

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 14/1900 (1902)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die Volksschulen, veranstaltet, wo nötig im Einverständnisse mit den beiden konfessionellen Sektionen, die Herausgabe von Schulbüchern, überwacht und erwirkt die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen des Kantons.

§ 66. Der Kleine Rat wird ferner besonders sein Augenmerk darauf richten, dass in allen Schulgemeinden der Bestand der Schulfonds und Schulmittel so viel wie möglich gefördert, die Schulhäuser zweckmässig eingerichtet, die gesetzliche Schuldauer eingehalten, die Lehrergehalte vermehrt und durch taugliche, wo möglich geprüfte Lehrer die Jugend in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen in befriedigender Weise unterrichtet werde.

Er wird mit einem Worte nach Kräften und Befugnis dahin wirken, dass der Zweck eines geordneten Schulwesens nach allen Richtungen hin in jeder Gemeinde bestmöglichst erreicht werde.

§ 67. Solchen Gemeinden, welche durch eigene Anstrengung¹⁾ neue Schullokale erbauen, oder die vorhandenen zweckmässiger einrichten wollen, wird der Kleine Rat, wofern die geforderten Bedingungen erfüllt werden, Unterstützungen verabreichen.

§ 68. Desgleichen wird derselbe weibliche Arbeitsschulen, mit besonderer Berücksichtigung ärmerer Gemeinden, vorzüglich zur Anschaffung von Arbeitsstoff, oder zur Anstellung geeigneter Lehrerinnen unterstützen.²⁾

§ 69. Ebenso wird derselbe denjenigen geprüften Lehrern, welche die gesetzlichen Erfordernisse besitzen, jährlich Zulagen an ihre Besoldung gewähren.³⁾

§ 70. Der Kleine Rat ernennt die Inspektoren für sämtliche Schulbezirke, erteilt ihnen Instruktionen und lässt sich von ihnen Berichte über Stand und Gang sämtlicher Volks- und Privatschulen erstatten.

§ 71. Auf Grund bestandener Prüfungen erteilt der Kleine Rat Lehrern, welche sich darum bewerben, Fähigkeitszeugnisse.

§ 72. Der Kleine Rat überwacht die Leistungen sämtlicher angestellter Lehrer und kann solchen, welche ihren Obliegenheiten nicht genügen, oder einen unsittlichen Lebenswandel führen, die Lehrbefugnis entziehen.

Schlussartikel.

Gegenwärtige Schulordnung, wovon ein Exemplar in jeder Schule aufbewahrt werden soll, tritt mit 1. Oktober 1859 in Kraft und wird dagegen diejenige vom 9. März 1846 als mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben erklärt.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

4. 1. Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich. (Vom 7. April 1900.)

Erster Abschnitt. — Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

¹⁾ Hier sind die Worte ausgefallen „einen Schulfonds bilden oder den bestehenden vermehren“, weil mit Grossratsbeschluss vom 31. Oktober 1873 der Kredit für Unterstüzung ärmer Gemeinden zur Auffnung der Schulfonde aufgehoben wurde. Aus dem gleichen Grunde sind im Schlussatz — „wofern die laut dem Prämienreglement geforderten Bedingungen erfüllt werden, Prämien oder Unterstützungen verabreichen“ — die Worte „laut dem Prämienreglement“ und „Prämien oder“ weggefallen.

²⁾ Gemäss dem Gesetz über weibliche Arbeitsschulen des Kantons Graubünden vom 23. Januar 1884, Art. 8.

³⁾ Gemäss dem Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900, Art. 3.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden (§§ 15 und 16 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 2. Wenn in einer ungeteilten Schule die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt, so können auch mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 3. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, sind bei der Zusammenstellung dieser Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst zu vermeiden.

§ 4. In ungeteilten Schulen, in welchen die Schüler aller Jahrgänge gleichzeitigen Unterricht erhalten, kann ausser in Gesang und Turnen auch in andern Fächern, gemäss der Anleitung des Lehrplans, ein Zusammenzug von Klassen stattfinden.

§ 5. Das Klassenlehrersystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht bestimmter Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm für die Primarschule.

Fachunterricht, d. h. Unterricht durch besondere Fachlehrer, darf, abgesehen vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, nur in Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

Für Trennung der Klassen nach dem Geschlechte ist ebenfalls die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 6. Tritt für eine Schule mit reduzierter Unterrichtszeit Trennung ein, so ist dieselbe mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Übergang von der Sommer- zur Winterschule in der Regel so durchzuführen, dass der ersten Abteilung die Klassen 1 bis 3, der zweiten die Klassen 4 bis 8 zugewiesen werden.

§ 7. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

§ 8. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit dem Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

§ 9. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, dass dieselben während mindestens 4 Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl können dieselben an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

§ 10. Im Interesse möglichster Ausgleichung der Unterrichtszeit sind während der Stunden, in welchen die Mädchen mit Handarbeitsunterricht beschäftigt werden, die Knaben durch anderweitigen Unterricht zu betätigen, wie z. B. mit Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen oder Handarbeitsunterricht, und zwar während mindestens der Hälfte dieser Stunden.

Von dieser Forderung kann bei Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen im Sinne einer Reduktion abgegangen werden, sofern die Zahl der Unterrichtsstunden für Handarbeit der Mädchen mehr als 4 beträgt.

§ 11. Für die 7. und 8. Klasse der Sommerschule soll nicht mehr als eine Turnstunde angesetzt werden, die in einer oder zwei Lektionen erteilt werden kann.

§ 12. Der Turnunterricht ist für die Mädchen der 7. und 8. Klasse obligatorisch.

Zweiter Abschnitt. — Das Schulhaus.

I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 13. Über Schulhausbau, Auswahl der Baustelle und Genehmigung der Baupläne beschliesst die Schulgemeinde auf den Antrag der Schulpflege (vorbehalten die besondern Verhältnisse der Stadt Zürich).

§ 14. Die Beschlüsse betreffend Baustelle und Baupläne bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Bezirksschulpflege, gegen deren Entscheid Rekurs an den Erziehungsrat als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann.

Bei Genehmigung der Planvorlagen kann die Bezirksschulpflege Rat und Gutachten eines vom Erziehungsrat bezeichneten kantonalen Experten einholen.

§ 15. Wird der Antrag der Schulpflege betreffend Auswahl der Baustelle verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen andern Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission neue Vorlagen einbringen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschliessenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege die Akten der Bezirksschulpflege zu übermitteln, welche nach vorgenommenem Augenschein über die Baustelle entscheidet.

Analog diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn es sich um die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde, bezw. die Bezirksschulpflege handelt.

§ 16. Die Situations- und Baupläne sind überdies von der Gesundheitsbehörde nach sanitarischen Rücksichten zu prüfen und es sind durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Massregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamme und Heizeinrichtungen und das Ausfüllungsmaterial anzutunnen.

§ 17. In Fällen, in welchen mit den Eigentümern eine Verständigung betreffend Abtretung des nötigen Landes für den Bauplatz nicht erzielt werden kann, ist gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsverfahren einzuleiten.

§ 18. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

- a. Das Schulhaus muss auf trockenem Grunde stehen.
- b. Es muss eine freie Lage haben.
- c. Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachteiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 19. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m^2 Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizerischen Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 20. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen, es sei denn, dass im Schulhause selbst eine Trinkwasserversorgung eingerichtet ist.

§ 21. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Ausgänge vorzusehen. Die Treppen sind in durchaus solider und feuersicherer Konstruktion, breit und sanft ansteigend, anzulegen. An der Aussenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, dass in der Nähe des Lehrzimmers Vorrangungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen etc. vorhanden sind. Wenn tunlich, sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen (Brusebäder) erstellt werden. Die Zimmerböden sollen mit Blindböden versehen sein und aus Hartholz bestehen. Als Ausfüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände der Lehrzimmer sind wenigstens mit einem Brusttäfel zu versehen.

II. Die Unterrichtslokalitäten.

§ 22. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
3. Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
4. Ein Turnlokal.

§ 23. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m^2 Raum bieten. Die Höhe der Lehrzimmer im Lichten soll in der Regel nicht unter 3,5 Meter betragen.

§ 24. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Südost stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältnis von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1:5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Häusern, Bäumen etc. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zur Abhaltung von blendender Beleuchtung sollen die Fenster mit geeigneten Vorrichtungen versehen sein.

§ 25. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Die selben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 cm bewegen und die Tischlänge soll für den einzelnen Schüler mindestens 50 cm betragen.

Für die Primarschulen sind der Grösse der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, dass das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

Im Schulzimmer sollen Wandtafeln in genügender Zahl vorhanden sein.

An geeignetem Orte ist ein Pult für den Lehrer anzubringen.

§ 26. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade enthalten.

Ebenso sollen ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Giessfass mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

§ 27. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, dass sie zugleich der Ventilation dient, dass die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt wird, dass sie nicht zu trocken ist und dass weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase austreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf ein richtiges Verhältnis der Heizkörper zu dem zu erwärmenden Raum Rücksicht zu nehmen.

§ 28. Die Unterrichtslokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschliesslich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 29. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann nach Anhörung der Lehrer von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde beziehungsweise des Vereinsvorstandes bewilligt werden.

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, so darf durch dieselbe der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden und ist insbesondere für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.

III. Die Lehrerwohnung.

§ 30. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein.

§ 31. Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten; *a.* eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer; — *b.* eine Küche; — *c.* drei weitere Zimmer, vertäfelt oder tapezirt, wovon mindestens eines heizbar sein soll; — *d.* einen Windenraum; — *e.* einen Keller; — *f.* einen Holzbehälter; — *g.* einen besondern Abtritt.

Die Schulgemeinden haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 32. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermietung der Lehrerwohnung von seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Mietvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

IV. Die Abtritte.

§ 33. Der Abtrittsanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können. Es ist womöglich Wasserspülung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 34. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An grössern Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Für die Knaben ist womöglich ein von den übrigen Abtritten abgetrenntes Pissoir (Wasserspülung, Ölpissoir) anzulegen.

V. Die Turnhallen.

§ 35. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von $3 m^2$ Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.)

§ 36. Die Turnhalle ist mit einem möglichst wenig Staub entwickelnden Boden zu versehen; für Reinhaltung ist besondere Vorsorge zu treffen.

§ 37. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrates auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokaliät erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt. — Die Schulgesundheitspflege.

I. Die Schüler.

§ 38. Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Massnahmen beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder beson-

dern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Plazirung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Der Regierungsrat kann überdies von Zeit zu Zeit gemeinde- oder bezirksweise amtsärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der sämtlichen auf der Volksschulstufe stehenden Schulkinder, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, und zwar der öffentlichen sowohl wie der privaten Unterrichtsanstalten, anordnen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschbar und im Interesse der Schulgesundheitspflege notwendig erscheinen lassen, können derartige, regelmässig wiederkehrende Untersuchungen für die Schulen ihres Kreises auch durch die Gemeindeschulpflegen angeordnet werden.

§ 40. Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern, bezw. den Besorgern Mitteilung zu machen. Bleiben solche Mitteilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Massnahmen zu dringen hat.

§ 41. Ebenso hat die Schulpflege geeignete Abhülfe zu treffen, wenn es sich ergibt, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht.

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden.

§ 42. Bei Kinderepidemien, wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Rötheln und Mumpf, kommen die von der kantonalen Gesetzgebung betreffend die öffentliche Gesundheitspflege gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen vorgeschriebenen Massregeln zur Anwendung. Zuständig für solche Massregeln sind die örtlichen Gesundheitsbehörden. Es ist indessen Pflicht der Lehrer und Schulbehörden, die Gesundheitsbehörden in ihrer diesfälligen Tätigkeit zu unterstützen und dieselben zum Einschreiten zu veranlassen, insbesondere wenn wirkliche Fälle oder auch nur die Anzeichen von Kinder-epidemien oder von ansteckenden Krankheiten in Familien mit schulpflichtigen Kindern, in der Familie des Lehrers oder seines Kostgebers oder von Personen, welche die Lehrerwohnung oder die Abwartwohnung im Schulhause benutzen, zu ihrer Kenntnis gelangen.

II. Der Unterricht.

§ 43. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, dass den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den späteren Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule bezw. in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend grössere Pause einzufügen.

§ 44. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 45. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage.

Hölzerne Wandtafeln sind mit mattem schwarzem Anstrich zu versehen.

§ 46. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

§ 47. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 48. Soweit möglich und soweit die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschbar erscheinen lassen, haben die Schulpflegen für die körperliche Ausbildung der Schüler auch ausserhalb des Stundenplanes der Schule geeignete Vorsorge zu treffen, z. B. durch Einrichtung von Spielen im Freien, durch Spaziergänge, Schwimmunterricht u. dgl.

§ 49. Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Überbürdung erteilt werden.

Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft.

Über Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden als von einem Tag auf den andern.

Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, dass keine Überbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.

§ 50. Aus Gesundheitsrücksichten können Schulkinder von einzelnen Schulfächern auf ärztliches Zeugnis hin dispensirt werden; solche Kinder dürfen indessen keinen Privatunterricht geniessen, der mit dem Schulunterricht nicht in näherer Verbindung steht.

III. Die Lokalitäten.

§ 51. Die Unterrichtslokalitäten und ihre Zugänge sind samt dem darin befindlichen Mobiliar wöchentlich mindestens zweimal, die Turnhalle sowie die Abtritte täglich gründlich zu reinigen.

Alljährlich mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr und Herbst, sind die genannten Lokalitäten, mit Einschluss der Vorfenster und Jalousieläden, einer umfassenden Reinigung zu unterziehen.

§ 52. Nach jedem Schulhalbtag, sowie während der Pausen, ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Öffnen der Türen und Fenster Vorsorge zu treffen.

Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

§ 53. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15 bis 17° C, der Turnhalle 10 bis 12° C betragen.

§ 54. Das Tabakrauchen in den Unterrichtslokalitäten ist verboten und zwar auch zu einer Zeit, da dieselben nicht für den Unterricht benutzt werden.

Vierter Abschnitt. — Die Absenzen.

§ 55. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 56. Das Versäumnis eines halben Schultages sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine **A b s e n z**.

§ 57. Für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Handarbeitsschule für Mädchen werden gesonderte Absenzenverzeichnisse geführt.

§ 58. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag vom Lehrer entweder als **s t r a f b a r** (0) oder als **e n t s c h u l d i g t** (-0-) eingetragen.

§ 59. Als **strafbar** ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 60. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg.

§ 61. Kindern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens vom Besuche des Schulunterrichts zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons.

§ 62. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 77) unter schriftlicher Anzeige an den Lehrer erteilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als **strafbar** betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegen wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 63. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbussen einzuschreiten.

§ 64. Gegen die in § 55 Absatz 2 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von Fr. 3 bis 15;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 65. Alle zur Handhabung der Absenzenordnung an die Eltern oder Besorger der Schüler ergehenden Anzeigen sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zurückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbuisse von Fr. 1 bis 15 zur Folge.

§ 66. Es erfolgt Mahnung bei 3, Bussenandrohung bei 6, Busse bei 9 strafbaren Absenzen, die in einem und demselben Schuljahr gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weiteren strafbaren Absenzen die zweite erhöhte und nach ebensoviel weiteren Absenzen die dritte Polizeibusse, welche im Maximum Fr. 15 betragen soll.

Die Schulpflegen haben hiebei die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Falls es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst trifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die letztern vorzugehen.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mitteilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches angedroht wird.

Die Überweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

Für Sekundarschüler kann bei fortgesetztem nachlässigem Schulbesuch Wegweisung aus der Schule erfolgen.

§ 67. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntnis, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mitteilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichnis, Rubrik Bemerkungen.

§ 68. Verlässt ein Kind den Schulkreis, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Im Entlassungszeugnis sind die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres zu verzeichnen.

Die am früheren Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 66).

§ 69. Wird von seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbussen dagegen einzuschreiten.

§ 70. Zur Sicherung des Schulbesuches haben die Gemeinderäte dafür zu sorgen, dass den Schulpflegen vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mitteilung gemacht wird.

§ 71. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüsstern mit der Bemerkung zur Kenntnis zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mitteilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurteilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mitteilung hat im Doppel und gegen Empfangsschein zu erfolgen.

§ 72. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 73. Die Ordnungsbussen betragen Fr. 1 bis 15. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbuisse an die Bezirksschulpflege rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 74. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 75. Nichterhältliche Polizeibussen werden nach Vorschrift des Gesetzes betr. die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 76. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 77. Die Schulpflegen können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Der Schulpflege sind die erlassenen Verfügungen mitzuteilen.

§ 78. Die Bezirksschulpflegen überwachen die Vollziehung der Vorschriften betr. das Absenzenwesen, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

§ 79. Die Formulare für die nötigen Anzeigen (§ 65) und für das Entlassungszeugniss (§ 68) können bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Fünfter Abschnitt. — Die Disziplin.

§ 80. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. (Betreffend allfällige Nebenbeschäftigung vergleiche die §§ 297 und 298 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.)

Für Einstellung der Schule hat er vorher die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege, bezw. des Präsidenten derselben einzuholen, in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung, wie z. B. für den Besuch der Synodal-, Kapitels- oder Konferenzversammlungen, ist dem Präsidenten der Schulpflege von der Einstellung rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 81. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten.

§ 82. In seiner Schulführung soll der Lehrer auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler Bedacht nehmen.

Er ist verpflichtet, bei Beginn und Schluss des Unterrichtes die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten.

Während der Schulzeit hat er seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit ausschliesslich dem Unterrichte zuzuwenden, unter genauer Beachtung des Lehr- und Lektionsplans.

Sein Benehmen gegen die Schüler soll freundlich und würdig sein.

§ 83. Allfällige Mahnungen und Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.

§ 84. Der Lehrer hat vierteljährlich Zeugnisse auszustellen über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler. Diese Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen vier Tagen unterzeichnet zurückzusenden.

§ 85. Die Schüler sind zur Aufmerksamkeit und geregelten Tätigkeit, zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer, zur Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Fleiss, zu einem anständigen Benehmen innerhalb und ausserhalb der Schule anzuhalten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern strenge verboten, ausgenommen in Gesellschaft der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen.

§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

1. Von seiten des Lehrers: a. freundliche Warnung; — b. ernster Verweis; — c. Versetzung des Schülers an einen besondern Platz; — d. Zurückbehaltung des Schülers nach dem Schluss des Unterrichts; — e. besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis; — f. sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern; — g. Überweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.

2. Von seiten der Schulpflege: a. Verweis durch den Präsidenten; — b. Verweis vor versammelter Schulpflege; — c. für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule (§ 66 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 87. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzweckmässig zu vermeiden.

Sechster Abschnitt. — Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschulen.

I. Aufsicht der Gemeinde- bzw. Sekundarschulpflege.

§ 88. Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen gemäss §§ 29 und 37 bis 41 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 die Primar- bzw. Sekundarschulpflegen.

§ 89. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen besuchen nach einer jeweilen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen der Gemeinde bzw. des Kreises im Sinne der Wegleitung von § 40 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.

§ 90. In Schulkreisen mit mehr als zwei Schulen oder in Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen bzw. Lehrern können sich die Schulpflegen

zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Hierbei ist Vorsorge zu treffen, dass bei wiederholter Bildung von Sektionen ein geeigneter Wechsel für die Mitglieder stattfinde.

§ 91. Jedes Mitglied einer Gemeinde- oder Sekundarschulpflege hat jede der ihm zur Visitation zugeteilten Schulen bzw. Schulabteilungen (§ 90) jährlich mindestens zweimal zu besuchen. Examenbesuche fallen hierbei ausser Betracht.

Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitations als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist denselben jährlich mindestens je ein Besuch zuzuwenden.

Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden.

§ 92. Die Mitglieder verzeichnen jeweilen ihre Besuche im Visitationsbuche durch Namensunterschrift unter Angabe der besuchten Fächer und des Datums. Für jede Schule bzw. Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer besteht ein besonderes Visitationsbuch.

II. Aufsicht der Bezirksschulpflege.

§ 93. Die regelmässige Beaufsichtigung durch die Bezirksschulpflege geschieht durch die nach § 20 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 zu bezeichnenden Visitatoren.

§ 94. Der Visitator ist verpflichtet, jede ihm zugeteilte Schule wenigstens zweimal während des Schuljahres und zwar einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen. Jedem Schulbesuch ist in der Regel ein ganzer Vormittag oder ein ganzer Nachmittag zu widmen.

§ 95. Bei diesen Schulbesuchen hat der Visitator sein Augenmerk zu richten auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und verordnungsgemässen Vorschriften betreffend das Volksschulwesen, insbesondere auf die Handhabung der Vorschriften betreffend das Absenzenwesen (§§ 55 bis 79), auf die Pflichterfüllung der Schulpflege, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, auf den Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars, und auf die Lehrtätigkeit des Lehrers.

§ 96. Der Visitator lässt sich bei jedem Schulbesuch die Absenzenlisten und das Visitationsbuch vorlegen und nimmt allfällige Wünsche des Lehrers entgegen über die Art, wie ihn die Schulpflege oder deren Mitglieder in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Allfällige Mahnungen kann der Visitator direkt von sich aus an die Betreffenden ergehen lassen; in wichtigen Fällen macht er Anzeige an die Bezirksschulpflege.

§ 97. Der Visitator überzeugt sich, ob die sämtlichen allgemeinen, sowie die in den Händen der Schüler befindlichen individuellen Lehrmittel sich in einem befriedigenden Zustand befinden.

§ 98. Er konstatirt, ob der Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars den Vorschriften dieser Verordnung entspreche und gibt dem Lehrer Gelegenheit, auf allfällige Übelstände aufmerksam zu machen.

§ 99. Der Visitator beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er ist dabei besonders aufmerksam auf die Schulführung im allgemeinen, auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler, auf den Unterricht, ob derselbe nach Massgabe des Lehrplans, der Lehrmittel und des Lektionplans erteilt werde.

§ 100. Zur Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler hat der Visitator auf ihre Leistungen während des Unterrichts zu achten und deren schriftliche Arbeiten sich genau anzusehen; er ist überdies berechtigt, den Lehrer zu besondern Examinatorien zu veranlassen oder selbst Fragen an die Schüler zu richten.

§ 101. Auf wahrgenommene Übelstände macht er den Lehrer aufmerksam; nötigenfalls dringt er unter Anzeige an die Schulpflege, bezw. Mitteilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhülfe.

§ 102. Der Visitator leitet ferner die Jahresprüfungen der ihm zugeteilten Schulen und wohnt denselben vom Anfang bis zum Schlusse bei. Er bezeichnet auf Grund der vom Erziehungsrat festgestellten Examenaufgaben für jede Klasse den zu behandelnden Prüfungsstoff.

§ 103. Die Gesamtprüfung einer Sekundarschule soll nicht über sechs, diejenige einer ungeteilten Primarschule nicht über fünf, diejenige einer geteilten Primarschule nicht über drei Stunden dauern.

§ 104. Die Anordnung der Prüfung soll die Leistungen namentlich in den Sprachfächern und im Rechnen deutlich hervor treten lassen. Die Prüfung über andere Fächer dagegen kann, namentlich in ungeteilten Primarschulen, dadurch abgekürzt werden, dass sie nur in einem Teil der Klassen vorgenommen wird.

§ 105. Von der Anfertigung besonderer nur für das Examen bestimmter Arbeiten ist abzusehen. Dagegen sollen in der Jahresprüfung die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten mit der Korrektur des Lehrers zur Einsicht bereit liegen, und es soll jeder Arbeit das Datum ihrer Vollendung beigefügt sein. Auch sollen alle dazu befähigten Klassen eine passende Aufsatzübung und Rechnungsaufgabe in stiller Beschäftigung ausführen.

§ 106. In unmittelbarem Anschluss an die Jahresprüfung findet ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitator teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen oder bei Gelegenheit der Jahresprüfung in der Schule gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das gleiche auch ihrerseits zu tun oder über bestimmte Punkte näher Aufschluss zu geben.

III. Beurteilung und Berichterstattung.

§ 107. Über seine während des Jahres gemachten Schulbesuche und die dabei sowie bei der Teilnahme an der Jahresprüfung gemachten Beobachtungen erstattet der Visitator schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Der Bericht hat mit einem doppelten Antrag zu schliessen. Der eine Antrag enthält eine kurzgefasste Beurteilung der Schule, der andere die der Schule zu erteilende Zensur.

§ 108. Bei der Erteilung der Zensur kommen drei Noten in Betracht, nämlich: 1. die Note I = gut, 2. II = genügend, 3. III = ungenügend.

Schulen, welche die Note ungenügend erhalten haben, sind durch die Bezirksschulpflege unter spezielle Aufsicht zu stellen unter Vorbehalt weiterer Massregeln.

§ 109. Die Bezirksschulpfleger sind berechtigt, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowohl wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorzugehen. Die auferlegten Bussen werden der Bezirksschulpflege in Rechnung gebracht, bezw. fallen sie in die betreffenden Schulkassen.

§ 110. Am Schlusse der sämtlichen Jahresprüfungen des Bezirks tritt die Bezirksschulpflege zusammen, um auf Grundlage der Berichte und Anträge der Visitatoren die sachbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Sowohl von den erteilten Zensuren als den festgestellten weiteren Urteilen wird den Sekundar- und den Gemeindeschulpfleger für sich und zu Handen der betreffenden Lehrer Mitteilung gemacht.

§ 111. Zum Zwecke möglichst vollständiger und einheitlicher Berichterstattung werden von der Erziehungsdirektion den Bezirksschulpfleger zu Handen der Gemeinde- und Sekundarschulpfleger alljährlich gegen Ende des Jahres die vom Erziehungsrat festgestellten Formulare für die tabellarische Berichterstattung im Doppel zugestellt.

§ 112. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen haben jeweilen vor Ende des Jahres die beiden erhaltenen Formulare gehörig auszufüllen und spätestens bis 31. Dezember der Bezirksschulpflege einzusenden.

§ 113. Die Bezirksschulpflegen haben dieses Material nötigenfalls zu ergänzen und hierauf der Erziehungsdirektion zur Ermöglichung sofortiger Nutzung für Abfassung des Generalberichtes bis spätestens den 15. Januar je eine der beiden Tabellen einzusenden.

§ 114. Von diesen tabellarischen Jahresberichterstattungen haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen nach je fünf Schuljahren (zum ersten Male auf Schluss des Schuljahres 1894/5) einen umfassenden Bericht zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben:

1. Urteile über den Gang der einzelnen Schule bzw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmässigkeit der Lehrmittel u. s. f.).
2. Mitteilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen u. s. f.).
3. Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen.
4. Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrerpersonals.
5. Bericht über die Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
6. Mitteilungen über den Gang der Arbeitsschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung u. s. f.)
7. Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale u. s. w.
8. Allfällige Bemerkungen über Privatschulen.
9. Mitteilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen.
10. Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen.

§ 115. Die Bezirksschulpflegen haben die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen bis spätestens den 31. Mai jedes Jahres vorzunehmen und der Direktion des Erziehungswesens bis spätestens den 15. Juni über ihre Beschlüsse, insbesondere über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten:

1. Allfällige Bezeichnung der Schulen, bzw. Schulabteilungen, welche von der Bezirksschulpflege als „ungenügend“ zensirt wurden.
2. Beschlüsse zur Erzielung der Verbesserung von Schullokalitäten. Zahl der von der Bezirksschulpflege gehaltenen Sitzungen, sowie der Besuche jedes einzelnen Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Schulen.

Siebenter Abschnitt. — Besondere Bestimmungen betreffend den Handarbeitsunterricht für Mädchen.

I. Allgemeines.

§ 116. Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit dies der Natur der Sache nach geschehen kann, und soweit im Nachfolgenden nicht besondere Vorschriften enthalten sind, auf die Handarbeitsschulen für Mädchen analoge Anwendung.

§ 117. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule und ist obligatorisch. Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen. (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Wenn jedoch eine ungeteilte Arbeitsschule mehr als 15 Schülerinnen zählt, so soll der Unterricht in der dritten Klasse wegfallen.

§ 118. Die Schulpflege übergibt zu Anfang jedes Schuljahres der Arbeitslehrerin ein Verzeichnis der arbeitsschulpflichtigen Mädchen und gibt ihr jeweilen Kenntnis von den Namen der während des Jahres neu einziehenden arbeitsschulpflichtigen Mädchen. (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

§ 119. Der Unterricht ist unter steter Berücksichtigung des Zweckes der Schule (§ 33 des Volksschulgesetzes) und in methodisch fortschreitender Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes in der Weise zu erteilen, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abteilung, welcher sie angehört.

Die Arbeiten sind bis zu ihrer Vollendung und Aushingabe und ebenso die Arbeitsmaterialien in einem im Schullokal befindlichen verschliessbaren Kasten unterzubringen.

Die vollendeten Arbeiten dürfen in der Regel vor der Jahresprüfung nicht gewaschen und aushingegeben werden. Auf den Schluss des Schuljahres hat die Lehrerin der Frauenkommission (§ 139) zu Handen der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der von jeder Schülerin im Laufe des Jahres verfertigten Arbeiten vorzulegen.

§ 120. Am Ende des Schuljahres findet in jeder Arbeitsschule eine von der übrigen Schulprüfung zu trennende Jahresprüfung der Arbeitsschule statt, an welcher die während des Jahres von den Schülerinnen angefertigten Arbeiten vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung hat darüber Aufschluss zu geben, ob die Schülerinnen den Unterricht verstehen.

§ 121. Die Schülerinnen einer Arbeitsschule bilden in Übereinstimmung mit den Schulklassen, denen sie angehören, und unter Vorbehalt von § 35 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 ebensoviele Arbeitsschulklassen; die gemäss § 46 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgte Zurückbehaltung oder Versetzung einer Schülerin hat nicht ohne weiteres eine entsprechende Zurückbehaltung oder Versetzung auch in der Arbeitsschule zur Folge.

§ 122. Das gemäss dem erziehungsräthlich genehmigten Lehrplan obligatorische Arbeitsschulmaterial, und zwar sowohl für die Übungsstücke wie für die Nutzgegenstände, ist den Schülerinnen durch die Gemeinde unentgeltlich abzugeben. Hiebei sind nicht inbegriffen die Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dgl.

II. Die Lehrerinnen.

§ 123. Soweit die Anforderungen des Lehrplanes es gestatten, kann eine Arbeitslehrerin an mehreren Schulen oder Schulabteilungen betätigt werden.

§ 124. Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden nach Bedürfnis besondere Kurse eingerichtet.

Die Dauer eines solchen Kurses beträgt ein Jahr mit ungefähr 46 Unterrichtswochen.

Von Zeit zu Zeit können auch Fortbildungs- oder Wiederholungskurse von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

Für die Organisation der einjährigen Bildungskurse gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Organisation der Fortbildungs- und Wiederholungskurse wird vom Erziehungsräte von Fall zu Fall getroffen.

§ 125. Wer in einen Arbeitslehrerinnenkurs eintreten will, hat sich bei der Erziehungsdirektion auf den ausgeschriebenen Termin anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. ein Altersausweis;
- b. ein vom Gemeinderate des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;

- c. ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit 3 Jahreskursen erworben werden können;
- d. ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

§ 126. Bewerberinnen, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das 30. Altersjahr überschritten haben, werden nicht aufgenommen.

§ 127. Die Bewerberinnen haben sich in einer Aufnahmsprüfung über den Besitz der in § 125 c und d geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

§ 128. Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen und Flicken, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

§ 129. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines Kurses soll 25 nicht übersteigen.

§ 130. Wird die Aufnahmsprüfung von einer grössern als der reglementarisch vorgesehenen Zahl von Bewerberinnen mit Erfolg bestanden, so werden in erster Linie die Angehörigen des Kantons Zürich, in zweiter Linie andere schweizerische Bewerberinnen, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, dann Schweizerinnen aus andern Kantonen und endlich Ausländerinnen berücksichtigt.

§ 131. Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von Fr. 150 zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Bezahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

§ 132. Der Lehrplan für die Arbeitslehrerinnenkurse wird durch den Erziehungsrat festgestellt (§ 38 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Derselbe zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

§ 133. Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Stickern, Anfertigung von Frauenkleidern. Die theoretischen Fächer: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Übungen in der Übungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichts sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

§ 134. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für theoretischen und praktischen Unterricht soll 40 nicht überschreiten. Die Erteilung von Hausaufgaben ist möglichst zu vermeiden.

§ 135. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

§ 136. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile und zwar in eine vor Beginn des hauswirtschaftlichen Unterrichts stattfindende praktische Prüfung über das Pensum des eigentlichen Arbeitslehrerinnenkurses und die Schlussprüfung, die sich auf die theoretischen und die hauswirtschaftlichen Fächer erstreckt.

Die von den Bewerberinnen gefertigten Arbeiten sind an der Schlussprüfung vorzulegen.

§ 137. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen kann auf dem Wege des Vertrages einer im Kanton bestehenden höhern Töchterschule oder einer Berufsschule übertragen werden.

Die betreffende Anstalt hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat für das nötige geeignete Lehrpersonal zu sorgen.

§ 138. Die Oberleitung der Kurse ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin; die Aufsicht über dieselben wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht erstattet.

III. Aufsicht.

1. Die lokalen Frauenkommissionen.

§ 139. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege auf eine mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammenfallende Amts dauer eine Kommission von sachverständigen Frauen gewählt.

Dieser Kommission kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. (§§ 36 und 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

Wo es im Interesse der Arbeitsschule als notwendig erscheint, soll auch eine Abordnung der Frauenkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden.

§ 140. Die Frauenkommission konstituiert sich selbst, indem sie für die Zeit ihrer Amts dauer eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Aktuarin wählt.

§ 141. Den Sitzungen der Frauenkommission wohnen die Arbeitslehrerinnen, beziehungsweise von ihnen selbst bestellte Abordnungen mit beratender Stimme bei. Handelt es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten, so treten die Lehrerinnen in den Ausstand.

§ 142. Die Frauenkommission führt die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule; sie wacht über getreue Pflichterfüllung der Lehrerin und unterstützt dieselbe in ihren Bestrebungen; sie nimmt nach einer bestimmten, regelmässigen Kehrordnung öftere Schulbesuche vor, wobei die Mitglieder jedesmal den Tag des Schulbesuches in ein im Arbeitsschullokal aufliegendes Visitationsbuch eintragen.

Die Frauenkommission erstattet der Gemeindeschulpflege je am Schlusse des Schuljahres Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über den Stand und die Leistungen der Arbeitsschule. Diesem Bericht ist auch derjenige der Lehrerin (§ 119, Abs. 4) beizulegen.

2. Die Bezirksinspektorinnen.

§ 143. In jedem Bezirke wählt die Bezirksschulpflege auf eine mit ihrer eigenen Amtsperiode zusammenfallende Amts dauer zwei bis drei Bezirksinspektorinnen, welche die Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes führen und zu diesem Zwecke die sämtlichen Arbeitsschulen nach einer von ihnen selbst getroffenen Einteilung jährlich mindestens zweimal besuchen und soweit möglich auch den Jahresprüfungen beiwohnen.

§ 144. Bei diesen Schulbesuchen haben die Bezirksinspektorinnen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf den fleissigen Schulbesuch der Kinder und die Handhabung der Absenzenordnung (§§ 55 bis 79), auf eine methodisch fortschreitende Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes, auf die Pflichterfüllung der Lehrerin, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgesehenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und des Arbeitsstoffes, auf den regelmässigen Besuch der Schule durch die Mitglieder der lokalen Frauenkommission, auf einen den Anforderungen dieser Verordnung (§§ 22 bis 29) entsprechenden Zustand der Unterrichtslokali täten und des Mobiliars.

Die Inspektorinnen haben bei jedem Schulbesuche das ihnen vorzulegende Visitationsbuch zu durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift in dasselbe einzutragen.

Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zweimal jährlich zur Besprechung von Arbeitsschulfragen und Erteilung allfälliger Instruktionen. Die im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuch dieser Versammlungen verpflichtet.

§ 145. Die Bezirksinspektorinnen erstatten jeweilen am Schlusse des Schuljahres der kantonalen Inspektorin zu Handen der Bezirksschulpflege, bezw. der Schulpflege und der Frauenkommission Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen, über den Stand des Arbeitsschulwesens im Bezirk und über allfällige im Interesse der Schule liegende Anregungen.

§ 146. Die Bezirksinspektorinnen beziehen dieselben Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der Bezirksschulpflege.

3. Die kantonale Inspektorin.

§ 147. Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des ganzen Kantons und geeigneter Fortbildung des Lehrpersonals wählt der Regierungsrat auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer eine kantonale Inspektorin.

§ 148. Der kantonalen Inspektorin liegt insbesondere ob:

1. Eine je nach Bedürfnis vorzunehmende Inspektion der Arbeitsschulen des ganzen Kantons nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
2. Die Leitung der Kurse für Ausbildung der Arbeitslehrerinnen (§§ 124 ff.).
3. Die Instruktion des Arbeitslehrerinnenpersonals in Kursen von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen und durch periodische Zusammenzüge derselben zur Besprechung von Arbeitsschulfragen.
4. Die Abhaltung alljährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Aufstellung einheitlicher Inspektionsgrundsätze und zum gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen.
5. Der Besuch auswärtiger Schulen für weibliche Handarbeiten und auswärtiger Institute für Frauenarbeit nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
6. Die Förderung des Interesses am Arbeitsschulwesen durch gelegentliche Vorträge in Frauenvereinen.

§ 149. Die Besoldung der kantonalen Inspektorin wird durch den Regierungsrat festgesetzt; die Reisespesen werden ihr durch die Staatskasse, nach Massgabe der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, vergütet.

Achter Abschnitt. — Die Privatschulen.

§ 150. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Anstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrates.

Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren (§§ 270 und 271 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859).

§ 151. Die Bewilligung des Erziehungsrates wird erteilt, wenn eine genaue Prüfung des Planes, der Einrichtung der Anstalt und der Ausweise über die Befähigung des Lehrpersonals ergeben hat, dass die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 152. Alle von Korporationen, Vereinen oder Privaten errichteten Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinder-

schulen sind der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt und bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise zu behandeln wie die Volksschulen.

Die Gemeindeschulpflegen haben sich davon zu überzeugen, dass diese Schulen die Bewilligung des Erziehungsrates erlangt haben.

§ 153. Die Aufsicht der Schulbehörden erstreckt sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung und die sanitarischen Verhältnisse. Im weitern haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrat genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten werde, ob die vom Erziehungsrat bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, ob der den Schülern erteilte Unterricht in seiner Gesamtleistung demjenigen der allgemeinen Volksschule entspreche.

§ 154. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet:

- a. von der Aufnahme und der Entlassung jedes Volksschulpflichtigen Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mitteilung zu machen;
- b. den Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen- und der Schulordnung zu gestatten;
- c. dem Präsidium der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntnis zu geben;
- d. nach den Vorschriften von § 114 dieser Verordnung und gemäss besonderem ihnen übermitteltem Schema der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten.

Neunter Abschnitt. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 155. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft; sie ist den Bezirksschulpflegen, den Gemeinde- und Sekundarschulpflegen und den Schulvorsteherchaften sowie den Gemeinderäten, letztern namentlich in Rücksicht auf § 70, mitzuteilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 156. Durch diese Verordnung werden aufgehoben alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, Reglemente und erziehungsrätslicher Kreisschreiben und Beschlüsse, insbesondere:

1. Die Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890 und das dazu gehörende Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 6. Dezember 1890.
2. Die Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890.
3. Die Schulordnung für die Volksschule des Kantons Zürich vom 7. November 1866.
4. Die Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurteilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. März 1867.
5. Das Regulativ betreffend die Visitationen an den Sekundar- und Primarschulen vom 19. Dezember 1883.
6. Das Regulativ betreffend die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 9. Februar 1881.
7. Die Anleitung betreffend die Arbeitsschulen vom 5. September 1866.
8. Das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die weiblichen Arbeitsschulen vom 4. Januar 1882.
9. Der Beschluss des Erziehungsrates vom 10. September 1879 betreffend die Privatschulen.

5. 2. Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 4. Oktober 1900.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage der Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen (Lehrerbesoldungen, Schulhausbauten, Lehrmittel und Schulmaterialien, Sekundarschülerstipendien, erweiterter Sekundarschulunterricht) innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten 5 Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen), soweit derselbe nach den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen ist.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung der Primarlehrer, Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen werden nebst den Alterszulagen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die diesfälligen Beschlüsse der Erziehungsdirektion sofort zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrat endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung der vom Staate an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beiträge werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögens- Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss % in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	10,1—11
III	201—300	III	9,6—10
IV	301—500	IV	9,1—9,5
V	501—750	V	8,6—9
VI	751—1000	VI	8,1—8,5
VII	1001—1500	VII	7,6—8
VIII	1501—2000	VIII	6,7—7,5
IX	2001—3000	IX	6,1—6,6
X	3001—5000	X	5,1—6
XI	5001—10,000	XI	4,1—5
XII	10.001—15,000	XII	3,1—4
XIII	15,001—20,000	XIII	2,1—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.¹⁾

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule		An der Sekundarschule		Klasse	An der Primarschule		An der Sekundarschule	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	375—390	500	VIII	225	325				
II	350—375	475	IX	200	300				
III	350	450	X	175	250				
IV	325	425	XI	150	200				
V	300	400	XII	125	150				
VI	275	375	XIII	100	100				
VII	250	350	XIV	50	50				

2. Zulagen der Gemeinden.

§ 10. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung über den gesetzlichen Betrag hinaus erhöht, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrag von 1800 Franken für die Primar- und von 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulage nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 11. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der statistischen Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9 oben) folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

3. Alterszulagen.

§ 13. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre.

§ 14. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden berechnet vom 1. Mai oder 1. November des Schulhalbjahres an, in welchem ein Lehrer als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatzulagen.

§ 15. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird,

¹⁾ Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuss unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9, Klasse VIII = 225 bzw. 325 Fr. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuss Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = 212 Fr. 50 Rp. bzw. 312 Fr. 50 Rp.

so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 16. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichts notwendigen Verfugungen trifft.

§ 17. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Schluss eines Monats zur Zahlung angewiesen und zwar für alle im betreffenden Monat aufgehobenen Vikariate, sowie für alle diejenigen, deren Dauer einen Monat übersteigt. Im letztern Falle ist durch den Vikar eine Bescheinigung der betreffenden Primar- oder Sekundarschulpflege beizubringen, welche dartut, dass das Vikariat noch fortdauert.

§ 18. Bei der Berechnung der Kosten der Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; die Ferien werden berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. In Vertretungsfällen an der Arbeitsschule wird nur die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht.

§ 19. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

5. Staatliche Besoldungszulagen.

§ 20. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlasse eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf das Gesuch der betreffenden Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert. Der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, § 76.)

§ 21. Bei der Zuteilung von staatlichen Besoldungszulagen fallen in erster Linie die Lehrer und Lehrerinnen an ungeteilten Schulen in Landgemeinden, in zweiter Linie geteilte Schulen mit 2 bis 3 Lehrkräften in Betracht, sofern für die betreffenden Gemeinden die Voraussetzungen von § 76, al. 1 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 zutreffen.

§ 22. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen bezüglichen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels und dergleichen des Weiterbezuges der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuss.

§ 23. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamte ausgefertigten Familienschein an die Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenussberechtigung feststellt.

§ 24. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfang der gesetzlichen Besoldung.

§ 25. Als nachgenussberechtigte Hinterlassene gelten in erster Linie die Witwe und in zweiter Linie die Kinder. Andern nahen Verwandten kann der Erziehungsrat auf Ansuchen hin den Nachgenuss gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

III. Schulhausbauten.

§ 26. Staatsbeiträge werden den Schulgemeinden erteilt:

- a. an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;
- b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen und Turnplätzen mit deren erstmaliger Ausrüstung und Schulbrunnen und die Anschaffung von Schulbänken.

§ 27. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
- e. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen; ferner Ausgaben für Wege, die nicht ausschliesslich den Zwecken der Schule dienen;
- f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollektien oder Steuern unter den Schulgenossen);
- g. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern bzw. unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;
- h. das Schulmobilier, exklusive Schulbänke.

§ 28. Nach Einholung eines Gutachtens der Direktion der öffentlichen Bauten über die vorschriftsgemäss Ausführung von Neu- und Umbauten stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat betreffend die Höhe der Subvention.

§ 29. Der gemäss § 26 auszurichtende Staatsbeitrag wird bestimmt durch den Betrag des Gesamtsteuerfusses, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfusses der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfusserhöhung addirt wird; er steigt bis zu 50% gemäss folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortis. Prozenten d. Staats- Bei 15jähriger Amortis. Prozenten d. Staats-
sich ergebender Steuerfuss: Beitrages: sich ergebender Steuerfuss: Beitrages:

0— 4	— 8	über 10—11	20,4—23,5
über 4— 5	8,1— 9,5	“ 11—12	23,6—27,4
“ 5— 6	9,6—11	“ 12—13	27,5—32
“ 6— 7	11,1—13	“ 13—14	32,1—37
“ 7— 8	13,1—15	“ 14—15	37,1—43
“ 7— 9	15,1—17,5	“ 15—20	43,1—50
“ 9—10	17,6—20,3		

§ 30. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, massgebliche Steuerfuss auf über 20 %, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 25 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 31. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Juli der Erziehungsdirektion einzureichen, und es ist denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und grösseren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Bau- und Detailpläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Blosse Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre werden nicht berücksichtigt.

§ 32. Die Beiträge werden je nach den Budgetverhältnissen in 1 bis 3 Jahresraten ausbezahlt. Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Über die getroffene Verwendung ist dem Regierungsrat unverweilt Mitteilung zu machen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 33. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden, bezw. Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 34. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 35. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, bezw. zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 36. Die an die Schüler verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluss der Schulpflege können den Schülern einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Schüler auch späterhin noch von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise überlassen werden.

§ 37. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

in der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reisszeug, Reissbrett, Reisschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Masstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluss der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

§ 38. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Demgemäß werden für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden bzw. Kreise nachfolgende Klassen aufgestellt:

a. für die Primarschulgemeinden:

Klasse	Gesamtsteuerfuss % Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Ausgaben
I	{ 0,0—2 { 2,1—3,5	25—35 30—40
II	{ 3,6—5 { 5,1—6,5	35—45 40—50
III	{ 6,6—7,5 { 7,6—8,5	45—55 50—60
IV	{ 8,6—9 { 9,1—10	55—65 60—70
V	über 10	65—75

b. für die Sekundarschulkreise:

I	0,0—3,5	20—30
II	3,6—6,5	25—35
III	6,6—8,5	30—40
IV	8,6—9,5	35—45
V	über 9,5	40—50

§ 40. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

V. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 41. An dürftige oder almosengenössige Schüler, welche sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können Staatsstipendien verabfolgt werden.

Hiebei sind insbesondere Schüler der III. Klasse zu berücksichtigen, Schüler der I. und II. Klasse nur ausnahmsweise, z. B. bei weitem Schulweg, der sie verhindert, über Mittag nach Hause zu gehen.

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf 50 Fr., diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 20 Fr. betragen.

§ 42. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, dass der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und dass auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 40% der Staatsleistung betragen muss, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluss des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 43. Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 44. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betr. die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler spätestens bis Ende Juli des Schuljahres auf einem bei der Erziehungskanzlei erhältlichen Formular der Erziehungsdirektion einzureichen.

*VII. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.**a. Im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.*

§ 45. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weiteren Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 46. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als 3 betragen. Es ist ausserdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 47. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 48. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; insbesondere ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b. Im Sinne von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 49. Sekundarschulkreise, welche ausser dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 50. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und dem Ausweis über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsamt zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);
- b. es ist alljährlich an die Bezirksschulpflege über die Frequenz Bericht zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsamt beizufügen;
- c. das einzelne Fach muss mindestens 3 Teilnehmer zählen.

§ 51. Bei Zumessung des Staatsbeitrages an den fakultativen Unterricht in neuern Fremdsprachen fallen nur die Schüler der III. Sekundarschulkasse in Betracht.

§ 52. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz und den Leistungen 50 bis 100 Franken pro wöchentliche Stunde im Schuljahr.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 53. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 aufgehoben.

6. 3. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich. (Vom 31. März 1900.)**Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.****1. Arbeitsschulkasse (4. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.**

Stricken: a. ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — b. ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

Nähen: a. ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche. Material: ungebleichte Etamine, roten und blauen Faden; — b. am Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte: englische Naht, Steppnaht, schmale Säume, Überwindlingsnaht. Material: grober Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulkasse (5. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: a. Vollendung des Nahtübungsstückes: Stepp- und Hohlsaum, Wallnähte, Gegenstichnaht, Einfassung und Fertigstellung zu einer Tasche; b. ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden; — c. Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulkasse (6. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — b. ein Paar weisse Überärmel mit Steppfalten und offenen Bündchen oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Die Überärmel oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher sind unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Bündchenhemd herzustellen.

Stricken: a. Musterstricken (Piqué-, Patent- und Hohlmuster); — b. als Zwischenarbeit: Anstricken von Strümpfen.

**4. Arbeitsschulkasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.**

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — b. Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück; — c. als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

**5. Arbeitsschulkasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.**

Nähen: Ein Frauennachthemd mit Rücken- und Vorderkoller oder ein Herrenhemd.

Flicken: a. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — b. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drilchartiges Muster); — c. als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulkasse (3. Sekundarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stick en: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen; — b. ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.

**Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre
bei 6 wöchentlichen Stunden.**

1. Arbeitsschulklassen (4. Primarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — b. ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

Nähen: a. ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche. Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — b. ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulklassen (5. Primarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Fortsetzung des Strickens von Strümpfen (glatt gestrickt und mit Namen); — b. Anfertigung einiger Piqué- und Patentmuster.

Nähen: a. ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin und farbiger Zeichenfaden; — b. ein Mädchen-Zughemd oder ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen; — c. Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulklassen (6. Primarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — b. ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Dasselbe ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — b. Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einsticken der Ferse an einem Übungsstück; — c. als Zwischenarbeit: Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

4. Arbeitsschulklassen (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklassen).

6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. ein Frauentaghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd; — b. ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit Überwindlings-, Saum-, Kapp- und Staffirnnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — b. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen; — d. Einsticken von Fersen und andern Stücken.

5. Arbeitsschulklassen (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklassen).

6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen; — b. ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd; — c. ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillchartige Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklassen (3. Sekundarschulklassen). — 6 wöchentliche Stunden.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Zierstiche, wenn dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse hergestellt wurde.

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den drei ersten (4.—6. Primarschulkasse) und 4 wöchentlichen Stunden in den drei oberen Arbeitsschulklassen (7. und 8. Primar- resp. 1., 2. und 3. Sekundarschulkasse).

4. *Arbeitsschulkasse* (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — b. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

5. *Arbeitsschulkasse* (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; c. als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. *Arbeitsschulkasse* (3. Sekundarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Zierstiche.

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — b. ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den drei ersten und 5 wöchentlichen Stunden (resp. 4 im Sommer- und 6 im Winterhalbjahr) in den drei oberen Arbeitsschulklassen.

4. *Arbeitsschulkasse* (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).
5 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — b. ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen; — d. Einsticken von Fersen und andern Stücken.

5. *Arbeitsschulkasse* (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkasse).
5 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a. ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — b. ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — c. als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen.

6. *Arbeitsschulkasse* (3. Sekundarschulkasse). — 5 wöchentliche Stunden.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

**Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.**

1. Arbeitsschulkasse (3. Primarschulkasse).

Stricken: *a.* ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — *b.* ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang); — *c.* Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung. Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulkasse (4. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: *a.* ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstich. Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — *b.* ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

Zwischenarbeiten: Anstricken von Strümpfen, Säumen von Taschen- oder Handtüchern.

3. Arbeitsschulkasse (5. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster (4 Piqué-, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster); — *b.* Fortsetzung des Strickens von Strümpfen als Zwischenarbeit.

Nähen: *a.* ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilten Stramin, farbigen Zeichenfaden; — *b.* ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen oder ein Zughemd.

4. Arbeitsschulkasse (6. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — *b.* ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Das Übungsstück für die Steppfalte ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — *b.* Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen.

5. Arbeitsschulkasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).

4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung.

Flicken: *a.* Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstücke; — *b.* Anwendung an Strümpfen.

6. Arbeitsschulkasse (8. Primarschulkasse oder 2. Sekundarschulkasse).

4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Nachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: *a.* Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — *b.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster); — *c.* Anwendung an Nutzgegenständen.

7. Arbeitsschulkasse (3. Sekundarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück mit Nähten, Säumen und Fältchen; — *b.* ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre.

1. Klasse: 4 wöchentliche Stunden; 2. bis 7. Klasse; 6 wöchentliche Stunden.

1. Arbeitsschulkasse (3. Primarschulkasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — *b.* ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang); — *c.* Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung. Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulkasse (4. Primarschulkasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: *a.* ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche (Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche). Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — *b.* ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure); — *c.* ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenem Bündchen oder ein Zughemd.

3. Arbeitsschulkasse (5. Primarschulkasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Anfertigung von Piqué-, Patent- und Hohlmustern (4 Piqué-, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster); — *b.* Fortsetzung des Strickens von Strümpfen, Anstricken von Strümpfen.

Nähen: *a.* ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden; — *b.* ein Mädchen-Zug- oder Bündchenhemd; — *c.* ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Wird ein Mädchen-Bündchenhemd ausgeführt, so ist das Übungsstück für die Steppfalte unmittelbar vor der Herstellung der Steppfalte am Hemde vorzunehmen.

4. Arbeitsschulkasse (6. Primarschulkasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Bündchenhemd.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — *b.* Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück; — *c.* Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulkasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulkasse).

6 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Frauentaghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung, oder ein Frauenkollerhemd oder ein Herren-Achselhemd; — *b.* ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karriitem) Baumwollstoff; — *b.* ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen; — *d.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

6. Arbeitsschulkasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulkasse).

6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — *b.* ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd; — *c.* ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: a. ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster); — b. Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — c. als Zwischenarbeit: Nutzanwendung der verschiedenen Flickarten.

7. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stickern: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche, sofern dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse angefertigt wurde).

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Bemerkungen.

1. Zu den im Lehrplan vorgeschriebenen Wäschegegenständen sind die Schnittmuster durch die Schülerinnen selbst zu konstruieren.
2. Bei der Repetition sollen die Schnittmuster in karrirte Hefte eingezeichnet oder in halber Grösse auf Musterpapier konstruiert werden.
3. Durch die Einführung des Arbeitsschulbüchleins als obligatorisches Lehrmittel fällt das Einschreiben der Massverhältnisse weg.
4. Das Arbeitsschulbüchlein ist in zwei Teilen zu verwenden; der 1. Teil von der 4. Primarschulklasse und der 2. Teil von der 7. Primarschul- resp. 1. Sekundarschulklasse an.
5. Es ist den Lehrerinnen gestattet, an den für die betreffenden Klassen vorgeschriebenen Nutz-Arbeiten durch örtliche Verhältnisse bedingte kleine Veränderungen vorzunehmen.

Hauswirtschaftlicher Unterricht mit Praxis.

Für die 8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse. (4 wöchentliche Stunden.)

1. Der Unterricht wird in einer Schulküche erteilt.
2. Die Verteilung des Lehrstoffes richtet sich nach den Bedürfnissen der Jahreszeit.
3. Der praktischen Anwendung und Verwertung geht stets die mündliche Besprechung voraus.
4. Alle praktischen Arbeiten werden von allen Kindern in einer bestimmten Kehrordnung ausgeführt.

5. Die Kinder sollen mit den Grundbedingungen einer einfachen und billigen Volksernährung bekannt werden, die wichtigsten Nahrungsmittel auf ihren Nährwert kennen, die Veränderungen derselben beobachten und deren Nutzanwendung herausfinden lernen. Dabei soll das Interesse für den Pflichtenkreis der Hausälterin in ihnen geweckt werden.

Der Unterricht umfasst: 1. Nahrungsmittellehre:

- die Milch (Herkunft, Arten, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen guter Milch, Kochen der Milch, Aufbewahrung, Veränderung, Milchprodukte);
 - das Ei (Arten, Formbestandteile, Chemische Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen, das Kochen der Eier, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung);
 - c. Fleisch
 - d. Fische
 - e. grüne Gemüse
 - f. Kartoffeln
 - g. Getreide
 - h. Hülsenfrüchte
- Allgemeines, Arten, Herkunft, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Verwendung, Zubereitung, Aufbewahrung, Veränderungen, Produkte und Präparate;

- i. Obst: Arten, Wert für die Ernährung, Verdaulichkeit, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Preis, Aufbewahrung;
- k. Fette: 1. Als Nahrungsmittel, Gewinnung, Einkauf, Verwendung, Unterschied von tierischen und pflanzlichen Fetten, Aufbewahrung;
- l. Genussmittel: 1. Kaffee, — 2. Thee, — 3. Cacao, — 4. Wein, Bier und Spirituosen; } Allgemeines, Herkunft, Arten, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung, Aufbewahrung.
- m. Gewürze, Kochsalz, Zucker;
- n. Trinkwasser;

2. Ernährungslehre:

- a. die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre;
- b. die Ernährungsorgane, und die dabei in Betracht kommenden Ausscheidungs- und Atmungsorgane;
- c. über die Anforderungen an eine richtige Nahrung;
- d. Aufstellung von Speisezetteln mit Berücksichtigung der Jahreszeiten, der Beschäftigung, des Alters und des Gesundheitszustandes des Menschen.

3. Hauswirtschaftslehre:

- a. notwendige Eigenschaften der Haushälterin (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit);
- b. hauswirtschaftliche Berechnungen. Führung eines einfachen Haushaltungsbuches;
- c. Einkäufe;
- d. die Wohnung. Gesundheitliches. Einrichtung und Instandhaltung derselben (Küche inbegriffen);
- e. Heizung und Beleuchtung;
- f. Tischdecken und Serviren;
- g. die Bekleidung. Gesundheitliches. Instandhaltung der verschiedenen Arten von Kleidungsstücken;
- h. das Waschen. Behandlung der verschiedenen Stoffe.

4. Kochen: Die Zubereitung einfacher Gerichte, welche zu einer richtigen Volksernährung gehören.

NB. Dieser letztere, praktische Teil des hauswirtschaftlichen Unterrichtes findet neben den theoretischen Unterweisungen statt.

5. Verhaltensmassregeln bei Unfällen und Grundbegriffe der Krankenpflege.

Hauswirtschaftlicher Unterricht ohne Praxis.

Für die 8. Primar- resp. 2. Sekundarschulkasse. (1 Stunde per Woche.)

1. Notwendige Eigenschaften der Haushälterin (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit).

2. Wohnung: Einrichtung, Instandhaltung sämtlicher Räume und Reinigungsarbeiten mit Berücksichtigung des gesundheitlichen Einflusses der Wohnung.

3. Heizung und Beleuchtung.

4. Bekleidung: Allgemeines und Gesundheitliches, Reinigung der Kleidungsstücke. Wäsche.

5. Nahrungsmittellehre: Die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre, die wichtigsten Nahrungsmittel wie Milch, Eier, Fleisch, Fische, grüne Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Genussmittel und Gewürze in Bezug auf Herkunft, Art, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung und Aufbewahrung.

7. 4. Kreisschreiben an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpfleger des Kantons Zürich an erstere für sich und zu handen der Frauenkommissionen, betreffend Errichtung neuer Arbeitschulabteilungen. (Vom 17. Oktober 1900.)

Angestellte Erhebungen haben ergeben, dass eine grössere Anzahl von Gemeinden die Errichtung neuer Arbeitschulabteilungen schon bei Schülerzahlen vornehmen, die weit unter dem gesetzlichen Maximum von 30 Schülerinnen stehen. Da nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1899 betreffend die Volksschule der Staat zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen übernimmt, so hat ein solches Vorgehen zur Folge, dass die staatlichen Mittel über Gebühr in Anspruch genommen werden. Es erscheint daher geboten, dafür zu sorgen, dass bei Trennung von Arbeitschulklassen ein gewisses Mass nicht überschritten werde.

Zu diesem Zwecke hat der Erziehungsrat folgende Grundsätze aufgestellt:

1. In jedem Falle ist bei Teilung einer Arbeitschule in mehrere Abteilungen (§ 35 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 und § 117 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900) die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

2. An der Maximalzahl 30 der gleichzeitig von einer Lehrerin zu unterrichtenden Schülerinnen ist festzuhalten, nur in ausnahmsweisen Fällen darf unter oder über diese Zahl gegangen werden.

3. Von der in § 33 Abs. 3 des Volksschulgesetzes gewährten Möglichkeit, den obligatorischen Arbeitsunterricht schon in der 3. Klasse beginnen zu lassen, soll erst dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn entweder die Gesamtschülerinnenzahl der 4.—8. Klasse weniger als 15 beträgt, oder schon an und für sich das gesetzliche Maximum von 30 übersteigt und aus diesem Grunde eine Trennung erforderlich wird.

Diese Grundsätze werden hiemit den eingangs genannten Behörden mitgeteilt mit dem Bemerken:

- a. dass die in Ziffer 1 oben verlangte Genehmigung nicht nur für künftige, sondern auch für bereits vollzogene Trennungen einzuholen ist;
- b. dass die fernere Erteilung der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen von der Befolgung der gesetzlichen und in diesem Kreisschreiben enthaltenen Vorschriften abhängig gemacht wird.

8. 5. Bestimmungen über die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Stadt Zürich. (Vom 8. März 1900.)

Nach Entgegennahme einer Vorlage des Bureau und eines bezüglichen Referates beschliesst die Zentralschulpflege in Ausführung von §§ 23 und 67 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899:

I. Über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen werden probeweise für das Schuljahr 1900/1901 folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht bezweckt die Ausrüstung der Mädchen der obersten Volksschulklassen mit den Anfangsgründen derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur geordneten Führung eines einfachen Haushaltes erforderlich sind. Er dient insbesondere dazu, den Sinn für Ordnung, Pünftlichkeit, Sparsamkeit und weises Haushalten, sowie die Liebe zu den häuslichen Arbeiten in den Mädchen zu fördern und diese mit den Grundbegriffen einer einfachen und rationellen Ernährung vertraut zu machen.

2. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen der VIII. Primarklasse obligatorisch. Für die Mädchen der III. Klasse der Sekundarschule, sowie für diejenigen Mädchen, welche nach zweijährigem Sekundarschulbesuch aus der Schule ausgetreten sind, können fakultative Kurse eingerichtet werden, welche sich auf das ganze Schuljahr erstrecken, oder auch nur einen Teil des selben umfassen.

3. Der Unterricht findet in der Schulküche statt. Derselbe umfasst vier wöchentliche Unterrichtsstunden, welche nacheinander am Vor- oder Nachmittage zu erteilen sind.

Die theoretischen Unterweisungen stehen in enger Beziehung zum naturkundlichen Unterrichte; sie beschränken sich im wesentlichen auf Nahrungsmittel- und Ernährungslehre.

In den praktischen Übungen werden die Mädchen vertraut gemacht mit den im Haushalte vorkommenden Arbeiten, insbesondere mit den Elementen des Kochens durch Zubereitung einfacher Gerichte, mit der Instandhaltung der Küche und der Küchengeräte, mit der Behandlung des Kochherdes, mit dem Decken des Tisches, mit den Grundbegriffen des Waschens und Plättens etc.

4. Die Zahl der Mädchen einer Abteilung beträgt 20—24. Je vier bis sechs Mädchen bilden eine Familie; die täglich vorkommenden Arbeiten werden in bestimmter Kehrordnung von den Mädchen ausgeführt.

5. Die Gerichte werden in der für die Veranschaulichung notwendigen Menge gekocht und von den Schülerinnen verspeist; eine Entschädigung ist hiefür seitens der letztern nicht zu entrichten.

6. Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht werden von der Zentralschulpflege gewählt.

Zur Anstellung ist der Ausweis über einen mit Erfolg absolvierten Bildungskurs für Lehrkräfte an Haushaltungsschulen erforderlich.

Die Besoldung wird nach Analogie derjenigen der Arbeitslehrerinnen ausgerichtet (Fr. 70—100 für die wöchentliche Unterrichtsstunde je nach der Zahl der Dienstjahre).

7. Zur Beaufsichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wählt die Zentralschulpflege eine Frauenkommission von mindestens 15 Mitgliedern unter tunlichster Berücksichtigung der von den Kreisschulpflegern für Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten bestellten Frauenkommissionen.

9. 6. Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen der VIII. Primarklasse der Stadt Zürich (verteilt auf 41 Unterrichtshalbtage zu je 4 Stunden). (Vom 10. Mai 1900.)

1. Einführung der Kinder in die Schulküche; Zweck des Unterrichtes; Verteilung der Ämter; Feuer, Herd, Kochgeschirr; Nähen von Küchenwäsche; Einrichten der Hefte.

2. Stoffwechsel, Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel. Wasser, Kochen, Dampfentwicklung. Tagesgericht: Wassergriessuppe.

3. Die Milch. Arten, Nährwert, Wert für Kinder und Erwachsene, Bestandteile; Kennzeichen guter Milch; das Kochen; Reis. Milchreis.

4. Die Milch. Wiederholung und Ergänzung. Aufbewahrung, Veränderungen auf natürliche und künstliche Art. Milch für kleine Kinder, Behandlung der Kinderflasche. Milchkocher, sterilisierte und kondensirte Milch. Butter, Käse. Milchsuppe.

5. Das Getreide. Allgemeines. Hafer, Weizen, Ernte, Bearbeitung in der Mühle, Gewinnung des Mehles, Sorten, Preis, Erkennungszeichen guten Mehles, Verfälschungen, Bestandteile. Hafermus mit Zwetschgen.

6. Das Getreide. Wiederholung und Ergänzung. Verwendung in der Küche, Verdaulichkeit, Mehlschwitze, Röstprozess, Aufbewahrung, Stärke, Kleber, Gerste, Bierbereitung. Stroh, Roggen, Brot. Braune Mehlsuppe mit Käse.

7. Das Ei. Arten, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Verwendung in der Küche, Gerinnen des Eiweißes. Einlaufsuppe.

8. Das Gemüse. Begriff, Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Zubereitung, Verdaulichkeit. Gemüsesuppe.

9. Die Hülsenfrüchte. Gewinnung, Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Vor- und Zubereitung, Aufbewahrung. Bohnensuppe mit Bröckchen.

10. Die Wäsche. Wasser als Reinigungsmittel, hartes und weiches Wasser, Waschmittel (Seife, Soda, Fettlaugenmehl, Salmiak, Terpentin, Petrol, Stärke, Waschblau). Wäsche einlegen.

11. Die Wäsche. Wiederholung und Ergänzung, Bedeutung reiner Wäsche für den Körper, Wäschematerial, die Waschtätigkeiten. Waschen der Küchenwäsche. Tagesgericht: Linsensuppe mit Würstchen und Kartoffeln.

12. Die Kartoffel. Herkunft, Ernte, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Erkennungszeichen guter Sorten, Verwendung in der Küche, Verdaulichkeit, Aufbewahrung. Kartoffelküchli und grüner Salat.

13. Die Fette. Tierische, pflanzliche Nahrungsstoffe, Zweck für den Körper, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung, ranziges Fett, Preis, Verdaulichkeit, Auslassen von Schweinefett, Rinderfett, Butter, Fettmischung, Margarine, Verwendung der Grieben, Verhaltungsmassregeln bei brennendem Öl; Brandwunden. Fett auskochen. Kartoffeln und Griebensauce.

14. Das Obst. Arten, Ernte, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Wert für den Körper, Verwendung, Aufbewahrung und Erhaltung. Griespfluten und gekochte Birnen.

15. Gründliche Reinigung der Küche. Putzen von Email, Messing, Weissblech, Holz, Glas, Schwarzblech u. s. w.

16. Das Fleisch. Allgemeines, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Wert als Nahrungsmittel, Vor- und Zubereitung. Schafffleisch: Ursprung, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Zubereitung, Aufbewahrung. Kohl mit Schafffleisch und Kartoffeln.

17. Das Fleisch. Wiederholung. Das Rindfleisch: Koch- und Bratstücke, Herstellung von Fleischbrühe, Rind-, Ochsen-, Kuhfleisch, Nahrungsstoffe, Nährwert, Verdaulichkeit, Einkauf, Preis, Aufbewahrung und Erhaltung. Dünklisuppe. Gekochtes Rindfleisch mit Kartoffeln und Suppengrün.

18. Das Fleisch. Rindfleisch. Wiederholung. Die Bratstücke, das Braten des Fleisches, Unterschied von Braten, Dämpfen, Sieden. Das Abhangen des Fleisches. Die Finnenbank, minderwertiges Fleisch. Gehackte Beefsteak und Risotto.

19. Das Fleisch. Schweinefleisch. Nutzen des fetten Fleisches, Kaufstücke, Zubereitung, Preis, Schwein als Haustier, Trichine. Verdauungsapparat des Menschen. Gebratenes Schweinefleisch, Kartoffelstock.

20. Die Eingeweide der Schlachttiere. Nährwert, Preis, Zubereitung. Nierenuppe und Kartoffeln.

21. Die Eingeweide der Schlachttiere. Leber, Finne, Blasenwurm und Bandwurm. Gebratene Rindsleber und Kartoffelsalat.

22. Knochen, Leim. Fleischextrakt, Krankensuppen, Krankenpflege im Hause und als öffentlicher Beruf der Frau. Gerstenschleimsuppe.

23. Krankenpflege. Wiederholung. Unvorhergesehene Unglücksfälle, Kinder- und Infektionskrankheiten.

24. Licht, Beleuchtung, Verbrennungsgefahren. Petrol, Spiritus. Putzen der Lampen, Messinggeschirr. Konservirung von Gemüsen. Wiederholung.

25. Heizmaterial, Heizanlagen. Holz, Kohle, Gas, Ofen, Entwicklung der Gase, Verhalten bei Erstickungsgefahren von Kohlenoxydgas. Mehlpräparate und Teigwaren. Wiederholung. Spätzli und Apfelmus.

26. Die Fische. Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Verdaulichkeit, Zubereitung, Hering, Seefische. Gebackene Fische und Fischkartoffeln.

27. Die Fische. Wiederholung und Ergänzung. Gewürze: Salz, Pfeffer, Senf, Lorbeerblatt, Muskat, Zimmet, Änis, Fenchel etc. Gekochte Schellfische mit Senfsauce.

28. Das Wasser als Reinigungsmittel. Wiederholung. Gründliche Reinigung der Küche. Reinigung von Wohn- und Schlafräumen. Praktische Arbeit: Putzen aller Küchengerätschaften.

29. Das Backen. Die Treibmittel, Herkunft, Anwendung, Wirkung. Weihnachtsgebäck.

30. Die Wäsche, die Hülsenfrüchte. Wiederholung. Waschen von Küchenwäsche und Schürzen. Erbsbrei und Schweinefleisch.

31. Das Getreide. Wiederholung. Teigwaren. Stärkesorten, Beimengungen. Nudeln.

32. Das Obst. Wiederholung. Getrocknetes Obst, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Vor- und Zubereitung. Zwetschgen und Maisschnitten.

33. Milch, Butter, Käse. Wiederholung. Milchsuppe mit Dünkli.

34. Das Wasser. Wiederholung. Das Wasser im Dienste der Haut- und Krankenpflege. Eis, Zerkleinern, Verwendung am Krankenbette, Aufbewahrung. Verbände einfacher Art, Verbandzeug. Getränke: Kaffee, Thee, Kakao. Gekochte Chokolade.

35. Die Getränke. Wiederholung. Das Backen in schwimmendem Fett. Milchkaffee und Fastnachtküchli.

36. Die Kartoffeln. Wiederholung und Ergänzung. Erfrieren, Süßwerden, Handel und Fabrikation, Branntwein. Kartoffelklösse mit Speck und Zwiebeln.

37. Die Gemüse. Wiederholung. Wintergemüse. Lauchgemüse und Maccaroni.

38. Das Fleisch. Wiederholung. Prätzügelchen mit weißer Sauce und Röstkartoffeln.

39. Die Eingeweide und Fette. Wiederholung. Grick mit Kartoffelschnee.

40. Die Eier. Wiederholung. Vogelheu und grüner Salat.

41. Besprechen ganzer Mittagessen. Die Hauptmerkmale einer richtigen Kost, Zusammenstellung von Speisezetteln, Berechnung derselben, Einschreiben fehlender Rezepte in das Kochbuch, Abschluss des Haushaltungsbuches. Geröstete Griessuppe, Schweinsplätzchen, Schnittbohnen, Kartoffeln.

Das Einschreiben der Rezepte und täglichen Ausgaben geschieht an jedem Unterrichtshalbtage.

10. 7. Lehrplan für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen des Kantons Luzern. (Vom 17. April 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf die §§ 4, 23, 24, 27 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98 erlässt hiemit folgenden Lehrplan für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen.

A. Primarschulen.

I. Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. (§ 5 des Erziehungsgesetzes.)

Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Unterrichtsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

II. Sprachunterricht.

I. Klasse.

Einführung in die Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in der Einzahl und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandtschaftlichen Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung.

b. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenanntem Anschauungskreise. Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen. Das, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Sinne fällt, soll anderm vorangehen. Die Gegenstände sind in natura oder guter Abbildung vorzuweisen. Die Fragen sind stets an alle Schüler zu richten.

c. Erzählungen, welche im Anschlusse hieran zur Veranschaulichung sittlicher Eigenschaften dienen. — Der Lehrer soll gut vorerzählen, erklären und abfragen; die Kinder erzählen in der Mundart nach. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, im Gewande eines kleinen Sprüchleins beigebracht werden. Einige Sprüchlein und kleinere Gedichte sollen auswendig gelernt und frei vorgetragen werden.

d. Kenntnis der Hell- und Leiselaute; Unterscheidung der Dingwörter; Dehnung und Schärfung; Übungen im Silbentrennen.

2. Lesen.

a. Vorübungen. Übungen des Ohres und der Sprachorgane, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautirt nachsprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute auflösen und aus diesen Elementen das Ganze schnell und richtig zusammensetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. — Zuerst werden die Grund-, Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingübt.

Diese Übungen dauern den ganzen Kurs hindurch.

b. Lesen. 1. Lesen der kleinen und grossen Schreib- und Druckbuchstaben in der Ordnung ihrer Schwierigkeit. Schreibleichtigkeit.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen und Lesestücken. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

Das Lesen geschehe langsam, die einzelnen Laute auseinanderhaltend, nicht getrennt, rein lautirt.

3. Schreiben.

a. Vorübungen. Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formelemente mittelst wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. in der Kenntnis von rechts, links, oben, unten etc.;
2. im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder);
3. im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag- und senkrechten und schießen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln; Licht- und Schattenstriche;
4. im Einüben der krummen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel (Papier), Besprechen, Nachmachen im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel (Papier); Korrektur.

b. Schreiben. 1. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel (Papier).

2. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Bilden von kurzen Sätzen. Schreiben diktirter Wörter und kleiner Sätze.

3. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

4. Zifferschreiben von 1—20.

5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift.

Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschriften, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt.

Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln massgebend. Es kann auch auf Papier geschrieben werden.

Beim Schreiben soll auf eine richtige Körperhaltung, auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder) gedrungen werden. Dieses gilt für alle Klassen.

2. Klasse.

Vorherrschende Anwendung der Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. und b. wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Einübung und Anwendung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten Satzes. Anwendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.

c. Rein lautirtes Nacherzählen behandelter Erzählungen; Repetiren kleiner Sprüche und Gedichte.

d. Kenntnis der Buchstabennamen (Buchstabiren ist gelegentlich zu üben); Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.

e. Unterscheidung des Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts- und Tatwortes; Ein- und Mehrzahl.

f. Besprechen und Erklären von 25—30 Musterstücken. Auszüge aus Erzählungen.

2. Lesen.

a. Lesen der im Anschauungsunterricht behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten schriftlichen Arbeiten.

b. Rein lautirtes Lesen von 25—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden sind. Sicheres, rein lautirtes Lesen ist anzustreben.

c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautirens und sinngemässen Betonens. Der „Schulton“ ist zu meiden.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterricht behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl.

b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt worden sind.

c. Schreiben nach Diktaten (viel zu üben).

d. Beschreibungen im Umfange von 2—5 Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Schreiben ganz kurzer Erzählungen (nach Merkwörtern).

Besondere Übungen im Schönschreiben.

Vierlinirte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Takschreiben und Korrigiren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben 1—100.

Bemerkung: Von der zweiten Klasse an soll — mit guter schwarzer Tinte — vorherrschend auf Papier geschrieben werden. Die Lineatur entspreche derjenigen der Schönschreibhefte für die betreffende Klasse. Alle Eintragungen ins Heft (Blätter) sind zu datiren. Am Anfang und am Ende des Schuljahres soll jeder Schüler eine besondere Probeschrift anfertigen; die bezügliche Sammlung ist im Schularchiv aufzubewahren. Die Führung sogenannter Reinhefte ist untersagt. Die Korrektur des Lehrers geschehe mit roter Tinte.

3. Klasse.

Die Schriftsprache ist von dieser Klasse an Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde — Dorf, Strassen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und bezügliche Orte und Einrichtungen:

Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken etc. Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. Einhörigkeit ist zu meiden.

b. Aus der Heimatkunde kommen zur Behandlung: Die Himmelsgegenden, Grundplan des Schulhauses, dessen nächste Umgebung; Dorf, Dorfgelände, Talgelände, Bergabhänge, Bach, Gemeinde; Plan und Bevölkerung derselben, Beschäftigung der Bewohner. — Entsprechende Darstellung durch Zeichnung. — Zur Weckung und Belebung der Vaterlandsliebe werden einige gute Geschichtsbilder aus der Vaterlandsgeschichte (engern) vorerzählt und von den Schülern nacherzählt.

c. Behandlung von 25—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen — besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

d. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten. Vortragen kleinerer Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen. Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. Es ist besonders auf richtiges, rein lautirtes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. Trennung der Wörter; gelegentliche Buchstabirübungen; Dehnung und Schärfung; Anwendung der gebräuchlichsten Satzzeichen. Wiederholung der schon bekannten Wortarten, dazu das persönliche Fürwort. Kenntnis der drei Hauptzeiten; Abwandlung des Tatwortes in denselben. Umbilden von Lesestücken in Hinsicht auf Person, Zahl und Zeit.

g. Anfertigung kleiner Briefe und Nachbilden leichter Erzählungen.

2. Lesen.

a. Richtiges, rein lautirtes, geläufiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen in prosaischer und poetischer Form, sowie auch von Beschreibungen.

c. Übungen im Chorlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Fragesatz, Ein- und Mehrzahl. — Schreiben zusammengesetzter Sätze. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichungen, Umschreibungen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht, die Heimatkunde und den Lesestoff. Bei Beschreibungen ist die Heimatkunde besonders zu berücksichtigen.

c. Diktir- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedeihnten und geschärfsten Hell-Lauten. Schreiben der Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechtsworte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschaftsworte, in den I. Fall Ein- und Mehrzahl setzen.

d. Anfertigung kleiner Briefe, Wiedergabe von Erzählungen, Zusammenfassen des Inhaltes eines Lesestückes in wenige Sätze.

Schönschreiben.

Die deutsche Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

4. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauungsunterricht: Beschreiben und Besprechen von Pflanzen, Tieren und Mineralien.

b. Behandlung von 25—30 teils prosaischen, teils poetischen Sprachmusterstücken (Erzählungen, Beschreibungen und Briefe) zur Förderung allseitiger Bildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen: Weitschweifigkeit, unnötige Erklärungen und Definitionen sind jedoch zu vermeiden.

c. Memoriren und Rezitiren von prosaischen und poetischen Musterstücken und von Liedertexten.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

e. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Grossschreiben. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Fürworte zur Verwendung in Briefen zu schenken (Du und Ihre, Eure; er, sie, Sie, Ihnen etc.)

Der reine einfache Satz. Vorführen von Musterbeispielen, Aufsuchen in Lesestücken, Nachbilden.

Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung; Verwertung für Verständnis und Rechtschreibung.

2. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemässen Lesen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Lesen der Gedichte zu schenken.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke. Sie bestehen:

- a. im Schreiben behandelter Sätze;
- b. im freien Wiedergeben behandelter Sprachstücke und in Besprechungen zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung;
- c. im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit;
- d. im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen;
- e. im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema und Musterstück;
- f. in Übungen im Briefschreiben; Postkarte;
- g. in Rechtschreibübungen (Diktate).

Schönschreiben.

Deutsche Kurrentschrift. Hefte mit einer Linie (für Ungeübtere mit drei und zwei Linien). Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. Die arabischen Ziffern.

5. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Einlässliches Behandeln von 20—30 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Memoriren und Rezitiren. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung. Behandeln einiger Sprichwörter.

b. Sprachlehre: Der erweiterte einfache und der zusammengezogene Satz; die darin vorkommenden Wortarten (neu: besitzanzeigendes Fürwort, Mittelwort, Umstandswort, Vorwort und Bindewort); Dekliniren und Konjugiren (starke und schwache Form; Leideform). Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Zeichensetzung. Aus der Wortbildungslehre: die Ableitung.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im richtigen, fertigen und sinngemässen Lesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden, sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit gesteigerten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen. Erzählung selbst erlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens.

b. Fortsetzung der Diktirübungen im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur.

Schönschreiben.

a. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit vier Linien), Anwendung in Wörtern.

b. Fortgesetzte Übung in der deutschen Schrift (Rechtschreiben).

c. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

6. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memoriren und Vortragen von Gedichten.

b. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengesetzte Satz, mit besonderer Berücksichtigung der Interpunktions; der Anführungssatz; das rückbezügliche Fürwort. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Sprachformen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm- und Sprossformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w.), zur Führung eines Haushaltungsbuches und zur Ausstellung von Rechnungen. Das Notwendigste über die Buchführung.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes, im Umbilden und freien Niederschreiben von Lesestücken und von Besprechungen im Realunterricht, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Inseraten und Geschäftsaufsätzen. Anfertigung einer kleinen Buchhaltung.

Schönschreiben.

Die deutsche und französische Schrift (auf einer Linie), Zifferschreiben (arabische und römische) im Dienste des Rechtschreibens und der Anfertigung einer Buchhaltung; Übungen im Schnellschreiben.

III. Rechnungsunterricht.

1. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—20.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen (Striche, Punkte, Nullen, Steinchen, Erbsen, Hölzchen).

b. Die vier Operationen: Zusammenzählen, Abziehen, Vervielfachen und Messen; viele Übungen im Zerlegen; Rechnen anschaulich, rein, mit benannten Zahlen und an praktischen Beispielen, mit Münzen, Massen, Gewichten und mit Zeiteinteilung. Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung der Zahlen mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

c. Erweitern des Zahlenraumes von 1—20. Zu- und Abzählen.

d. Einteilen des Meters in halbe und Dezimeter, des Liters in halbe und Deziliter. Kenntnis des Frankens, Batzens und Rappens; Rechnen mit Paar.

2. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen; allmälicher Aufbau des Zahlenraumes bis 100.

b. Die vier Operationen, nacheinander, mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), zuerst innerhalb des Zehners, dann über den Zehner; Vervielfachen und Messen mit den Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (nur so weit nötig) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benützung der Rechnungstafel für das Zu- und Abzählen. Methode: Nach Operationen; Veranschaulichungsmittel: Besonders der Zählrahmen.

d. Vervielfachen und Teilen im Umfange des kleinen Einmaleins. Sicheres Einüben des 1×1 und $1 : 1$ bis 50. Die „Haltungszahlen“.

e. Kenntnis der Münzen; Einteilung des Meters in Dezimeter und Centimeter, des Liters in Deziliter, des Jahres in Monate und Wochen, der Woche in Tage, des Tages in Stunden, der Stunde in Minuten.

Bemerkung: Das mündliche Rechnen soll auf dieser und jeder folgenden Stufe auf das schriftliche Rechnen vorbereiten.

3. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—1000.

a. Erweitern des Zahlenraumes von 1—1000, durch Hinzufügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und des 1; letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere.

b. Sicheres und fertiges Einüben des kleinen Einmaleins und Einsineins; die „Haltungszahlen“; Fortsetzung des Einmaleins bis 12×12 .

c. Anschauliche Entwicklung der 1_2 , 1_4 , 1_8 .

d. Kopfrechnen, selbständig neben dem Zifferrechnen. Die vier Operationen nacheinander, dann auch mit einander verbunden.

e. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Zifferrechnen ist; die vier Spezies. Die praktischen Beispiele sind nach Operationen zu ordnen. Resolviren und Reduziren.

f. Kenntnis der Münzen, Masse (m , dm , cm , mm , km ; l , dl , dal und hl) und Gewichte (kg , g , q und t) unter Vorweisung derselben; die Papiermasse (Bogen, Lage, Ries, Balle); Dutzend und Gros; Zeiteinteilung; Zeitangabe der Uhr.

4. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraume.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlenraumes durch Hinzufügen von 1000, 100, 10 und 1 zu 1000. Übungen im Schreiben mehrstelliger Zahlen.

b. Rechnen. Kopfrechnen im Dienste des Zifferrechnens (jede neue Art von Aufgaben wird mit Kopfrechnen eingeleitet). Zifferrechnen mit reinen Zahlen, festeres Einprägen der vier Spezies. Der Dreisatz in ausführlicher

Form (mit Ansatz, Lösung und Beweis). Die praktischen Beispiele sind inhaltlich geordnet zu behandeln.

- c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$.
- d. Münzen, Masse, Gewichte und Zeiteinteilung.

NB. Musteraufgaben sind von dieser Klasse an mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen.

5. Klasse.

- a. Einlässliche Wiederholung des Rechnens mit den vier Spezies.
- b. Darstellung des Dezimalbruches. Reines und angewandtes Rechnen mit Dezimalbrüchen in allen vier Operationen.
- c. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$; $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$; $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$.
- d. Dreisatzrechnungen in ausführlicher Form.
- e. Behandlung der einfachen Zinsrechnung (Zins gesucht). Anwendung der $\%$ auf andere Rechnungsarten.
- f. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.
- g. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Die gerade Linie, verschiedene Richtungen derselben; Messen; Schätzen nach Augenmass, mit Nachprüfung. Kenntnis der gesetzlichen (üblichsten) Längenmasse. Verjüngter Maßstab. Das Quadrat und Rechteck: Messen und Berechnen; Kenntnis und Anwendung der gesetzlichen (üblichen) Flächenmasse. Abstecken der a und ha im Freien.

NB. Die Zeichnungen und Aufgaben der Raumlehre sind in ein besonderes Heft einzutragen.

6. Klasse.

- a. Rechnen mit gemeinen Brüchen; Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in dezimale Brüche und umgekehrt.
- b. Lösung vermischter praktischer Aufgaben; Zins und Prozentrechnungen; Dreisatzrechnungen, Bruchsatz; die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten.
- c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.
- d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Dreieck, unregelmässiges Viereck, Kreislinie. Messen und Berechnen des Würfels und des Prismas. Kenntnis der gesetzlichen (üblichen) Körpermasse. Praktische Aufgaben.

IV. Vaterlandeskunde.

4. Klasse.

- a. Erweiterung der Heimatkunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen Unterricht.
- b. Anleitung zum Verständnis der Karte.
- c. Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises, des Amtes und des Kantons.
- d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft.

5. Klasse.

1. Geographie.

- a. Der Kanton Luzern, Wiederholung und einlässlichere Behandlung.
- b. Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

b. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde über Gemeinde und Kanton.

6. Klasse.

1. Geographie.

a. Beschreibung der übrigen Kantone; die Schweiz; übersichtlich die Nachbarländer.

b. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.

c. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart.

b. Gelegentliche Belehrungen aus dem Gebiete der schweizerischen Verfassungskunde.

Methode beim Geschichtsunterrichte: Vorerzählen, Inhaltsentwicklung, Lesen, Nacherzählen. Verständnis und Einprägung ist zu fördern durch Bilder, Lieder, Dichtungen, sowie durch Benutzung des bezüglichen Stoffes zu schriftlichen Arbeiten.

N.B. Werden bei nicht getrennten Schulen die V. und VI. Klasse in der Vaterlandskunde zusammengezogen, so ist das eine Jahr der Stoff für die V. das andere Jahr derjenige für die VI. Klasse zu behandeln.

V. Naturkunde.

Bemerkung: Der Unterricht in der Naturkunde fällt in der I., II., III. und IV. Klasse mit dem Anschauungsunterrichte zusammen. Zweck dieses Unterrichtsfaches ist, das Interesse für die Natur und ihre Gegenstände zu wecken, die Sinne zu schärfen und an genaues Beobachten zu gewöhnen, den Geist zu befähigen, das Erkannte auch im Leben zu verwerten. Auf dieser Stufe sind einheimische Gegenstände aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich anzuschauen, zu beobachten, zu besprechen und nach ihrem Verhältnisse untereinander und zum Menschen zu betrachten. Im Sommer sind vorherrschend Pflanzen und deren Leben in Behandlung zu ziehen, im Winter Tiere und Mineralien. Die Gegenstände sind in natura vorzuführen, — besonders auch bei Exkursionen —; ist dies nicht möglich, wenigstens in guter Abbildung. Bei der Auswahl des Stoffes ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Lehrer jeden Schulortes haben bezügliche Sammlungen anzulegen und dieselben stets zu äufen.

5. Klasse.

a. Acker- und Gartenbau: Unsere Getreidearten, Kartoffel, Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen etc.; Wiesenbau: Wiesengräser und -Kräuter; Tiere, welche diesen Pflanzen nützen oder schaden (Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Regenwurm, Katze, Mäusebussard etc.

b. Einzelne Bewohner unserer Gewässer, einheimische Nutztiere (Haustiere, Hausvögel) und ihre Pflege.

Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke.

Elementare Belehrungen über einige meteorologische Erscheinungen, z. B. Tau, Reif, Regen, Schnee, Quelle, Kreislauf des Wassers.

6. Klasse.

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege; Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner etc.

Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (essbare und giftige Beeren), einige nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

b. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Salz, Kalk, Steinkohle (Torf), Eisen).

Elementare Belehrungen über einige physikalische Apparate (Barometer, Thermometer, Pumpe, Hebel etc.).

Allgemeine Gesundheitslehre; Ernährung.

Bemerkung: Bei Gesamtschulen können die V. und VI. Klasse im Unterrichte vereinigt werden; dann wird das eine Jahr das Pensum der V., das andere Jahr dasjenige der VI. Klasse behandelt.

VI. Zeichnen.

In der I. und II. Klasse steht das Zeichnen im Dienste des Anschauungsunterrichtes; erst von der III. Klasse an tritt es als selbständiges Fach auf. Von dieser Stufe an wird nur mehr auf Papier gezeichnet. Die Hand ist zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Verstand erfassten Formen zu üben. Formensinn und Geschmack sind zu bilden, und der Schüler ist an exakte und richtige Arbeit zu gewöhnen. Winkel und Maßstab sind entsprechend zu gebrauchen. In der Regel wird Klassenunterricht erteilt.

3. Klasse.

Die gerade Linie in vertikaler und horizontaler Richtung, ihre Anwendung zu einfachen geradlinigen Figuren; Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

4. Klasse.

Fortsetzung der geradlinigen Figuren; Zeichnen von geometrischen Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern etc. mit Hilfe von Quadraten. Sparsames Schraffiren.

5. Klasse.

Das gleichseitige Dreieck, Sternfiguren, Sternbänder; der Kreis, Zusammensetzung von Zierformen; Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen; Oval und Spirale.

6. Klasse.

Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad- und kreislinigen Netzen; Zeichnen stilisirter Blatt- und Blütenformen; das einfache Ornament.

VII. Gesang.

In der I. und II. Klasse ist nach dem Gehör zu singen. Für den Unterricht im Singen nach Noten diene das obligatorische Lehrmittel. In allen Schulen hat der Notengesang mit der III. Klasse zu beginnen und er ist in allen folgenden Klassen fortlaufend zu pflegen (unter günstigen Verhältnissen kann schon in der II. Klasse mit dem Notensingen angefangen werden). Neben dem Chorgesange ist zur Sicherung günstiger Chorleistungen auch der Einzelgesang zu berücksichtigen. Alle Übungen sind in möglichster Tonreinheit auszuführen. Beim Studium der Lieder ist auf gute Textaussprache ein stetes Augenmerk zu richten. Zur Unterstützung des Gesangunterrichtes kann sich der Lehrer eines guten Instrumentes (Violine, Harmonium oder Klavier) bedienen. — Ein gewisser Zyklus von Liedern ist durch fleissiges Üben und Repetiren zum geistigen Eigentum der Schüler zu machen. Mit dem Austritte aus der Schule sollen die Schüler folgende zwölf Volkslieder mit vollständigem Texte auswendig singen können:

1. Üb' immer Treu und Redlichkeit. — 2. Goldne Abendsonne. — 3. Morgenrot. — 4. Ich hatt' einen Kameraden. — 5. Von ferne sei herzlich gegrüsset. — 6. So scheiden wir mit Sang und Klang. — 7. Rufst du mein Vaterland. — 8. Laue Lüfte fühl' ich weben. — 9. Lasst hören aus alter Zeit. — 10. Trittst im Morgenrot daher. — 11. Der Tell sei uns gepriesen. — 12. Wo Kraft und Mut.

1. Klasse.

Übungen der Schüler im Nachsingen der Töne von 1 bis 5; stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühls. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Takt. Es sollen auch Übungen und Liedchen mit Auftakt beginnend zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Gehörübungen über 6 Töne, im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktiren zu den im 2- und 3-Takt geübten Liedern.

Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstande vom Haupttone.

Um das fröhliche Kinderleben zu fördern, sollte eine Anzahl gut gewählter Spiellieder Verwendung finden.

3. Klasse.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im 3- und 4-Takt, mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (zwei Einheiten auf einen Schlag) im 2- und 3-Takt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Umfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfanges. Leseübungen. Fortgesetztes Taktiren und Anwendung desselben auf allen folgenden Stufen.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Tonunterscheidungs- und Treffübungen teils im Chor, teils einzeln, die Leseübungen vorerst nur einzeln und dann im Chor durchzuführen.

4. Klasse.

Einführung der absoluten Benennung und des Schlüssels. Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des 2-, 3- und 4-Taktes. Erklärung der Taktvorzeichnung; Einführung der dynamischen Zeichen; der Punkt nach der Note; Erweiterung des Tonumfanges; ein- und zweistimmige Lieder.

5. Klasse.

Gehörübungen über die zufälligen Töne. Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter. Triolen. Leseübung über die Transpositionen. Singen in allen Haupttonstellungen. Die Tonleitern mit Quinten- und Quartfolge.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Die betreffenden Übungen sind selbstverständlich nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem Paragraphen beigeordneten Lieder zu singen. Tieferes Erfassen und möglichst schöne Darstellung der Lieder sei Hauptaufgabe.

6. Klasse.

Übungen und Lieder mit leiterfremden Tönen. Molltonarten. Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Fortsetzung der Elementar-Musiklehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen.

VIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“ und des vom Erziehungsrate aufgestellten jeweiligen speziellen Jahrespensums zu erteilen. Er beginnt mit der IV. Klasse. Zur Erzielung einer zweckmässigen Abwechslung werden von der I. bis zur III. Klasse während der Pausen Spiele und leichtere Ordnungs- und Freiübungen ausgeführt. Damit das Turnen im Freien ermöglicht wird und gleichwohl das Minimum der jährlichen Stundenzahl (60 Stunden pro Kurs) erreicht werden kann, sind die Turnstunden hauptsächlich auf die Zeit der günstigen Witterung (Frühling, Sommer) zu verlegen.

Als Hülfsmittel zur Erteilung des Turnunterrichtes sind laut Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung vom 13. September 1878 nach Vorschrift der massgebenden Normalien für jeden Schulort zu erstellen, beziehungsweise anzu schaffen:

a. ein Klettergerüst mit Stange und Seil; — b. ein Stemmbalken mit Sturm brett; — c. ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — d. Eisen stäbe.

Wöchentliche Unterrichtsstunden.

a. Sommerhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden)
Sprachunterricht	14	12	10 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	"
Rechnen	6 $\frac{1}{2}$	6	6	5	5	5	"
Vaterlandskunde	—	—	—	3	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	"
Zeichnen	—	—	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	"
Gesang	1 $\frac{1}{2}$	2	2	2	2	2	"
Turnen	—	—	—	2	2	2	"
Total:	24	25	25	27	28	28	Stunden

b. Winterhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden)
Sprachunterricht	14	13	12	9	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	"
Rechnen	8	7	6	6	6	6	"
Vaterlandskunde	—	—	—	4	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	"
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	"
Gesang	2	2	2	2	2	2	"
Turnen	—	—	—	2	2	2	"
Total:	27	27	27	30	30	30	Stunden

Bemerkungen.

1. Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht kann im Sommer halbjahre an Nachmittagen auf zwei Stunden beschränkt werden, in den drei untern Klassen im Winterhalbjahre ebenfalls.

2. Die Mädchen der zweiten und der folgenden Klassen sind wegen der Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag vom Primarschulunterrichte zu dispensiren.

3. Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes Stundenpläne zu entwerfen, aus denen der unmittelbare Unterricht und die Stillbeschäftigung ersichtlich sind. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorzulegen und in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen.

4. Zur Vermeidung allzugrosser Zersplitterung der Lehrkraft dürfen, in der Regel jedoch nur bei Gesamtschulen, zwei oder mehrere Klassen zu Unterrichts abteilungen zusammengezogen werden, insofern es die Natur des Lehrgegen standes erlaubt.

5. An jenem Tage, an welchem die Mädchen die Arbeitsschule besuchen müssen, erhalten die Knaben Unterricht im Rechnen (Raumlehre), Turnen oder in der Sprache.

6. Bei ausserordentlich ungünstigen Schulverhältnissen kann durch die Erziehungsbehörde eine Reduktion des Lehrstoffes gestattet werden.

7. Der Unterricht beginnt von Mitte November bis Mitte Februar morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte muss eine Pause von wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden eintreten. Nach je zwei Stunden Schulzeit soll eine Pause von 10 Minuten folgen, während welcher die Kinder unter Aufsicht des Lehrers ins Freie gehen dürfen. Die Schulzimmer sind unterdessen zu lüften.

B. Wiederholungsschulen.

I. Sprachunterricht.

Mündlich: 1. Lautrichtiges und verständiges Lesen, kurzes Erklären und Reproduzieren von Lesestücken; 2. Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

Schriftlich: 1. Anfertigen von Briefen und kleinen Aufsätzen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; 2. Geschäftsaufsätze: Annoncen, Zeugnisse, Schulscheine, Quittungen etc. mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen. Die schriftlichen Arbeiten sollen, für Ziffer 1 und 2 gesondert, je in ein Heft eingetragen und datirt werden.

II. Rechnen.

Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen, das Einmaleins; die metrischen Masse und Gewichte; Rechnen mit gemeinen und dezimalen Brüchen; Anwendung der verschiedenen Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens. Messen und Berechnen von Flächen und Körpern. Zifferrechnen und Kopfrechnen sind zu üben. Die schriftlichen Arbeiten sollen in ein Heft eingetragen und datirt werden.

Führung einer kurzen, einfachen Buchhaltung.

III. Realien.

1. Geographie: Übersichtliche Beschreibung des Kantons Luzern und der Schweiz; gelegentliche Berücksichtigung der angrenzenden Länder.

2. Geschichte: Hauptmomente der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

3. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

4. Naturkunde, teils in Verbindung mit dem Lesen, teils selbständig: Belehrungen aus der Gesundheits- und Landwirtschaftslehre.

IV. Turnen.

Nach Massgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

V. Gesang.

Wiederholung einiger Volks- und Vaterlandslieder.

Bemerkungen.

1. Die Wiederholungsschule umfasst zwei Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Diese verteilen sich wie folgt: 60 Stunden deutsche Sprache, 56 Stunden Rechnen, 56 Stunden Realien und 8 Stunden Turnen und Gesang.

2. Die betreffenden Lehrer sollen rechtzeitig auf Grund vorstehender Bestimmungen einen speziellen Unterrichts- und Stundenplan anfertigen und vom Bezirksinspektor genehmigen lassen. Jedes Jahr kommt der ganze Unterrichtsstoff zur Behandlung.

3. Die Schüler werden mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse in zwei Klassen ausgeschieden, die im Lesen, Gesang und Turnen und in der Naturkunde vereinigt werden können.

C. Rekrutenschulen.**1. Lesen.**

Geläufiges Lesen von kleinern und grössern Lesestücken mit sinngemässer Betonung; Abfragen des Gelesenen; nach Inhalt und Form richtige und freie Wiedergabe.

2. Aufsatz.

Anfertigen von Briefen aus dem familiären und gesellschaftlichen Leben; kleinere Aufsätze über Aufgaben aus dem Erfahrungskreise der Schüler.

Die Arbeiten werden datirt und sauber in ein Heft eingetragen und vom Lehrer korrigirt; die wichtigsten Fehler werden in der Schule besprochen.

3. Rechnen.

Mündliches und schriftliches Rechnen.

Die vier Spezies mit ganzen Zahlen; das Einmaleins; das metrische Mass und Gewicht; Rechnen mit Brüchen; Anwendung der Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens.

Die schriftlichen Rechnungen werden in einem Hefte ausgeführt; die Ausrechnung steht ebenfalls dabei.

4. Vaterlandeskunde.

a. Geographie: Der Kanton Luzern und die Schweiz.

b. Geschichte: Grundzüge der Schweizer Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

c. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

Bemerkungen.

1. Die Rekrutenschule umfasst zwei Jahrgänge und dauert je 40 Stunden.

2. Zählt die Schule mehr als 40 Rekruten, so ist dieselbe in zwei Kurse auszuscheiden. Die Teilung geschieht mit Rücksicht auf die Kenntnisse der betreffenden Rekruten.

3. Von den 40 Unterrichtsstunden werden 13 auf die deutsche Sprache, 13 auf das Rechnen und 14 auf die Vaterlandeskunde verwendet.

Der vorstehende Lehrplan, durch welchen diejenigen vom 27. November 1890 und vom 29. September 1892 aufgehoben werden, tritt auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

11. 8. Reglement und Lehrplan betreffend die Arbeitsschule des Kantons Luzern.
(Vom 3. Mai 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern erlässt hiemit in betreff des Arbeitsschulwesens folgendes Reglement:

A. Gesetzliche Bestimmungen.

§ 1. Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. (§ 17 d. E.-G. 1879/98.)

§ 2. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfasst: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke, und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 18 d. E.-G.)

§ 3. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weiteren halben Tage Schule zu halten. (§ 19 d. E.-G.)

§ 4. Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs-, beziehungsweise Fortbildungsschule treten. (§ 25 d. E.-G.)

§ 5. Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen. (§ 26 d. E.-G.)

§ 6. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden. (§ 16 d. E.-G.)

§ 7. Ein Schulkind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schulschluss das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. (§ 14 d. E.-G.)

§ 8. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. (§ 112 d. E.-G.)

§ 9. Diese Besoldung wird je nach Schluss des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen. (§ 113 d. E.-G.)

B. Vollziehungsbestimmungen.

§ 10. — I. Schultag.

Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht mit in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Da, wo es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Werktagschristenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden.

2. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht auf den Dienstag nachmittag zu verlegen.

3. Ist die Arbeitsschule getrennt (§ 19 des Erziehungsgesetzes) und hat eine und dieselbe Lehrerin an mehr als einer Abteilung den Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloss einen halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen; immerhin jedoch darf einer und derselben Primarschule wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.

4. Bezuglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen, weil sie zugleich Inspizientinnen sind, am Donnerstag nicht Schule halten können, hat sich der Bezirksinspektor in betreff der Schulzeit mit diesen Lehrerinnen und den zuständigen Pfarrämlern ins Einvernehmen zu setzen.

5. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Lehrerin den Unterricht nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag verlegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Verhältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die ihm geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen.

§ 11. — II. Freischülerinnen.

Der Eintritt in die Arbeitsschule ist schon in der zweiten Klasse der Primarschule gestattet. Desgleichen sind die aus der Primarschule entlassenen Mädchen berechtigt, die Arbeitsschule auch im Sommer zu besuchen. Ebenso können Mädchen, welche eine gemischte Sekundarschule besuchen, die Arbeitsschule desjenigen Primarschulkreises, in welchem sie wohnen, als Freischülerinnen besuchen, insofern die dortigen Schulverhältnisse und der Sekundarlehrer oder der Bezirksinspektor dies gestatten.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitsschule anmeldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr resp. Semester zum regelmässigen Besuche derselben.

§ 12. — III. Besoldung.

Lehrerinnen, welche noch nicht wenigstens fünf Dienstjahre zählen, erhalten eine Besoldung von Fr. 80 resp. pro Semester eine solche von Fr. 40. Lehrerinnen dagegen, welche wenigstens im sechsten Dienstjahre stehen, erhalten eine Besoldung von 100 resp. von Fr. 50.

Wird die wöchentliche Unterrichtszeit an einer und derselben Arbeitsschule oder, wenn diese getrennt ist, an der nämlichen Unterrichtsabteilung derselben auf wöchentlich zwei halbe Tage (mit je drei Stunden) ausgedehnt, so beträgt die Jahresbesoldung Fr. 160—200.

Ist eine Arbeitsschule zwei- oder mehrfach getrennt und sind zwei oder mehr Abteilungen derselben der nämlichen Lehrerin unterstellt (§ 19 des Erziehungsgesetzes), so erhält diese eine doppelte resp. eine der Anzahl ihrer Abteilungen entsprechende mehrfache Besoldung.

Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 40 Halbtagen pro Jahr nicht innegehalten wird, ohne dass ein genügender Grund für eine Verkürzung vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduziert.

Wird eine Schule getrennt, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so wird die Besoldung auch in dem Falle nicht über Fr. 160—200 erhöht, wenn die jährliche Schulzeit für eine einzelne Unterrichtsabteilung von 40 auf 80 Halbtage ausgedehnt wird.

§ 13. — IV. Lehrplan.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Beim Unterrichte bedienen sich die Lehrerin und die Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins. Diktate dürfen nur bei der Haushaltungskunde vorkommen und sollen möglichst bündig sein.

Die Schülerinnen einer und derselben Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen; desgleichen sollen auch die Erklärungen und Belehrungen, durch passende Veranschaulichung unterstützt, allen zugleich erteilt werden.

Für den Unterricht der Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der dritten und der folgenden Klassen zur Aushilfe angehalten werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und jeweilen nicht länger als eine Stunde.

Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probirstücken erlernt werden, jedoch ohne dass man sich zu lange dabei aufhält.

Jede verfertigte Arbeit erhält einen Zettel, welcher den Namen und die Klasse der Schülerin, sowie die Stücknummer angibt. Die Arbeiten sollen, nach Klassen geordnet, bis zur Prüfung aufbewahrt und dürfen vor derselben nicht gewaschen werden.

b. Lehrgegenstände der einzelnen Klassen.

1. Klasse.

1. Lehrstück im Stricken, Erlernen der an einem Strumpfe zu übenden Maschen und Vorkommnisse.

2. Der Strumpf. Dieser soll auf die Seite gelegt werden, da eventuell später an demselben der Maschenstich geübt werden kann.

3. Ein Paar Strümpfe. Auf möglichst gleiches Garn und gleiche Grösse für alle Schülerinnen ist, der gleichmässigen Berechnung der Grössenverhältnisse wegen, besonders Gewicht zu legen.

2. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: 1 Paar neue Strümpfe; 1 Paar Strümpfe anstricken.

b. Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähstiche an einem Stück uneinteiltem Stramin oder Etamin als: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Kreuz- und Flanellstiche mindestens in zweifacher Reihe und in gleichmässigen Abständen. Die Buchstaben des einfachen Alphabets mit Kreuzstich.

2. Zwischenarbeit: Leichte Strickarbeiten.

3. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Erlernen des Maschenstiches am Übungsstrumpf der ersten Klasse oder an einem extra gestrickten Stück: das Zusammen nähen und das Übernähen der rechten Maschen. Einstricken der Ferse und wenn möglich eines Stückes am Übungsstrumpf.

b. Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähte an einem Stück Baumwollzeug von zirka 20—25 cm Höhe, ganze Stoffbreite. Erlernen des Säumens, der Vorstich, Hinterstich und die Steppnaht, Ränder einzeln umfahren, Erstellen der Kehr-, der geraden und schießen Rollnaht. Mädchenhemd mit angeschnittenen Ärmeln und Zug.

2. Zwischenarbeit: Leichte Näh- und Strickarbeiten, Übernähen mit Maschenstich an Nutzgegenständen.

4. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Einstricken von Fersen und Stücken. Stopfen von Löchern mit dem Maschenstich am Musterstrumpf oder an einem extra gestrickten Stück und an Strümpfen.

b. Zuschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes mit Zug oder Bund und mit eingesetzten Ärmeln. Einsetzen von drei Stücken am Nähstreifen mit dem Überwindlingsstich auf der linken Seite, mit der Kappnaht und der Rollnaht. Erstellen einer Ziernaht und Anbringen von Knöpfen, Haften, Schnüren etc. an demselben Streifen.

2. Zwischenarbeit: Verschiedene Strickarbeiten. Namenzeichnen an Gegenständen.

5. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Anwenden der erlernten Flickarten an gebrauchten Gegenständen.

b. Nähen: Flicken an Nutzgegenständen. Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes. Verweben an einem Übungsstück und an Nutzgegenständen. Flanellflicken. Zeichnen mit Schablonen.

2. Zwischenarbeit: Patent- und Hohlmusterstreifen. Flicken von Waschgegenständen. Haushaltungskunde nach dem Büchlein.

6. Klasse.

1. Klassenarbeit: a. Stricken: Üben der verschiedenen Flickarten an Strümpfen und andern gestrickten Gegenständen.

b. Nähen: Tuchflicken. Flicken von Kleidungsstücken in Tuch, Flanell etc. Umändern derselben. Erneuern einzelner Teile. Übungen im Verweben. Zuschneiden und Nähen eines Frauen- und eines Knabenhemdes, statt des letztern können auch 1 Paar Frauenbeinkleider gemacht werden.

2. Zwischenarbeit: Anfertigen einfacher Waschgegenstände.

Warenkunde nach dem Büchlein.

7. Klasse.

Übung im Flicken des Gestrickten und Gewobenen. Zuschneiden und Nähen des Herrenhemdes. Erstellen der dazu nötigen Schnitte (Koller, Ärmel etc.). Anfertigen einfacher Kleidungsstücke: Leibchen, Jacken, Blousen etc. Haushaltungs- und Warenkunde.

Häkelarbeiten u. dergl. dürfen nur sehr fleissigen Schülerinnen gestattet werden und erst dann, wenn die im Lehrplane vorgesehenen Zwischenarbeiten schon angefertigt sind.

Das Maschinennähen in der Schule soll in den drei letzten Kursen möglichst geübt werden.

§ 14. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird die Verordnung betreffend das Arbeitsschulwesen vom 20. Mai 1881 und der bezügliche Lehrplan aufgehoben.

12. 9. Turnprogramm für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Luzern.
(Vom 17. August 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in der Absicht, den obligatorischen Turnunterricht an den Volksschulen durch Aufstellung von Programmen für den je während eines einzelnen Schuljahres zu behandelnden Stoff zu heben und tunlichst einheitlich zu gestalten, erlässt hiemit für das nächste Schuljahr folgendes Turnprogramm:

I. Allgemeine Weisungen.

In erster Linie wird allen Lehrern, welche Turnunterricht erteilen, das gründliche Studium der „Einleitung“ der Turnschule (Seite 9—14), der „Bemerkungen“ betreffend das Lehrverfahren“ (Seite 15—34) und der „Lektionsbeispiele“ (Seite 35—38) zur Pflicht gemacht.

Die in diesen Abschnitten gegebenen Winke und Belehrungen sollen im Turnunterricht an unsren Schulen gewissenhaft verwertet werden.

Die Lehrer sind gehalten, sich ausschliesslich der in der „Turnschule“ durchgeföhrten und im Abschnitt „Lehrverfahren“ (Seite 27—33) erläuterten Befehlsweise zu bedienen.

Zum deutlichen Verständnis der einzelnen Übungen sollen für Lehrer und Schüler die der „Turnschule“ beigegebenen Abbildungen beitragen.

Es empfiehlt sich, dieselben mit dem Tableau der Frei-Stabübungen, an geeigneter Stelle, z. B. im Turnsaal, oder im Schulzimmer anzuschlagen.

II. Jahresprogramm.

A. Primarschulen. I. Turnstufe, 1.—3. Turnjahr oder 4.—6. Schuljahr.

a. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Für diejenigen Turnklassen, in denen alle drei Jahrgänge zu einer Abteilung vereinigt sind, ist der genannte Stoff der ersten Stufe der Turnschule (Ziffer 1—27) unter Berücksichtigung des Normalplanes einer Turnstunde (Seite 22) zu Grunde zu legen.

2. Da, wo jeder Jahrgang eine Turnklasse für sich bildet, wie es in Städten und grösseren Ortschaften vorkommt, kann der Lehrer den Stoff für jeden der drei Jahrgänge in der Weise ausscheiden, dass innerhalb einer dreijährigen Periode der gesamte Stoff tüchtig eingeübt wird.

b. Freiübungen.

1. Für die aus drei Jahrgängen gebildeten Turnklassen ist das Programm A der „Turnschule“ in der Weise zu Grunde gelegt, dass Ziffer 1—5 des ersten Turnjahres und zudem folgende in der „Turnschule“ mit Fettdruck bezeichnete

Ziffern der drei ersten Turnjahre zu berücksichtigen sind: 6—8, 10—12, 17—25, 28, 29, 31, 34—36, 39, 42, 45, 47, 50.

2. In den aus einem Jahrgange bestehenden Turnklassen ist für das I. Turnjahr der Übungsstoff dem Programm A Ziffer 1—5 und den in der „Turnschule“ fettgedruckten Ziffern der drei Programme A I, B I und C I entnommen.

Für das I. Turnjahr Programm A Ziff.: 1—8, 10—12, 17, 18.

”	I.	”	B	”	6, 8, 9; 10, 12, 19, 20.
”	I.	”	C	”	2, 4, 6, 10, 11, 12, 19.
”	II.	”	A	”	23, 24, 25, 28, 29, 31, 34.
”	II.	”	B	”	21, 24, 25, 29, 32, 35.
”	III.	”	C	”	21, 23, 25, 31, 33, 34.
”	III.	”	A	”	36, 39, 42, 45, 47, 50.
”	III.	”	B	”	36, 39, 43, 44, 47, 50.
”	III.	”	C	”	37—40, 44, 46.

c. Gerätübungen. (Siehe Seite 160—162.)

1. Springel. (Siehe Einleitung Seite 161, 162.)

Das Springen soll bei einigermassen ordentlicher Witterung in jeder Turnstunde geübt werden, weshalb hier auch sämtliche auf Seite 162 und 163 verzeichnete Sprünge diesem Jahrespensum einverleibt sind.

Es gilt dies selbstverständlich für jede Alters- bzw. physische Entwicklungsstufe gesondert.

2. Klettergerüst. (Seite 166—168.)

a. Schräge Stangen.

I. Turnjahr Ziffern: 1, 2, 4, 5.

II. ” ” 9, 10.

III. ” ” 3, 10, 11 und Repetition der Ziffer 3 und 5.

b. Senkrechte Stangen.

I. Turnjahr Ziffern: 6 und 7.

II. ” ” 8 und 12.

III. ” ” 12 und 13.

3. Stemmbalken. (Seite 185—189.)

a. Am niedrig gestellten, höchstens 30 cm hohen Balken und neben den Pauschen.

I. Turnjahr Ziffern: 1—5.

II. ” ” 5—7.

III. ” ” 7—9.

b. Am hüfthohen Balken.

I. Turnjahr Ziffern: 10, 11, 13, 16, 17, 18.

II. ” ” 20—25.

III. ” ” 26—33.

4. Turnspiele.

1. Schwarze Mann Seite 211. — 2. Ringschlagen Seite 215. — 3. Fuchs ins Loch Seite 210. — 4. Drittenabschlagen Seite 216. — 5. Reiterball Seite 221. — 6. Schlagball Seite 225.

B. Sekundar- und Wiederholungsschulen. II. Turnstufe. 4.—6. Turnjahr oder 7.—9. Schuljahr.

a. Ordnungs- und Marschübungen.

Hier erscheint der grössern Reichhaltigkeit des Stoffes wegen, im einen wie im andern Fall der Klassenbildung, also bei kombinirten Jahrgängen wie bei Turnklassen, die nur aus einem Jahrgang bestehen, eine Ausscheidung der Übungen für jedes Jahr einer dreijährigen Periode nötig.

Es sind demnach durchzunehmen:

Im nächsten Schuljahr Ziffern: 28—37, 39, 41, 44, 45, 48 (1, *a—c*).

Im zweiten Schuljahr Ziffern: 28—32, 35, 36, 38, 40 (ohne die zwei letzten Alinea) 42 (auch im Wechsel mit Takschritt) 44—45, 46, 48 (2, *a—c*).

Im dritten Schuljahre Ziffern: 28—32, 35, 36, 40 (die zwei letzten Alinea) 43—45, 47, 48 (3).

In den Klassen mit drei Jahrgängen fallen also die oben bezeichneten Ordnungs- und Marschübungen des 4. Turnjahres mit den Frei- und Stabübungen des Programms A, diejenige des 5. Turnjahres mit dem Programm B und die des 6. Turnjahres mit dem Programm C zusammen.

Die Marsch- und Laufübungen sind abwechselnd ohne und mit Eisenstab auszuführen.

b. Freiübungen.

1. Für die aus drei Jahrgängen gebildeten Turnklassen ist für das nächste Schuljahr gleich wie auf der I. Stufe, das Programm A der II. Stufe der „Turnschule“ in der Weise zu Grunde gelegt, dass folgende mit Fettdruck bezeichnete Ziffern zu berücksichtigen sind: 2, 3, 7, 8—10, 13, 14, 16—17, 18, 20, 23.

2. Bei Turnklassen, die nur aus einem Jahrgange bestehen, ist der Übungsstoff den folgenden, mit Fettdruck hervorgehobenen Ziffern der Programme A B C zu entnehmen:

Für das 4. Turnjahr Programm A. Ziffern: 2, 3, 7, 8.

”	”	4.	”	”	B.	”	2, 3, 7, 10, 11.
”	”	4.	”	”	C.	”	3, 6, 7, 8.
”	”	5.	”	”	A.	”	10, 13, 14, 16.
”	”	5.	”	”	B.	”	10, 11, 12, 15.
”	”	5.	”	”	C.	”	10, 14, 15, 16.
”	”	6.	”	”	A.	”	17, 18, 20, 24.
”	”	6.	”	”	B.	”	18, 19, 21, 24.
”	”	6.	”	”	C.	”	20, 21, 22, 24.

Bemerkung. Wo keine Schüler des 6. Turnjahres bzw. 9. Schuljahres mehr dabei sind, fallen die Übungen des 6. Turnjahres selbstverständlich weg.

c. Stabübungen.

Die Auswahl des Übungsstoffes erfolgt in gleicher Weise, wie bei den Freiübungen dieser Stufe. Zu berücksichtigen sind die einleitenden Bemerkungen zu den Stabübungen (Seite 33—34), sowie die Stabhaltungen und Stabgriffe unter Ziffer 1—8 und 11 (Seite 134—140). Für die Befehle wird auf die „Übersicht“ der Stabhaltungen (Seite 141) verwiesen.

In der Regel sollen in der einen der beiden wöchentlichen Turnstunden Freiübungen, in der andern Stabübungen ausgeführt werden; oder den Übungen an einem Gerät gehen einige Freiübungen voraus und folgen einige Stabübungen nach, oder umgekehrt.

1. Den aus drei Jahrgängen kombinirten Turnklassen werden folgende dem Programm A entnommene Ziffern als Pensum aufgestellt: 1—4, 6—13, 15, 16, 18, 21, 23.

2. Für die nur aus einem Jahrgange bestehenden Turnklassen sind die verlangten Übungen den folgenden Ziffern zu entnehmen:

Für das 4. Turnjahr Programm A. Ziffern: 1—9.

”	”	4.	”	”	B.	”	3, 5, 6, 8.
”	”	4.	”	”	C.	”	2, 3, 4, 5, 7.
”	”	5.	”	”	A.	”	13, 15, 16, 18.
”	”	5.	”	”	B.	”	13, 15, 16, 19.
”	”	5.	”	”	C.	”	17, 18, 21, 24.
”	”	6.	”	”	A.	”	25, 27, 32, 36.
”	”	6.	”	”	B.	”	27, 29, 31, 36.
”	”	6.	”	”	C.	”	26, 33, 34, 35.

Die den Freiübungen beigefügte Schlussbemerkung gilt selbstverständlich auch für die Stabübungen.

d. Gerätübungen II. Stufe.

Die einleitende Bemerkung bei den Gerätübungen für die Unterschule bezieht sich selbstverständlich auch für diejenigen der Oberschule.

1. Springel.

Die auf Seite 164 und 165 für die verschiedenen Altersstufen bezeichneten Sprungmasse sind auch hier — weil sehr mässig gehalten — als Jahrespensum aufgestellt.

2. Sturmbrett. (Seite 165 Ziffern: 1—5.)

3. Klettergerüst.

a. Schräge Stangen.

IV. Turnjahr Ziffern: 16, 18, 21.

V. " " 27, 29, 30.

VI. " " 36, 37, 38.

b. Senkrechte Stangen und Tau.

IV. Turnjahr Ziffern: 23 und 24.

V. " " 32, 35.

VI. " " 39, 40.

4. Stemmabalken etwas über Hüfthöhe.

IV. Turnjahr Ziffern: 34—39.

V. " " 45, 46, 47, 49, 50, 57.

VI. " " 58—62.

d. Turnspiele.

1. Barlaufen (Kriegsspiel) Seite 233. — 2. Die Fliege Seite 239. — 3. Seilkampf Seite 253. — 4. Schlagball Seite 225.

13. 10. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug. (Vom 11. Dezember 1900.)

Der Regierungsrat hat behufs Vollziehung des Schulgesetzes vom 7. November 1898 auf den Vorschlag des Erziehungsrates was folgt

verordnet:

I. Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Schulen.
(§ 5 und 7 des Gesetzes.)

- § 1. a. Auf Verlangen des Regierungsrates müssen die bestehenden Primarschulen vermehrt werden: 1. wegen zu grosser Anzahl der Schüler; 2. wegen zu weitem Schulweg. Auf gleiches Verlangen müssen sie vermindert werden, wenn bei normalen Verhältnissen während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine genügende Schülerzahl (d. i. nicht wenigstens 10 Schüler) vorhanden war und keine Aussicht ist, dass dieselbe sich in den nächsten Jahren wieder vermehren werde.
- b. Hat eine Gemeinde, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt ist, in einer ihrer Schulen eine zu grosse Schülerzahl, so ist eine andere Kreiseinteilung vorzunehmen.
- c. Bei all diesen Veränderungen dürfen jedoch Verhältnisse, welche nur vorübergehend die Zahl der Schüler vermehren oder vermindern, nicht in Betracht kommen.

II. Religionsunterricht. (§ 12.)

- § 2. a. Für den Religionsunterricht (Katechismus und Biblische Geschichte) sind für die Unterklassen wöchentlich wenigstens 2 Stunden, für die Oberklassen wöchentlich wenigstens 3 Stunden einzuräumen.
- b. Der Lehrplan wird von den kirchlichen Behörden ausgearbeitet.
- c. Gibt der Inhaber der väterlichen Gewalt bis zum Beginn des neuen Schuljahres oder bis zum Eintritt in die Schule keine gegenteilige Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung, dass das Kind den Religionsunterricht seiner Konfession besuche. Immerhin hat der Inhaber der väterlichen Gewalt auch während des Schuljahres jederzeit das Recht, die erteilte Zustimmung wieder zurückzuziehen.
- d. Der Religionsunterricht wird in der Regel durch das Pfarramt oder die von demselben beorderten Geistlichen erteilt. Mit Zustimmung des Pfarramtes kann die Erteilung desselben auch dem Klassenlehrer übertragen werden.
- e. Durch den Gottesdienst darf die Schulzeit nicht beeinträchtigt werden. Es soll aber auch von der Schulbehörde darauf Rücksicht genommen werden, dass den Kindern der tägliche Besuch des Gottesdienstes unter Aufsicht der Lehrerschaft ermöglicht wird.
- f. Der behandelte Lehrstoff ist im Schulberichte ebenfalls anzugeben.

III. Schulpflicht. (§ 13.)

- § 3. a. Die Eröffnung des Schuljahres ist zweimal im Amtsblatte auszukündigen. Bei derselben müssen alle ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder ohne Ausnahme angemeldet und ins Schülerverzeichnis eingetragen werden. Die Eingaben des Zivilstands- und des Polizeiamtes haben nach gleichmässigem Formulare zu geschehen. (Form. I.)
- b. Erweist sich ein Kind bei der Aufnahme in die Schule oder im Verlaufe des Schuljahres mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, so hat der Lehrer hievon der Schulkommission Anzeige zu machen. Diese veranstaltet sofort eine ärztliche Untersuchung und trifft die entsprechende Verfügung.
- c. Ist gänzlicher Dispens notwendig (z. B. bei blinden, taubstummen, epileptischen, hochgradig schwachsinnigen, mit ausgeprägtem Veitstanz behafteten Kindern), so hat — die Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt vorausgesetzt — die Schulbehörde unter Mitwirkung der Heimatbehörde des Kindes dafür zu sorgen, dass dasselbe einer entsprechenden Anstalt übergeben werden kann.
- d. Wo es nötig ist, soll eine eigene Klasse für schwachbegabte Kinder unter eigener Lehrkraft errichtet werden. Gestatten die Verhältnisse dies nicht, so sollen diese Kinder wenigstens individuell behandelt werden.
- e. Die Berechtigung zum Schulbesuche vor zurückgelegtem 7. Altersjahr setzt voraus, dass die Kinder körperlich und geistig gesund seien, worüber die Schulkommission nach Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet. Im Rekursfalle entscheidet der Erziehungsrat.
- f. Sämtliche Verfügungen bezüglich Aufnahme, Dispens und Zurückstellung der Kinder sind in die Schulchronik einzutragen.

IV. Schulzeit. (§ 14.)

- § 4. a. In der Unterschule soll an einem halben Tage nie über 2 Stunden nacheinander Unterricht erteilt werden; in der Mittel- und Oberschule nie über 3 Stunden, wenn nachmittags wieder Schule ist. Der 7. Kurs hat während des Sommers vormittags $3\frac{1}{2}$ Stunden Schule; dafür fällt die Nachmittagsschule aus.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist im Stundenplane so zu plazieren, dass den Mädchen wöchentlich zwei freie Nachmittage verbleiben. (§ 43 des Schulgesetzes.)

- b. Im Lehrnachweis ist die wöchentliche Stundenzahl für jede einzelne Abteilung anzugeben.

V. Das Schulbüchlein. (§ 17.)

- § 5. a. Das Schulbüchlein erhält für alle Volksschulen des Kantons eine einheitliche, vom Erziehungsrate festzusetzende Form und hat die ganze Schulzeit zu umfassen. (Formular II.)
- b. Beim Wechsel des Schulortes, der mit genauer Angabe des Datums zu verzeichnen ist, soll das Büchlein amtlich an die Schulbehörde des neuen Wohnortes übersandt werden.
- c. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben das Büchlein alle Monate einzusehen und zu unterzeichnen. Allfällige Beschwerden gegen die Eintragungen in dasselbe sind, jedoch ausser der Schule, entweder dem Lehrer oder dem Schulpräsidenten vorzubringen. Das Betreten des Schulhauses zum Zwecke, dem Lehrer Vorwürfe zu machen, zieht polizeiliche Strafe nach sich, ebenso das Eintragen von tadelnden Bemerkungen in das Schulbüchlein.

VI. Aufsteigen in höhere Klassen.

- § 6. a. Ein Kind, das aus irgend einer Ursache (Mangel an Fleiss oder Talenten, Krankheit etc.) das Klassenziel derart nicht erreichte, dass es der folgenden Abteilung unmöglich folgen kann, hat den gleichen Kurs noch ein Jahr zu repetiren.
- b. Die Schulkommission fällt den Entscheid hierüber auf Antrag des Lehrers; ebenso entscheidet sie über allfällige Rückversetzung während des Schuljahres. — Wird der Entscheid angefochten, so kann die Schulkommission die betreffenden Kinder einer speziellen Prüfung unterstellen.

VII. Schulentlassung. (§ 18—20.)

- § 7. a. Für das Abgangszeugnis soll ein besonderes Formular erstellt werden, das den einzelnen Gemeinden abzugeben ist. (Form. III.)
- b. Grund und Zeit der Entlassung sind in die Schulchronik und das Schülerverzeichnis einzutragen.

VIII. Schulversäumnisse. (§ 21—23.)

- § 8. a. Die Absenzen sind sofort provisorisch in das Klassenmanual und alsdann spätestens je nach 4 Tagen definitiv in die Tabelle einzutragen. Der Lehrer hat drei Arten von Absenzen genau zu unterscheiden: 1. unentschuldigte, 2. aus Krankheit entschuldigte, 3. aus andern Ursachen entschuldigte.

Zu jeder Absenz ist das Datum in Klammer hinzuzusetzen, und zwar bei vormittägigen Absenzen über, bei nachmittägigen unter dem Langstriche.

- b. Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche entweder nicht vorher bewilligt oder in den nächsten drei Tagen nicht genügend entschuldigt worden ist.
- c. Als genügend entschuldigende Gründe sind anzunehmen:
1. Krankheit oder notorisches Unwohlsein des Schülers. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer eine schriftliche Erklärung der Eltern oder ein ärztliches Zeugnis zu verlangen und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Dauert die Krankheit eines Kindes ununterbrochen nicht länger als 1 Monat, so sind die Absenzen nach halben Tagen zu notiren; währt die Krankheit noch länger, so genügt es, die folgenden Schulversäumnisse mit Angabe des Grundes nur nach der betreffenden Wochenzahl aufzuführen;
 2. Erkrankung der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird;

3. Todesfälle, Leichenbegägnisse und Totengedächtnisse nächster Verwandten;
4. Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckenden Krankheiten; hiefür kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
5. ungünstige Witterung im Winter, wenn Schwächlichkeit des Kindes mit schlechtem Weg und weiter Entfernung vom Schulorte zusammenfällt;
6. schriftliche Erlaubnis des Schulpräsidenten für jährlich höchstens 6 halbe Tage. Diese darf jedoch nur ausnahmsweise und nur für einzelne dringende Fälle, wie z. B. unverschiebbare Landarbeiten erteilt werden. (Form. IV.)
- d. Alle aus andern Gründen erfolgten Absenzen sind als unentschuldigt einzutragen. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer die Entscheidung des Präsidenten der Schulkommission einzuholen.
- e. Erweist sich später eine Angabe des Kindes als unwahr, so wird die betreffende Absenz als unentschuldigt eingeschrieben; zudem hat der Schulpräsident je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsstrafe einzuschreiten.
- f. Drei ungenügend entschuldigte Verspätungen von je einer Viertelstunde sind als eine unentschuldigte Absenz zu behandeln. Zwei Absenzen von je einer halben Stunde und darüber gelten als Absenz von einem halben Tage.
- g. Die Absenzen sind nur in der Schule einzutragen, in der sie gemacht wurden. Beim Wegzug eines Schülers werden sie daher wohl in das Schulbüchlein eingetragen, jedoch am neuen Schulorte nicht verrechnet.
- h. Bei dem Wegzuge von einer Schule zur andern können die dadurch entstandenen Absenzen für 3 Tage als entschuldigt notirt werden; sie sind auf Rechnung der neuen Schule zu nehmen.

Hiebei ist genau anzugeben und in die Chronik und Schultabellen zu notiren: 1. das Datum des Austrittes, 2. der neue Wohn- und Schulort.

Der Lehrer des neuen Schulortes notirt ebenfalls den Tag des Eintrettes und den fröhern Schulort.

- i. Am Schlusse des Schuljahres sind die verschiedenen Arten der Absenzen vom Lehrer genau zusammenzählen und nach Prozenten zu berechnen. 5 Wochen nach Schluss der Schule sollen die Absenzen- und Notentabellen der Erziehungsratskanzlei eingesandt werden. Sie sind wenigstens bis zur Volljährigkeit der Kinder von der Gemeinde aufzubewahren.
- k. Der Einzug der Geldbussen geschieht durch eine vom Einwohnerrat zu bezeichnende Amtsstelle. Die Strafen werden sowohl in die Absenzen-tabellen des Lehrers als in das Schulbüchlein des Schülers eingetragen. Die Bussen fallen in die Schulkasse.

Wenn die Bussen innert bestimmter Frist nicht einbezahlt werden, so sind dieselben für die verantwortlichen Inhaber der elterlichen Gewalt in Gefängnisstrafen umzuwandeln, und zwar ist für je 1 Fr. Busse $\frac{1}{4}$ Tag Gefängnis in Anrechnung zu bringen.

- l. Die Anzeigen des Lehrers an den Schulpräsidenten geschehen schriftlich nach besonderen Formularen, ebenso die Mahnungen des letztern. (Formular V, VI, VII.)

IX. Schulschluss. (§ 24.)

- § 9. a. Der Schluss der verschiedenen Schulen soll nicht zu weit auseinander liegen; dies gilt auch bezüglich Schluss der Kantonsschule und der Sekundarschulen.
- b. Mit dem Schlussexamen ist eine öffentliche Zensur von seiten des Prüfenden oder des Schulratspräsidenten zu verbinden. Diese Zensur kann auch von der Prüfung getrennt und mit einer öffentlichen Schlussfeier verbunden werden.

X. Die Bürgerschule. (§ 25—30.)

§ 10. Das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Verwalter der Schriftenkontrolle hat dem Präsidenten der Gemeinde-Schulkommission alljährlich bis spätestens zum 10. Oktober ein Verzeichnis einzureichen von allen in der Gemeinde anwesenden Jünglingen schweizerischer Nationalität, welche bis zum darauf folgenden 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. Jahr noch nicht vollendet haben.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute der betreffenden Altersjahre, die nach der Einreichung des obgenannten Verzeichnisses in eine Gemeinde einziehen oder dahin zurückkehren, haben die gemeindlichen Kontrollbehörden jeweilen unverzüglich, nachdem sie hievon Kenntnis erhalten haben, dem Präsidenten der Schulkommission Anzeige zu machen, der dann sofort deren Einreihung in die entsprechende Abteilung der Bürgerschule anordnet, sofern nicht Dispensation im Sinne der unten folgenden Vorschriften eintreten kann.

§ 11. Sämtliche in § 10 bezeichneten jungen Leute sind jeweilen von der Erziehungsdirektion durch das Amtsblatt auf den zweiten Donnerstag im Oktober, nachmittags 2 Uhr zur Einschreibung ins betreffende Schulhaus einzuberufen.

Mit dieser Einberufung ist die Weisung zu verbinden, dass diejenigen Stellungspflichtigen, welche sich vom Besuch der Bürgerschule dispensiren lassen möchten, die Ausweise, auf welche hin Dispensation nachgesucht wird, mitzubringen haben.

Ausgenommen von der Einschreibung sind diejenigen, welche gleichwertige oder höhere Schulen besuchen oder die Maturitäts- oder Lehrer-Patentprüfung gemacht haben, worüber sie sich rechtzeitig bei der Schulkommission ausweisen müssen.

§ 12. Die Einschreibung hat in Anwesenheit der Schulkommission zu erfolgen, welche die Dispensgesuche unmittelbar nachher prüfen und in erster Instanz darüber sofort entscheiden wird.

Dispensationsbegehren, die nicht sofort beim Eintritt in die Schule, sondern erst nachher gestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Notorisch nicht bildungsfähige junge Leute, z. B. Idioten, werden nach ärztlichem Gutachten ohne weiteres entlassen.

§ 13. Ehemalige Sekundarschüler, auch wenn sie eine zweikурсige Sekundarschule vollständig absolviert haben, und ebenso ehemalige Schüler höherer Lehranstalten sind nur dann vom Schulbesuch und der Prüfung zu dispensiren, wenn sie sich darüber ausweisen, dass sie in ihrem letzten Zeugnisse im Lesen und Aufsatz, im Rechnen und in einfacher Buchführung, sowie in der Vaterlands- und Verfassungskunde keine geringere, als die 2te Note erhalten haben.

Wenn sie aber in einem dieser Fächer seinerzeit geringere Noten erhalten haben, so können sie auf Grund einer nach § 26, al. 3, Ziff. 2 des Schulgesetzes ihnen abzunehmenden Prüfung Dispensation vom Besuch der Bürgerschule erwirken.

Eine gleiche Befugnis steht auch ehemaligen Fortbildungsschülern zu.

§ 14. Ist eine solche Prüfung abzunehmen, so hat das Ortsschulpräsidium das kantonale Schulinspektorat sofort hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Prüfung hat bis zum 10. November stattzufinden. Sie wird im Einverständnis mit dem Ortsschulpräsidium durch das kantonale Schulinspektorat angesetzt.

Dieses nimmt sodann in Anwesenheit einer Vertretung der Gemeinde-Schulkommission die Prüfung ab und entscheidet über das Gesuch.

§ 15. Der regelmässige Unterricht von wöchentlich 3 Stunden ist in der ersten ganzen Woche des Novembers durch den Gemeindeschulpräsidenten mit Verlesung der einschlägigen Schulpflichten und der Disziplinar-Verordnung

zu eröffnen. In der letzten Woche des März ist die Schule mit einer Prüfung durch eine Abordnung der Gemeinde-Schulkommission zu schliessen.

Die Disziplinar-Verordnung ist im Schullokal anzuschlagen; überdies ist jedem Schüler beim Eintritt ein Exemplar zu verabfolgen.

§ 16. Die Schulkommission bestimmt den Tag und die 3 Stunden für die Bürgerschule. Die Schule ist an Werktagen und in der Regel zur Tageszeit zu halten.

Will man dieselbe ausnahmsweise auf den Abend verlegen, so hat die Schulkommission hiefür rechtzeitig die Bewilligung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates einzuholen.

Die Bewilligung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Abendschule nicht über 9 Uhr ausgedehnt und je auf 2 Abende in der Woche, jedoch nicht auf Vorabende von Sonn- oder Feiertagen verlegt werde.

§ 17. Die Schultage und der vom Lehrer festzusetzende Stundenplan sind, letzterer im Doppel gefertigt, baldmöglichst der Erziehungsratskanzlei zu Handen des kantonalen Schulinspektordates mitzuteilen.

§ 18. Die Vorschläge für die Wahl der Lehrer an der Bürgerschule sind jeweilen spätestens auf den 1. Oktober dem Erziehungsrat einzureichen.

Die Einwohnerräte haben den Schulkommissionen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich hierüber gutachtlich zu äussern.

Hinsichtlich der Schulführung hat sich der Lehrer an die Schulvorschriften im allgemeinen und an die vom Erziehungsrat noch besonders aufgestellten Erlasse (Disziplinarverordnung, Lehrplan) zu halten.

Nach § 28 des Schulgesetzes gilt als Regel, dass die Anstellung von mehr als einem Lehrer für eine Gemeinde zu erfolgen hat beim Vorhandensein von 30 Schülern, die gleichzeitig Unterricht erhalten sollen. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates die Wahl mehrerer Lehrer gestattet werden, trotzdem die Schülerzahl weniger als 30 beträgt.

§ 19. Die Schulkommission hat die Bürgerschule alle Monate einmal durch ein Mitglied besuchen zu lassen und die Absenzen streng zu kontrolliren.

Im übrigen unterstehen die Bürgerschulen der gleichen gemeindlichen und kantonalen Aufsicht und Kontrolle, wie die andern Gemeindeschulen.

§ 20. Die Schulkommissionen haben alle Jahre bis zum 1. Mai dem kantonalen Schulinspektordates zu Handen des Erziehungsrates über die Bürgerschule nach einheitlichem Formular Bericht zu erstatten. (Form. VIII.)

§ 21. Unmittelbar vor der eidgenössischen pädagogischen Prüfung haben die zur Ablegung derselben Einberufenen einen dreitägigen Wiederholungskurs zu bestehen.

Für diesen trifft die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Militärdirektion und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen jedes Jahr die erforderlichen Anordnungen. Die Direktionen setzen sich auch mit dem Einwohnerrate von Zug hinsichtlich Beschaffung der nötigen Lokalitäten in angemessene Beziehung.

§ 22. Je am dritten Werktag vor dem zur eidg. pädagogischen Prüfung bestimmten Tage sind die nach § 27 des Schulgesetzes zum Besuche des Wiederholungskurses verhaltenen jungen Leute einzuberufen.

Der Unterricht wird von der Lehrerschaft der betreffenden Gemeinde erteilt.

Die von den genannten Direktionen vereinbarten Anordnungen für den Wiederholungskurs (Ort und Zeit des Einrückens, Schulzeit, Disziplin, Verpflegung, Behandlung der Absenzen etc.) hat die Erziehungsdirektion jeweilen rechtzeitig im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 23. Jeder Lehrer teilt die Schüler des Wiederholungskurses in zwei Abteilungen, um sie abwechslungsweise mündlich oder schriftlich zu beschäftigen.

Die Schüler haben das Schulbuch von Hause mitzubringen. Die übrigen Lehrmittel und die Schreibmaterialien für den Wiederholungskurs liefert das kantonale Lehrmittel-Depot.

Eine Abordnung des Erziehungsrates wird den Unterricht überwachen.

§ 24. Fällt ein Sonn- oder Feiertag zwischen die für den Wiederholungskurs bestimmten drei Werkstage, so sollen Lehrer und Schüler abends vorher um 6 Uhr entlassen werden und sich am nächstfolgenden Werktagen zur bestimmten Zeit wieder am angewiesenen Versammlungsorte einfinden; ebenso wenn vor dem Tage der Rekrutenprüfung ein Sonn- oder Feiertag einfällt.

§ 25. Lehrer und Schüler erhalten freie Beköstigung in der Kaserne. Die Lehrer beziehen nebstdem ein Taggeld von 5 Fr.

XI. Die Fortbildungsschulen. (§ 31—33.)

§ 26. a. Die Gründung von Fortbildungsschulen ist frei.

b. Dem Zwecke nach sind sie gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder technischen Charakters (Fortbildungsschulen für Jünglinge), oder sie dienen zur Ausbildung im Haushaltungswesen und in der Gesundheitspflege (Fortbildungsschulen für Töchter.)

§ 27. Fortbildungsschulen, die auf Staatsunterstützung Anspruch erheben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie haben dem Erziehungsrat den Lehrplan und die Organisation zur Genehmigung einzureichen.
- b. Sie sind so zu organisieren, dass sie auch den bezüglichen Bedingungen des Bundes entsprechen und dadurch Anspruch auf Bundessubvention machen können.
- c. Sie müssen jährlich wenigstens 60 Stunden Unterricht umfassen.

§ 28. Soll die Fortbildungsschule als Ersatz für den Besuch der Bürgerschule dienen, so hat sie nebst den Spezialfächern auch Unterricht im Lesen, Aufsatz und Rechnen (inklusive Buchhaltung) und in der Vaterlandskunde zu erteilen. Diese Fächer sollen jedoch möglichst in den Dienst der Spezialzwecke der betreffenden Fortbildungsschule gestellt werden.

§ 29. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen für Töchter kann sich nebst den Spezialfächern, als: Sticken, Zeichnen, Kochen, Gartenkunde und Gesundheitspflege auch auf Lesen, Aufsatz, Rechnen (inkl. Buchhaltung), Nähen und Stricken ausdehnen.

§ 30. Die Gemeinde weist für die Fortbildungsschulen auf Verlangen ein passendes Lokal, wenn möglich im Schulhause, an; für Lehrmittel, Material, Beleuchtung, Bedienung etc. haben diejenigen aufzukommen, welche die Fortbildungsschule gründen und halten.

§ 31. Der Erziehungsrat wählt zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen für Jünglinge einen Inspektor und derjenigen für Töchter eine Inspektorin.

Dient eine Fortbildungsschule zugleich als Ersatz für die Bürgerschule, so steht sie ebenfalls unter der kantonalen und gemeindlichen Schulaufsicht.

Die betreffenden Schüler haben die in § 26 des Schulgesetzes vorgesehene Prüfung ebenfalls zu bestehen.

XII. Die Sekundarschulen. (§ 34—47.)

§ 32. Die Schüler des Untergymnasiums besuchen zugleich die Sekundarschule, sind aber zu dispensiren:

- a. von der Geometrie;
- b. von der Naturgeschichte;
- c. von je einer Stunde Kalligraphie-, Zeichnen- und Gesangunterricht.

Für den Lateinunterricht sind für jeden Kurs wenigstens 7 Stunden anzusetzen.

Ein Normallehrplan regelt das Einzelne.

- § 33. a. Alle Schüler, welche in die Sekundarschule oder in das Unter-gymnasium eintreten wollen, haben unter Vorweisung ihrer Schulzeug-nisse am bestimmten Tage zur Prüfung zu erscheinen.
- b. Die Aufnahmsprüfung wird vom kantonalen Schulinspектор oder im Ver-hinderungsfalle vom betreffenden Visitator abgenommen.
- c. Zur Aufnahme in den 1. Kurs wird verlangt:
1. die Vollendung des 6. Primarschulkurses;
 2. Fertigkeit, ein der Schulstufe entsprechendes Lesestück geläufig und richtig zu lesen und dessen Inhalt mit eigenen Worten mündlich wiederzugeben;
 3. Fertigkeit, einen leichten Aufsatz richtig ohne erhebliche Verstösse gegen die Orthographie auszuführen;
 4. Kenntnis der wichtigsten Regeln aus der Wort- und Satzlehre;
 5. Fertigkeit in den Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und in deren Anwendung bei einfachen Beispielen;
 6. Kenntnis der wichtigsten Teile der Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie).
- d. Schüler, welche in eine höhere Klasse eintreten wollen, müssen sich durch eine Prüfung ausweisen, dass sie den Lehrstoff der untern Klasse be-herrschen.

§ 34. Die Aufnahme kann unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden; die bedingte erfolgt jedoch nur ausnahmsweise und nur dann, wenn begründete Hoffnung vorhanden ist, dass sich der Schüler durch Fleiss und vermöge seiner Talente werde nacharbeiten können. Die Entscheidung geschieht nach Beratung mit der Abordnung der Schulkommission und den betreffenden Lehrern durch den Abgeordneten des Erziehungsrates. In Bezug auf die bedingt aufgenom-menen Schüler soll spätestens nach vier Wochen über definitives Bleiben in der Klasse oder Zurückversetzen entschieden werden. Die Entscheidung geschieht auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes des Lehrers zu Handen der Schulkommission durch das Schulinspktorat oder dessen Stellvertreter. In besondern Fällen, namentlich bei Rekursen, kann eine neue mündliche und schriftliche Prüfung angeordnet werden.

§ 35. Die Schüler besuchen in der Regel alle obligatorischen Fächer. Nur aus wichtigen Gründen kann die Schulkommission eine Dispens von einzelnen Fächern erteilen. Von Deutsch, Arithmetik, Geschichte und Geographie darf nie dispensirt werden, vom Turnen nur in den vom eidgenössischen Reglemente vorgesehenen Fällen. Die Mädchen sind von Geometrie und Naturlehre dis-pensirt.

§ 36. Wo mehrere Lehrer an einer Sekundarschule wirken, haben sie sich je beim Beginn eines Semesters über das Mass und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu verständigen.

Die Fächer sind von der Schulkommission unter die einzelnen Lehrer, die hierüber zuvor anzuhören sind, so zu verteilen, dass verwandte Fächer möglichst von derselben Lehrperson erteilt werden, z. B. Deutsch, Französisch und Latein; Geschichte und Geographie; Mathematik, Buchhaltung, Zeichnen und Kalligraphie.

§ 37. Wenn eine Sekundarschule wegen zu grosser Schülerzahl getrennt werden muss, soll dies, wo immer möglich, nach Geschlechtern geschehen.

§ 38. Schülern, welche zwei Sekundarschulkurse vollendet haben, kann die Schulkommission nach vorheriger Anhörung der Lehrerschaft gestatten, als Hospitanten einzelne Unterrichtsfächer noch weiter zu besuchen.

XIII. Lehrerprüfung. (§ 57—60.)

- § 39. a. Zur Erlangung eines zugerischen Lehrpatentes hat der Kandidat sich in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit auszu-weisen.

- b. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird die Prüfung erlassen, sofern gute Zeugnisse vorgewiesen werden können und wird ihnen erstmals ein provisorisches Patent auf 2 Jahre erteilt; dieses kann nachher bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers in ein definitives umgewandelt werden.
- c. Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils ausserordentliche.
 - Die ordentlichen Prüfungen finden in der Regel für die Lehramtskandidaten im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt.
 - Die ausserordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt und finden auf Kosten der Examinanden statt.
- d. Die ordentlichen Prüfungen sind jeweilen ungefähr 1 Monat vor deren Abhaltung behufs rechtzeitiger Anmeldung der Kandidaten öffentlich bekannt zu machen.
- e. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor der selben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muss in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.
- f. Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den gemachten Studiengang, ein Taufchein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer gemacht werden will und im letztern Falle, ob als Haupt- oder als Hülfslehrer.
- g. Die Abnahme der Prüfung kann verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen, zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten oder mangelhafter Ausweise über den Bildungsgang.
- h. Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidirt. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.
- i. Das Nähere über die Lehrerprüfung und die Patentirung ordnet ein besonderes Reglement.

XIV. Die Lehrerwohnung. (§ 68.)

§ 40. Die Wohnung, welche die Gemeinde dem Lehrer übergibt, soll passend sein und genügende Räume besitzen. Ist dieselbe mit dem Schulhause verbunden, so soll sie von den Unterrichtslokalen möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein. Sie darf auch nie zu Zwecken verwendet werden, welche die Schule stören.

XV. Anstellung und Besoldung der Hülfslehrer. (§§ 57—62 und § 70.)

§ 41. 1. Für Primarschulen ist das System der Hülfslehrer nur ausnahmsweise zu gestatten. Die Anstellung von Hülfslehrern an Primarschulen und die Bestimmung ihrer Besoldung bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Als Hülfslehrer gelten alle Lehrer und Lehrerinnen, welche zur Kompletirung des obligatorischen Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl herbeigezogen werden, z. B. für Latein, Gesang, Turnen; Gehülfinnen für Arbeitsschulen.

3. Fachlehrer sind solche Lehrer, welche für einzelne Fächer an Primar- und Sekundarschulen fix angestellt sind und deren Stundenzahl derjenigen der Hauptlehrer ungefähr gleichkommt, z. B. Gesang-, Zeichnen-, Turnlehrer; Arbeitslehrerinnen. Sie gelten als Hauptlehrer.

4. Die Bestimmungen der §§ 57—62 des Schulgesetzes gelten auch für Hülfslehrer.

XVI. Überwachung und Bestrafung. (§ 76.)

§ 42. 1. Die Pflicht der Überwachung umfasst auch die Aufsicht der Kinder während der Pausen, beim Spiele, beim Baden, auf der Gasse, überall da, wo die Kinder in grösserer Zahl sich zusammenfinden müssen, wie beim Kirchenbesuch, bei Festanlässen, Spaziergängen. Der Lehrer halte auch ausser der Schulzeit auf gutes Betragen, auf Höflichkeit und Anstand, wehre energisch robem Wesen, dem Fluchen, wüsten Reden, Herumschwärmen besonders nach Abendbetglocken, Beschädigung fremden Eigentums, Diebereien, Obstfrevel, Tierquälereien, Besuch des Wirtshauses und Tanzbodens, dem Rauchen etc.

2. Bei Strafen beachte er eine pädagogische Stufenfolge. Zu körperlichen Strafen schreite er erst, wenn Mahnungen, Drohungen, leichtere Strafen (wie Aufstehen, Stehen ausser der Bank, Abschreiben, Hausarrest) und Kenntnisgabe hievon an die Eltern nichts helfen.

Als körperliche Strafen sind in der Regel Schläge auf die innere Handfläche anzuwenden. Schläge auf den Kopf, namentlich Ohrfeigen, sind strengstens verboten.

Die Strafe des Zurückbehaltens über die Schulzeit hinaus darf nur angewandt werden, wenn der Lehrer während dieser Zeit die Kinder überwacht und beschäftigt. Nach der vormittägigen Schule darf sie nie länger als eine halbe Stunde, nach der Nachmittagsschule nie über eine Stunde dauern; besonders soll sie bei Kindern, die einen längeren Schulweg haben, entsprechend kürzer sein.

Wenn ernstere Strafen notwendig erscheinen, hat sich der Lehrer zuvor mit dem Schulratspräsidenten zu beraten.

XVII. Unterrichtsheft, Schulchronik und Schultabellen. (§ 77.)

§ 43. 1. Das Unterrichtsheft (Klassenmanual) soll den methodischen Anforderungen, sowie den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der kantonalen Behörden entsprechen. Die Eintragungen sind stets bei der Vorbereitung auf die Schule zu machen und lückenlos fortzuführen. Bezugliche Saumseligkeiten sind mit entsprechender Zensur zu ahnden.

2. Jeder Lehrer hat die Schulchronik gewissenhaft zu führen. In dieselbe trägt er ein:

- a. die Daten betreff Anfang und Schluss der Schule und der Ferien;
- b. Zahl der Schüler;
- c. alle Schulbesuche;
- d. alle wichtigen Ereignisse im Schulleben: Spaziergänge, ausserordentliche Ferien, Schulfeste, Konferenztage, Anschaffungen, Geschenke;
- e. Ein- und Austritt von Schulkindern, Lehrerwechsel, provisorische Aus-hilfe etc.

3. Sämtliche Schultabellen und Verzeichnisse sind gewissenhaft zu führen; die Eintragungen in dieselben sollen stets zur rechten Zeit gemacht werden.

4. Unschickliche Bemerkungen, Kritiken, sollen unterbleiben.

5. Unterrichtsheft, Schulchronik und Absenzen- und Notentabellen, werden den einzelnen Schulen vom Erziehungsrate zugestellt. Sie müssen bei jedem amtlichen Schulbesuche unaufgefordert vorgelegt werden.

XVIII. Die Lehrerkonferenzen. (§ 78.)

§ 44. 1. Jährlich finden wenigstens zwei Lehrerkonferenzen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Beide Konferenzen sind für sämtliche Lehrer an den öffentlichen Schulen obligatorisch.

2. Die Lehrer, welche die Konferenz besuchen und am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, erhalten ein Taggeld von Fr. 3. Solche, die ohne genügende schriftliche Entschuldigung von der Konferenz wegbleiben, bezahlen eine Busse von Fr. 3; die Bussen fliessen der Lehrerunterstützungskasse zu.

3. Die Lehrerschaft wählt einen Konferenzvorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Die Amtsdauer beträgt

vier Jahre. Nach Ablauf derselben findet eine Neuwahl statt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

4. Der Vorstand hat:

- a. die Konferenzen zu bestimmen und die notwendigen Anordnungen hiefür zu treffen;
- b. das Thema dem Erziehungsrate vorzulegen, der es bestätigen oder beliebig abändern kann;
- c. ein Verzeichnis über die Teilnehmer und ein genaues Protokoll über die Verhandlungen zu führen;
- d. am Ende eines jeden Jahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

5. Die Auskündigung des Themas soll wenigstens zwei Monate vor der Konferenz stattfinden.

6. Als Thematik für die Verhandlungen können alle das Schulwesen betreffenden Fragen dienen, besonders aber solche, welche die Fortbildung und Hebung des Lehrerstandes und der Schule zum Gegenstande haben.

XIX. Normen für den Schulhausbau. (§ 97.)

§ 45. Beziiglich Bauplatz für Neubauten beachte man, dass das Schulhaus:

- a. auf trocknem oder trocken gelegtem Boden errichtet;
- b. eine möglichst freie sonnige Lage habe;
- c. fern von geräuschvollen, die Luft oder den Boden verunreinigenden, überhaupt der Gesundheit nachteiligen Gewerben erstellt werden muss.

§ 46. a. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Turn- oder Spielplatz anzulegen, der für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m^2 Flächenraum bietet.

- b. Die Stellung des Schulhauses ist so zu wählen, dass sie eine möglichst günstige Beleuchtung der Schulzimmer zulässt.
- c. Die Zugänge des Schulhauses sollen gepflastert oder gut bekiest und sorgfältig unterhalten werden. Letzteres gilt auch für die Umgebung.

§ 47. Das Schulhaus muss in der Regel massiv aus Stein oder Backsteinen erbaut werden. Wo die Fundamentmauern über den Boden sich erheben, werde eine Isolirschicht aus Asphalt angebracht. Auf solides Fundament, festes Mauerwerk, gute, solide Verbindung der Balken und Mauern ist besonders zu achten.

Die Breite der Hauptgänge betrage wenigstens $2,5\text{ m}$, die Breite der Treppen $1,25\text{ m}$, die Stufenhöhe $12\text{--}15\text{ cm}$ und der Auftritt $28\text{--}32\text{ cm}$. Das Treppenhaus soll solid konstruiert sein. Wendeltreppen sind unzulässig. Die Treppen sind mit Geländern zu versehen und derart einzurichten, dass sie nicht als Rutschbahn benutzt werden können.

Zum Aufbewahren der Überkleider, Regenschirme etc. sind zweckmässige Einrichtungen anzubringen.

Allfällige Lehrerwohnungen, die in einem neuen Schulhause angebracht werden wollen, sind von den Unterrichtsräumen gehörig abzuschliessen. Sie sollen aus einer geräumigen Wohnstube und den notwendigen Nebenzimmern, einer Küche, einem Estrich, Kellerraum und besonderem Abtritt bestehen.

§ 48. Das Schulzimmer sei der Schülerzahl entsprechend; für jeden Schüler werde wenigstens $1,20\text{ m}^2$ Flächenraum berechnet; die Höhe betrage wenigstens 3 m im Lichte.

Der Zimmerboden bestehe aus Riemen von Hartholz und sei mit Blindboden versehen.

Die Länge stehe ungefähr im Verhältnis zur Breite wie $4:3$; die Länge betrage in der Regel nicht über 12 m .

Die Wände seien bis auf 1,5 m Höhe mit Holzgetäfer versehen und in einem hellgrünen, lichtblauen oder grauen Ton mit Ölfarbe angestrichen. Die Decke werde hell gehalten. Die Lichtweite der Zimmertüren sei 0,95 bis 1 m, die Höhe wenigstens 2 m.

Die Fenster seien in genügender Zahl angebracht; die Glasfläche verhalte sich zur Bodenfläche wenigstens wie 1:6. Die Höhe der Fensterbrüstung betrage wenigstens 80 cm. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Bänke sind so zu stellen, dass der Lichteinfall von links komme. Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zum Schutze gegen Witterungseinflüsse sind am besten Jalousieen anzubringen.

Im Winter dürfen Vorfenster nicht fehlen. Sie sollen bequem zum Lüften eingerichtet sein.

Die Lüftung soll durch eine geeignete Ventilationseinrichtung besorgt werden können.

Die Heizung kann eine zentrale oder eine speziale sein; für Spezialheizung sind solide Kachelöfen anzubringen.

§ 49. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können.

Für Knaben und Mädchen sind getrennte Abritte anzulegen. Die Scheidewände sollen möglichst hoch sein, jedoch nicht ganz bis zur Decke reichen, oben aber vergittert sein.

Die Abritte sollen in gehöriger Zahl vorhanden sein, auf je 40 Kinder wenigstens einer.

Für die Knaben sind von den Abritten abgetrennte Pissoirs anzulegen.

Die Abritte und Pissoirs sind wenn immer möglich mit Wasserspülung zu versehen.

§ 50. a. Die Wahl des Schulhausplatzes unterliegt der Begutachtung des Erziehungsrates und der Genehmigung des Regierungsrates. Demselben sind auch die Situations- und Baupläne (Grundriss, Aufriss und Durchschnitte), ebenso Baubeschrieb und Kostenvoranschlag zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

b. Subventionsberechtigt ist sowohl im Gebäude als in seiner unmittelbaren Umgebung nur das, was speziell den Schulzwecken dient und von den zuständigen kantonalen Behörden ausdrücklich anerkannt worden ist.

c. Dienen daher im Schulhause einzelne Räumlichkeiten nicht oder nicht ausschliesslich Schulzwecken, so ist dies bei Berechnung der Subventionssumme durch einen den Verhältnissen entsprechenden Abzug am Kostenvoranschlag zu berücksichtigen.

Die Entscheidung hierüber ist nach Entgegennahme des Berichtes des betreffenden Einwohnerrates und des Gutachtens des Erziehungsrates Sache des Regierungsrates.

d. Sollte eine Einwohnergemeinde anfänglich für Schulzwecke bestimmte und verwendete Lokalitäten des Schulhauses später anderswie verwenden, so hat sie das entsprechende Treffnis an erhaltener Subvention der Kantonskasse rückzuvergütten.

XX. Schulmobilier und Schullokalitäten. (§ 98.)

§ 51. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Für die verschiedenen Grössen der Kinder sind entsprechende Nummern zu wählen. Unter den verschiedenen Schulbanksystemen dürfen nur solche gewählt werden, die vom Erziehungsrat genehmigt und empfohlen wurden.

§ 52. Die Schullokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit nur zu Unterrichtszwecken zu verwenden. Die Benutzung zu anderen Zwecken bedarf der Erlaubnis von seite der Schulbehörden.

XXI. Schulgesundheitspflege. (§ 95 h.)

§ 53. 1. Bei epidemischen Kinderkrankheiten sorge die Schulkommission rechtzeitig dafür, dass die gesunden Kinder nicht angesteckt und die ärztlichen Anordnungen genau vollführt werden.

- a. Erkrankt ein Kind an Pocken, Scharlach, Croup oder Diphtheritis, so müssen sowohl dieses Kind, als auch Kinder, welche in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Krankheiten herrschen, vom Schul- und Kirchenbesuch so lange ferngehalten werden, bis durch ein ärztliches Zeugnis die Erlaubnis zum Wiederbesuch nachgewiesen wird. Verfügter Hausbann muss unter strenger Strafe beobachtet werden.
- b. Bei Masern kommt diese Bestimmung nur bei bösartigen Epidemien zur Anwendung.
- c. Kinder mit ekelhaften Hautkrankheiten, Läusen oder Krätsche dürfen bis zu ihrer Heilung die Schule nicht mehr besuchen.
- d. Kinder, deren Eltern für richtige Behandlung nicht sorgen wollen oder können, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzeiigen, welcher für die Behandlung zu sorgen hat.
- e. Ärztliche Verfügungen bezüglich Schulkindern, z. B. Anordnung und Aufhebung des Hausbannes, sollen dem Schulratspräsidenten zu handen des bezüglichen Klassenlehrers sofort vom behandelnden Arzte angezeigt werden.
- f. Müssen wegen epidemischen Krankheiten ganze Schulen eingestellt werden, so hat die betreffende Schulkommission unter Angabe der Gründe dem Erziehungsrate zu handen des Schulinspektors und der Visitatoren sofort Anzeige zu machen.

2. Die Impfung ist auf eine Zeit festzusetzen, dass der Unterricht in der Schule möglichst keine Störung erleidet. Die Herren Ärzte vereinbaren sich daher bezüglich Ort und Zeit jeweils mit dem Präsidenten der Schulkommission.

§ 54. In Bezug auf den Unterricht beachte man folgendes:

- a. Die Unterrichtsfächer sollen so aneinander folgen, dass zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht eine geeignete Abwechslung stattfindet. Fächer, welche das Denkvermögen mehr beanspruchen, sollen auf die ersten Stunden angesetzt werden.

Der Unterricht ist möglichst gleichmässig auf Vormittag und Nachmittag zu verteilen.

An den Knaben-, wie Mädchen-Primarschulen sollen wöchentlich zwei halbe Tage frei gegeben werden.

- b. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Schulwandtafeln sollen einen matten, schwarzen Anstrich haben.

Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen.

Kurzsichtige und schwerhörige Schüler sollen in die vordersten Bänke gesetzt werden.

Weibliche Arbeiten, Zeichnen und Kalligraphie sind auf die hellste Tageszeit anzusetzen.

- c. Die Turnstunden sollen wenn immer möglich im Freien gehalten werden.
- d. Während jedes Schulhalbtages soll eine Pause von je 10 Minuten eintreten.

Die Lehrer sind strengstens verpflichtet, die Schüler während derselben zu überwachen.

Die Pause hat für alle im gleichen Schulhause befindlichen Klassen möglichst gleichzeitig stattzufinden.

Wenn die Witterung es irgendwie erlaubt, wird empfohlen, dass sich sämtliche Schüler ins Freie begeben.

Während der Pausen sind die Zimmer durch Öffnen der Fenster mit frischer Luft zu versehen.

Nach Schluss der Schule und vor Wiederbeginn derselben ist fleissig für gute Lüftung der Schulzimmer zu sorgen.

e. Die Temperatur des Schulzimmers betrage durchschnittlich 15° C. In jedem Schulzimmer werde daher an geeigneter Stelle und etwa 1,5 m über dem Fussboden ein Thermometer angebracht.

§ 55. Die Unterrichtslokale sollen wöchentlich mindestens zweimal auf nassem Wege, z. B. mit nassem Sägemehl gereinigt werden. Frühling und Herbst sind dieselben einer gründlichen Hauptreinigung zu unterwerfen.

In den Schulzimmern ist das Rauchen jederzeit verboten.

XXII. Konstituirung der Schulkommission. (§ 89.)

§ 56. Der Einwohnerrat bezeichnet den Präsidenten; die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, ebenso den Aktuar, sofern sie es nicht vorzieht, die Führung des Aktuariates dem Gemeindeschreiber zu übertragen.

XXIII. Die Inspektionen. (§ 95 und 96.)

§ 57. Die Aufsicht über sämtliche Primarschulen, über die Bürgerschule, über die staatlichen Sekundarschulen und Progymnasium, sowie über die subventionirten Fortbildungsschulen wird durch den Erziehungsrat besorgt.

§ 58. Der Schulinspektor besucht jede Schule wenigstens einmal des Jahres zur beliebigen Zeit.

§ 59. Behufs Beaufsichtigung der Volksschulen wird der Kanton in Visitationskreise eingeteilt.

Der Umfang dieser Kreise wird jeweilen vom Erziehungsrat bestimmt.

Der Visitator oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat sämtliche Schulen seines Kreises wenigstens einmal des Jahres zu besuchen.

Für einzelne Fächer, wie Zeichnen, Gesang, Turnen, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten können Fachinspektorate errichtet werden.

§ 60. Der Inspektor hat besonders auf einheitliche Durchführung der Schulgesetze, der Noten- und Absenzentabellen, des Lehrplanes, der Methode, der Lehrmittel, der Disziplin etc. zu achten; die Visitatoren wenden ihre Aufmerksamkeit mehr dem Detail der einzelnen Schule zu. Beide richten ihre Aufmerksamkeit:

- a. auf den Zustand der Schullokalitäten und der innern Einrichtung: Bestellung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung etc.;
- b. auf die Pflichterfüllung der Schulkommission, namentlich in Bezug auf den Besuch der Schule, auf die gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Kinder, Klasseneinteilung, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit, Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse;
- c. auf genaue Führung des Klassenmanuals, der Schulchronik, sowie der Schüler- und Absenzenverzeichnisse, auf das Vorhandensein, die Benützung und die Zweckmässigkeit der vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel;
- d. auf die Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, die Behandlungsweise und die Ergebnisse des Unterrichtes sowohl im allgemeinen, als in den einzelnen Lehrgegenständen;
- e. auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule;
- f. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und das sittliche Verhalten der Lehrer.

§ 61. Auf wahrgenommene Mängel in Bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin, Leistungen etc. machen Inspektor und Visitatoren den betreffenden Lehrer beim oder unmittelbar nach dem Schulbesuch in geeigneter Weise aufmerksam; vorgefundene Übelständen in Bezug auf Schullokalitäten, Lehr- und Lernmittel etc. suchen sie durch unverweilte Anzeige und Weisungen an die Schulkommissionen, nötigenfalls unter Mitteilung an den Erziehungsrat abzuheften.

§ 62. Die Schulkommissionen haben der Erziehungsratskanzlei mit Anfang eines jeden Semesters zwei Exemplare des Stundenplans einzusenden und vom Wiederbeginn der Schule Kenntnis zu geben. Sie haben sich ebenfalls rechtzeitig mit dem Inspektorate über die Tage der Schlussrepetitorien und Jahresprüfungen zu verständigen.

§ 63. Bei der Jahresprüfung sollen die während des Schuljahres gefertigten schriftlichen Arbeiten, als: Aufsätze, Rechnungen, Zeichnungen, zur Einsicht bereit liegen. Die Aufsätze sollen mit dem Datum ihrer Vollendung versehen sein; jedem Heft ist ein Inhaltsverzeichnis der darin enthaltenen Arbeiten beizufügen.

§ 64. Zur Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten ist für jeden Schulkreis einer Gemeinde eine Fachinspektion zu wählen.

Sie beobachtet den Fortgang, die Methode, die Unterrichtsmittel, macht auf die Mängel aufmerksam und hält auf möglichst genaue Durchführung des Lehrplanes. Zu diesem Zwecke besucht sie die Schule während des Jahres öfters. Am Ende desselben reicht sie dem Erziehungsrate einen detaillirten Bericht nach einem bestimmten Formular ein. (Form. IX.)

§ 65. a. Mit Ende des Schuljahres, spätestens einen Monat nach Schulschluss, haben die Visitatoren dem kantonalen Schulinspektor ihre nach einem besondern Schema bearbeiteten Berichte, samt ihren allfälligen Wünschen und Anträgen einzureichen.

b. Aus diesen Spezialberichten, den Amtsberichten der Schulkommissionen und den eigenen Wahrnehmungen setzt sodann der Inspektor seinen Bericht an die Visitatorenkonferenz zusammen und zwar in der Weise, dass er über den Fortgang der Schulen sowohl im allgemeinen als im speziellen nach den Lehrgegenständen Aufschluss gibt.

c. Der Inspektor versammelt sodann sämtliche Visitatoren zu einer Visitatorenkonferenz, um auf Grundlage der Berichte die Zensurnote jeder Schule und die Schlussanträge an den Erziehungsrat vorzuberaten.

d. Hierauf legt er seinen nötigenfalls mit den Ergebnissen dieser Konferenz in Einklang gebrachten Bericht samt den Schlussanträgen der Konferenz spätestens vier Monate nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrate zur Genehmigung vor. Letzterer wird denselben sofort behandeln und endgültig feststellen, worauf er unter Beigabe der wichtigsten Verhandlungen der Erziehungsbehörden als Amtsbericht über das kantonale Erziehungswesen an den Regierungsrat zu leiten ist.

§ 66. a. Jede Schule erhält eine Zensur. Die Note I bedeutet sehr gut; II gut; III genügend; IV ungenügend.

b. Bei Beurteilung der Schulen ist namentlich zu berücksichtigen:

1. ob der ganze, für die einzelnen Schulstufen und Fächer durch den Lehrplan festgesetzte Stoff durchgenommen wurde;
2. ob der durchgenommene Stoff in zweckmässiger und gründlicher Weise behandelt wurde;
3. ob eine gute Disziplin herrschte, die Schüler aufmerksam dem Unterrichte folgten und Interesse an demselben zeigten;
4. ob der sprachliche Ausdruck den pädagogischen und methodischen Anforderungen entsprach, die Hefte reinlich geführt und methodisch korrigirt wurden;

5. ob die Noten- und Absenzentabellen, die Schulchronik und das Klassenmanual gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften gemäss geführt wurden, die notwendige Vorbereitung auf die Schule nicht fehlte, der Stundenplan genau eingehalten wurde und überhaupt der für das Gediehen einer Schule so notwendige Berufseifer vorhanden und ob der Schulbesuch von seite der Schüler ein fleissiger war.

§ 67. Der Erziehungsrat gibt hierauf den Schulkommissionen durch die von der Inspektorenkonferenz festgesetzten Erfundberichte vom Stande der Schulen Kenntnis. Jeder Lehrer erhält eine Abschrift des seine Schule betreffenden Erfundberichtes.

XXIV. Das Lehrmitteldepot. (§ 100.)

§ 68. Das Lehrmitteldepot steht unter Leitung und Kontrolle des Erziehungsrates. Die diesbezüglichen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 69. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden Schulbücher.

§ 70. Das kantonale Depot liefert der Gemeindeschulpflege ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein; diese übermittelt sodann die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

§ 71. Am Schlusse des Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegen dem kantonalen Depot Bericht über den Verkehr und den Bestand des gemeindlichen Verlags. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizufügen. Die Schulpflegen sind gehalten, den Bedarf für das neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depot anzuzeigen.

§ 72. Das kantonale Depot stellt am Ende jedes Schuljahres sowohl den gesamten Jahresverkehr, als auch den in den einzelnen Gemeinden liegenden Vorrat übersichtlich zusammen. Diese Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

§ 73. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler nach folgenden Bestimmungen verantwortlich:

- a. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher.
- b. Der Lehrer hat strenge darauf zu dringen, dass die Schüler die Bücher reinlich und ganz erhalten; Schüler, die eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu mahnen, zu notiren und nötigenfalls zu strafen.
- c. Noch brauchbare Bücher sind bei Beginn eines neuen Schuljahres den Schülern, welche diese nicht mehr brauchen und nicht als Eigentum kaufen wollen oder gemäss § 100 des Schulgesetzes besitzen dürfen, abzunehmen. Sie werden alsdann solchen Schülern gegeben, die im vorhergehenden Jahre mit den Büchern sorglos umgingen.
- d. Will ein Schüler gebrauchte Bücher nicht nehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben Schüler, welche ihre Bücher verlieren oder vor Ablauf von zwei Jahren bis zur Unbrauchbarkeit schädigen, auf eigene Kosten neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher werden von der Schulpflege zum Selbstkostenpreise nach der Rechnung des kantonalen Depots verabfolgt. Der dahерige Betrag ist demselben unter Beilage eines schriftlichen Ausweises zu Ende Dezember abzuliefern.

- § 74. a. Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, dass die Schulpfleger und Lehrer vorstehenden Bestimmungen getreu nachkommen. Allfällige Nachlässigkeiten sind zu rügen und im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen.
- b. Der Kantonsschulinspektor und die Visitatoren erkundigen sich über Ausführung und Handhabung dieser Vorschriften und legen ihre Beobachtungen in den Jahresbericht nieder.

XXV. Übergangsbestimmungen.

§ 75. Die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Reglemente sind hiemit aufgehoben.

§ 76. Diese Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft, ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und dem Amtsblatt beizulegen.

14. 11. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug. (Vom 30. April 1900, provisorisch auf zwei Jahre eingeführt.)

Vorbemerkungen.

1. Die Primarschule umfasst sieben Schuljahre; die zwei ersten haben in der Woche 18—20 Schulstunden; das 3. und 4. Schuljahr 22—26 und das 5. und 6. Schuljahr 24—28 Stunden; ebenso das 7. während des Wintersemesters; während des Sommers hat es dagegen nur 21 Stunden (§ 14 des Gesetzes).

2. Der I. und II. Abteilung soll an einem halben Tage nicht über zwei Stunden Unterricht erteilt werden; der Mittel- und Oberschule nicht über drei; nur der 7. Kurs hat während des Sommersemesters vormittags $3\frac{1}{2}$ Stunden Unterricht; dafür fällt die Nachmittagsschule aus. (§ 5 der Verordnung.)

3. Die obligatorischen Fächer sind:

1. Religionslehre (Katechismus und Biblische Geschichte).
2. Deutscher Sprachunterricht (Anschauungs- und Schreibleseunterricht, Lesen, Aufsatz, Orthographie, Grammatik).
3. Rechnen und Raumlehre.
4. Realien: Geographie, Geschichte, Naturkunde, letztere auf der oberen Stufe in Verbindung mit Gesundheitslehre.
5. Technische Fächer: Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Turnen für die Knaben, Handarbeiten für die Mädchen (§ 9 des Gesetzes).

I. Religionsunterricht.*Vorbemerkungen.*

1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht den tit. Pfarrämtern zu. Es haben sich deshalb die Lehrer, welche diesen Unterricht erteilen, den bezüglichen Weisungen der Pfarrämter zu unterziehen.

2. Die Unterrichtsstunden sind, wie die der übrigen Fächer, in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen; ebenso ist der behandelte Stoff im Schulberichte anzugeben.

3. Für die Unterschule sind dem Unterrichte wenigstens zwei, für die Mittel- und Oberschule wenigstens drei Stunden einzuräumen (§ 12 des Gesetzes und § 3 der Verordnung).

4. Der Lehrplan wird von den kirchlichen Behörden aufgestellt.

5. *Zielpunkte.* — a. Der Religionsunterricht hat vorerst die Aufgabe, die Kinder stufenweise in die Kenntnis der religiösen Wahrheiten einzuführen, diese zu begründen und in ihrem Zusammenhange darzustellen und dadurch die religiöse Anschauung zur religiösen Überzeugung zu erheben.

b. Er soll ferner die Kinder zu einem religiösen Leben anleiten, damit sie überall und in allen Verhältnissen frei und selbständig den religiösen Kenntnissen gemäss handeln und so einen edlen, sittlich-religiösen Charakter gewinnen.

c. Um diesen Zweck zu erreichen, darf der Religionsunterricht nicht isolirt von den übrigen Fächern dastehen, sondern soll der ganze Schulunterricht von einem ernsten, sittlich-religiösen Geiste getragen sein und müssen alle Erziehungs faktoren der Schule auf das gleiche Ziel hin arbeiten, nämlich auf die Heranbildung der Kinder zu sittlich-religiösen Charakteren.

6. *Stoffverteilung.* — 1. Schuljahr. — a. *Katechismus.* Erklärung und Auswendiglernen der üblichen Gebete: Vaterunser, apostolisches Glaubensbekenntnis, Kreuzzeichen etc.; Einführung in die täglichen Andachten: Morgen-, Abend- und Schulgebete.

b. *Biblische Geschichte.* Auswahl von Geschichten, welche die Schöpfung, Erlösung und Heiligung des Menschen anschaulich vorführen (Erschaffung der Welt und des Menschen; Glück der Stammeltern im Paradiese; Sündenfall, Sündflut, Noe, — Geburt Jesu; der 12jährige Jesus im Tempel, Leiden, Sterben, Auferstehung, Himmelfahrt Jesu, Sendung des hl. Geistes — Anschauliches und der kindlichen Fassungskraft entsprechendes Vorerzählen; Nacherzählen durch Abfragen, Gebrauch der biblischen Bilder).

c. *Memoriren* bedeutungsvoller Denksprüche, welche das Kind über seine Pflichten gegen Gott, die Eltern, Geschwister, Lehrer, Mitschüler etc. belehren und zu einem sittlich-religiösen Leben gewöhnen. — Winke über Höflichkeit und Anstand. — (Diese Belehrungen werden auch in den folgenden Kursen fortgesetzt.)

2. Schuljahr. — a. *Katechismus.* Kurze Erklärung der ersten neun Glaubensartikel; die Kinder sollen wissen, was ein jeder derselben lehrt. (Erste Frage.) — Das Bussakrament; Erklären und Auswendiglernen der Beichtgebete. — Wiederholung und Erweiterung der täglichen Gebete und Andachten.

b. *Biblische Geschichte.* Wiederholung und Vertiefung der im 1. Kurs erzählten Geschichten; Erweiterung durch Abraham, Joseph, David — die Weisen aus dem Morgenlande; Jesus als Lehrer: (z. B. Gleichnis vom barmherzigen Samariter, vom verlorenen Sohn), als Wundertäter (Heilung des Gichtbrüchigen; Auferstehung des Jünglings von Naim), als Sühnopfer (Leiden und Sterben Jesu). Jesu Verherrlichung. Sendung des hl. Geistes. (Behandlung: Vorerzählen, Erklären, Vorlesen, Nachlesen durch die Schüler, Nacherzählen, Benützung des biblischen Bildes.)

c. *Memoriren* bedeutungsvoller Denksprüche, ähnlich wie im 1. Kurs, im engen Anschluss an die biblische Geschichte und den Katechismus.

3. Schuljahr. — a. *Katechismus.* Wiederholung und Erweiterung der ersten neun Glaubensartikel (alle Fragen); Hauptinhalt der folgenden Glaubensartikel. (I. Hauptstück.) Die wesentlichsten Punkte aus der Gnaden- und Sittenlehre. (II. und III. Hauptstück.) — Wiederholung und Vertiefung der Lehre über das hl. Bussakrament. — Einführung in das Gebetbüchlein und die wichtigsten kirchlichen Andachten (hl. Messopfer, Vesper und andere Nachmittagsandachten).

b. *Biblische Geschichte.* Wiederholung und Vertiefung des behandelten Stoffes. Abschluss der kleinen biblischen Geschichte. (Man bringe die biblische Geschichte in möglichst enge Verbindung mit dem Katechismusunterricht und benutze sie zu dessen Veranschaulichung und Begründung.)

c. *Memoriren* bedeutungsvoller Sprüche und Lieder (wie oben).

Anmerkung. Dem Unterrichte für die ersten drei Schuljahre werden der kleine Katechismus und die kleine biblische Geschichte (von Walther) zu Grunde gelegt; in den folgenden Stufen werden als Lehrmittel der grössere Diözesankatechismus und die grössere biblische Geschichte (von Businger-Walther) gebraucht.

4. Schuljahr. — a. *Katechismus.* Glaubenslehre (I. Hauptstück). — Von der Gnadenlehre: einlässliche Behandlung des Bussakramentes.

b. *Biblische Geschichte.* Das alte Testament. Sämtliche Geschichten ohne Sternchen. (Wenn die Zeit es erlaubt, können auch einige der wichtigsten Geschichten mit Sternchen ausgewählt werden.)

c. *Memoriren* der wichtigsten Bibelstellen im Anschluss an die biblische Geschichte und den Katechismus, bedeutungsvoller Sittensprüche und religiöser Lieder.

5. Schuljahr. — a. Katechismus. Sittenlehre (II. Hauptstück). — Einlässliche Behandlung des heiligsten Altarssakramentes. — Einführung in das Kirchenjahr (Weihnachtsfestkreis).

b. Biblische Geschichte. Das neue Testament bis zum Leiden und Sterben Jesu.

c. Memoriren. (Ähnlich wie im 4. Kurs.)

6. Schuljahr. — a. Katechismus. Gnadenlehre (III. Hauptstück). — Einlässliche Wiederholung des hl. Buss- und Alterssakramentes. — Erweiterung der Lehre über das Kirchenjahr (Osterfestkreis).

b. Biblische Geschichte. Neues Testament. Wiederholungen; das Leiden und Sterben und die Verherrlichung Jesu.

c. Memoriren (wie oben).

7. Schuljahr. — a. Katechismus. Wiederholungen mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Lehren, welche für das religiöse Leben am wichtigsten und vielfachen Angriffen ausgesetzt sind. — Abschluss der Lehre über das Kirchenjahr (Pfingstfestkreis) und zusammenfassende Wiederholung.

b. Biblische Geschichte. Wiederholungen; das Pfingstfest und die Geschichte der Apostel. (Ausbreitung der Kirche.)

c. Memoriren (wie oben). Die Erklärung und Einprägung einiger der bekanntesten Kirchenlieder geschehe im 5., 6. und 7. Schuljahr im Anschluss an die Lehre über das Kirchenjahr.

Anmerkung. Dem protestantischen Religionsunterrichte wird der vom protestantischen Pfarramte vorgeschriebene Stoffverteilungsplan zu Grunde gelegt.

II. Sprachunterricht.

Allgemeine Normen.

1. Schulsprache ist für Lehrer und Schüler die Schriftsprache. Der gesamte Unterricht der ersten zwei Schuljahre hat das Kind stufenmässig und konsequent in dieselbe einzuführen. Der Dialekt bildet auf dieser Stufe Ausgangs- und Anknüpfungspunkt. Das im Dialekt Gesprochene muss konsequent in die Schriftsprache umgesetzt werden und ist nachher nur noch in dieser zu wiederholen. In den oberen Schulstufen darf der Dialekt nur noch herbeigezogen werden, sofern er zur Erklärung einzelner Ausdrücke und zur Befestigung in der richtigen Aussprache, sowie in den Regeln der Sprachlehre und Orthographie notwendig ist. Auf allen Stufen muss der Unterschied zwischen Schriftsprache und Mundart den Schülern klar gemacht werden.

2. Der Lehrer befleisse sich einer möglichst reinen Aussprache und korrekten Satzbildung und nehme auch die Sprache der Schüler von Anfang an in strenge Zucht, achte auf richtige Aussprache der einzelnen Laute und auf richtige Betonung und Dehnung der Silben.

3. Die Schüler sollen in allen Fächern in ganzen Sätzen antworten.

4. Man rege die Kinder zum selbständigen Sprechen an. Daher stelle man in den Unterstufen nach Behandlung eines Stoffes Kernfragen über denselben; in den oberen Stufen verlange man eine möglichst zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes in eigenen Worten.

5. Unrichtige Antworten verbessere man möglichst heuristisch. Nie helfe man dem Kinde zu einer Antwort durch mechanisches Anfangen eines Satzes oder Wortes. Das Sprechen des Kindes muss sein Denken und alle seine geistigen Kräfte zur Tätigkeit anregen.

6. Die Hauptaufgabe des ganzen Sprachunterrichtes besteht darin, den Kindern Sprachfertigkeit und Sprachverständnis zu vermitteln, so dass sie in den Stand gesetzt werden, einerseits ihre eigenen Gedanken über Gegenstände ihres Anschauungs- und Lebenskreises mündlich und schriftlich den Gesetzen der Sprache gemäss auszudrücken, anderseits aber auch die Gedanken anderer über Stoffe, welche ihren Anschauungs- und Lebenskreis betreffen, mögen die-

selben mündlich oder schriftlich vor sie treten, richtig aufzufassen und zu verstehen. Sprachbildung ist daher vor allem Geistesbildung; sie muss aber auch die Charakterbildung befördern. Daher wähle man die Unterrichtsstoffe sorgfältig aus und behandle sie in einer Weise, welche die Kinder zum Guten und Edlen anregt und ihnen für das Leben bedeutsame Grundsätze und Anschauungen vermittelt.

A. Anschauungsunterricht.

Zielpunkte. — a. Der Unterricht nehme die Stoffe aus dem Anschauungs- und Lebenskreise der Kinder und wähle besonders solche, welche für den späteren Unterricht grundlegend sind.

b. Er übe die Sinne, die Beobachtungs- und Auffassungsgabe der Kinder, bereichere das Gedächtnis, rege das kindliche Denken an und stehe konsequent im Dienste der Schriftsprache.

c. Die Besprechung hat besonders die den Kindern interessantesten Seiten des Gegenstandes hervorzuheben und will daher nicht erschöpfend sein.

d. Die Gegenstände sollen den Kindern wenn immer möglich in natura, sonst aber in guten Bildern vorgeführt werden. Man beachte bei der Auswahl der Stoffe besonders die Jahreszeiten.

e. Anschauen des Gegenstandes, Sprechen der Kinder über denselben, heuristisches Besprechen durch den Lehrer in einer der Natur des Gegenstandes entsprechenden Ordnung, Zusammenfassen der Resultate, Vergleichung mit ähnlichen Gegenständen, Feststellung der sprachlichen Form, Einprägung und Wiederholung nach Inhalt und Form — sind Lehrtätigkeiten, die regelmässig zur Anwendung kommen müssen.

f. Zur Belebung von Gemüt und Willen, zur Anregung der Phantasie und zur Erzeugung eines sittlich-religiösen Sinnes folge dem sinnlichen Anschauungsunterricht stets der sittliche. In Erzählungen, Märchen, Fabeln, Gedichtchen veranschaulicht dieser den Kindern ihre Pflichten gegen Gott, die Eltern, Geschwister, den Lehrer, die Nebenmenschen überhaupt, in der Kirche, zu Hause, in der Schule, auf der Gasse, gegen die unvernünftige Natur etc. Die Erzählungen werden vom Lehrer gut vorgetragen, dann abgefragt und von den Kindern nacherzählt. Die Lehre wird am besten entwickelt und in Form eines Spruches eingeprägt.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Anschauen und Besprechen der den Kindern bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und nächster Umgebung (Hof, Scheune, Garten etc.) nach Gestalt, Grösse, Farbe, Stoff, Teilen, Herkunft, Verwendung etc. (Eigenschaften, Tätigkeiten). Die in die Schriftsprache umgesetzten Sätzchen werden teils von einzelnen Kindern, teils chorweise nachgesprochen und eingeprägt. Die Zusammenfassung ordne die Resultate der Besprechung nach bestimmten Gesichtspunkten (wie, wo, was sind die Dinge? was für Teile haben sie? was thun sie? wozu dienen sie? etc.), um so den Aufsatz vorzubereiten. Doch hüte man sich dabei vor schablonenmässiger Anordnung.

2. Schuljahr. — Wiederholung und Erweiterung des Stoffes des 1. Schuljahres. Schulhaus, Wohnhaus, Schulleben, häusliches Leben, weitere Umgebung (Wiese, Wald, Gewässer, Strassen, Pflanzen, Tiere), Naturerscheinungen, Gebäude, Handwerke, Gerätschaften, Werkzeuge, Kirche, Gottesdienst etc. Bei der Zusammenfassung habe man noch mehr als im 1. Schuljahr die Vorbereitung zur Aufsatzbildung im Auge. Anschauungsunterricht und Aufsatzübung sollen Hand in Hand gehen.

3. Schuljahr. — Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung des bisherigen Stoffes; dazu kommen:

a. Einführung in das Jahr und die Jahreszeiten; die vorzüglichsten Natur- und Himmelserscheinungen während derselben.

b. Anschauliche Heimatkunde: Wohnort, Himmelsgegenden, Gemeinde, Dorf, Stadt, Dorf- und Stadtleben, Verkehrswege, Gewässer, Berg, Tal, Ebenen, Bewohner und deren Beschäftigung etc.

c. Der Mensch. (Teile des Körpers und deren Pflege, die Seele.) Die Familie und das Verhältnis der Glieder derselben zu einander.

Anmerkung. In den oberen Stufen erweitert sich der Anschauungsunterricht zum planmässigen Realunterricht, den er nach allen Seiten vorbereitet.

B. Schreibleseunterricht.

Zielpunkte. — a. Die Kinder müssen vorerst zur Fertigkeit und Sicherheit im Erkennen, Auffinden, Darstellen, Verbinden und Auflösen der Sprach-, Schreib- und Leseelemente geführt werden.

b. Sie müssen im Schreiben soweit geübt werden, dass sie leichte Wörter und Sätze richtig und deutlich schreiben können, sei es, dass dieselben ihnen in Schreib- oder Druckschrift vorliegen oder aus dem Gedächtnis und dem eingeprägten Lesestoff genommen werden.

c. Sie müssen die deutsche Kurrentschrift und Druckschrift laut- und sinnrichtig lesen lernen, soweit sie ihrer Fassungskraft entsprechende Stoffe enthält.

Lehrgang. — 1. Die erste Schulzeit wird vorzüglich mündlichen und schriftlichen Vorübungen gewidmet; erst nach etwa zwei bis drei Wochen gehe man zum eigentlichen Schreibleseunterricht über.

a. Die mündlichen Vorübungen lehnen sich eng an den Anschauungsunterricht an. Konkrete Dingwörter werden aus demselben herausgehoben, langsam und deutlich ausgesprochen, so dass jeder Laut scharf herauöst, dann in die Silben und Laute zerlegt, hierauf wieder zu Silben und Wörtern verbunden. Ähnlich werden auch Sätze analysirt und synthetisirt. Diese Übungen erzeugen einerseits das Lautbewusstsein und bereiten anderseits direkt auf das Lesen vor, sind selbst schon ein Kopflesen. Ohr und Zunge werden geöffnet.

b. Die schriftlichen Vorübungen bilden Auge und Hand und bahnen den Weg zum eigentlichen Schreiben. Sie bezwecken vorerst die Gewöhnung der Kinder zur richtigen Haltung der Tafel, des Griffels, des Federhalters, der Hand, des ganzen Körpers.

Sie führen sodann in die Schreiblelemente ein und lehren die Kinder zuerst wagrechte, senkrechte und schiefe Striche machen, Haar- und Schattenstriche und Verbindungen gerader Linien zu verschiedenen Figuren (Drei-, Vierecke, Tafel, Tisch, Stuhl etc.). Hierauf lehren sie die Kinder krumme, gebogene, geschweifte Linien ziehen und dieselben zu den Kindern bekannten Figuren und Formen verwenden.

Der Lehrer zeigt die Linien an Gegenständen, macht sie an der Tafel vor, bespricht sie heuristisch, lässt sie im Takte nachmachen, zuerst in der Luft, dann auf den Täfelchen und kontrollirt die Leistungen der Schüler, sowie ihre Haltung während der Arbeit genau.

2. Der eigentliche Schreibleseunterricht schliesse sich an die Normalwörter an. Bis die wichtigsten kleinen Buchstaben eingeübt sind, folgt man am besten der vermittelnden Normalwörtermethode. Sie beobachtet folgenden Gang:

a. Besprechung des Normalwortes wie beim Anschauungsunterricht; Analyse und Synthese wie bei den Vorübungen.

b. Heranshebung des einzuübenden Lautes aus dem Normalwort und Schreiben des Lautzeichens an die Wandtafel; Besprechen desselben nach dem Ganzen und den Teilen, Vergleich mit bereits eingeübten Lautzeichen. Lesen des Buchstabens; Verbinden mit fröhern.

c. Einüben des Buchstabens (Luftschreiben, Trockenschreiben, Tafelschreiben) zuerst taktirend, dann frei. Verbindung mit fröhern Zeichen zu bedeutungsvollen Wörtchen und kleinen Sätzchen. Lesen des Geschriebenen.

d. Genaue Kontrolle und Korrektur.

e. Man lässt die Kinder auch andere Wörter suchen, in denen der eingeübte Laut als An- oder Inlaut vorkommt.

3. Nach Einübung der gebräuchlichsten kleinen Buchstaben geht man zu eigentlichen Normalwörtermethode über, die nun keine Schwierigkeit mehr bietet

Es werden nun die grossen Buchstaben nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet, stufenmässig eingeübt; dabei werden die kleinen fortwährend wiederholt und die seltener vorkommenden Lautzeichen an geeigneter Stelle eingeschoben. Der Lehrgang ist folgender:

a. Wie oben unter 2a.

b. Es wird sofort das ganze Wort mit grossem Anfangsbuchstaben an die Tafel geschrieben; die neuen Laute werden besprochen und eingeübt wie oben, nachher mit dem ganzen Worte verbunden und so von den Kindern nachgeschrieben. Die neuen Wörter werden immer mit den früheren verglichen und nach Ähnlichkeit und Unähnlichkeit heuristisch besprochen.

Man gebrauche bei all diesen Übungen in erster Linie die Wandtafel. Die Fibel kommt erst zur weiteren Einübung des Gelernten in Anwendung. Der erste Unterricht wird sogar besser ohne Fibel erteilt, indem dadurch das Auswendiglesen vermieden wird.

Schreib- und Druckschrift können gleichzeitig eingeübt werden; es wird aber vorteilhafter sein, zuerst nur die Schreibschrift einzuüben, nachher die Druckschrift. Diese bietet dann nur noch wenig Schwierigkeiten. Bei Einübung der Druckschrift wird man mit Nutzen Täfelchen mit gedruckten Buchstaben gebrauchen, da dieselben beliebig zu Wörtern und Sätzchen zusammengestellt werden können. (Setzkasten.)

4. Nach Einübung der Schreib- und Leseelemente (etwa in der zweiten Hälfte des Schuljahres) geht man zu den zusammenhängenden Lesestücken der Fibel über. Der Inhalt derselben ist den Kindern aus der Besprechung des Normalwortes schon bekannt; die Fabeln, Erzählungen, Gedichtchen sind ebenfalls bereits beim sittlichen Anschauungsunterrichte verwertet worden. Das Lesen derselben ist damit eine nützliche Wiederholung und tiefere Einprägung der früheren Unterrichtsstoffe. Man halte von Anfang an auf ein langsames, deutliches, lautes Lesen, beachte die Satzzeichen genau, unterscheide jeden Laut und wehre jeder Flüchtigkeit und Ungenauigkeit. Je strenger man im Anfang auf Genauigkeit hält, desto weniger hat man später zu korrigiren.

Mit dem Lesen hat sich stets das Nacherzählen zu verbinden, zuerst in der Mundart, dann in der Schriftsprache. Alle behandelten Lesestücke müssen von den Kindern schön und fehlerfrei abgeschrieben werden, damit diese sich den Lautbestand der Wörter fest einprägen.

C. Der Leseunterricht.

Zielpunkte. — Der eigentliche Leseunterricht beginnt in der zweiten Hälfte des I. Schuljahres nach Einübung der Elemente des Lesens.

Von Anfang an und auf allen Stufen ist auf ein richtiges Lesen zu dringen; das Lesen ist aber nur richtig, wenn es lautrichtig, sinnrichtig und ausdrucks-voll ist. Diese drei Eigenschaften gehören zusammen und müssen daher immer mit einander eingeübt werden. Zum lautrichtigen Lesen führt eine exakte Angewöhnung von Anfang an, eine strenge Korrektur und häufige Übung. Zum sinnrichtigen und ausdrucks-vollen Lesen führen gute Vorbesprechung und Erklärung, sowie musterhaftes Vorlesen von Seite des Lehrers und häufige Übung der Schüler. Übung macht den Meister, und an Mustern bildet sich das Kind.

Stoff. — Der Stoff jedes Schuljahres ist in dem betreffenden Lesebuche enthalten. Es ist nicht notwendig, dass die Lesestücke nach der Ordnung des Schulbuches gelesen werden; man wähle sie nach dem Konzentrationsprinzip. Auf der Unterstufe schliesse man den Lesestoff enge an den Anschauungsstoff an, in den oberen Stufen an den Realstoff. Prosaische Lesestücke wechseln mit poetischen ab.

Auf der Unterstufe kommt mehr das kurisorische Lesen zur Geltung; doch darf die Erklärung nicht zu knapp gehalten werden. Die Kinder sollen auch da eine Erzählung oder Beschreibung ihrem ganzen Inhalte nach auffassen lernen, also die einzelnen Gedanken und Abschnitte, die logische und sachliche Gliederung, bei Erzählungen die Personen und ihre Eigenschaften, die Hauptlehrten etc. Flüchtiges Wegeilen über den Lesestoff bringt wenig Nutzen.

Vom 4. Schuljahr an tritt neben dem kurorischen mehr das statarische Lesen auf, indem man die Lesestücke eingehend erklärt und sich in ihren ganzen Gehalt vertieft; man sucht heuristisch die logische Gliederung, Haupt- und Nebengedanken, Grund und Folge, Ursache und Wirkung, die Charakteristik der Personen, Beschreibung des Schauplatzes, die Grundideen und die Lehren etc. Ebenso betrachtet man auch die sprachliche Form, die Schönheit und Zweckmässigkeit der einzelnen Ausdrücke und Satzformen etc., um den Stil der Kinder zu bilden.

Alles, was gelesen und erklärt wurde, muss von den Kindern mündlich wiedergegeben werden. Auf der Unterstufe geschieht die Wiedergabe zuerst in der Mundart, dann in der Schriftsprache. Der Lehrer fragt zuerst den Inhalt durch Kernfragen ab, am Schlusse verlangt er zusammenhängende Wiedergabe. — Auf der Mittel- und Oberstufe geschieht sie in der Schriftsprache, zusammenhängend und mit möglichst eigenen Worten. Auch die entwickelten Lehren und die Erklärungen müssen von den Kindern wiedergegeben werden.

Auf allen Stufen sollen bedeutungsvolle Prosastücke, besonders aber Gedichte und Sprüche auswendig gelernt und wörtlich vorgetragen werden. Man halte bei diesen Übungen auf wortgetreues Auswendiglernen.

Die durchgenommenen Lesestücke werden zu den einzelnen Schulstufen entsprechenden Aufsätzchen verwendet, aber auch als Anknüpfungspunkte für neue Lesestücke und zur Vergleichung mit diesen nach Inhalt und Form herbeigezogen.

D. Der Aufsatzunterricht.

Zielpunkte. — a. Der Aufsatzunterricht muss die Kinder befähigen, ihre Gedanken und Eindrücke über Gegenstände und Begebenheiten aus ihrem eigenen Anschauungs- und Lebenskreise inhaltlich und formell richtig zur schriftlichen Darstellung zu bringen.

b. Man wähle daher die Stoffe 1. aus dem gesamten Schulunterrichte und 2. aus dem Leben der Kinder in Haus, Schule, Kirche, auf der Gasse, in Feld und Wald, Dorf und Stadt etc. Die Kinder sollen Selbstgesehenes, Selbsterlebtes darstellen, daher konkrete, nicht abstrakte Themata behandeln.

c. Fertigkeit und Sicherheit entsteht nur aus vielfachen Übungen. Daher sollen die Kinder viele Aufsätze machen, auf der Unter- und Mittelstufe wöchentlich zwei bis drei, wovon wöchentlich einer in ein Reinheft eingetragen werden soll; auf der Oberstufe einen bis zwei. Jeder Aufsatz soll inhaltlich und formell der betreffenden Schulstufe entsprechend vorbereitet sein. Vom 5. Schuljahr an sollen die sogenannten Reinhefte wegfallen; man dringe auf Reinlichkeit, schöne Ordnung und schöne Schriften in allen Heften.

d. Von höchster Wichtigkeit ist eine genaue Kontrolle. Die Arbeiten werden zur festgestellten Zeit abverlangt; die Korrektur wird gewissenhaft besorgt. Was die Kinder selbst verbessern können, wird der Lehrer nur unterstreichen. Die Verbesserungen hat das Kind am Schlusse des Aufsatzes anzubringen; sie müssen nochmals vom Lehrer kontrollirt werden. Die Korrektur hat mit roter Tinte zu geschehen. Jedem Aufsatze soll eine kurze Zensurbemerkung von Seite des Lehrers folgen. Diese hat sowohl den Inhalt als die sprachliche Form (Stil, Grammatik, Orthographie) und die Schrift zu berücksichtigen. Ebenso ist jeder Aufsatz mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen. Die Rückgabe der Hefte ist mit einer einlässlichen Besprechung der Schülerarbeiten zu verbinden.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — a. Abschreiben aus der Fibel oder von der Tafel; Aufschreiben aus dem Gedächtnis, Niederschreiben eines Diktates, das den behandelten Stoff zusammenfasst. Die Kinder müssen gewöhnt werden, die Wörter des Lesebüchleins auch nach ihrem Lautbestande sicher ins Gedächtnis aufzunehmen.

b. Bildung kleiner Sätzchen über Gegenstände, die den Kindern vor Augen liegen oder sonst bekannt sind.

2. Schuljahr. — a. Fortsetzung und Erweiterung dieser Übungen; Bildung kleiner Sätzchen über im Anschauungsunterrichte behandelte Gegenstände nach

den Fragen: Was, wie, wo sind die Dinge? woraus bestehen sie? wozu dienen sie? was für Teile haben sie? was tun sie oder was wird mit ihnen getan? etc.

b. Bildung von eigentlichen Aufsätzchen durch stufenmässige Beantwortung solcher Fragen in Bezug auf ein und denselben Gegenstand (nach Anleitung des zweiten Lesebüchleins).

3. Schuljahr. — *a.* Fortsetzung und Erweiterung dieser Übungen.

b. Schriftliche Wiedergabe leichter Beschreibungen und Erzählungen aus dem Anschauungsunterricht und dem Lesebüchlein.

c. Umbildungen von Lesestücken durch Veränderungen der Person, Zahl, Zeit oder verschiedener Umstände.

4. Schuljahr. — Fortsetzung und Erweiterung der Übungen des dritten Schuljahres. — Leichte Nachbildungen von Erzählungen und Beschreibungen. Umbildungen von kleineren erzählenden Gedichten in Prosa, von Dialekt in die Schriftsprache. Vergleichungen.

5. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen des vierten Schuljahres. — Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen mit möglichst eigenen Worten; freiere Umbildungen und Nachbildungen behandelter Stoffe. — Einführung in das Briefschreiben.

6. Schuljahr. — *a.* Beschreibungen und Erzählungen, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht; Zusammenziehungen. Erweiterungen, Umbildungen von grösseren Gedichten in Prosa, von Dialekt in die Schriftsprache, Vergleichungen von Gegenständen, Personen, Lesestücken etc.

b. Die verschiedenen Arten der Briefe und Geschäftsaufsätze.

c. Freiere Aufsätzchen über eigene Erlebnisse in Schule, Haus und Kirche, auf der Gasse, in der Werkstatt, im Freien, auf dem Markte etc.

7. Schuljahr. — Ähnlich wie im sechsten Schuljahr, mit noch stärkerer Hervorhebung des praktischen Lebens und der selbständigen Arbeit.

Anmerkung. Im 5., 6. und 7. Schuljahr dringe man auf etwas freiere Behandlung des Aufsatzthemas; man lässt die Kinder durch heuristische Fragen verschiedene Gedanken über den Gegenstand aussprechen und weist auch auf verschiedene Einkleidung und Anordnung derselben hin, damit die Aufsätzchen der einzelnen Schüler sachliche und formelle Verschiedenheiten zeigen. Das erhebt die Kinder zu immer grösserer Selbständigkeit.

E. Die sprachliche Formenlehre.

Sprachlehrunterricht und Orthographie.

Zielpunkte. — *a.* Die Sprachlehre hat dem Kinde diejenigen Sprachgesetze und Sprachformen zum Bewusstsein und Verständnis zu bringen, welche seinem mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck eine sichere Grundlage geben und so das Sprachgefühl zur Sprachsicherheit erheben. Sie beschränkt sich daher auf die notwendigsten grammatischen Lehren und lässt alles rein Theoretische weg.

b. Der Orthographieunterricht prägt dem Kinde den Lautbestand der einzelnen Wörter ein und gewöhnt es, dieselben mit den herkömmlichen und festgesetzten Lautzeichen sicher und konsequent schriftlich darzustellen.

c. Sprachlehre und Orthographieunterricht gehen Hand in Hand; beide stehen wieder in enger Verbindung mit dem Sprechen, Lesen und Aufsatz. Sie sollen daher in der Regel nicht in besonderen Stunden erteilt werden, sondern sich als Teil des Ganzen an den übrigen Sprachunterricht anschliessen und die Resultate desselben genau berücksichtigen. Inhalt und Form der Sprache dürfen auf dieser Stufe nicht getrennt werden.

d. Man wird daher nie zu lange auf einmal grammatischen oder orthographischen Unterricht erteilen und immer nur wenig Stoff in einer Lektion behandeln, dagegen beim Sprechen, Lesen, Aufsatz alle Fehler strenge korrigieren und auf die zu beachtenden Regeln und Gesetze hinweisen.

e. Anschauung ist zur Erlernung der Sprachformen Hauptsache. Daher ist durchaus notwendig: 1. ein musterhaftes Sprechen von seiten des Lehrers in allen Fächern; 2. eine strenge Kontrolle über die Sprache der Kinder; 3. ein genaues Anschauen der Wortbilder im Buche und auf der Wandtafel, Lautiren, Syllabiren und Buchstabiren der einzelnen Wörter; 4. heuristische Entwicklung der Regeln und Gesetze aus dem angeschauten Sprachganzen in Satz und Wort; 5. öfters Üben und konsequentes Einprägen bis zur Sicherheit; Anwendung des Gelernten im ganzen mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck.

f. Der Lehrgang ist daher am besten folgender: 1. man lehnt den Unterricht an ein inhaltlich bereits behandeltes Lesestück oder an einen Stoff aus dem Anschauungs- oder Realunterricht an; lässt die Kinder das Gesetz im Sprachganzen oder Satzganzen anschauen; 2. man formt mehrere Sätze des Lesestückes so, dass das Gesetz deutlich hervortritt und schreibt sie an die Wandtafel; 3. man bespricht den Satz in Bezug auf das zu entwickelnde Gesetz heuristisch und fasst die Ergebnisse der Besprechung in eine kurze Regel zusammen; 4. diese wird mündlich eingeprägt und schriftlich und mündlich vielfach geübt, schriftlich durch Bilden von entsprechenden Sätzen aus Lesestücken, Anschauungsstoffen etc. und durch Anwendung der gefundenen Sprachgesetze im Aufsatze, mündlich durch Analysiren von Lesestücken, Sätzen und Wörtern.

g. Dialekt und Schriftsprache werden auf allen Stufen bei vorkommender Gelegenheit nach der Verschiedenheit der Aussprache, des Geschlechts, der Zahl, des Falles, der Zeit etc. mit einander verglichen, damit die Kinder sich der Unterschiede bewusst und so vor vielen Fehlern bewahrt werden.

Stoffverteilung. — Die ersten drei Schuljahre bilden einen Vorbereitungskurs und erteilen einen grammatischen und orthographischen Anschauungsunterricht. Die Kinder schauen die Sprachform (sowohl die grammatische als orthographische) im Worte und Satze des Lesestückes an, erhalten vom Lehrer den Namen für die sprachliche Erscheinung und werden kurz auf deren Bedeutung aufmerksam gemacht. Theoretische Belehrungen haben daher auf dieser Stufe zu unterbleiben; erst vom 4. Schuljahr an wird der Unterricht systematischer und planmässiger.

1. Schuljahr. — a. Anschauung und Besprechung der Laute (Selbstlaute, Mitlaute, harte, weiche, einfache, zusammengesetzte, An-, In- und Auslaute), — der Silben (gedehnte, geschärzte, Stammsilben, Endungen) — der Wörter (Dingwörter, Geschlechtswörter, Eigenschaftswörter, Tätigkeitswörter). Trennung der Silben, Silbenzahl; der Satz, Punkt, Grosse Anfangsbuchstaben.

b. Analysiren der Sätze und Wörter (Lautiren, Syllabiren, Unterscheidung ähnlich tönender Laute und Wörter), Abschreiben aus dem Lesebuch und von der Wandtafel; Diktate, Sprechübungen.

2. Schuljahr. — a. Fortsetzung der Übungen des ersten Kurses. Anschaulicher Hinweis auf die Veränderungen des Ding-, Eigenschafts- und Zeitwortes bei der Biegung, die Einzahl und Mehrzahl, den bestimmten und unbestimmten Artikel, die Vor- und Nachsilben, die Zusammensetzung der Wörter, die wichtigsten Satzzeichen (Punkt, Beistrich, Strichpunkt), und deren Bedeutung für das Lesen. Bildung einfacher Sätzchen, deren Aussage durch ein Dingwort, Eigenschaftswort oder Tätigkeitswort ausgedrückt ist.

b. Buchstabiren, Abschreiben der Lesestücke aus dem Buche; Aufschreiben aus dem Gedächtnis; Selbstkorrektur an Hand des Buches. Vergleichung ähnlich tönender Wörter; Interpunktionsübungen; Diktate; fehlerfreies Einschreiben in das Reinheft.

3. Schuljahr. — a. Wiederholung und Erweiterung der Übungen des zweiten Schuljahres. Anschaulicher Hinweis auf den einfachen Satz, Satzgegenstand und Aussage, die Abänderung des Geschlechts-, Ding- und Eigenschaftswortes und der Hauptzeiten des Tätigkeitswortes. Hinweis auf das Fürwort und Zahlwort. Anschauliche Vorführung weiterer Satzzeichen, als: Anführungs-, Frage-, Ausrufszeichen, Gedankenstrich, und deren Bedeutung für das Lesen.

b. Erweiterung der orthographischen Übungen des zweiten Schuljahres; Belehrungen an der Hand der schriftlichen Arbeiten der Schüler. Selbstkorrektur der Schüler unter Leitung des Lehrers. Fehlerfreies Einschreiben in das Reinheft. Diktate.

4. Schuljahr. — *a.* Planmässige und zusammenfassende Behandlung des rein und erweitert einfachen Satzes (Ergänzung, Beifügung, Umstandsbestimmungen) der Biegung der Geschlechts-, Ding-, und Eigenschaftswörter, der Steigerung der letztern, der Hauptzeiten und Mitvergangenheit der Tätigkeitswörter, der Dehnung und Schärfung der Silben, der Lehre über die Satzzeichen, soweit sie beim erweitert einfachen Satze vorkommen; die verschiedenen Satzformen (Aussage-, Ausruf-, Befehls-, Frage- und Wunschsatz).

b. Orthographische Übungen mit Rücksicht auf den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck und die Korrektur der Schüler; Ableitung und Zusammenstellung der wichtigsten Regeln der Rechtschreibung. Diktate.

5. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterung durch die Lehre vom einfach zusammengesetzten Satz (Satzverbindung, Satzgefüge, das Fürwort, Zahlwort, Beiwort, Bindewort, Vorwort). Biegung des Tätigkeitswortes durch alle Zeiten der Wirklichkeitsform; Erweiterung der Interpunktionslehre in Rücksicht auf den zusammengesetzten Satz.

b. Erweiterung der orthographischen Übung des 4. Schuljahres, Anwendung der „j“, „s“, „ß“, „ff“, „th“ Dehnungs- und Schärfungszeichen.

6. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen durch die Lehre vom mehrfach zusammengesetzten Satz; die Wortbildung; Möglichkeits- und Befehlsform, das Passiv, die Mittelformen des Tätigkeitswortes und Einübung der ganzen Biegung der starken und schwachen Verben.

b. Wie im 5. Schuljahr; Einübung der Wörter der Andersschreibung, der wichtigsten Fremdwörter, besonders durch Diktate; Wortfamilien.

7. Schuljahr. — Wiederholungen besonders derjenigen grammatischen und orthographischen Gesetze, gegen welche sich die Schüler sowohl bei der Lektüre als bei ihrem mündlichen und schriftlichen Ausdrucke am häufigsten verfehlen.

III. Rechnen

(inkl. Raumlehre und Buchführung).

Zielpunkte. — *a.* Der Unterricht im Rechnen hat die Aufgabe, die Kinder zur verständigen und sichern Handhabung der vier Grundoperationen mit benannten und unbenannten, ganzen und gebrochenen Zahlen und zur richtigen Anwendung derselben auf die wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten zu befähigen.

b. Die Erreichung dieses Ziels verlangt vor allem einen gründlichen Unterricht in den Grundlagen und Elementen des Rechnens. Alles Rechnen gehe daher von der Anschauung aus, vermittele deutliche Zahlenvorstellungen und einen klaren Einblick in das Verhältnis der Zahlen zu einander. Jede neue Rechnungsart beginne daher mit den leichtesten und anschaulichsten Beispielen und schreite langsam und stufenmässig zu schwierigeren empor. Man gehe aber nicht weiter, bis die Grundlagen für den Weiterbau allseitig sicher gelegt sind, sonst können die Kinder nicht mehr folgen. Ein solider Rechenunterricht duldet keinen Sprung und keine Lücke.

c. Jedes Rechnen ist Denkrechnen und schliesst alles rein mechanische Arbeiten aus. Die Kinder müssen die Gründe des Verfahrens einsehen, die Gesetze und Regeln aus den Beispielen selbst ableiten und sich über alle Operationen genaue Rechenschaft geben können. Anschauen und Auffassen der gegebenen Zahlenverhältnisse, heuristische Besprechung zur Auffindung einer rationellen Lösung, Einübung derselben an verschiedenartigen Beispielen, wobei man den Grundsatz: vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten genau beobachtet, Anwendung in Rechnungen des praktischen Lebens — sind Lehrtätigkeiten, die sicher zum Ziele führen. Geht das Normal-

verfahren sicher, so kann man die Kinder auch abgekürzte Verfahren aufsuchen lassen.

d. Das Kopfrechnen ist besonders zu betonen und hat immer dem schriftlichen Rechnen voranzugehen. Man halte streng auf eine logische Entwicklung der Gedanken und lasse sich das ganze Verfahren genau angeben.

Beim schriftlichen Rechnen halte man auf schöne Darstellung und Anordnung der Zahlen, auf gute, logische Ausführung. Man verlange immer die ganze Ausführung der Operationen; das blosse Hinschreiben des Resultates gibt keine Sicherheit darüber, ob der Schüler von allem ein richtiges Verständnis habe, verleitet zudem leicht zu Betrug.

e. Alles Rechnen hat, wie die übrigen Fächer, im Dienste der Sprachbildung zu stehen; man halte daher auf korrekten Ausdruck und lasse sich die Antwort immer in ganzen Sätzen geben.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Anschauliches Auffassen der Zahlenverhältnisse von 1—20 und Entwicklung deutlicher Zahlenauffassungen. Man gehe von Zahl zu Zahl vorwärts und übe alle Operationen zuerst an verschiedenen Dingen, dann an Zeichen (Striche, Punkte etc.) an der Tafel und an Zahlbildern, führe hierauf die Zahl selbst vor, rechne nachher mit reinen und benannten Zahlen und wende sie auf leichte praktische Beispiele an. Man gehe nicht zur Zahlenreihe 10—20 über, bis die von 1—10 sicher erfasst ist.

Was mündlich eingeübt ist, werde auch schriftlich dargestellt.

2. Schuljahr. — Anschauliches Auffassen des Zahlenaumes von 1—100. Man steige von Zehner zu Zehner, benutze die Veranschaulichungsmittel, besonders den Zählrahmen, übe alle Operationen sicher ein, gehe von dem anschaulichen Rechnen nach und nach zur abstrakten Zahl über und operiere mit benannten und unbenannten Zahlen, verwende das Erlernte zu praktischen Beispielen aus dem Leben. Mit dem mündlichen Rechnen geht das schriftliche immer Hand in Hand. Einübung des Einmaleins, das stufenmässig von Zehner zu Zehner erweitert und entwickelt wird. Vor- und Rückwärtszählen.

3. Schuljahr. — Zahlenaum 1—1000 in allen Operationen. Erweiterung von 100 zu 100. Division mit einstelligem Divisor, Multiplikation mit einstelligem Multiplikator. Anwendung auf praktische Beispiele aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im Vorschätzen, Probe über die Richtigkeit der Ausführung. — Einführung in die Kenntnis der gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte, Vorweisung derselben, Verwendung zu Aufgaben. Sichere Einübung des Einmaleins; Übungen ausser der Reihenfolge.

4. Schuljahr. — a. Zahlenaum 1—10,000. Übungen in allen Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen, Multiplikation mit zwei und mehrstelligem Multiplikator, ähnlich Division mit zwei und mehrstelligem Divisor. Anwendung auf einfache bürgerlichen Rechnungsarten, einfache Zinsrechnungen etc., nach dem Einheitssatze. Erweiterung der Kenntnisse der schweiz. Münzen, Masse und Gewichte und Verwertung zu praktischen Aufgaben.

b. Veranschaulichung der Linien, Flächen und Körper, Längen-, Flächen- und Körpermasse. Vorweisen derselben; Messen und Zeichnen von Flächen und Linien. Anschauliche Einführung in den verjüngten Maßstab.

5. Schuljahr. — b. Unbegrenzter Zahlenaum, Wiederholung und stufenmässige Erweiterung der bisherigen Übungen. Angewandtes Rechnen nach dem Dreisatz. Verschiedene bürgerliche Rechnungsarten, besonders Prozentrechnungen, Erklärungen über Prozent, Kapital, Zins, Gewinn und Verlust etc.

b. Anschauliche Einführung in das Bruchrechnen; gemeine Brüche (Zweitel, Drittel, Viertel, Fünftel, Zehntel) in allen Operationen. Überleitung zu den Dezimalbrüchen (einstellige); Anwendung in bürgerlichen Rechnungsarten.

c. Längen- und Flächenberechnungen, Quadrat, Rechteck, Dreieck. Anschauen, Zeichnen, und Messen dieser Figuren. Anweisung zum Gebrauche des Lineals, Zirkels, Winkels, verjüngten Maßstabes.

6. Schuljahr. — a. Wiederholung und Erweiterung des Bruchrechnens (gemeine Brüche und Dezimalbrüche), Anwendung auf alle Arten Prozent-

rechnungen (Zins-, Gewinn-, Verlust-, Rabattrechnungen etc.), leichte Gesellschafts- und Mischungsrechnungen und andere bürgerliche Rechnungsarten. Vielsatz.

b. Einfache Rechnungsführung. Ausstellung von Rechnungen, Führung eines Tagebuchs etc.

c. Längen-, Flächen- und leichtere Körperberechnungen. Anschauen und Zeichnen von einfachen Flächen und Körpern. Dreieck, Winkel, Viereck, Vielleck, Würfel, Prisma.

7. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen des Bruchrechnens und der bürgerlichen Rechnungsarten.

b. Führung eines Hausbuches. Einfache Beispiele aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Buchführung.

c. Anschauliche Zusammenfassung der geometrischen Elementarbegriffe: Linie, Punkt, Dreieck, Winkel, Viereck, Trapez, Vieleck, Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel. Zeichnen der geometrischen Figuren. Längen-, Flächen- und Körperberechnungen in Rücksicht auf das praktische Leben. Leichte und einfache Übungen des Feldmessens.

Anmerkung. Die Raumlehre ist auf allen Stufen (4. bis 7. Schuljahr) vorzüglich Anschauungsunterricht. Man zeigt die geometrischen Formen an den Gegenständen und an Modellen, zeichnet sie an die Tafel, bespricht sie heuristisch, lässt die Kinder beobachten, vergleichen, messen und die wichtigsten Gesetze ableiten. Diese werden dann zu praktischen Aufgaben verwendet und bis zur Sicherheit eingeübt. Rein theoretische Erörterungen sind also vollständig wegzulassen.

IV. Realunterricht.

Allgemeine Normen.

a. Der Realunterricht ist die planmässige und systematische Erweiterung des Anschauungsunterrichtes. Er hat daher immer von der Anschauung (bei der Geschichte der anschaulichen Erzählung) auszugehen und induktiv vom Einzelnen zur Gesamtheit, von den Teilen zum Ganzen, vom Konkreten zum Abstrakten, Allgemeinen emporzusteigen.

b. Er bietet den Stoff daher in Einzelbildern dar und fasst denselben nach Behandlung einer Reihe gleichartiger und verwandter Gegenstände in eine Übersicht, zu einem System zusammen.

c. Die Besprechung verfährt nicht wissenschaftlich, sondern prüft zuerst die Kenntnisse der Kinder über den zu behandelnden Gegenstand und schreitet nach und nach in einer dem Stoff zukommenden Ordnung vom Bekannten zum Unbekannten vorwärts.

d. Das Lesebuch enthält zwar grösstenteils den zu behandelnden Stoff; es darf aber nicht Ausgangspunkt der Lektion sein, sondern ist deren Schlusstein: die Lektüre des behandelten Gegensandes dient der bessern Einprägung und Wiederholung. Die Vorführung hat vom Lehrer mündlich und ohne Buch zu geschehen, nimmt aber auf den Inhalt des Lesebuches fortwährend Rücksicht.

e. Die Betrachtung der Schöpfung soll Geist und Herz auch zum Schöpfer hinleiten und die sinnige Geschichts- und Naturbetrachtung anbahnen, indem man auf die wunderbare Führung Gottes, Ordnung, Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit aller Einrichtungen in der Natur in einfacher und verständlicher Art hinweist.

f. Der Realunterricht soll besonders im Dienste des Sprachunterrichtes stehen; man dringe daher auf guten und zusammenhängenden Ausdruck und verwende den Stoff vielfach zu Lese- und Aufsatzübungen.

A. Der Geographieunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Die Heimatkunde des 3. Schuljahres ist die anschauliche und elementare Vorbereitung für den planmässigen Geographie-Unterricht im 4. Kurse.

b. Man befähige das Kind zum gründlichen Verständnis des Kartenbildes, um auf Grund desselben sich eine richtige Vorstellung vom Naturbilde zu machen. Die Karte ist das eigentliche Lesebuch für den Geographieunterricht. Von ihr hat man daher, wenn einmal das Verständnis derselben erlangt ist, konsequent auszugehen. Eine gute Karte ist daher das beste Hilfsmittel.

c. Man suche den Kindern auch richtige Naturvorstellungen zu erzeugen durch Vergleichung der neuen geographischen Objekte mit solchen, welche die Kinder selbst gesehen haben, durch anschauliche Beschreibungen und Erzählungen, ganz besonders durch geographische Bilder und Zeichnungen an der Wandtafel.

d. Man präge den Stoff gut ein. Es genügt nicht, wenn die Kinder die Objekte an der Karte zeigen und die Namen von derselben ablesen können; sie müssen das ganze Kartenbild ins Gedächtnis aufnehmen und darin festhalten. Der Stufengang ist daher: a. Anschauen an der Karte und Besprechung, Vergleichung mit bereits bekannten Objekten und Veranschaulichung durch Bilder, Beschreibungen, Zeichnungen an der Tafel etc., dadurch Erweckung eines möglichst treuen Naturbildes. b. Sichere Einprägung: die Kinder zeigen die geographischen Objekte zuerst an der Karte, dann beschreiben sie dieselben vom Platze aus, zuerst bei offener Karte, sodann bei aufgerollter Karte, aus dem Gedächtnisse.

c. Man behandle nie viel auf einmal, aber alles um so gründlicher, und belebe den Stoff durch Schilderungen, ideelle Reisen und Hinweisung auf die Geschichte und Naturkunde und die Bedeutung für Handel, Gewerbe und Kultur.

Wo die Verhältnisse es gestatten, übe man auch in der Oberschule das Kartenzeichnen (Umrisse des Kantons, Grundlinien der Bergzüge, Flussysteme, Verkehrswege etc.). Es dient der festen Einprägung des Stoffes.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Anschauliche und stufenmässige Einführung in die Karte und das Kartenlesen: Schulzimmer, Schulhaus und nächste Umgebung, Schul- und Einwohnergemeinde. Zeichnen des Angeschaute an der Tafel nach immer mehr sich verjüngendem Maßstabe; Kartenbild der Schulgemeinde. Die benachbarten Gemeinden; Überleitung zur Karte des Kantons Zug. Fortschreiten von Gemeinde zu Gemeinde unter steter Beobachtung von Land und Leuten; Grenzen; am Schlusse zusammenfassende Besprechung der Bodenbeschaffenheit, Gewässer, Gemeinden, Ortschaften, Bevölkerung, Handel, Gewerbe. Blick auf die Nachbarkantone, besonders die Urkantone.

5. Schuljahr. — Die Kantone der 13örtigen Eidgenossenschaft; einlässliche Beschreibung unter fortwährender Vergleichung mit dem Heimatkanton. Man folgt am besten der geschichtlichen Entwicklung der Eidgenossenschaft. (Hand in Hand mit dem Geschichtsunterricht.)

6. Schuljahr. — Einlässliche Beschreibung der übrigen Kantone in historischer Reihenfolge oder nach Rücksicht geographischer Nachbarschaft. Wiederholung der ganzen Schweiz, Berg-, Tal- und Flussysteme, Alpenstrassen, Pässe, Eisenbahnen, Verkehr, Handel, Gewerbe, religiöse und politische Verhältnisse. Vergleichende Zusammenstellungen.

7. Schuljahr. — Die Nachbarländer der Schweiz; Blick auf Europa und die übrigen Erdteile; Blick ins Weltall. Repetition der Geographie der Schweiz, wobei mit Vorteil die stumme Karte gebracht werden kann.

B. Geschichtsunterricht.

Zielpunkte. — a. Die Geschichte schliesse sich enge an den Geographieunterricht an und benutze stets die Karte, aber auch soviel als möglich andere Veranschaulichungsmittel, wie Bilder, Zeichnungen an die Wandtafel etc.

b. Man erzähle die einzelnen Geschichten gut vor, veranschauliche den Schauplatz, weise auf Grund und Folge, Ursache und Wirkung, Bedeutung für die Entwicklung der Eidgenossenschaft hin und eröffne den Kindern dadurch

einen Blick in den ursächlichen Zusammenhang. Von den einzelnen Geschichten schreite man durch zusammenfassende Wiederholungen zur zusammenhängenden Geschichte vor und stelle das Einzelne übersichtlich zusammen.

c. Man halte bei der Wiedergabe auf fliessendes und zusammenhängendes Erzählen.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Blick auf die früheren Verhältnisse unseres Vaterlandes. Gründung der Eidgenossenschaft, der Bund der Waldstätte, Eintritt Zugs in den Bund.

5. Schuljahr. — Entstehung der 8- und 13örtigen Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

6. Schuljahr. — Von der Reformation bis 1815, Entstehung der heutigen Eidgenossenschaft.

7. Schuljahr. — Innere und äussere Entwicklung der Eidgenossenschaft von 1815 bis heute. Wiederholung der Schweizergeschichte im Zusammenhang; vergleichende Zusammenstellungen. Besondere Hervorhebung der Entwicklung der Verfassung. Die wichtigsten Punkte der Bundes- und Kantonsverfassung.

C. Naturkunde.

Zielpunkte. — a. Man gehe immer von der Beobachtung, Erfahrung und Anschauung der Kinder aus und lasse sie frei über alles aussprechen, was sie bereits von den zu behandelnden Gegenständen wissen.

b. Man knüpfe heuristisch in schöner, sachlicher Ordnung das Neue, Unbekannte an das den Kindern bereits Bekannte an und fasse alle Resultate zu einem harmonischen, einheitlichen Bilde zusammen.

c. Man übe die Anschauungs- und Beobachtungsgabe der Kinder, das Gedächtnis, das verständige und vernünftige Denken, wirke auf Gefühl und Willen ein und führe zu einer sinnigen Betrachtung der Natur, die den Geist der Schüler zu Gott, dem Schöpfer derselben, emporhebt, indem man sie anschaulich auf die Ordnung und Gesetzmässigkeit, die in der Natur im Ganzen und in den einzelnen Objekten herrscht, hinweist.

d. Man verfahre konzentrisch, wähle auf jeder Stufe Stoffe aus allen Gebieten und erweitere die Stoffkreise nach oben, fasse auf den obren Stufen gleichartige Objekte und Erscheinungen übersichtlich zusammen und bringe dadurch Ordnung und Einheit in die gewonnenen Kenntnisse.

e. Man bringe den naturkundlichen Stoff in möglichst enge Verbindung mit dem deutschen Unterricht, verwende ihn ganz besonders zu Denk-, Sprech- und Aufsatzübungen.

f. Wo die Schulverhältnisse es notwendig machen, beschränke man den Stoff auf das Notwendigste. Es handelt sich weniger um die Quantität des naturkundlichen Unterrichtes, als um die Qualität. Die Hauptsache ist, dass die Kinder lernen, wie man einen Gegenstand oder eine Naturerscheinung anschauen und beobachten müsse und dass sie dadurch zu einem tiefen Verständnis der Natur angeleitet werden.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — a. Tierwelt; besonders die den Kindern bekanntesten Tiere in Haus und Scheune, Garten, Feld und Wald. Die bekanntesten Vögel und Fische.

b. Pflanzenwelt in Garten, Feld und Wald, besonders die Obstbäume und bekanntesten Waldbäume.

c. Einige der bekanntesten Metalle und Gesteinsarten.

d. Lufterscheinungen in den vier Jahreszeiten; Wind, Regen, Schnee, Tau, Nebel, Gewitter etc.

5. Schuljahr. — Erweiterung des Stoffes. a. Einheimische Waldtiere (Raub- und Nagetiere, Waldvögel), Singvögel, Kletter- und Schwimmvögel, Raubvögel, Fische, Amphibien, einige der bekanntesten Insekten.

b. Gräser, Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Getreidearten, einheimische Giftpflanzen; seltener Obst- und Waldbäume.

c. Die im Haushalte (Küche, Keller, Waschküche, Stall etc.) gebräuchlichsten Mineralien (Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Salz, Kalk, Steinkohle etc.)

d. Luft, Licht, Wärme, Dampfkraft, Barometer, Thermometer und andere physische und chemische Erscheinungen, die im gewöhnlichen Leben Verwendung finden.

6. Schuljahr. — Entsprechende Erweiterungen und Vertiefungen der Stoffgebiete.

a. Allgemeines über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers; (Atmung, Kreislauf, Ernährung und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre).

b. Nützliche und schädliche Säugetiere, Vögel, Insekten; Mittel zum Schutze jener und zur Ausrottung dieser. Fische, Beobachtung des Tierlebens während der vier Jahreszeiten. — Einige der wichtigsten und am meisten genannten Tiere fremder Gegenden.

c. Beobachtung der Pflanzenwelt in den verschiedenen Jahreszeiten; Kultur nützlicher Pflanzen. Bau der Pflanze und Bedeutung der einzelnen Teile; die wichtigsten und bekanntesten fremden Pflanzen, besonders solche, die auch in unserm Haushalte Verwendung finden.

d. Die wichtigsten Mineralien des einheimischen Handels und Gewerbes (Gold, Silber, Granit, Marmor etc.).

e. Einige der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen und Kräfte und deren Anwendung in Haus, Werkstätte, Verkehr (Wage, Fernrohr, Telegraph, Telephon, Dampfmaschine). Das Wichtigste über die Witterungskunde etc. (Meteorologie).

7. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen des bisherigen Stoffes.

b. Der Mensch; die wichtigsten Teile des menschlichen Körpers, Gesundheitslehre (besondere Berücksichtigung der Sinnesorgane, einlässlichere Befprechung der Atmung, Ernährung und des Blutkreislaufes, die verschiedenen Nahrungsmittel, die ersten Hülfsmittel bei Unglücksfällen). Die wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens; leicht verständliche Belehrungen und Winke über die Bedeutung und Ausbildung des Anschauungsvermögens, Gedächtnisses, der Phantasie, des Denk- und Sprachvermögens, der Willenskraft und des Gemütes).

c. Praktische Verwendung einiger wichtigen physikalischen und chemischen Erscheinungen im landwirtschaftlichen und gewerblichen Leben.

V. Technische Fächer.

A. Schreiben (Kalligraphie).

Zielpunkte. — *a.* Ziel des Unterrichtes ist, den Schülern eine gefällige, regelmässige und leicht leserliche Schrift in deutscher und lateinischer Form beizubringen. Zu diesem Zwecke führt nur konsequente und exakte Einübung der einzelnen Buchstabenformen und ihrer Verbindung. Die einzelnen Teile der Buchstaben und Wörter müssen deutlich ausgeprägt sein; die Haar- und Schattenstriche sind genau zu beachten, alles unnötige Beiwerk (Schnörkel) muss wegbleiben; die Züge müssen bezüglich Höhe, Dicke, Lage und Entfernung nach einem bestimmten Verhältnis regelmässig ausgeführt sein; alle Teile im Buchstaben und Worte sind fliessend darzustellen, also in leichte und gefällige Verbindung zu bringen.

b. Im ganzen Kanton sollen die gleichen Schriftzüge verwendet werden, damit beim Wechsel der Schule keine Veränderung der Schriften notwendig wird. Es soll daher dem Unterrichte ein deutsches und lateinisches Normalalphabet mit Normalzahlen zu Grunde gelegt werden, das einerseits jedem Kinde in die Hand gegeben wird, anderseits aber auch in Wandtabellen in jedem

Schulzimmer hängen soll. Im ganzen Kanton sollen auch gleiche Heftformen mit gleicher Liniatur gebraucht werden.

c. Unter den methodischen Mitteln ist auf das Vorschreiben an der Wandtafel besonders Gewicht zu legen; auch das Taktschreiben soll besonders in den untern Stufen herbeigezogen werden. Strenge Kontrolle und Korrektur der Arbeiten der Schüler ist durchaus notwendig. Was in der Schönschreibstunde eingeübt wurde, ist in allen schriftlichen Arbeiten konsequent durchzuführen. Das Resultat des Kalligraphieunterrichtes soll sich besonders in den Aufsatz- und Rechenheften offenbaren.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Der Unterricht fällt mit dem Schreibleseunterricht zusammen. Auf dieser Stufe darf die Schiefertafel benutzt werden.

2. Schuljahr. — Schreiben auf Papier; Einüben der deutschen Kurrentschrift und der Ziffern; Vierliniensystem.

3. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen; engere Doppellinien. Diktate von inhaltsreichen Sprüchen und Gedichtchen.

4. Schuljahr. — Einübung der lateinischen Schrift. Fortsetzung der Übungen in deutscher Kurrentschrift. Diktate. Dreiliniensystem.

5. und 6. Schuljahr. — Fortgesetzte Übungen; Einliniensystem, im 5. Schuljahr mit weiterer, im 6. mit engerer Liniatur.

7. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen. Schüler mit schönen Schriften können auch in die einfache Rundschrift eingeführt werden.

Anmerkung. In den drei oberen Stufen kann der Schreibunterricht teilweise auch mit dem Unterrichte in den Geschäftsaufträgen und der Buchführung verbunden werden.

B. Zeichnen.

Zielpunkte. — a. Das Zeichnen soll besonders den Formen- und Schönheitssinn der Kinder wecken und steht daher wie jedes andere Fach im Dienste der Geistesbildung.

b. Man gehe auch da immer von der Anschauung aus, zeige den Kindern die betreffenden Formen an Gegenständen der Natur und Kunst, an Wandtabellen oder Wandtafelzeichnungen, welch' letztere vor der Unterrichtsstunde zu machen sind, und bespreche sie heuristisch mit ihnen. Sodann zeichnet man sie in Form einer Skizze an der Wandtafel vor und lässt so das Ganze vor ihren Augen entstehen (genetische Lehrform); die Besprechung dabei ist möglichst heuristisch.

c. Der Unterricht ist Klassenunterricht; alle Schüler haben zur gleichen Zeit dieselbe Arbeit zu beginnen. Jede Schülerleistung muss vom Lehrer genau kontrollirt werden; die Korrektur geschehe, wenn immer möglich, heuristisch, der Schüler soll die Fehler selber finden und verbessern. Man halte streng auf Reinlichkeit und Ordnung in der Ausführung und auf gleichmässige fleissige Arbeit.

Talentvolle Schüler können nach guter Vollendung der Klassenaufgabe mit freieren Arbeiten beschäftigt werden, z. B. mit Erweitern der Arbeit, Verbindung mit andern bereits eingeübten Formen, Kopiren von Vorlagen etc.

d. Wenn eine grundlegende Form an der Wandtafel vorgezeichnet und von den Schülern richtig erfasst und nachgemacht worden ist, soll dieselbe mit Hilfe von Wandtabellen und Vorlagen entsprechend ergänzt werden. Diese müssen wiederum heuristisch durchbesprochen werden, um den Kindern ein richtiges Verständnis derselben und dadurch eine rationelle Ausführung anzubahnern.

e. In allem beachte man einen guten Stufengang vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichten zum Schweren.

f. Beim Freihandzeichnen dürfen die Kinder keinerlei mechanische Hülfsmittel gebrauchen; man übe das Augenmass und Abschätzen und gebe der Hand durch stetige Übung Sicherheit in der Ausführung der Linien.

Stoffverteilung. — Im 1., 2. und 3. Schuljahr tritt das Zeichnen mehr in Verbindung mit dem Schreiblese- und Anschauungsunterricht als sogen. „malendes Zeichnen“ auf und bildet daher noch keinen selbständigen Unterrichtszweig. Die Kinder mögen Gegenstände des Anschauungsunterrichtes, die der Lehrer vor ihre Augen stellt und an der Wandtafel vorzeichnet oder auch in Wandtabellen vorzeigt, mit Griffel oder Bleistift nachzeichnen, so z. B. Stuhl, Tisch, Bank, Fenster, Türe, Bett, Schrank, Messer, Gabel, Löffel, Pfanne, Kanne, Besen, Leiter, Haus, Gartenhecke, Trinkglas, Flasche, Kelchglas, Ei, Zuckerstock, Wagen, Schlitten, Sichel, Sense, Hufeisen, Schlüssel, einfache Blatt-, Frucht- und Pflanzenformen etc. Die Gegenstände und Formen müssen alle aus dem Anschauungskreise der Kinder genommen werden. Solche Übungen bieten den Kindern angenehme Abwechslung in dem Unterrichtsstoff, regeln ihren Tätigkeitstrieb und bilden den Formensinn, sind daher die besten Vorübungen für den systematischen Zeichenunterricht.

4. Schuljahr. — Anschauliche Einführung in die Begriffe:

a. der geraden Linie in ihren verschiedenen Lagen und in ihrer Teilung.

b. des Winkels und der wesentlichsten einfachen Flächenfiguren (Quadrat, Rechteck, Achteck, Dreieck, Sechseck). Anleitung zum planmässigen Arbeiten; genaues Auseinanderhalten der Entwicklungsstufen einer Zeichnung (Entwerfen, Prüfen, Ausziehen).

5. Schuljahr. — Die gebogene Linie; der Kreis, seine Verwertung. (Rosette): Ovale, Schneckenlinie, Spirale, Vasenformen und ihre Verwertungen. Übungen im Kombiniren verschiedener ausgeführter Zeichnungen.

6. Schuljahr. — Blattformen (nach dem Schema der Hauptrippen) in Berücksichtigung der zunächst liegenden Vegetation. Reihungen und Füllarbeit. Anwendung einfacher Farbentöne.

7. Schuljahr. — Fortsetzung und Ergänzung dieser Übungen. Einfache Ornamente, freibehandelte Blatt- und Zierformen. Ausziehen mit Tusch, Auslegen mit Farbe. Anfänge des körperlichen Zeichnens (einfacher geometrischer Körper und zunächstliegender Gegenstände).

C. Gesang.

Zielpunkte. — a. Der Gesangunterricht bezweckt vor allem Bildung und Veredlung der Stimme und des Gehörs, Einführung in das Notenlesen und Einübung einer Reihe bedeutungsvoller geistlicher und weltlichen Lieder für Kirche, Schule und Haus. Unter den weltlichen Liedern sollen die Vaterlands- und Volkslieder eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Stoffe sind überhaupt so auszuwählen, dass Phantasie, Gemüt und der sittlich-religiöse Sinn der Jugend wohltätig angeregt werden und der Gesang auch von erziehendem Einflusse wird.

b. Jährlich sind eine bestimmte Anzahl Lieder einzuüben. Die obligatorisch erklärten Lieder sind auswendig zu lernen. Die Lieder sind dem Texte nach gehörig zu erklären und der Melodie nach richtig einzuprägen.

c. Bei jeder Lektion soll theoretischer Unterricht und Einübung von Liedern Hand in Hand gehen. Der erstere dauere auf einmal nie über 20 Minuten. Man beobachte einen stufenmässigen Gang vom Leichten zum Schweren, dringe auf gute Aussprache, reinen Vortrag und sichere Durchführung.

d. Für den theoretischen Unterricht benütze man fleissig die Wandtafeln (Notenlinientafel) und Notentabellen, mache häufige Treff- und Leseübungen und führe die Kinder zur sichern Anwendung des Notensystems. Vorsingen, Begleitung mit der Violine etc. können im Anfange gute Dienste leisten, haben aber mit der Zeit immer mehr zurückzutreten, um die Kinder zu selbständigem Singen zu führen.

Stoffverteilung. — 1. und 2. Schuljahr. — Gehörsingen. Lieder mit einschlägigen Treffübungen. (Lehrmittel Kühne, I. Heft Seite 90—112.)

3. Schuljahr. — Die Viertelpause. Die Viertelpause. Zwei Töne. Drei Töne stufenweise. Drei Töne sprungweise. Die Viertelpause auf den ersten

Taktteil. Die halbe Note. Vier Töne stufenweise. Vier Töne sprungweise. Fünf Töne stufenweise. Fünf Töne sprungweise. Der dreiteilige Takt. Die punktierte halbe Note. Der vierteilige Takt. Zwei Noten über einer Silbe. Die Achtelnote. Lieder. (Lehrmittel I. Heft Seite 1—39.)

4. Schuljahr. — Sechs Töne stufenweise. Sechs Töne sprungweise. Die Achtpause. Die punktierte Viertelnote, Der siebente Ton nach unten. Acht Töne stufenweise. Acht Töne sprungweise. Die halbe Pause. Die ganze Note. Lieder. (Lehrmittel I. Heft Seite 39—76.)

5. Schuljahr. — Die C-dur Tonart. Erweiterung der Tonleiter nach oben. Der zweistimmige Gesang. Die dynamischen Zeichen. Die Sechsziehntelnote. Die G-dur Tonart. Der Dreiachteltakt. Der Sechsachteltakt im langen und schnellen Zeitmass. Die D-dur Tonart. Die F-dur Tonart. Die B-dur Tonart. Lieder. (Lehrmittel II. Heft Seite 1—44, Seite 56—71.)

6. u. 7. Schuljahr. — Die A-dur Tonart. Die E-dur Tonart. Die Es-dur Tonart. Die As-dur Tonart. Die Triole. Leiterfremde Töne in der C-dur Tonleiter. Dis A-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der G-dur Tonleiter. Die E-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der F-dur Tonleiter. Die D-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der B-dur Tonleiter. Die G-moll Tonart. Lieder. (Lehrmittel II. Heft Seite 44—56, Seite 72—87; Seite 87—103; Seite 120—133.)

Die Schulen sind in folgende drei Stufen einzuteilen:

Erste Stufe: Die untere Primarschule (1., 2., 3. und 4. Schuljahr).

Zweite Stufe: Die obere Primarschule (5., 6. und 7. Schuljahr).

Dritte Stufe: Die Sekundarschule.

Für die verschiedenen Stufen werden folgende Lieder bezeichnet:

a. Als obligatorisch einzuübende, d. h. auswendig zu lernende Lieder:

Für die erste Stufe: Nr. Seite

1. „Alles neu macht der Mai“	I. Heft	74	92
2. „Alle Vögel sind schon da“	“	75	93
3. „Rufst du, mein Vaterland“	“	78	96

Für die zweite Stufe:

1. (Für Knaben): „Ich bin ein Schweizerknabe“ . . .	II. Heft	8	15
(Für Mädchen): „Willkommen, o seliger Abend“ . . .	“	6	11
2. (Für Knaben): „Ich hatt' einen Kameraden“ . . .	“	11	22
(Für Mädchen): „Ich hab' mich ergeben“ . . .	“	12	23
3. „Von ferne sei herzlich gegrüsset“ . . .	“	40	69
4. „Lasst hören aus alter Zeit“ . . .	“	117	166
5. „Seht, wie die Knospen spriessen“ . . .	“	119	199

Für die dritte Stufe:

1. (Für Knaben): „Eidgenossen, schirmt das Haus“ . .	II. Heft	97	165
(Für Mädchen): „Im schönsten Wiesengrund“ . . .	“	118	198
2. „In der Heimat ist es schön“ . . .	“	111	186
3. „Der Mai ist gekommen“ . . .	“	120	201
4. „Trittst im Morgenrot daher“ . . .	“	128	214

b. Als fakultativ einzuübende, d. h. zur Einübung empfohlene Lieder:

Für die erste Stufe:

1. „Gold'ne Abendsonne“	I. Heft	38	51
2. „A-A-M“	“	43	55
3. „Kommt, lasst uns geh'n spazieren“	“	53	66
4. „Uns ist wohl“	“	80	98

Für die zweite Stufe:

1. (Für Mädchen): „Stille Nacht, heilige Nacht“ . .	II. Heft	20	33
(Für Knaben): „Wer will unter die Soldaten“ . . .	“	109	183

2. (Für Mädchen): „Guten Abend, gute Nacht“	„	31	54
(Für Knaben): „Hinaus in die Ferne“	„	70	119
3. „Freut euch des Lebens“	„	33	59
4. „Zu Strassburg auf der Schanz“	„	38	65
5. (Für Mädchen): „Auf, tanze, mein Mädchen“	„	70	114
(Für Knaben): „Der Tell sei uns gepriesen“	„	102	173

Für die dritte Stufe:

1. „Wo Berge sich erheben“	II. Heft	98	167
2. „Ich weiss nicht, was soll es bedeuten“	„	115	193
3. „Wohl auf noch gesungen“	„	128	203
4. „Hinaus, hinaus, es hallt zum Streit“	„	96	164
5. „Im heimatlichen Tale“	„	127	213

Je auf der folgenden Stufe sollen die in der vorhergehenden eingeübten Lieder wiederholt, sowie die einschlägigen theoretischen Übungen fleissig durchgenommen werden.

In gemischten Schulen, d. h. wo Knaben und Mädchen beisammen sind, bleibt die Auswahl der für Knaben und Mädchen gesondert bezeichneten Lieder dem Lehrer überlassen.

Ebenso bleibt es dem freien Ermessen des Lehrers anheimgestellt, nach Einübung der obligatorisch und fakultativ erklärt Lieder noch andere zu singen.

D. Der Turnunterricht.

Zielpunkte. — a. Das Turnen soll dem Körper Gewandtheit und Geschicklichkeit im Gebrauch der Glieder, eine schöne Haltung und sichere Herrschaft über den Körper geben, die Gesundheit stärken und angenehmen Wechsel zwischen Geistesanstrengung und körperlicher Tätigkeit bringen, aber auch den Geist schulen, Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart, rasche Beurteilung einer zu vollführenden Tätigkeit wecken, Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit fördern, auf Anstand und gute Sitte in allen Bewegungen halten und daher vor allem im Dienste der körperlichen und geistigen Erziehung stehen.

b. Der Unterricht gehe auch da von der Anschauung aus. Die Übungen werden daher vorgemacht und genau besprochen; das Nachmachen durch die Schüler sei exakt und ernst. Der Lehrer wache darüber, dass kein Kind in Gefahr komme, sich zu verletzen.

c. Mit jedem theoretischen Unterricht sind Turnspiele zur Erheiterung von Körper und Geist einzuüben; von Zeit zur Zeit werden die Einzelübungen in grössere Gruppen vereinigt, diese stehen sowohl im Dienste der Wiederholung als auch einer angenehmen Abwechslung.

Der Stoff und die Stoffverteilung richtet sich nach dem „Turnbüchlein für den militärischen Vorunterricht für die schweizerische Jugend“.

E. Weibliche Handarbeiten.

Zielpunkte. — Aufgabe der Arbeitschule ist es, den Mädchen einerseits diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche zur selbständigen Anfertigung der in einem gewöhnlichen Hauswesen vorkommenden Hausarbeiten gehören, anderseits sie aber auch zu einem verständnisvollen, sauberen und exakten Arbeiten zu gewöhnen. Der Unterricht hat daher nicht nur die praktischen Bedürfnisse des häuslichen Lebens ins Auge zu fassen, sondern ebenso sehr die erzieherische Seite. Die Arbeitschule benutze die sich darbietenden Gelegenheiten, in den Mädchen häuslichen Sinn, Sparsamkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Fleiss und Genauigkeit zu wecken, mit Überlegung und Verständnis zu arbeiten, dabei auch den Schönheitssinn zu betätigen und Liebe und Lust zur Arbeit für sich und im Dienste des Mitmenschen wachzurufen, überhaupt alle die häuslichen Tugenden zu pflegen, welche die Grundlagen eines glücklichen Familienlebens bilden.

2. Der Unterricht beobachte einen guten methodischen Gang.

Er gehe daher immer von der Anschauung aus; die Lehrerin macht die Arbeit genau vor, veranschaulicht sie z. B. durch eine Zeichnung an der Wandtafel, gebraucht besondere Hilfsmittel etc. — Mit dem Vorzeichnen und der Veranschaulichung verbindet sich die Besprechung. Diese hat die Kinder besonders zum eigenen Nachdenken und Arbeiten anzuregen; daher stellt die Lehrerin über die vorzunehmende Arbeit Fragen an die Kinder und lässt sie über Ausführung, Zwecke, Bedeutung etc. sich aussprechen. Die Besprechung hat sich auch über das Rohmaterial, dessen Herkommen, Zubereitung, Bedeutung im Handel und Gewerbe, Beurteilung der Güte und des Wertes des Stoffes beim Ankaufe, über Arten der Fälschung und wie diese erkannt werden können etc., zu erstrecken. Jede Arbeit muss genau kontrollirt werden. Bei der Korrektur lasse man die gemachten Fehler und die Art der Verbesserung von den Kindern selbst aufsuchen.

3. Der Unterricht ist vor allem Klassenunterricht; alle Schülerinnen haben zur gleichen Zeit dieselbe Arbeit zu beginnen. Schülerinnen, welche mit der Klassenarbeit früher fertig wurden und dieselbe nach allen Richtungen güt gemacht haben, sollen mit Nebenarbeiten beschäftigt werden.

4. Der Unterricht erstreckt sich vor allem auf Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen und Zuschneiden. Erst wenn in diesen für das Leben notwendigen Arbeiten Sicherheit erlangt ist, darf zu den mehr nützlichen übergegangen werden.

5. Jedes Kind ist mit den notwendigsten Werkzeugen und dem Arbeitsmaterial zu versehen.

6. Die Übungsstreifen im Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen, die Übungsmuster im Zuschneiden, alle neuen Arbeiten sind in der Schule aufzubewahren und bei den Prüfungen vorzulegen. Dies gilt auch in Bezug auf die Flickarbeiten, soweit dies die häuslichen Verhältnisse möglich machen.

7. Im Interesse eines anschaulichen Unterrichtes legt jede Arbeitschule eine Sammlung von Rohmaterial und Stoffmustern aller Art an, ebenso von Strick- und Nähmustern, Werkzeugen etc. Hiebei sollen nicht nur gute, sondern auch schlechte Qualitäten berücksichtigt werden.

8. Man halte konsequent auf gute Disziplin und richtige Haltung des Körpers. Die Absenzen unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei den übrigen Schulstunden.

9. Man versichere sich stetsfort über das richtige Verständnis in der Ausführung der Arbeiten, leite die Arbeitsregeln beim Stricken, Nähen etc. durch entwickelnde Fragen aus den verschiedenen Arbeiten selbst ab und fasse sie von Zeit zu Zeit übersichtlich zusammen, lasse sich öfter die Ausführungen mündlich und schriftlich zusammenhängend beschreiben und mache so den Arbeitsunterricht zu einer nützlichen Denk- und Sprachübung. Dadurch wird die Handarbeit ein treffliches Mittel der Geistesbildung.

Stoffverteilung. — 2. Schuljahr. — a. Anschauliche Vorbereitung des Strickens. Strickstreifen mit rechten und linken Maschen, Abnehmen (rechts und links), Ferse, Käppchen, Abketten. Einführung in das Strumpfstricken; Erklärung der einzelnen Strumpfteile.

b. Anschauliche Vorbereitung des Nähens; Erlernen der verschiedenen Stiche an einem Übungsstreifen von grobem Stoffe mit farbigem Faden (Vorstich, Steppstich, Hinterstich, Saumstich, Kreuzstich). Erlernen des Säumens zuerst an einem Streifen von grobem Stoff, dann an Baumwollenstoff.

3. Schuljahr. — a. Anfertigung neuer Strümpfe, Anstricken, Übungen im Maschenanschlag und Schlussabnehmen.

b. Weitere Übungen des Säumens, die Überwindlingsnaht, Vorweisen der verschiedenen Nähte an fertigen Gegenständen. Verfertigung einfacher Näharbeiten (Tuchtaschen, Kissenanzüge, Säumen eines Taschentuches etc.).

c. Erlernung des Wäschezeichnens auf ungeteiltem Stramin, Zahlen und Alphabet in ganz einfacher Ausführung; der Namen der Schülerin.

4. Schuljahr. — a. Weitere Übungen des Strumpfstrickens mit grösseren Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Kinder. Anfänge des Strumpfflickens, Verstechen des Gestrickten. Anfertigung eines Piqué-Musterstreifens von einigen Mustern. Ableitung und Zusammenfassung der wichtigsten Strumpfregeln.

b. Einüben und Erklären der verschiedenen Nähte und Stiche. Anfertigung eines Näh-Übungstuches für verschiedene Stiche und Nähte: Vorstich, Hinterschicht, Steppstich, Überwindlingsstich, Saumstich, Gegenstich, Wallnaht, einfacher Hohlsaum. Anleitung zum Annähen von Bändern, Knöpfen, Haken etc. Verfertigung eines einfachen Mädchenhemdes mit Bändchen.

NB. Das Nähmustertuch ist auf allen Stufen entsprechend fortzusetzen und zu erweitern.

c. Weitere Übungen im Wäschezeichnen in verschiedener Ausführung.

5. Schuljahr. — a. Fortsetzung des Strumpfstrickens (als Nebenarbeit). Strümpfe stückeln, Einstricken der Verse etc. — Erlernung des Maschenstiches an Kärtchen, rechte, linke, zwei rechte und zwei linke Maschen und rechte Maschen mit Nähchen und Abnehmen. Maschenstich an einem gestrickten Stücke. Ausbessern eines Strumpfloches. — Zusammenfassende Erklärungen und Regeln über das Flicken des Gestrickten.

b. Weitere Nähübungen. Verfertigung eines Frauenhemdes.

6. Schuljahr. — a. Verwendung des Strickens für Jäckchen, Leibchen, Unterröcke, Handschuhe etc. (als Nebenarbeit). Flicken des Gestrickten, Stückeln an Strümpfen, Maschenstich (als Klassenarbeit).

b. Verfertigung eines einfachen Knabenhemdes. Stückeinsetzen mit Überwindlingsnaht, Wallnaht und Kappnaht; das Knopfloch. Erlernung des Verwebens (zuerst auf grobem, dann auf abgenutztem Stoff) und Gebildstopfens auf grobem Stoff als Übungstücke.

c. Einführung in das Zuschneiden eines Frauenhemdes (Vorzeichnen, Zuschneiden auf Papier); Zusammenfügen.

7. Schuljahr. — a. Stricken und praktische Flickarbeiten an verschiedenen gestrickten Kleidungsstoffen.

b. Nützliche Näharbeiten; Unterröcke, Beinkleider, Schürzen, Hemden (als Nebenarbeit). Verfertigung eines Herrenhemdes (als Klassenarbeit). Verschiedene Flickarbeiten; Einsetzen von Stücken in alte Kleidungsstücke; Verwiffeln, Verweben, Gebildstopfen. Flicken farbiger und wolliger Stoffe.

c. Musterzeichnen, Zuschneiden von einfachen Knaben- und Herrenhemden, Schürzen, Beinkleidern, Zusammenfügen etc. (an Papier oder leichtem Übungsstoffe).

NB. In den zwei oberen Kursen sollen auch einige Zierstiche und leichtere Häkelarbeiten erlernt werden.

Haushaltungskunde.

Die Lehrerin benutzt die auf allen Stufen sich darbietenden Gelegenheiten, um Belehrungen über Haushaltungswesen daran zu knüpfen, planmäßig aber geschieht dies während der drei letzten Schuljahre. In den Mädchenschulen wird der Unterricht in der Haushaltungskunde am besten mit dem naturkundlichen Unterricht verbunden, in den gemischten Schulen mit der Arbeitschule.

Das 5. Schuljahr behandelt die wichtigsten Hausgeschäfte im Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Keller, in der Umgebung des Hauses und bezweckt besonders die Weckung des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit, Anstand und Höflichkeit.

Das 6. Schuljahr bespricht die Nahrungsmittel, deren Wert und Bedeutung für die Gesundheit und deren Zubereitung, die Besorgung der Wäsche und Kleider überhaupt, Beschützung derselben vor Motten etc., Reinigung von Flecken etc. Die wichtigsten Arbeiten im Garten, Pflege der Haustiere. Bekämpfung schädlicher Tiere in Haus und Garten.

Das 7. Schuljahr berücksichtigt die Gesundheitspflege, Krankenpflege, erste Hilfe bei Unglücksfällen (Verwundungen, Vergiftungen etc.), wiederholt und erweitert besonders praktische und bedeutsame Stoffe aus der gesamten Haushaltungskunde.

Norm für die Stundenverteilung auf die einzelnen Fächer an den Primarschulen des Kantons Zug.

Kurse.	Religion.	Sprach-Unterr.	Ansch.-Unterr.	Rech.-Unterr.	Raumlehre.	Geographie.	Geschichte.	Naturkunde.	Haush.-Kunde.	Schreiben.	Buchhaltung.	Zeichnen	Gesang.	Turnen.	Weibl.	Handarbeiten.	Total.	Gesetzliche Schulstunden.
I. Kn. u. M.	2	6	4	5													18	
II. Knaben	2	6	4	4													19	18—20
Mädchen	2	6	4	4													20	
III. Knaben	2	6	4	4													21	
Mädchen	2	6	4	4													21	
IV. Knaben	3	8	—	4				2		1	—		1	2			26	22—26
Mädchen	3	8	—	4				2		1	—		1	1	1		3	26
V. Knaben	3	6	—	4	1			2		2	—		2	1	1		26	
Mädchen	3	6	—	4	1			2		1	1		1	1	1		4	26
VI. Knaben	3	6	—	4	1			2		2	—		2	2	2		27	24—28
Mädchen	3	6	—	4	1			2		2	—		1	1	1		5	27
VII. Kn. { W.	3	6	—	4	2			2		2	—		1	1	2		5	28
M. }	3	6	—	4	1			2		1	1		1	1	1		5	28
VII. Kn. { S.	2	3	—	3	1			2		2	—		1	2	1		4	21
M. }	2	3	—	3	1			2		1	1		1	1	1		4	21

15. 12. Beschluss betreffend die sanitarische Inspektion der Schulen des Kantons Freiburg. (Vom 20. Januar 1900.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg im Hinblick auf die Art. 8, 46, 50, 66, litt. d, des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarschulunterricht und auf Art. 29 des allgemeinen Primarschulreglementes;

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Eine sanitarische Inspektion sämtlicher Primarschulen hat alljährlich spätestens im Laufe des Monats November stattzufinden.

Sie wird von den vom Staatsrat hiezu bezeichneten Ärzten vorgenommen.

Der vom Arzte gewählte Tag wird den Ortsbehörden durch das Oberamt spätestens vier Tage vorher kundgetan.

Art. 2. Der inspizirende Arzt untersucht den gesundheitlichen Zustand der Schullokale hinsichtlich Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Mobiliar, Reinlichkeit, und besichtigt das ganze Schulhaus mit seinen Nebenbauten, die Abritte, die Wasserversorgung u. s. w.

Art. 3. Jedes Schulkind wird einzeln untersucht.

Die Untersuchung wird gesondert und, wenn der Arzt es für nötig hält, in Gegenwart der Eltern vorgenommen.

Art. 4. Jedes mit einer Krankheit oder einer physischen oder geistigen Anomalie (Tuberkulose, Skrofulose, Hautkrankheiten, Brüche, Rückgratverkrümmung, Augenkrankheiten, Kröpfe u. s. w., Taubstummheit, Geistesschwäche u. s. w.) behaftete Kind bildet den Gegenstand eines besondern ärztlichen Scheines.

Dieser Schein verzeichnet die Krankheit, die Folgen, welche sie verursachen kann, die geeignete Pflege und Behandlung und alle weitere Auskunft, welche es dem Arzt ermöglicht, den Verlauf der Krankheit zu überwachen.

Der Schein wird den Eltern zugestellt. Ein Doppel desselben wird auf dem Oberamt aufbewahrt.

Art. 5. Der Arzt fertigt gemäss dem aufgestellten Formular einen allgemeinen Bericht über die Inspektion einer jeden Schule aus.

Art. 6. Der Bericht wird dem Oberamt übermacht, welches der Erziehungsdirektion, dem Kreisschulinspektor und der Gemeindebehörde je eine Abschrift zukommen lässt.

Art. 7. Der ärztliche Inspektor ist gehalten, am Tage der Inspektion allen am Orte wohnhaften Personen, die sich zur Konsultation stellen, selbe unentgeltlich zu gewähren.

Art. 8. Der Arzt bezieht für die Inspektion, zu Lasten der Gemeindekasse, eine Vergütung von 12 Fr. pro Schule, mit Einschluss der Reisekosten und der Berichte.

Art. 9. Der Lehrer, welcher von einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit Verdacht hat, setzt den Oberamtmann hievon alsogleich in Kenntnis; der Oberamtmann benachrichtigt unverzüglich den Inspektionsarzt.

Der Arzt schlägt dem Schulinspektor und dem Oberamtmann die für Entfernung der Kinder oder Einstellung der Schule zu treffenden Massregeln vor.

Diese Massregeln werden der Erziehungsdirektion zur Gutheissung unterbreitet.

Art. 10. Der Schulinspektor darf längere Dispens vom Schulbesuch oder gänzliche Entlassung aus Gesundheitsrücksichten nur auf Grund eines vom Inspektionsarzt ausgestellten Zeugnisses gewähren.

Art. 11. Der vorliegende Beschluss tritt sogleich in Kraft. Die Erziehungsdirektion ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Die Bekanntmachung erfolgt durchs „Amtsblatt“ und durch Druck in Heften.

16. 3. Mitteilungen an die Primarlehrer und Primarschulinspektoren des Kantons Solothurn betr. die Anfangsschrift (Fraktur). (10. März 1900.)

Unterm 25. November 1899 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn in Abänderung des § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882

beschlossen:

„In den Primarschulen wird vom 1. Mai 1900 an an Stelle der bisherigen Lateinschrift (Antiqua) die deutsche Schrift (Fraktur) als Anfangsschrift und zwar zunächst in der ersten Schulkasse und dann von Jahr zu Jahr höher steigend, eingeführt werden.“

Diesem Beschluss gemäss erstreckt sich für das Schuljahr 1900/1901 die Abänderung nur auf das erste Schuljahr, die Anfängerklasse; für das zweite und dritte Schuljahr der Unterschule sowie für die Mittel- (4. und 5. Schuljahr) und die Oberschule (6.—8. Schuljahr) verbleibt es für das genannte künftige Schuljahr bei der bisherigen Einrichtung.

Die Wirkung des Beschlusses vom 25. November 1899 wird sich im Schuljahre 1901/1902 auf die zwei ersten und im Schuljahr 1902/1903 auf die drei ersten Schuljahre ausdehnen.

Allfällige Modifikationen des Lehrplanes für das Lesen und Schreiben in Mittel- und Oberschule können erst vom Mai 1903 an in Betracht kommen und werden auf diesen Zeitpunkt hin festgestellt und mitgeteilt werden.

Für die nächsten drei Jahre hat an die Stelle der Ruegg'schen Rundschrift-Fibel die Ruegg'sche Fibel in Fraktur, Ausgabe für den Kanton Bern, zu

treten; dieselbe kann zu den gleichen Bedingungen wie die bisherige im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei Gassman, Sohn, in Solothurn bezogen werden.

Die Kürze der Zeit vom 25. November 1899 bis Vorsommer 1900 gestattete uns nicht, für den Kanton Solothurn eine besondere Fibel ausarbeiten und erstellen zu lassen; es sind jedoch Unterhandlungen mit Nachbarkantonen in Aussicht genommen, um in Verbindung mit denselben eine neue Frakturfibel erstellen zu lassen, die den heutigen Anforderungen der Pädagogik genügen dürfte, namentlich auch durch Aufnahme von kolorirten Abbildungen.

17. ^{14.} Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt den 19. März 1900.)

Fächerverteilung.

I. Knaben-Primarschule.

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Summe
1. Religion	3	3	2	2	10
2. Sprache:					
a. Lesen	4	4	4	3	15
b. Sprache	4	6	6	6	22
c. Heimatkunde	—	—	1	1	2
3. Schreiben	4	4	3	3	14
4. Rechnen	4	4	6	5	19
5. Gesang	1	1	2	2	6
6. Zeichnen	—	—	—	2	2
7. Turnen	—	—	2	2	4
Summe	20	22	26	26	94

II. Mädchen-Primarschule.

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Summe
1. Religion	2	2	2	2	8
2. Sprache:					
a. Lesen	4	4	4	3	15
b. Sprache	3	4	4	5	16
c. Heimatkunde	—	—	1	1	2
3. Schreiben	4	4	3	3	14
4. Rechnen	4	5	5	4	18
5. Gesang	1	1	2	2	6
6. Zeichnen	—	—	—	2	2
7. Handarbeiten	4	4	4	4	16
Summe	22	24	25	26	97

I. Religion.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte soll auf Herz und Gemüt der Kinder erhebend und veredelnd einwirken, ihren religiösen Sinn wecken und entwickeln, sie auf die Pflichten gegen Gott und Menschen aufmerksam machen und zur Erfüllung dieser Pflichten anleiten.

Der Religionsunterricht in der Primarschule ist ein vorbereitender; er legt den Grund zum späteren eigentlichen Religionsunterrichte. Er macht die Schüler mit den Hauptbegebenheiten und hervorragendsten Persönlichkeiten der biblischen Geschichte bekannt und ist so zu erteilen, dass sämtliche Schüler daran teilnehmen können.

2. Lehrziel.

1. und 2. Klasse. — Die Kinder sollen befähigt werden, auf gestellte Fragen in der Mundart oder Schriftsprache zu antworten.

3. und 4. Klasse. — Die Kinder sind zu befähigen, einzelne Abschnitte aus biblischen Geschichten in der Schriftsprache wiederzugeben.

Der Lehrstoff und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen ist in der vom Erziehungsrat am 30. Dezember 1897 eingeführten „Auswahl von biblischen Geschichten für die Primarschulen von Basel“ enthalten.

II. Sprachunterricht.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Sprachunterricht in der Primarschule gliedert sich in den Anschauungsunterricht, Leseunterricht, Sprachunterricht im engern Sinne.

Der Anschauungsunterricht zerfällt in den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht und in die Heimatkunde. Er soll den Schüler mit seiner Heimat und den in seiner nächsten Umgebung vorkommenden Erscheinungen bekannt machen, ihn zum Beobachten und Denken anleiten und dadurch befähigen, später die Erscheinungen der Fremde um so besser kennen und begreifen zu lernen.

Im Leseunterricht soll die Schule so viel als möglich darnach trachten, dass jeder Schüler gut, d. h. lautichtig, lautrein, geläufig und mit sinngemässer Betonung lesen lerne.

Der Sprachunterricht im engern Sinne soll den Schüler anleiten:

- a. die mündlich und schriftlich ausgedrückten Gedanken anderer nach Inhalt und Form richtig zu verstehen;
- b. seine eigenen Gedanken mündlich und schriftlich richtig auszudrücken.

Er umfasst also mündliche und schriftliche Übungen.

Zu den mündlichen Sprachübungen gehören: Die Sprachübungen im engern oder freieren Anschluss an den Anschauungsunterricht, die Wiedergabe des Gelesenen und die Memorir- und Rezitirübungen.

Zu den schriftlichen Sprachübungen gehören:

- a. die Einübung der Orthographie durch Abschreiben von der Wandtafel oder aus dem Lesebuche, durch Diktate, durch Niederschreiben aus dem Gedächtnisse;
- b. die Einübung von sprachlichen Formen;
- c. die Anfertigung von Aufsätzchen beschreibenden und erzählenden Inhalts.

Zu allen diesen Übungen kommt hinzu die Bekanntschaft mit den Elementen der Sprachlehre, wobei indessen der bloss theoretische Weg zum vorneherein ausgeschlossen und die praktische Übung in den Vordergrund zu stellen ist.

Das Lesebuch bildet die Grundlage des Sprachunterrichtes in der Primarschule.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Anschauen von Gegenständen in Schule, Haus und Umgebung, vorgeführt in natura oder in Bildern. Richtiges Benennen der angeschauten Gegenstände, Angabe ihrer Teile, Eigenschaften, Tätigkeiten. Einfache Erzählungen und Gedichtchen im Anschluss an den Anschauungsunterricht.

2. Lesen. Vorübungen zur Ausbildung des Gehörs und der Sprachwerkzeuge. Auffassen und Sprechen der Sprachlaute, einzeln und in Verbindung zu Silben und Wörtern. Lesenlernen der deutschen Schreib- und Druckschrift. Erklären von in der Fibel vorkommenden Wörtern, Sätzen und Lesestücken.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

- a. Mündliche Übungen. — Zerlegen von Silben und Wörtern in ihre Lautbestandteile. Beantwortung von Fragen im Anschluss an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht. Wiedergabe leichter

Erzählungen in Mundart und Schriftsprache. Einübung einfacher Sprachformen (Was ist, wie ist, was tut der Gegenstand? Anwendung der Mehrzahlformen der gebräuchlichsten Hauptwörter). Memoriren und Rezitiren von Sprüchen und kleinen Gedichten.

- b. **Schriftliche Übungen.** — Vorübungen zur Ausbildung des Auges und der Hand. Schreiben des kleinen und grossen Alphabets der deutschen Kurrentschrift. Abschreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Schreiben von Wörtern und Sätzchen nach Diktat.

2. Klasse. — 1. **Anschauungsunterricht.** — Wie in Klasse 1, mit angemessener Erweiterung des Anschauungskreises.

2. **Lesen.** — Lesen und Erklären von Lesestücken: Erzählungen, Beschreibungen, Gedichten.

3. **Sprachunterricht im engern Sinne.**

- a. **Mündliche Übungen.** — Wiedergabe des Gelesenen in Form von Antworten auf gestellte Fragen. Nacherzählen leichter Erzählungen. Syllabiren und Buchstabiren. Einübung der Hauptformen des erweiterten einfachen Satzes. Memoriren und Rezitiren von kleinen Lesestücken in Prosa und Poesie.

- b. **Schriftliche Übungen.** — Aufschreiben der Namen, Eigenschaften und Tätigkeiten angeschaubarer Gegenstände. Beispiele von Dehnungen und Schärfungen. Abschreiben von Lesestücken mit und ohne Silbentrennung. Darstellung der in Klasse 1 und 2 mündlich behandelten Sprachformen. Beantwortung schriftlich gestellter Fragen, die im Zusammenhang stehen. (Aufsätzchen.)

3. Klasse. — 1. **Anschauungsunterricht.** — Anschauen und Besprechen von Pflanzen und Tieren unserer Heimat, sowie von passenden Kunstgegenständen; Zimmer-, Küchen-, Kellergeräten, Werkzeugen, Kleidungsstücken. Erzählungen und Gedichte im Anschluss an den Anschauungsunterricht.

Heimatkunde. — Das Schulhaus und seine nächste Umgebung. Wohnhaus und Kirche. Andere bekanntere Gebäude der Stadt. Einige Strassen und Plätze. Fliessende und stehende Gewässer. Der Rhein. Erzählungen heimatkundlichen Inhalts.

2. **Lesen.** — Einführung in den Antiquadruck. Lesen und Erklären von Lesestücken in Prosa und Poesie.

3. **Sprachunterricht im engern Sinne.**

- a. **Mündliche Übungen.** — Beantwortung von Fragen über behandelte Lesestücke. Zusammenhängende Wiedergabe einzelner Abschnitte und ganzer Lesestücke. Syllabiren und Buchstabiren.

Einübung der schwierigeren Formen des erweiterten einfachen Satzes. Veränderung von Sätzen und Lesestücken nach Zeit, Zahl und Person. Memoriren und Rezitiren von Lesestücken in Prosa und Poesie.

- b. **Schriftliche Übungen.** — Darstellung der mündlich eingeübten Sprachformen. Auswendigschreiben von leichteren Lesestücken. Diktate mit besonderer Berücksichtigung der Orthographie. Aufsätzchen beschreibenden und erzählenden Inhalts nach schriftlich gestellten Fragen und Merkwörtern.

4. Klasse. — 1. **Anschauungsunterricht.** — Anschauen und Besprechen von Pflanzen in Garten, Wiese, Wald und Feld. Vertreter verschiedener Tierklassen. Naturerscheinungen, Kunstgegenstände.

Heimatkunde. — Horizont und Himmelsgegenden. Bodenbeschaffenheit: Tal, Ebene, Anhöhe, Hügel, Berg.

Der Kanton Basel-Stadt: Lage, Grenzen, Gewässer, Täler und Höhen.

Bilder aus der vaterländischen Geschichte im Anschluss an das Lesebuch.

2. **Lesen.** — Lesen und Erklären von Lesestücken in Fraktur und Antiqua.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

- a. **Mündliche Übungen.** — Eingehende Behandlung und freie Wiedergabe einzelner Lesestücke. Einübung der gebräuchlichsten Formen des zusammengesetzten Satzes. Veränderung von Sätzen und Lesestücken wie in Klasse 3.

Syllabiren und Buchstabiren, Memoriren und Rezitiren.

Sprachlehre. — Hauptwort und Geschlechtswort nach Geschlecht, Zahl und Fall. Eigenschaftswort mit der Steigerung. Zeitwort in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft.

- b. **Schriftliche Übungen.** — Auswendigschreiben memorirter Stücke. Darstellung der mündlich eingeübten Sprachformen. Diktate. Aufgaben aus der Sprachlehre. Aufsätzchen: Beschreibungen und Erzählungen nach schriftlichen Fragen, Merkwörtern und Dispositionen.

III. Schreiben.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Schreibunterricht fordert vom Schüler möglichst vollkommene Ausführung der Arbeit. Er weckt und pflegt den Sinn für Reinlichkeit, Regelmässigkeit und Schönheit. Er hat deshalb hohen erzieherischen Wert.

Das Ziel des Schreibunterrichtes in der Primarschule ist eine deutliche und gefällige Handschrift des Schülers.

Die Schriftformen, Buchstabenverbindungen, Wörter und Sätzchen sollen möglichst vollkommen, in sauberer Ausführung und gefälliger Anordnung dargestellt werden.

Im übrigen gelten die am 5. März 1896 vom Erziehungsrate erlassenen Weisungen in Bezug auf den Schreibunterricht.

2. Lehrziel.

In allen vier Klassen wird die deutsche Kurrentschrift eingeübt. Dazu kommen noch die Ziffern und die Interpunktionszeichen.

Die beiden unteren Klassen haben vorwiegend die Buchstabenformen und Buchstabenverbindungen einzuüben. In den beiden oberen Klassen soll neben beständiger Wiederholung dieser Übungen das Schreiben von Wörtern und Sätzchen betrieben werden.

In der vierten Klasse werden ausserdem die Buchstabenformen der englischen Kursivschrift eingeübt.

Der Schreibunterricht soll den Unterricht in der Rechtschreibung unterstützen.

IV. Rechnen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Rechenunterricht bezweckt ausser der Anwendbarkeit im täglichen Leben die Schärfung und Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses.

Um diesen Zwecken so weit möglich gerecht zu werden, hat die Primarschule von Anfang an folgende Grundsätze zur beständigen Richtschnur ihrer Tätigkeit zu machen: Anschauung und Veranschaulichung der Zahlbegriffe und der einzelnen Operationen; Fertigkeit im Kopfrechnen; sprachrichtiger, vollständiger und genauer Ausdruck der mündlichen Lösungen. Für die einheitlichen Bezeichnungen und Darstellungen im Gebiete des Rechenunterrichtes gelten die Vorschriften des Erziehungsrates vom 13. März 1884.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — Bildung der Zahlvorstellungen durch vielseitige Anschauung. Vor- und Rückwärtszählen: a. an konkreten Gegenständen; b. auswendig.

Zerlegen, Vergleichen, Ergänzen. Zu- und Abzählen im Zahlenraum von 1 bis 20, mündlich und schriftlich.

2. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraums bis 100. Auffassung des Zehners als Einheit. Ergänzung des Zehners und Zurückgehen auf denselben. Zu- und Abzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner, mündlich und schriftlich. Das Einmaleins bis und mit fünf und seine Umkehrungen, Messen und Teilen inbegriffen.

3. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraums bis 1000. Auffassung des Hunderters als Einheit.

Allseitiges Kopfrechnen. — Zu- und Abzählen der Grundzahlen, der reinen Zehner und der reinen Hunderter, später der gemischten Zehner, Ver- vollständigung des kleinen Einmaleins. Befestigung desselben durch vielfache Wiederholung und Übung. Multiplikation reiner Zehner mit den Grundzahlen. Leichtere Beispiele aus der Multiplikation gemischter Zehner mit den Grundzahlen. Messen und Teilen im Rahmen der Umkehrungen des bei der Multiplikation Erreichten.

In allen vier Spezies soll in erster Linie das Rechnen mit den Grundzahlen bis zur Erzielung möglichster Sicherheit und Gewandtheit bei den einzelnen Operationen geübt werden.

Schriftliches Rechnen. — Einführung in die schriftliche Form der vier Grundrechnungsarten mit Beschränkung auf einen einstelligen Multiplikator und Divisor.

4. Klasse. — **Kopfrechnen.** — Wiederholung, Ergänzung und Übung des auf den früheren Stufen Erlernten. Auffassung des Tausenders als Einheit. Einführung in die Kenntnis des metrischen Systems mit Beschränkung auf die gebräuchlichsten Masse, in der Regel auf je zwei derselben Art.

Schriftliches Rechnen. — Allseitiges Operiren mit unbenannten und benannten Zahlen im Zahlenraum bis 100,000. Multiplikation mit zweistelligem Multiplikator. Messen und Teilen mit einem leichteren zweistelligen Divisor.

In allen Klassen ist beim Kopfrechnen und beim schriftlichen Rechnen der Lösung angewandter Aufgaben gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

V. Gesang.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Gesangunterricht auf der Primarschulstufe bezweckt die Weckung und Bildung des Tonsinnes, die Entwicklung der Stimme unter sorgfältiger Schonung derselben, die Veredlung des Gemütes und die Belebung des religiösen und patriotischen Gefühles.

2. Lehrziel.

1. und 2. Klasse. — Gehör- und Stimmbildungsübungen. Einübung einfacher Liedchen nach dem Gehör im Umfang einer Oktave.

3. Klasse. — Erweiterung der gehör- und stimmbildenden Übungen. Treffübungen mit Berücksichtigung kleinerer Intervalle im Umfang einer Oktave. Einübung einer mässigen Anzahl Lieder und Choräle.

4. Klasse. — Gehör und Stimmübungen. Kenntnis des Notensystems und der C-Dur-Tonleiter. Fortsetzung der in Klasse 3 begonnenen Treffübungen. Einübung einer mässigen Anzahl einstimmiger Lieder und Choräle.

In allen Klassen wird der Gesangsstoff den Kinderliedern von Schäublin, in Klasse 3 und 4 ausserdem dessen Chorälen und geistlichen Gesängen entnommen.

Die Lieder und Choräle sind in allen Klassen auswendig zu singen.

VI. Zeichnen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Zeichenunterricht hat den Zweck, den Schüler richtig sehen zu lehren und seine Hand zu üben. Er soll das Beobachtungsvermögen schärfen, den Sinn und das Gedächtnis für charakteristische Formen wecken, das Augenmass ausbilden und schliesslich Gelegenheit zur Betätigung der Phantasie geben.

Dies geschieht einerseits durch das malende Zeichnen, anderseits durch den systematischen Zeichenunterricht, der ein vorzügliches Mittel ist, den Schüler zur Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu erziehen.

2. Lehrziel.

- a. In allen vier Klassen malendes Zeichnen im Anschluss an den Anschauungsunterricht.
- b. In der 4. Klasse: Nachbilden von geraden Linien in verschiedenen Richtungen und von einfachen geradlinigen Figuren.

VII. Turnen.

In der Knabenprimarschule. — 1. Allgemeine Grundsätze. — Der Turnunterricht bezieht die harmonische Entwicklung und Durchbildung der Leibeskräfte. Er fasst gefällige Form in Haltung und Bewegung, Gewöhnung an Zucht und Ordnung, an Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit ins Auge und fördert durch eingehende Pflege des Turnspiels die Freude an freier Bewegung.

2. Lehrziel.

Für die Erteilung des Turnunterrichtes ist wegleitend der die Primarschule betreffende Teil des Lehrziels und der Übungssammlung für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Basel-Stadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt im Mai 1898.)

VIII. Handarbeiten.

In der Mädchenprimarschule. — 1. Allgemeine Grundsätze. — Der Unterricht in den Handarbeiten hat zur Aufgabe, den Schülerinnen Verständnis und Geschicklichkeit in der Anfertigung der in jedem Hauswesen vorkommenden weiblichen Arbeiten beizubringen und dieselben gleichzeitig an Fleiss, Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit zu gewöhnen.

Er ist Klassenunterricht. Die Schülerinnen sind in das Verständnis der Arbeiten einzuführen und zugleich über den zur Verwendung kommenden Arbeitsstoff zu belehren.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — Stricken. — Anfertigung eines Streifens zur Erlernung der rechten und linken Maschen und ihrer häufigsten Verbindungen. Stricken eines Übungsstrumpfes aus weißer Baumwolle.

2. Klasse. — Stricken eines Paares Kinderstrümpfe aus hellbrauner Baumwolle. Nachher eventuell Stricken von Socken und Ärmelchen.

3. Klasse. — 1. Fortsetzung des Strumpfstrickens (hellbraune Baumwolle).

2. Anfangsgründe des Nähens, zunächst an einem Stück Stramin, dann an einem Stück Baumwolltuch, mit farbigem Faden geübt. Besonders gelernt werden: der Überwindlingsstich, der Vorstich, der Hinterstich, der Steppstich und der Saumstich.

4. Klasse. — 1. Strumpfstricken als Nebenarbeit (hellbraune Baumwolle).

2. Nähen eines einfachen Mädchenhemdes.

18. 15. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen betreffend die Erhöhung der Subvention an Jugendbibliotheken. (Vom 5. Juli 1900.)

Der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, auf Bücher, welche gemäss ihren Verzeichnissen von *Volks- und Jugendbibliotheken* ange- schafft werden, inskünftig 40% des Ankaufspreises (früher 30%) gegen Vorweisung der Quittung rückvergütten zu lassen. Diese Erhöhung der Subvention

erstreckt sich auf die Bücher der Verzeichnisse I und II sowohl als des Verzeichnisses III, das Sie angeschlossen finden.

Wir ersuchen Sie, je ein Exemplar dieses Kreisschreibens und des Verzeichnisses III der Volks- und Jugendbibliothek Ihrer Gemeinde zuzustellen. Weitere Exemplare, auch solche der Verzeichnisse I und II können vom Sekretariat der Erziehungsdirektion bezogen werden. Allfällige Wünsche und Anregungen betreffend Einstellung weiterer empfehlenswerter Bücher in das Verzeichnis werden gerne und weitmöglichst berücksichtigt werden; sie sind schriftlich der Unterzeichneten zu handen der begutachtenden Kommission mitzuteilen.

Des fernern laden wir Sie ein, nach Rücksprache mit dem Verwalter Ihrer Volksbibliothek das beiliegende Frageschema bis 31. August 1900 genau ausgefüllt an uns zurückzuschicken. Falls in Ihrer Gemeinde mehrere Volks- und Jugendbibliotheken bestehen, wollen Sie weitere Exemplare des Frageschemas verlangen; falls keine Volks- und Jugendbibliothek besteht, wollen Sie uns auch hierüber in Kenntnis setzen und gleichzeitig berichten, bis zu welchem Zeitpunkt Sie gedenken, eine solche ins Leben zu rufen.

19. 16. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Basselland an die Schulpflegen betreffend Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols.
(Vom 17. Dezember 1900.)

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2342 vom 12. Oktober 1895 hat die Erziehungsdirektion unterm 23. Oktober des nämlichen Jahres der Lehrerschaft sämtlicher Schulen als Eigentum der letztern das Temperenz-Handbuch von Denis-Marthaler zugestellt mit der Weisung, an hand einer vom Lehrer selbst zu treffenden Auswahl des im Buche gebotenen Unterrichtsstoffes im Laufe des Wintersemesters 4 bis 6 Stunden der gewöhnlichen Unterrichtszeit dazu zu verwenden, den Schulkindern *Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols* zu erteilen.

Wir bringen die Angelegenheit in Erinnerung und ersuchen Sie, die Lehrerschaft Ihrer Gemeinde hievon beförderlich in Kenntnis zu setzen.

20. 17. Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.
(Vom 18. Juni 1900; vom Beginn des Schuljahres 1901/1902 für drei Jahre in Kraft erklärt.)

In Vollziehung von Art. 149 b des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrates hiemit aufgestellt und verordnet folgender Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.

1. Auswahl des Unterrichtsstoffes und Verteilung desselben auf die gesetzliche Unterrichtszeit.

1. Religions- und Sittenlehre.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Weckung und Pflege religiös-sittlicher Denkweise. Entwicklung der wichtigsten Tugendbegriffe. Erkenntnis der Pflichten des Kindes gegen Gott, den Nächsten, sich selbst und die Natur. Behandlung biblischer Geschichten in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Auswahl.

Im Anschluss an die behandelten Geschichten Memoriren von religiösen Liedern nebst einer Anzahl von Bibel- und Sittensprüchen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Einfache, leicht fassliche Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente und aus dem sittlichen Lebenskreise des Kindes.

Erlernung von Sprüchen und Liederversen.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Behandlung geeigneter Geschichten aus dem alten und neuen Testament, wenn tunlich illustriert durch Erzählungen allgemeinen religiösen und ethischen Inhalts aus dem Leben und der Geschichte.

Memoriren von Sprüchen und Liedern.

C. Oberstufe. — 7.—8. Schuljahr.

Die Wirksamkeit der Apostel. Bilder aus der Kirchengeschichte. Im weitern wie in der Mittelstufe.

Memoriren von Sprüchen, Bibelabschnitten und Liedern.

II. Sachunterricht.

Der Sachunterricht ist auf allen Stufen die naturgemäße Basis des Sprachunterrichts, indem er Stoff für die Sprachübungen, das Lesen und den Aufsatz liefert.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Schärfung der Sinne; Anleitung zum Betrachten der Dinge und Beobachten der Begebenheiten. Erzeugung und Kräftigung von Vorstellungen und Begriffen auf Grund der Anschauung. Anregung und Belebung des Gemütes und der Einbildungskraft und — durch allmäßige Erweiterung des Unterrichtsgebietes — Vermittlung der notwendigsten Kenntnisse aus Geographie, Geschichte und Naturkunde.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise.

Behandlungen von Objekten, eventuell guter Abbildungen solcher aus dem kindlichen Anschauungskreise: Gegenstände in Schule und Haus; Tiere, Pflanzen, Steine; geographische Objekte der Heimat, z. B. Ebene, Tal, Hügel, Berg, Bach, Fluss, Teich, See, Wiese, Acker, Garten, Wald, Haus, Hütte, Dorf, Stadt, Strasse, Brücke; Beschäftigung der Menschen etc.

Im Anschluss an den Sachunterricht Übung im Auffassen von Form-, Größen-, Lage- und Richtungsverhältnissen der Dinge und elementare Versuche zur Wiedergabe derselben mit Griffel und Bleistift. (Kein systematisches Zeichen.)

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

a. *Vaterlandeskunde.*

Heimatkunde. Einführung ins Kartenverständnis. Der Kanton Schaffhausen. Geographie der Schweiz.

Bilder aus der Heimats-, Kantons- und Landeskunde.

b. *Naturkundlicher Anschauungsunterricht.*

In möglichstem Anschluss an die Heimatkunde und Geographie Bilder aus dem Pflanzen- und Tierleben. Beschreibung einiger Mineralien. Gelegentliche Erklärung einfacher physikalischer Vorgänge.

Was nicht in Wirklichkeit oder in guter Abbildung zur Anschauung gebracht werden kann, bleibt vom Unterricht ausgeschlossen.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

a. *Geographie und Geschichte.*

Repetition und Zusammenfassung der vaterländischen Geographie; nach Möglichkeit Belehrungen über die wichtigsten Länder Europas und die fremden Erdteile. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

Übersicht der Schweizergeschichte bis 1848; nach Möglichkeit Behandlung der neuern Geschichte mit Beziehung auf die Kulturgeschichte und die staatlichen Einrichtungen. Beziehung von Bildern aus der Weltgeschichte, soweit solche zum bessern Verständnis der vaterländischen notwendig sind.

b. *Naturkundlicher Anschauungsunterricht.*

Einführung in das Verständnis der für das praktische Leben notwendigsten Gebiete der Naturwissenschaften, wobei der Lehrer auf die besondern Bedürfnisse seines Wirkungskreises Rücksicht zu nehmen hat.

a. Bau, Verrichtung und Pflege des menschlichen Körpers.

b. Erweiterung und Vertiefung der auf der Mittelstufe erworbenen naturgeschichtlichen Kenntnisse.

c. Die wichtigsten chemischen Vorgänge und physikalischen Erscheinungen, soweit sie direkt beobachtet oder durch einfache Versuche demonstriert werden können.

III. Sprachunterricht.

Der Sprachunterricht schliesst sich auf der Unterstufe ganz eng an den Sachunterricht an und bleibt auch auf den folgenden Stufen mit diesem und dem übrigen Unterricht in inniger Verbindung, indem er die daselbst behandelten Stoffe in den Kreis seiner Übungen zieht.

Allgemeines Unterrichtsziel.

a. Weckung und Pflege der ethischen Gesinnung.

b. Befähigung des Schülers, die innerhalb seiner Fassungskraft liegenden, in seiner Muttersprache mündlich oder schriftlich ausgedrückten Gedanken anderer richtig zu verstehen (Sprachverständnis: Hören und Lesen) und seine eigenen Gedanken in Wort und Schrift verständlich, fliessend und richtig auszudrücken. (Sprachfertigkeit: Sprechen und Schreiben.)

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

a. **Sprechen.** Intensives Üben im Sprechen durch mündliche Wiedergabe der im Religions- und Sachunterricht, sowie im Lesen gewonnenen Vorstellungen und Gedanken erst in der Mundart, allmälig von dieser zur Schriftsprache übergehend.

b. **Lesen und Vortragen.** Vorübungen zum Lesen und Schreiben. Anwendung des Gelernten im Lesen von Silben, Wörtern und Sätzen, von einfachen und zusammenhängenden Darstellungen aus den behandelten Sachgebieten und aus dem kindlichen Lebenskreise.

Vortragen leichter Gedichte und Erzählungen.

c. **Schreiben.** Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und Sätzen mit allmälicher Steigerung der Anforderungen bis zum Aufschreiben kleiner Darstellungen aus dem Sachunterricht.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

a. **Sprechen.** Fortsetzung der Übungen im Sprechen durch zusammenhängende Wiedergabe behandelter Stoffe.

b. **Lesen und Vortragen.** Lautrichtiges, geläufiges und sinngemässes Lesen mit den nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

c. **Aufsatz.** Allmälig selbständigeres Niederschreiben von im Unterricht gewonnenen Kenntnissen, von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist.

d. **Sprachlehre.** Orthographische und grammatischen Übungen im möglichst Anschluss an behandelte Sprachstücke und an die schriftlichen Arbeiten der Schüler.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

a. **Sprechen.** Vielfache Übung in möglichst selbständiger, freier Wiedergabe behandelter Stoffe und Begebenheiten aus dem täglichen Leben.

b. **Lesen und Vortragen.** Lautrichtiges, geläufiges, sinngemäss betontes und schönes Lesen; Lesen und Erklären belletristischer Stoffe.

Vortragen von Musterstücken in Poesie und Prosa.

c. Aufsatz. Freie schriftliche Reproduktion von Stoffen aus den Sachgebieten, von Erlebnissen der Schüler, Tagesereignissen u. s. w. Übung im Briefschreiben. Einfache, dem Ideenkreis der Schüler naheliegende Geschäftsbücher und Geschäftsaufsätze.

d. Sprachlehre. Das Wichtigste und Notwendigste aus der Wort- und Satzlehre.

IV. Rechnen und Raumlehre.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Bildung richtiger Zahlenbegriffe, Fertigkeit in den verschiedenen Zahlenoperationen und in der Lösung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, Kenntnis der wichtigsten einfachen Raumformen und Befähigung zu deren Darstellung und Berechnung. Lösen einschlägiger praktischer Aufgaben.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Rechnen mit ganzen Zahlen bis auf 1000, wobei die schriftliche Darstellung meist der mündlichen Lösung entsprechen soll.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Die vier Spezies im unbegrenzten Zahlenraum. Münzen, Masse und Gewichte. Anwendung in eingekleideten Aufgaben. Einführung ins Bruchrechnen.

Ausmessen, Zeichnen und Berechnen von einfachen geradlinigen Flächen und rechtwinkligen Prismen.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Fertigkeit im Rechnen mit Dezimalbrüchen und den gebräuchlichsten gemeinen Brüchen. Rechnungen aus dem bürgerlichen Leben und aus den behandelten Sachgebieten mit häufiger Anwendung des Prozentbegriffes.

Messen, Darstellen und Berechnen von Flächen und Körpern.

Anmerkung: Vielfache Übungen im Kopfrechnen in allen Klassen sollen jeweilen das schriftliche Rechnen vorbereiten und begleiten.

V. Schreiben.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Fertigkeit im deutlichen, geläufigen und möglichst gefälligen Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift und der Ziffern.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Vorübungen. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Schrift.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Vorübungen zur Ausbildung der Finger- und Handgelenke und Armübungen an den Schriftelelementen und einfachen Verbindungen derselben. Schreibübungen: die deutsche und lateinische Schrift, sowie die arabischen Ziffern.

C. Oberstufe. — 7.—8. Schuljahr.

Fortsetzung der Vorübungen und Schreibübungen; Anwendung der Schreibfertigkeit in der Ausführung einfacher Beispiele aus der Rechnungs- und Buchführung. Kenntnis der römischen Ziffern.

VI. Zeichnen.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Weckung und Pflege des Gefühls für das Schöne durch Bildung des Sinnes für Reinlichkeit, Ordnung, Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit. Erziehung des Auges zum richtigen Auffassen natürlicher und künstlicher Formgebilde und Übung der Hand im richtigen Darstellen einfacher Formen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Siehe Sachunterricht.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Die gerade und die gebogene Linie. Anwendung derselben in einfachen Figuren, Natur- und Kunstformen.

C. Oberstufe. — 7. und 8. Schuljahr.

Übung in der Darstellung, einfacher Pflanzen- und Tierformen, Ornamente und Gegenstände nach Vorzeichnung, beziehungsweise Tabellen und soweit möglich nach der Natur.

In günstigen Verhältnissen Linearzeichnen mit den Knaben.

*VII. Singen.**Allgemeines Unterrichtsziel.*

Weckung und Pflege des musikalischen Sinnes; Pflege des Volks- und Kirchenliedes; Aneignung einer angemessenen Anzahl der gebräuchlichsten Lieder und Befähigung, ein einfaches Lied selbstständig singen zu lernen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und leichtere Leseübungen bis zum Umfange einer Oktave.

Im dritten Schuljahr Bezeichnung der Töne durch Noten. Lieder nach dem Gehör.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und Leseübungen in gesteigerter Anforderung. Erweitern der Tonleiter nach oben und unten. Erlernen von Liedern nach Noten. Einführung des zweistimmigen Gesanges.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Fortgesetzte Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und Leseübungen. Anwendung in passenden ein-, zwei-, ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern mit und ohne Ausweichungen.

Anmerkungen: 1. Die Leseübungen geschehen auf allen drei Stufen nur nach relativer Tonbenennung.

2. Die jugendlichen Stimmen sind möglichst zu schonen durch Beachtung der Tonlage bei der Auswahl von Übungen und Liedern und durch Vermeidung jeder Überanstrengung durch allzu langes oder zu starkes Singen.

*VIII. Turnen.**Allgemeines Unterrichtsziel.*

Förderung der Gesundheit, Kraft und Gewandtheit. Gewöhnung an pünktlichen Gehorsam, Aufmerksamkeit und Ordnung.

A. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Ordnungs-, Frei-, Gerätübungen und Spiele im Umfange der eidgenössischen Turnschule I. Stufe.

B. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Dieselben Übungen im Umfange der eidgenössischen Turnschule II. Stufe. Angewandtes Turnen.

Anmerkungen: 1. Die Ordnungsübungen sind auf das Notwendigste zu beschränken; dagegen ist neben den Freiübungen und dem Geräteturnen dem Bewegungsspiel und dem angewandten Turnen, als den natürlichen Förderern von Gesundheit und Gewandtheit, gebührende Zeit einzuräumen.

2. Das Turnen im Freien bilde die Regel, dasjenige in der Turnhalle die Ausnahme.

2. Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrfächer.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bei neun Schuljahren beträgt:

für das 1. Schuljahr	das ganze Jahr	16—20	Stunden
" " 2.	" "	16—20	"
" " 3.	" "	18—24	"
" " 4.	" "	20—26	"
" " 5.	" "	24—30	"
" " 6.	" im Sommer 24, im Winter 30	30	Std.
" " 7.	" 6, (7) "	28—33	"
" " 8.	" 6, (7) "	28—33	"
" " 9.	" —, "	12	"

Folgende Schemata geben an, wie viel Zeit auf die einzelnen Fächer zu verwenden ist:

A. Sommer.

	Unterstufe 1.—3. Schulj.	Mittelstufe 4.—6. Schulj.	Oberstufe 7. u. 8. Schulj.
Religion	3	2	1
Sachunterricht	3—4	3—5	1
Sprachunterricht	4—6	4—7	1 $\frac{1}{2}$
Rechnen	3—6	4—6	2
Schreiben	2—3	2—4	—
Zeichnen	—	1—2	—
Singen	1—2	2	$\frac{1}{2}$
Turnen	—	2	(1)
	16—24	20—30	6 (7)

B. Winter.

	Unterstufe 1.—3. Schulj.	Mittelstufe 4.—6. Schulj.	Oberstufe 7. u. 8. Schulj.	Oberstufe 9. Schulj.
Religion	3	2	2	—
Sachunterricht	3—4	3—5	6	(5)—4
Sprachunterricht	4—6	4—7	6—9	2
Rechnen	3—6	4—6	6	3
Schreiben	2—3	2—4	2—4	—
Zeichnen	—	1—2	2	—
Singen	1—2	2	2	1
Turnen	—	2	2	1—(2)
	16—24	20—30	28—33	12

Für Schulen mit acht ganzen Schuljahren gilt bloss das Schema B.

Für Schulen mit Halbtagschulen findet für das siebente und achte Schuljahr eine verhältnismässige Reduktion der Stundenzahl für die einzelnen Fächer statt.

3. Bemerkungen zu dem vorstehenden Lehrplan.

1. Jede Klasse zerfällt in der Regel in so viele Abteilungen, als die Schüler Jahrgängen resp. Schuljahren angehören.

2. Soweit als möglich soll jedes Schuljahr sein besonderes Pensum durcharbeiten. Eine Zusammenziehung mehrerer Schuljahre ist nur in einzelnen Fächern, z. B. Gesang, Turnen, Sachunterricht, biblische Geschichte zulässig; doch soll dafür gesorgt werden, dass ein ordentlich begabter Schüler denselben Lehrstoff nicht zwei- oder sogar mehrmal durcharbeiten muss.

3. In Klassen, in welchen mehr als vier Schuljahre vorhanden sind, muss Abteilungsunterricht erteilt werden.

Für Klassen mit vier oder auch weniger Schuljahren ist teilweiser Abteilungsunterricht geboten, sobald die Schülerzahl gross ist.

4. Die Beförderung aus einer niedern in eine höhere Abteilung geschieht mit Beginn eines neuen Jahreskurses und richtet sich bei dem einzelnen Schüler darnach, ob er in den Hauptfächern das festgesetzte Ziel der Abteilung erreicht habe.

5. Die Anfertigung der erforderlichen Stundenpläne ist Sache der Lehrer. Die Stundenpläne bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde und des Schulinspektors.

6. Bei der Anfertigung der Stundenpläne sind folgende Regeln zu beobachten:

a. Fächer, welche eine grössere geistige Anstrengung erfordern, sind auf den Vormittag zu verlegen; Fächer, welche Fertigkeiten bezwecken, fallen auf den Nachmittag.

b. So viel als möglich sollen alle Schüler einer Klasse zu gleicher Zeit im nämlichen Fach unterrichtet werden.

7. Mit Inkrafttreten dieses Planes hat die Lehrerschaft einer Schule gemeinsam einen Spezialplan für sämtliche Unterrichtsfächer auszuarbeiten und der Schulbehörde, sowie dem Schulinspektor zur Durchsicht vorzulegen.

8. Exkursionen, welche natur- oder heimatkundlichen Belehrungen dienen, fallen, wenn möglich, in die reguläre Schulzeit.

21. 18. Entwurf eines Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons Appenzell Innerrhoden. (Provisorisch in Kraft erklärt, 16. Juli 1900.)

1. Religionsunterricht.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes für den Religionsunterricht wird der hochw. Geistlichkeit überlassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dieselbe beanspruche nicht mehr als je zwei Stunden für Klassenschulen (wie Appenzell) und für die Halbtagsabteilung von ganzen Schulen (wie z. B. Schlatt). Von diesen zwei Stunden soll eine für den Katechismusunterricht und eine für biblische Geschichte verwendet werden.

2. Deutsche Sprache.

I. Klasse.

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen in Schule, Familie und Haus, mit mündlicher und schriftlicher Übung. Die Kinder haben sich nach und nach in kurzen, richtigen Sätzen auszudrücken.

Lesen: Lautirübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

Schreiben: Vorübungen zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstabenelemente. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Silben und Wörtern. Grosse Buchstaben, Ziffern. Übungen im Schreiblesen. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

II. Klasse.

Erweiterung des Anschauungskreises der Schüler in Schule, Familie, Haus, Feld und Wald.

Einübung der Druckschrift; lautrichtiges und lautreines Lesen behandelter Lesestücke.

Kenntnis der Begriffswörter; mündliche und schriftliche Verbindung des Hauptwortes mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort. Einübung der Ein- und

Mehrzahl. Selbständiges Niederschreiben von Wörtern und leichten Sätzen aus behandelten Themen. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

III. Klasse.

Mündliche und schriftliche Wiederholung des Bisherigen mit Erweiterung des Anschauungskreises.

Fortgesetzte Übung im richtigen und verständigen Lesen nach dem 3. Lesebuch. Mündliche Wiedergabe leichter Erzählungen.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthographie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Interpunktions.

Beschreibung von Gegenständen aus dem behandelten Anschauungskreise. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

IV.—VI. Klasse.

a. Lesen.

Lesen und Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem betreffenden Schulbuch, wobei auf lautrichtigen, sichern und deutlichen Ausdruck hinzuwirken ist. Mehr zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren und Rezitiren von Gedichten.

b. Sprachlehre.

IV. Klasse. — Geschlechts-, Haupt- (Geschlecht, Zahl, Fall), Eigenschafts- (Steigerung) und Tätigkeitswort (Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft). Der einfache Satz, Fortsetzung und Erweiterung der orthographischen Übungen.

V. Klasse. — Behandlung des einfach erweiterten Satzes und der Wortarten in demselben. Orthographische Übungen wie in der IV. Klasse.

VI. Klasse. — Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz, soweit deren Kenntnis zur richtigen Zeichensetzung notwendig ist. Orthographische Übungen; Diktate.

Repetirschule. — Befestigung und Anwendung des in früheren Klassen behandelten Stoffen an Lesestücken und schriftlichen Arbeiten.

c. Aufsatz.

IV. Klasse. — Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe. Kleine Briefe.

VI. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Darstellung selbst erlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Weitere Übung im Briefschreiben. Kleinere Geschäftsaufsätze.

Repetirschule. — Niederschreiben eigener Erlebnisse, Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

3. Rechnen.

I. Klasse.

Die Grundzahlen von 1—5, dann bis 10 und endlich bis 20 werden veranschaulicht und durch Vor- und Rückwärtszählen eingeübt. Mündliche Übungen im Zerlegen und Verbinden innerhalb dieses Zahlenraumes.

II. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes auf 100. Kenntnis der Einer- und Zehnerstelle. Zu- und Abzählen mit Einern und Zehnern. Vervielfachen und Teilen

mit Einern. Mündliche und schriftliche Übungen nach dem obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse.

Wiederholung der bisherigen Übungen. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Feste Einprägung des Einmaleins. Kenntnis der Einer-, Zehner- und Hunderterstelle. Vervielfachen und Teilen mit Einern und reinen Zehnern. Rechnen mit reinen und benannten Zahlen. Die Schüler werden mit den schweizerischen Münzen, Massen und Gewichten bekannt gemacht.

IV. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und benannten Zahlen. Angewandte Beispiele an Hand des obligatorischen Lehrmittels.

V. Klasse.

Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume, unter Vermeidung sehr grosser Zahlen. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwendbar sind, unter Ausschluss der systematischen Behandlung derselben. Angewandte Aufgaben. Längen- und Flächenberechnung.

VI. Klasse.

Einführung in die Dezimalrechnung. Längen-, Flächen- (Dreieck-) und Körperberechnung nach dem Lehrmittel. Rechnung mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Zins, Kapital etc.)

Repetirschule.

Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus dem bürgerlichen Leben.

4. Geschichte.

IV. Klasse.

- a. Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen;
- b. Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse.

Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450 mit besonderer Berücksichtigung des Appenzellerkrieges.

VI. Klasse.

Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712 nach dem Lesebuche. Wo es möglich ist, sollen auch die wichtigsten Ereignisse aus der neuern Geschichte behandelt werden (Untergang der alten Eidgenossenschaft, Sonderbundskrieg).

Repetirschule.

Wiederholung des behandelten Stoffes.

5. Geographie.

IV. Klasse.

Vorbegriffe der Geographie und Einführung in die Kenntnis der Karte. Wo möglich: der Kanton Appenzell, unter Benützung des kantonalen Lehrmittels.

V. Klasse.

Wiederholung und einlässlichere Behandlung des Kantons Appenzell. Die Schweiz nach ihren Grenzen und Kantonen (Hauptorte), die wichtigsten Seen und die vier Hauptflüsse.

VI. Klasse.

Die Schweiz nach ihrer Bodenbeschaffenheit (Hochalpen, Voralpen, Mittelland und Jura), Flüsse, Verkehrsmittel, Beschäftigung, Sprachen, Konfessionen, die wichtigsten Orte und etwas von den staatlichen Einrichtungen.

Repetirschule.

Wiederholung des früher behandelten Stoffes.

6. Schönschreiben.

Der Schönschreibunterricht auf Papier beginnt mit der 3. Klasse auf dem Vierlinien-System. Das Einlinien-System soll im allgemeinen erst in der 5. Klasse eingeführt werden. Alle Klassen sollen sich an die Formen der Fibel halten. Die Lateinschrift ist in der 6. Klasse einzuüben. Es ist darauf zu dringen, dass die Schüler eine deutliche, geläufige und fliessende Handschrift erhalten.

7. Gesang.

In der Unterschule wird nur nach dem Gehör gesungen. Der eigentliche Gesangunterricht — Einübung der Tonleiter, Solmisation — beginnt mit der 4. Klasse. Einübung einfacher ein- und zweistimmiger Volks- und Vaterlandslieder nach dem obligatorischen Lehrmittel.

Jedes Jahr sind wenigstens zwei Lieder auswendig zu lernen, die von der Lehrerschaft an der Hauptkonferenz bestimmt werden.

8. Zeichnen,

Dasselbe geht von der geraden Linie aus, die in senkrechter, wagrechter und schiefer Lage dargestellt wird. Teilung der Linie. Die Linien werden zu Winkeln, Vierecken und Dreiecken verbunden und daraus entwickeln sich einfache Verzierungen. — Der Kreis und dessen Teile mit einfacher Anwendung.

Es soll ohne Hülfsmittel (Lineal, Zirkel u. s. w.) gezeichnet werden.

22. 19. Revidirter Lehrplan für den Zeichnenunterricht an den thurgauischen Primarschulen. (Vom 30. November 1900).

Nach Einsicht und Prüfung der Vorschläge der Schulsynode vom 24. September 1900 hat der Regierungsrat durch Schlussnahme vom 30. November 1900 den beigedruckten Lehrplan nebst Lehrmitteln genehmigt. Die Schulvorsteher-schaften bezw. die Lehrer werden daher angewiesen, den Zeichnenunterricht fortan nach dem neuen Lehrplane zu erteilen. Das Freihandzeichnen soll ohne Hülfsmittel (wie Maßstab, Lineal etc.) geübt werden, und es werden die Inspektoren eingeladen, bei der Beurteilung der Leistungen hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.

Für jede Gesamtschule und für jede Schulabteilung, welche Schüler vom 4. Schuljahr an (aufwärts) umfasst, ist wenigstens eines der beiden als obligatorisch erklärten Lehrmittel anzuschaffen. Die Sammlung der Kartonmodelle kann zum reduzierten Preise von 3 Fr. 50 Rp., das Tabellenwerk nebst Lehrgang zum Preise von 10 Fr. durch die thurgauische Lehrmittelverwaltung bezogen werden.

Die Bestellung hat spätestens innert Monatsfrist zu erfolgen. Denjenigen Schulen, für welche keine Bestellung eingehen sollte, werden beide Lehrmittel unter Kostennachnahme geliefert.

I. Lehrplan für den Zeichnenunterricht der thurgauischen Primarschulen.

Der eigentliche Zeichnenunterricht hat mit dem vierten Schuljahr zu beginnen. In den drei vorhergehenden Schuljahren sollen im Anschluss an den Anschauungsunterricht sogenannte Lebensformen in ganz freier Weise zur zeichnerischen Darstellung gelangen.

4. Schuljahr.

Die Gerade in ihren verschiedenen Richtungen; die Winkel und ihre Teilung; geradlinig begrenzte Figuren: Rechteck, Quadrat (auf einer Seite und auf einer Ecke), regelmässiges Achteck; entsprechende Flächenornamente.

5. Schuljahr.

Das Dreieck; das regelmässige Sechseck; das regelmässige Fünfeck; der Kreis; einfache Füllungen; der gleichmässig und ungleichmässig gekrümmte Bogen; der Wendebogen. Geeignete Anwendungen.

6. Schuljahr.

Das Oval; die Eilinie; die einfachsten Blatt- und Blütenformen; Rosetten, Bänder und entsprechende weitere Ornamente.

Beginn der Kolorirübungen.

7. Schuljahr.

Die Spiral- und Schneckenlinie; Anwendungen in Rosetten, Bändern, Palmetten, Gefässformen u. s. w.

8. Schuljahr.

Ornamente aus verschiedenen Stilarten; Zeichnen von Gegenständen in gerader Ansicht.

9. Schuljahr.

Die Ableitung der vornehmsten perspektivischen Erscheinungen und ihre Anwendung im Zeichnen nach einfachen geometrischen Körpern.

Es ist dem Lehrer anheimgestellt, da, wo die Verhältnisse es als nötig erscheinen lassen, einen Zusammenzug der obren Klassen vorzunehmen und eine Reduktion des Lehrstoffes, namentlich desjenigen für das 9. Schuljahr, eintreten zu lassen.

Es ist empfehlenswert, für die Mädchen des 7. und 8. Schuljahres einen Zeichnungsstoff zu wählen, der mit dem Pensum der Arbeitschule in Beziehung steht.

Bemerkungen. Der Zeichnenunterricht soll von der Anschauung ausgehen. Das sogenannte malende oder skizzirende Zeichnen ist durch alle Klassen im Anschluss an die übrigen Unterrichtsstoffe zu pflegen.

Die Benützung von Kartonmodellen und die Führung von Skizzenheften ist sehr zu empfehlen.

II. Lehrmittel für den Zeichnenunterricht der thurgauischen Primarschulen.

1. Obligatorische Lehrmittel für den Klassenunterricht.

A. Farbige Modelle aus Karton, den zeichnerischen Lehrstoff für das 4., 5. und 6. Schuljahr veranschaulichend. Lehrmittel für den Freihandzeichnenunterricht in der Primarschule. (Nach der von O. Pupikofer arrangirten Sammlung); oder

B. Das Berner Wandtabellenwerk, zweiter Teil, Tafel 25 bis 48, enthaltend den Zeichnenstoff für die obren Primarschulklassen. Preis aufgezogen 16 Fr. 50 Rp. Lehrgang 3 Fr.

2. Schülervorlagen zur fakultativen Einführung.

Farbige Elementarornamente von Heinrich Schulze. Auswahlausgabe von 25 bunten und 15 einfarbigen Blättern. Preis 10 Mark.

23. 20. Obligatorische Übungen für den Turnunterricht an den thurgauischen Primar- und Sekundarschulen im Sommer 1900.*Bemerkungen.*

1. Über das Lehrverfahren siehe Seite 15—35 der Turnschule, über die Geräteübungen Seite 160 und 161 und über die Aufstellung der Schüler Figur 73 und 74.

2. Die nachfolgenden Übungen sind als Minimalanforderung im Turnen der Knaben zu betrachten und bis zum vollständigen Können zu lernen.

3. Bei den Gerätekünsten empfiehlt es sich, die Schüler nicht mechanisch nach Jahresklassen, sondern mehr nach ihrer körperlichen Kraft und Gewandtheit in 3 Stufen zu teilen und, wenn der Lehrer sich mit einer Stufe besonders abgeben muss (z. B. im Anfang), die andern an andern Geräten oder beim Spiel zu beschäftigen — ja nicht etwa die Grosszahl der Schüler müsste da stehen zu lassen.

4. An jedem Gerät sollten mindestens 3—4 Schüler gleichzeitig turnen können.

5. Es sei der Lehrerschaft warm anempfohlen, auch den Mädchen die Wohltat geeigneter körperlicher Übungen zukommen zu lassen und nach Kräften mitzuwirken, dass unser Volk die Mittel wertschätzen lernt, die ihm Gesundheit, Kraft und Gewandtheit geben und erhalten. In erster Linie allen Kindern genug Luft, Licht und Bewegung!

I. Primarschule.

A. **Ordnungs- und Marschübungen** nach Seite 59—73 der Turnschule.

B. **Freiübungen** (Seite 84—89). Aus Programm A der I. Stufe zuerst auf Kommando, dann in Zweitakt (2/4):

- a. Nr. 7 b und 10 c (aber wie 7 b ausgeführt),
Nr. 6 a b c und 12 (wie 6 a b c ausgeführt),
Nr. 35 a b, dann: Armheben seitwärts hoch, Rumpfbeugen links seitwärts, Strecken, Armsenken seitwärts.
- b. Nr. 11 (Figur 2), Nr. 39, Nr. 48 (bei 48 c Stossen aufwärts und Blick aufwärts).

NB. Vergleiche überall die Figuren!

C. **Hanggerät**: entweder Klettern (Seite 166—168): I¹) : 2, 4 und 5; II : 2, 9 und 12; III : 2, 13, 14 und 15 oder Reck (Seite 171—176); I : 1, 3, 4; 10, 13, 15; — II : 25, 27, 29; 21, 22, 23; — III : 33, 35, 39; 40, 41, 43.

D. **Stützgerät**: entweder Stemm balken (Seite 185—189): I : 11, 16, 17; — II : 22, 23, 25; — III : 27, 28, 30; oder Barren (Seite 195—198): I : 4, 6, 8; — II : 9, 12, 14; — III : 20, 19, 22.

E. **Springen**: Vorübungen aus dem Programm A der Freiübungen für die I. Stufe die Nummern: 17 b, 31 (vorwärts) und 34. — Dann nach Seite 161—164 nur die Sprünge mit Anlauf in I, II und III, Seite 162 und ff.

F. **Spiele** (Seite 207 und ff.): 1. Ein am Ort bekanntes Laufspiel; — 2. Reiterball; — 3. Schlagball.

II. Sekundarschule.

A. **Ordnungs- und Marschübungen** nach Seite 73—84 mit Ausschluss von XIII, XIV und XVI; aus XVII nur Nr. 3.

B. **Freiübungen** (Seite 84—89). Aus Programm A der II. Stufe (Seite 116) auf Kommando und im Zweitakt (2/4): Nr. 3, Nr. 17 und Nr. 20. — Stabübungen (Seite 133—140). Aus Programm A der II. Stufe (Seite 142): Nr. 5 auf Kommando und im Zweitakt, Nr. 24 auf Kommando und im Viertakt, Nr. 36 a auf Kommando und im Viertakt.

C. **Hanggerät**: entweder Klettern (Seite 168 und ff.): IV²) : 16, 18, 23; — V : 30, 32, 34; — VI : 36, 39, 40 (an einer Stange); — oder Reck (Seite 176 und ff.): IV : 44, 49; 61, 62; — V : 66, 79; 71, 73; — VI : 82, 86; 99, 100.

¹⁾ Unter I, II, III sind die verschiedenen Turnjahre, beziehungsweise Stufen im Sinne von Nr. 3 der Bemerkungen verstanden.

²⁾ Unter IV, V, VI sind die 3 Turnjahre, beziehungsweise Stufen im Sinne von Nr. 3 der Bemerkungen verstanden.

D. Stützgerät: entweder Stemmbalken (Seite 189 und ff.): IV: 34, 37, 39; — V: 46, 47, 51; — VI: 62 (ohne Grätsche), 63, 64; oder Barren (Seite 198 und ff.): IV: 24, 26, 29; — V: 34, 36, 44; — VI: 54, 57, 61.

E. Springen: Vorübungen aus dem Programm A der Freiübungen für die erste Stufe: 17b, 31 (nur vorwärts) und 34. Dann nur die Sprünge mit Anlauf in IV, V und VI, Seite 164.

F. Spiele (Seite 207 und ff.): 1. Ein am Ort bekanntes Laufspiel; — 2. Schlagball; — 3. Fliege.

24. 21. Kreisschreiben an sämtliche Primarschulvorsteherschaften, Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen des Kantons Thurgau betreffend Handhabung der Absenzenkontrolle. (Vom 28. Dezember 1900.)

Die hinsichtlich der Handhabung der Absenzenkontrolle gemachten Wahrnehmungen veranlassen uns, Sie neuerdings auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Es ist darauf zu dringen, dass die Zivilstandsbeamten und Ortsvorsteher sowohl die Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder vor Eröffnung der Sommerschule, als namentlich auch die Anzeige der während des Schuljahres in eine Gemeinde einziehenden schulpflichtigen Niedergelassenen und Aufenthalter rechtzeitig dem Schulpräsidenten einreichen. Es kommt nicht selten vor, dass durch die Unterlassung der Anzeigen andauernde Schulversäumnis mitverschuldet wird.

Das Gleiche gilt auch bezüglich der Anzeige der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, für jeden austretenden Schüler ein Schulzeugnis, worin das Datum des Austrittes und die Absenzen genau angegeben sind, auszustellen und anderseits von jedem aus einem andern Schulkreise kommenden Schüler die Abgabe dieses Zeugnisses zu verlangen. Es empfiehlt sich, das Zeugnis jeweils direkt der Schulvorsteherschaft des Schulkreises, in welchen der austretende Schüler wegzieht, zu Handen des Lehrers zu übersenden.

3. Nach § 29 des Unterrichtsgesetzes hat der Lehrer das Verzeichnis der verfallenen Bussen je nach dem Ablauf eines Monats der Schulvorsteherschaft zu übergeben. Die Schulpfleger haben den Bezug sofort anzuordnen. Da nach § 30 die Schulvorsteherschaften für die nicht bezogenen Absenzbussen haften, so sind die Inspektorate angewiesen, genau nach der Vorschrift dieser Gesetzesstelle gegen säumige Behörden vorzugehen. Überdies wird bei der Rechnungsrevision genau untersucht, ob die verfallenen Bussen vereinnahmt sind. Die Lehrer und namentlich auch die Arbeitsschullehrerinnen werden ermahnt, sich die sorgfältige Führung der Absenzenkontrolle angelegen sein zu lassen.

4. Die Semesterverzeichnisse über die bussfälligen Absenzen sind von den Vorsteherschaften den Inspektoraten rechtzeitig einzusenden. In diesen Verzeichnissen sind die Rubriken: „Ursachen der unentschuldigten Absenzen“ auszufüllen; ebenso soll immer genau hervorgehen, ob die Absenzbussenbeträge bezahlt sind oder noch ausstehen.

5. § 32 verpflichtet den Lehrer, sobald die in § 28 für die Bussfälligkeit festgesetzte Zahl um vier weitere Absenzen überschritten wird, der Schulvorsteherschaft sofort hievon Anzeige zu machen. Diese Anzeige wird oft unterlassen, und es machen auch bei erfolgter Anzeige die Vorsteherschaften von den Disziplinarmitteln, die in § 32 denselben gegenüber nachlässigen Eltern eingeräumt sind, selten Gebrauch. Wir müssen die bestimmte Forderung stellen, dass diese Vorschrift eingehalten werde. Außerdem dürfte es am Platze sein, dass die Lehrer oder Präsidenten der Vorsteherschaften schon vor Eintritt der Bussfälligkeit die Eltern auf die Absenzen der Kinder aufmerksam machen, da erstere von denselben oft keine Kenntnis haben.

25. 22. Circulaire du département de l'Instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et aux membres du corps enseignant, concernant: dispenses des écoles d'été, promotions, etc. (Du 24 mars 1900.)

Dans le but d'assurer une marche toujours plus régulière de nos écoles, comme aussi pour établir l'uniformité désirable dans la manière de procéder en ce qui les concerne, nous venons vous donner les instructions suivantes. Si nous touchons à quelques points traités déjà dans des circulaires précédentes, ou même dans le règlement, c'est que leur importance nous engage à les rappeler tout spécialement.

§ 1. Pour obtenir la dispense prévue par l'art. 81 de la Loi, un enfant doit non seulement avoir 12 ans révolus au 15 avril, mais avoir été promu au degré supérieur. Les dispenses de cette nature ne peuvent donc être accordées que si l'état d'instruction et les circonstances justifient en telle faveur.

§ 2. La promotion d'un degré à l'autre a lieu à la suite des examens du printemps, en tenant compte:

a. *Des connaissances.* — Celles-ci sont déterminées par la note moyenne générale 2 à 2,5 qui se calcule en combinant les deux bulletins de l'année et celui de l'examen, ce dernier comptant pour un tiers;

b. *De l'âge.* — Un retard du développement des facultés de l'enfant peut entraver une promotion régulière, mais non la retarder indéfiniment. Des cas exceptionnels peuvent aussi se présenter; ceux-ci seront reconnus par déclaration médicale.

Chaque degré sera donc constitué comme suit:

III^e degré: 1^o Elèves de 7 et 8 ans dans l'année; — 2^o Elèves retardés de 9 ans dans l'année; — 3^o Exceptionnellement, élèves très retardés de 10 ans dans l'année.

II^e degré: 1^o Elèves de 9, 10 et 11 ans dans l'année; — 2^o Elèves retardés de 12 ans dans l'année; — 3^o Exceptionnellement, élèves très retardés de 13 ans dans l'année.

I^r degré: Elèves de 12 à 15 ou 16 ans dans l'année.

§ 3. L'âge de libération des écoles reste limité à 15 ou 16 ans, et la décision prise à ce sujet par les autorités communales est transmise au Département. Or, il arrive parfois que des élèves passent dans une commune où la libération a lieu à 15 ans, puis, après avoir régularisé leur sortie définitive, rentrent dans leur premier domicile, où la libération n'a lieu qu'à 16 ans, croyant échapper ainsi à une année d'école. Il n'en est rien: le fait n'implique absolument pas pour eux la dispense de suivre les classes jusqu'à 16 ans, car c'est la décision prise par les autorités du lieu du domicile qui fait règle.

§ 4. La durée des vacances est limitée à 8 semaines pour l'année entière. Le département a toléré jusqu'ici, à titre exceptionnel, 10 semaines. Aller plus loin constitue un abus qui doit cesser.

Dans la règle, les vacances sont fixées comme suit: au printemps, une ou deux semaines; en été, trois ou quatre semaines; en automne, trois ou quatre semaines. Les quelques jours donnés à l'occasion des fêtes de l'an ou de tout autre jour férié sont comptés comme congés et non comme vacances.

Afin de permettre aux membres du corps enseignant de mettre à jour leurs écritures après les examens du printemps et au commencement de la nouvelle année scolaire, il leur est accordé 3 jours de congé, non compris dans le temps des vacances.

§ 5. *En été*, suivant les localités et le moment de l'année, l'ouverture des classes varie entre 6 heures du matin et midi. Dans certains villages, on a 2 écoles par jour, de 2 heures chacune; ailleurs on procède différemment encore.

Cet état de choses n'est pas compatible avec les prescriptions des art. 11, 14, 15 et 16 du Règlement. Il nous paraît donc nécessaire d'arrêter les heures

de classe pour l'été, dans le but de mettre fin aux irrégularités constatées, et de les fixer, par exemple, de 6 à 9 heures ou de 7 à 10 heures pour l'école du matin, et dès 1 heure pour celle de l'après-midi.

En hiver, l'ouverture des classes peut avoir lieu à 8 heures le matin, ou, facultativement, à 8 heures et demie pendant les mois de décembre et janvier. Quant aux écoles de l'après-midi, elles auront lieu dès 1 heure.

§ 6. Le mobilier doit être approprié à la taille des élèves. A cet effet, il y a dans chaque classe au moins 3 grandeurs de tables-bancs.

Les salles destinées à l'enseignement des ouvrages du sexe doivent être pourvues du mobilier et du matériel ci-après: 1^o Un tableau noir quadrillé; 2^o un cadre avec pied; 3^o des tables horizontales dont l'une de grandeur suffisante pour la coupe; 4^o des bancs à dossier ou des chaises; 5^o une grande armoire renfermant, si possible, un casier pour chaque élève.

§ 7. L'enseignement des travaux à l'aiguille comporte 6 heures par semaine pour les filles des degrés supérieur et moyen, et 4 heures pour celles du degré inférieur. Dans la règle, les leçons d'ouvrages ont lieu l'après-midi. Dans les communes qui accordent les dispenses d'été, et pendant les semaines d'écoles obligatoires, il y a pour le degré supérieur 3 heures affectées chaque semaine à cet enseignement. La régente qui donne les leçons d'ouvrages aux filles de la classe du régent envoie chez celui-ci ses garçons pendant les dites leçons.

§ 8. Lorsqu'une épidémie se déclare dans une localité, la commission scolaire en avise immédiatement le Département de l'Intérieur et non celui de l'Instruction publique (art. 19 de l'arrêté du 27 novembre 1896).

§ 9. A partir du commencement de l'année scolaire 1900/1901, on ne délivrera plus aux élèves que le nouveau livret scolaire.

§ 10. Pendant la prochaine année scolaire, les numéros suivants de l'Ecole musicale seront étudiés:

Pour les classes renfermant le III^e et le II^e degrés, les N^os 21 et 48 de la I^{re} partie; pour les classes à tous les degrés ou comprenant le II^e et le I^{er} degrés, les N^os 16 et 44 de la II^{me} partie.

Ces chants devront pouvoir être exécutés en tous temps et chantés de mémoire, c'est-à-dire sans recueil en mains.

26. 23. Décret concernant les allocations pour l'enseignement primaire et secondaire (Neuchâtel). (Du 20 novembre 1900.)

Art. 1^{er}. a. Chaque année, le tableau des allocations en faveur de l'enseignement primaire est présenté au Grand Conseil d'après les budgets des écoles, avec le budget de l'Etat, et les sommes inscrites sur ce tableau sont payées par trimestre l'année suivante.

Le Conseil communal doit transmettre au Conseil d'Etat, dans le courant du premier trimestre de l'année civile au plus tard, les comptes des écoles primaires, arrêtés au 31 décembre précédent. Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation de l'Etat pour l'année écoulée.

Si le chiffre définitif n'est pas conforme à celui du tableau établi dans le budget de l'année courante, la différence en plus ou en moins est régularisée dans le prochain tableau.

b. Les mêmes dispositions s'appliquent aux allocations pour l'enseignement secondaire.

Art. 2. Sont abrogés:

a. La dernière disposition du dernier alinéa de l'article 112 de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les allocations pour cet enseignement.

b. L'avant-dernier alinéa de l'article 2 du décret du 25 mars 1891, ainsi que la modification de cet alinéa, votée par le décret du 21 novembre 1898, concernant les allocations pour l'enseignement secondaire.

c. Toutes les dispositions de la loi du 1^{er} juillet 1889 sur l'enseignement primaire et de la loi du 27 juin 1872 sur l'enseignement secondaire et industriel contraires au présent décret.

Art. 3. En application des dispositions qui précèdent, il est accordé au Conseil d'Etat un crédit spécial de fr. 17,505 destiné à payer l'allocation complémentaire de l'Etat en faveur de l'enseignement secondaire pour l'exercice 1900. Cette somme sera inscrite dans le budget de la même année, ce qui modifie le total des allocations pour l'enseignement secondaire et le porte de fr. 98,380 à fr. 115,885.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation de l'exécution du présent décret.

27. 24. Arrêté supprimant le tantième à payer aux débitants du matériel scolaire gratuit (Neuchâtel). (Du 3 janvier 1900.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, vu l'article 115 de la loi sur l'enseignement primaire par lequel l'Etat doit contribuer pour trois cinquièmes, au moins, aux frais de fournitures scolaires;

Considérant que l'Etat prend à sa charge les quatre cinquièmes de ces fournitures et qu'ainsi, il n'en reste qu'un cinquième à payer par les Communes;

Attendu que par suite de l'organisation du service du matériel scolaire les fonctions de débitants de ce matériel ont été supprimées comme rouage inutile;

Entendu le département de l'Instruction publique,

Arrête:

Le tantième à payer aux débitants, prévu à l'article 3 de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires, est supprimé à partir du 1^{er} janvier 1900.

28. 25. Règlement de l'enseignement primaire dans le canton de Genève. (Du 11 septembre 1900.)

Chapitre premier. — Instruction obligatoire.

Art. 1^{er}. Dès l'âge de six ans jusqu'à l'âge de 15 ans révolus, tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile une instruction suffisante. (Loi, art. 8.)

Art. 2. Cette instruction comprend la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'allemand, l'arithmétique, les éléments de la géographie, l'histoire nationale et, à l'occasion de celle-ci, les éléments de l'histoire générale, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et, de plus, pour les garçons, les notions constitutionnelles et les travaux manuels et, pour les filles, les travaux à l'aiguille, la coupe et la confection.

Art. 3. Chaque année, il est établi dans chaque commune un rôle des enfants soumis à l'instruction obligatoire.

Ce rôle indique si les enfants reçoivent cette instruction dans les écoles de l'Etat, dans les écoles privées ou à domicile. (Loi, art. 10.)

Art. 4. Les parents, les tuteurs ou, à leur défaut, les personnes chez lesquelles demeurent les enfants, sont tenus, s'ils en sont requis par l'autorité compétente, de justifier que les dits enfants reçoivent l'instruction fixée par l'art. 2.

Ceux qui ne se conformeraient pas aux dispositions de cet article seront, après avertissement préalable, passibles d'une amende de 2 à 5 francs infligée par le Département de l'Instruction publique.

L'arrêté du Département sera communiqué au débiteur par lettre officielle, et aura force exécutoire conformément à l'article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes, du 11 avril 1889.

En cas de première récidive, les contrevenants seront traduits devant le Tribunal de police et passibles d'une amende de 5 à 50 francs.

Le non-paiement de l'amende, après le jugement définitif, entraînera les arrêts de police, à raison d'un jour d'arrêt par 5 francs d'amende.

En cas de seconde récidive, le Tribunal prononcera les arrêts de police, et s'il s'agit de parents étrangers à la Suisse, le Conseil d'Etat peut ordonner l'expulsion du canton. (Loi, art. 14.)

Art. 5. Les personnes qui occupent des enfants âgés de moins de 15 ans révolus ne peuvent s'opposer à ce qu'ils reçoivent l'instruction obligatoire.

Les contrevenants à cette disposition seront punis de peines des police. (Loi, art. 12.)

Art. 6. Le Conseil administratif dans la ville de Genève, les maires et les adjoints dans les autres communes, doivent veiller à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et signaler au Département ceux qui ne reçoivent aucune instruction.

Chapitre II. — Enseignement privé.

Art. 7. La liberté d'enseignement est garantie à tous les Suisses, sous réserves des dispositions prescrites par les lois, dans l'intérêt de l'ordre public, de bonnes mœurs et de l'hygiène.

Les étrangers ne peuvent enseigner qu'après avoir obtenu une autorisation du Conseil d'Etat.

Cette autorisation, toujours révocable, s'obtient à la suite d'un examen ou sur la production d'un diplôme reconnu suffisant. (Loi, art. 13.)

Art. 8. Lorsqu'un étranger demande au Conseil d'Etat l'autorisation d'enseigner, il envoie, à l'appui de sa requête, le ou les diplômes qu'il possède. Il peut y joindre les ouvrages qu'il a publiés.

Ces pièces sont transmises au jury d'examen prévu à l'art. 12.

Art. 9. Après avoir consulté les pièces qui lui ont été remises et spécialement le ou les diplômes, le jury peut dispenser le postulant de l'examen ou ne lui faire subir qu'un examen partiel.

Il transmet au Département sa décision motivée.

Art. 10. La requête doit indiquer à quel enseignement le postulant désire se vouer, et cet enseignement sera stipulé dans l'autorisation, si elle est accordée.

Art. 11. Lorsque l'enseignement correspond à celui des écoles primaires l'examen doit prouver que le postulant est capable d'enseigner les branches citées aux art. 9 et 33 de la loi. La gymnastique et le chant sont exceptés, à moins qu'il ne s'agisse d'un enseignement collectif.

Art. 12. Le jury d'examen est composé du directeur de l'enseignement primaire, d'un inspecteur et d'un troisième membre, au choix du Département.

Art. 13. Le Département s'assure en tout temps par des inspections ou des examens que les écoles privées se conforment au programme prévu aux art. 9 et 33 de la loi.

Dans le cas où, à la suite de ces inspections ou de ces examens, le Conseil d'Etat a reconnu que l'instruction donnée dans une école est notoirement insuffisante, les parents ou les tuteurs des enfants sont mis en demeure de les envoyer dans d'autres écoles. Sur leur refus, le Département procède comme il est dit à l'art. 11 de la loi.

Chapitre III. — Enseignement primaire public.

Art. 14. L'enseignement primaire se donne: dans les écoles enfantines, — dans les écoles primaires, — dans les écoles complémentaires.

L'instruction est gratuite dans toutes ses écoles.

Chapitre IV. — Direction de l'enseignement primaire.

Art. 15. La direction générale des écoles enfantines, des écoles primaires et complémentaires est confiée à un directeur chargé de veiller à l'exécution des programmes et des règlements.

La surveillance de l'enseignement est plus spécialement exercée par des inspecteurs et des inspectrices. Il y a en outre une inspectrice de travaux manuels de jeunes filles et une inspectrice des écoles enfantines. (Loi, art. 44.)

Art. 16. L'enseignement de la gymnastique est placé sous la surveillance d'un inspecteur spécial.

Art. 17. Le directeur de l'enseignement primaire a spécialement dans ses attributions tout ce qui concerne l'administration des établissements de l'enseignement primaire, ainsi: la mise à exécution des décisions du Département, la mutation des stagiaires et des fonctionnaires qui ne sont pas nommés à poste fixe, les remplacements, la surveillance de la distribution des fournitures et du matériel scolaire, etc.; il veille à ce que les locaux scolaires soient constamment tenus en bon état.

Art. 18. Il s'assure par des visites dans les écoles et par les rapports des inspecteurs et des inspectrices que l'enseignement est donné conformément aux programmes et aux méthodes arrêtés par le Département.

Art. 19. Sur le préavis des inspecteurs, il soumet au Département la liste des élèves qui ont mérité des prix ou des certificats.

Ecole enfantines.*Chapitre V.*

Art. 20. Les écoles enfantines sont organisées de manière à favoriser le développement corporel, intellectuel et moral de l'enfant et à servir de préparation à l'école primaire. Elles comprennent une division inférieure destinée aux enfants de 3 à 6 ans, et une division supérieure pour les enfants de 6 à 7 ans.

Art. 21. Dans les deux divisions, l'enseignement consiste surtout en leçons de choses, en occupations manuelles, en jeux et chants, en causeries morales. (Loi, art. 27.)

Il comprend de plus, pour la division supérieure, la lecture, l'écriture et les premiers éléments du dessin et du calcul.

Art. 22. Cet enseignement est réglé par un programme et un plan de leçons arrêtés par le Département, et auxquels les maîtresses sont tenues de se conformer.

Art. 23. L'inspectrice des écoles enfantines est chargée de la surveillance de l'enseignement et de la direction pédagogique des fonctionnaires et des écoles.

Elle s'assure que l'enseignement est donné conformément au programme, aux méthodes et au plan prescrits par le Département.

Elle veille à ce que les locaux scolaires soient dans des conditions hygiéniques convenables.

Elle est chargée de l'instruction pédagogique des stagiaires et des maîtresses nouvellement nommées.

Elle est également chargée de la distribution des fournitures et du matériel scolaire.

Art. 24. Les écoles enfantines sont gratuites. Elles reçoivent les enfants des deux sexes.

Art. 25. Les demandes d'admission sont reçues par le Conseil administratif dans la ville de Genève et par les maires dans les autres communes.

Les demandes d'admission doivent être accompagnées d'un certificat médical constatant que l'enfant a été vacciné et qu'il n'est atteint d'aucune maladie contagieuse.

Aucun enfant reconnu idiot, sourd-muet, aveugle, ou atteint d'une maladie contagieuse ou repoussante, ne peut être reçu dans les écoles enfantines.

Art. 26. Les entrées à l'école enfantine ont lieu dans la règle quatre fois par an; à la rentrée des vacances d'été, au mois d'octobre, au mois de janvier et à la rentrée des congés de Pâques.

Art. 27. Les écoles enfantines sont ouvertes le matin de 8 heures et quart à 11 heures, l'après-midi de 1 heure et quart à 4 heures.

Le jour de congé hebdomadaire est fixé au jeudi.

Les vacances doivent autant que possible coïncider avec celles des écoles primaires et avoir une durée égale.

Art. 28. Dans la règle, chaque classe de l'école enfantine est tenue par une maîtresse.

Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, d'une manière permanente, dépasser le chiffre de quarante.

Art. 29. Dans les écoles comprenant plusieurs classes, la maîtresse de la division supérieure a la surveillance générale de toute l'école.

Art. 30. Les maîtresses des écoles enfantines sont tenues à une stricte ponctualité. Elles ne doivent s'absenter que pour des motifs sérieux et après en avoir obtenu l'autorisation du Département et prévenue l'autorité municipale.

Art. 31. Le Département de l'Instruction publique pourvoit au remplacement des maîtresses et sous-maîtresses des écoles enfantines conformément aux dispositions de la loi.

Art. 32. La mission des maîtresses des écoles enfantines est de travailler à l'éducation physique, intellectuelle et morale des enfants qui leur sont confiés.

Elles doivent s'appliquer à leur inculquer de bons principes, à leur donner de bonnes habitudes, des manières convenables et un langage correct.

Elles sont tenues de préparer leurs leçons de telle sorte que leur enseignement soit facilement compréhensible, attrayant et bien à la portée de leurs élèves.

Elles s'abstiendront soigneusement de tout ce qui pourrait avoir un caractère confessionnel.

Il leur est interdit de se livrer pendant les heures d'école à une occupation étrangère à leurs devoirs scolaires.

Art. 33. Le Département peut astreindre les fonctionnaires des écoles enfantines à suivre les cours organisés à leur intention.

Art. 34. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue propre et convenable, les fonctionnaires exercent à cet égard une scrupuleuse surveillance. D'autre part, des visites sanitaires seront organisées périodiquement par des médecins délégués par le bureau de salubrité. Des avertissements seront adressés aux parents des élèves qui laissent à désirer sous le rapport de la propreté. Si ces avertissements demeurent sans effet, l'élève est renvoyé; avis en est donné aux parents et à l'inspectrice.

Art. 35. La maîtresse doit être à l'école au moins cinq minutes avant l'heure réglementaire. A l'arrivée des enfants, elle s'assure de leur état de santé et de propreté.

Art. 36. L'enfant amené à l'école dans un état de maladie n'est pas reçu. S'il devient malade dans le courant de la journée, il est reconduit chez ses parents.

Art. 37. L'école enfantine sera tenue dans un état constant de propreté et de salubrité. La salle d'école sera nettoyée au moins trois fois par semaine. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons etc.).

Les planchers seront lavés au moins trois fois par an.

Art. 38. Dès qu'il se manifeste une maladie contagieuse ou épidémique, la maîtresse en informe le Département ainsi que l'autorité municipale.

Art. 39. L'enfant atteint d'une maladie contagieuse est immédiatement renvoyé à ses parents, et ses frères et sœurs ne sont reçus à l'école que sur le vu d'un certificat de médecin constatant que leur présence ne fait courir aucun risque aux autres enfants.

Art. 40. Les enfants ne doivent apporter à l'école ni couteau, ni canif, ni aucun autre objet dangereux.

Art. 41. Les absences sont notées à chaque séance. Si un enfant reste absent deux jours de suite, la maîtresse s'enquiert du motif de cette absence.

Art. 42. Lorsqu'un élève de la division supérieure s'absente longtemps ou fréquemment, sans motif valable, la maîtresse en informe le Département et l'autorité municipale.

Art. 43. Les maîtresses sont responsables du matériel d'enseignement qui leur est confié. Chaque année elles en dressent l'inventaire dont elles font tenir une copie à l'inspectrice.

Art. 44. Les leçons dites répétitions sont interdites à l'école enfantine.

Art. 45. Les personnes admises comme stagiaires dans les écoles enfantines sont sous les ordres de l'autorité municipale et la direction pédagogique de l'inspectrice. Elles sont astreintes aux mêmes devoirs et aux mêmes obligations que les maîtresses et les sous-maîtresses.

Ecole primaires.

Chapitre VI. — Surveillance des écoles primaires.

Art. 46. Les inspecteurs ont la surveillance des écoles primaires tant publiques que privées en ce qui concerne l'état physique, intellectuel et moral des élèves, la marche de l'enseignement et la fréquentation régulière des leçons.

Art. 47. Ils contrôlent les registres des fonctionnaires, examinent les cahiers des élèves, procèdent à des interrogations et aux examens prévus par la loi et s'assurent que les programmes sont parcourus en entier et conformément aux directions données par le Département.

Ils veillent à ce que le matériel d'enseignement soit toujours en bon état, et que les fournitures soient distribuées avec économie.

Ils adressent les avertissements réglementaires aux parents qui leur sont désignés comme n'envoyant pas régulièrement leurs enfants à l'école, et transmettent au directeur les noms des parents qui refusent de se conformer à la loi.

Art. 48. Les inspecteurs ont dans leurs attributions l'éducation des stagiaires et des jeunes fonctionnaires. Ils doivent les préparer aux devoirs de l'instituteur, les guider par leurs conseils, les aider de leur expérience et les instruire des méthodes et des procédés les plus propres à rendre leur enseignement fructueux.

Art. 49. L'inspectrice de travaux manuels exerce la surveillance de l'enseignement des travaux de femme.

Elle inspecte régulièrement les travaux des élèves et procède aux examens.

Art. 50. L'inspecteur de gymnastique est chargé de la surveillance de cet enseignement dans toutes les écoles primaires.

Il veille à ce que les appareils de gymnastique et les locaux affectés à cet enseignement soient constamment tenus en bon état.

Art. 51. Chacune des écoles des villes de Genève et Carouge et de la banlieue est placée sous la surveillance plus immédiate d'un des régents, qui prend le titre de régent principal.

Les régents principaux sont nommés par le Département pour une période de quatre ans; ils reçoivent pour ces fonctions une indemnité proportionnée à l'importance de l'école placée sous leur surveillance.

Art. 52. Le régent principal est chargé, sous l'autorité de l'inspecteur, de tout ce qui concerne la discipline et le bon ordre dans le groupe scolaire à la tête duquel il est placé.

Il organise et dirige la surveillance des élèves pendant les récréations, ainsi qu'aux heures d'entrée et de sortie des classes.

Cette surveillance doit être active et constante. Elle s'exerce, en particulier, dans les vestibules, les escaliers, les préaux et les abords immédiats de l'école. Elle a pour principal objet, outre l'interdiction des jeux inconvenants et dangereux, la protection des petits contre la turbulence des grands.

En cas d'absence imprévue de l'un des fonctionnaires de l'école, le régent principal prend des mesures nécessaires afin que les élèves ne restent pas sans surveillance, et il avertit immédiatement le directeur.

Il tient note, sur un registre spécial, des absences des fonctionnaires, en indiquant le motif de l'absence. En conséquence, lorsque ces derniers sont obligés de s'absenter, ils doivent préalablement avertir le régent principal et l'inspecteur. Les sous-régents et les stagiaires appelés à changer de classe sont soumis à la même obligation.

Le régent principal a le devoir d'adresser des avertissements à ceux des maîtres et des maîtresses qui n'arriveraient pas aux heures réglementaires ou qui laisseraient leurs élèves sans surveillance pendant les heures des leçons.

Il est chargé de la surveillance des objets qui constituent le musée du groupe scolaire, ainsi que de la distribution des collections, des fournitures, et éventuellement, des livres de la bibliothèque.

En l'absence de l'inspecteur, il reçoit les réclamations des parents.

Au renouvellement de l'année scolaire, il inscrit les nouveaux élèves sur le registre d'immatriculation. En dehors de cette époque, les inscriptions ne seront pas prises pendant l'heure des leçons: un avis spécial indiquera, dans chaque école, les jours et heures où les parents peuvent se présenter pour faire inscrire leurs enfants.

Les élèves nouveaux qui se présentent dans le courant de l'année sont classés par le régent principal.

Art. 53. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire sont réunis périodiquement en conférences. Leur présence est obligatoire. (Loi, art. 46.)

Ces conférences peuvent être plénières ou partielles. Elles sont présidées par le chef du Département ou par une personne désignée par lui.

Les fonctions de secrétaire sont remplies par le fonctionnaire le plus récemment nommé.

Pour les conférences plénières, l'ordre du jour devra être communiqué au moins 15 jours à l'avance.

Le procès-verbal de la conférence est transmis au Département.

Chapitre VII. -- Organisation des écoles primaires.

Art. 54. L'école primaire fait suite à l'école enfantine. Elle reçoit depuis l'âge de sept ans les enfants à la suite d'un examen de lecture et d'écriture.

Art. 55. Des classes préparatoires pourront être créées pour les élèves reconnus insuffisamment préparés.

Art. 56. L'enseignement primaire comprend six degrés ou années d'études. Ces six degrés peuvent former une ou plusieurs classes distinctes. (Loi, art. 31.)

Dans les grandes écoles, chaque classe ne renferme, autant que possible, que des élèves d'un même degré.

Art. 57. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, d'une manière permanente, dépasser le chiffre de 40. (Loi, art. 32.)

Art. 58. Dans l'agglomération urbaine et suburbaine, l'enseignement sera réparti en 3 cycles de 2 degrés chacun. Dans la règle, le même maître sera chargé de la direction des mêmes élèves pendant deux années consécutives.

Art. 59. Dans les villes de Genève et de Carouge et dans les communes suburbaines, les sexes sont séparés. Dans les autres communes, les jeunes garçons et les jeunes filles peuvent être réunis dans la même classe.

Art. 60. Chaque classe est dirigée par un régent, une régente, un sous-régent ou une sous-régente.

Art. 61. Les sous-régentes appelées à diriger des classes de garçons reçoivent pendant ce temps un supplément de traitement de quinze francs par mois. (Loi, art. 62.)

Chapitre VIII. — Durée du travail scolaire.

Art. 62. L'année scolaire est de 48 à 46 semaines d'études avec 25 à 35 heures par semaine. (Loi, art. 34.)

Art. 63. Dans les écoles de Genève, de Carouge et des communes suburbaines, les leçons ont lieu, en été, de 7 heures $\frac{1}{4}$ à 11 heures du matin et de 1 heure $\frac{1}{2}$ à 3 heures de l'après-midi; en hiver, de 8 heures $\frac{1}{4}$ à 11 heures du matin et de 1 heure $\frac{1}{2}$ à 4 heures de l'après-midi.

Dans ces mêmes écoles, l'entrée en classe du matin est retardée de $\frac{1}{4}$ d'heure pendant les mois de décembre et de janvier.

Dans les autres communes, les leçons ont lieu, en été, de 7 heures $\frac{1}{4}$ à 11 heures et de 1 heure $\frac{1}{4}$ à 3 heures; en hiver, de 8 heures $\frac{1}{2}$ à 11 heures et de 1 heure $\frac{1}{4}$ à 4 heures.

Les séances de deux heures ou plus sont scindées en deux parties à peu près égales par une récréation de vingt minutes.

Sous aucun prétexte les récréations ne peuvent dépasser la limite fixée.

L'horaire d'été entre en vigueur le troisième lundi d'avril; celui d'hiver, le dernier lundi de septembre.

L'entrée en classe et la sortie sont annoncées par quelques coups de cloche.

Art. 64. Les fonctionnaires doivent se trouver à l'école au moins cinq minutes avant l'heure réglementaire.

Ils doivent veiller à la discipline extérieure, soit aux heures d'entrée et de sortie, soit pendant les récréations.

Art. 65. Le jour de congé hebdomadaire, est, dans la règle, fixé au jeudi.

Art. 66. Dans les villes de Genève et de Carouge et dans les communes suburbaines, il y a sept semaines de vacances à la fin de l'année scolaire, trois jours en automne, une semaine au nouvel-an et une semaine à Pâques.

Dans les communes rurales, les vacances sont, dans la règle, fixées comme suit: cinq semaines en été, trois semaines en automne et une semaine à Pâques. En outre, les classes ont congé le 31 décembre, le 1^{er} et le 2 janvier.

Aucun autre congé ne peut être accordé sans l'autorisation du Département.

Art. 67. La répartition du temps entre les différentes branches d'étude est déterminée par un horaire général arrêté par le Département.

Pour les 4^{me}, 5^{me} et 6^{me} années, la distribution des leçons dans la semaine doit être présentée par le maître et adoptée par le Département.

Chapitre IX. — De l'enseignement.

Art. 68. Le programme détaillé de l'enseignement est déterminé par le Département de l'Instruction publique. Il comprend la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'allemand, l'arithmétique, les éléments de la géographie, l'histoire nationale et, à l'occasion de celle-ci, les éléments de l'histoire générale, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et, de plus, pour les garçons, les notions constitutionnelles et les travaux manuels et, pour les filles, les travaux à l'aiguille, la coupe de la confection.

Art. 69. Chaque classe peut faire dans le courant de l'année quelques promenades ou courses scolaires. Dans les trois années inférieures, ces courses seront plus nombreuses et seront mises à profit pour l'enseignement de la géographie locale et pour les leçons de choses. L'autorisation préalable de l'inspecteur est indispensable.

Pour ces sorties, la réunion de plusieurs classes ne sera autorisée que dans des cas déterminés.

Les visites aux musées, ménageries et autres exhibitions sont soumises aux mêmes conditions.

Art. 70. Les maîtres sont tenus de se conformer, dans leur enseignement, au programme arrêté par le Département, ainsi qu'aux instructions méthodiques qui peuvent y être annexées.

Ils s'abstiendront soigneusement de tout ce qui pourrait avoir un caractère confessionnel.

Art. 71. Les fonctionnaires des écoles primaires sont tenus de préparer leurs leçons de façon que leur enseignement soit toujours attrayant, bien à la portée de l'intelligence de leurs élèves et combiné de manière à leur être le plus utile possible.

Les cahiers de préparations sont toujours à la disposition du directeur et des inspecteurs.

Art. 72. Pendant les heures de classe, il est interdit au maître de s'occuper d'un travail étranger à ses devoirs scolaires. Sous aucune prétexte il ne peut être distrait de ses occupations professionnelles.

Les régents et les sous-régents ne pourront remplir les fonctions de secrétaire de commune sans l'autorisation du Conseil d'Etat, ni exercer une industrie incompatible avec leur fonctions dans l'enseignement. (Voir loi, art. 64).

Art. 73. Il est interdit aux fonctionnaires d'exiger des élèves d'autres livres que ceux indiqués au programme.

Toutes les fournitures scolaires étant distribuées gratuitement par l'Etat, les élèves ne peuvent être astreints à se procurer, à leur frais, des manuels, cartes, cahiers spéciaux ni autres objets d'enseignement.

Toutefois, ils pourront être contraints à remplacer les livres, cahiers, etc., qu'ils auraient perdus ou intentionnellement détériorés.

Art. 74. L'enseignement de la couture est donné par la régente ou la sous-régente dans les classes de filles, et par une maîtresse spéciale dans les écoles mixtes dirigées par un seul fonctionnaire.

Art. 75. La préparation des ouvrages ne concernant pas la coupe des objets à confectionner doit avoir lieu en dehors des heures d'école.

Art. 76. Le programme et l'organisation des leçons de couture sont arrêtés par le Département.

Art. 77. Aucune élève ne peut être dispensée des leçons de couture sans une autorisation du Département.

Art. 78. Les jeunes filles ne peuvent apporter de la maison des travaux à faire, à moins qu'ils ne soient en rapport avec l'enseignement donné dans le degré dont elles font partie; toutefois, dans ce cas, la maîtresse peut les refuser, s'il en résulte des inconvénients.

Art. 79. Les absences aux leçons de couture entraînent les mêmes pénalités que les absences aux autres leçons.

Chapitre X. — Des remplacements.

Art. 80. Un fonctionnaire ne doit interrompre son enseignement que pour cause de santé ou tout autre motif grave, auquel cas il avertit le régent principal et informe l'Inspecteur du motif de son absence.

Art. 81. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. (Loi, art. 19.)

Art. 82. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'Instruction publique sont à la charge de l'Etat: a. si le fonctionnaire est empêché par un

service public obligatoire; b. s'il est chargé d'une mission par le Département ou le Conseil d'Etat.

Art. 83. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure, reconnu tel par le Département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 84. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 85. Si le fonctionnaire empêché n'avise pas immédiatement l'Inspecteur et si, après le 3^{me} jour de remplacement, il n'a pas fait constater l'indisposition qui l'oblige à interrompre son enseignement, les frais de son remplacement tombent à sa charge.

Art. 86. Le fonctionnaire appelé à faire un remplacement ne peut rien changer à la marche de l'école sans l'autorisation de l'Inspecteur. Le fonctionnaire remplacé doit, quand il le peut, donner à son suppléant les indications qui peuvent lui être utiles.

Art. 87. Dans la règle, les remplacements sont faits par des sous-régents et des sous-régentes désignés spécialement pour cet office ou, à défaut, par des stagiaires.

Art. 88. Le fonctionnaire appelé à faire un remplacement dans une commune rurale reçoit en sus de son traitement, pour chaque jour de classe, une indemnité qui est, dans chaque cas, fixée par le Département.

Art. 89. Les personnes admises en qualité de stagiaires dans les écoles primaires sont astreintes aux mêmes obligations que les fonctionnaires.

Elles recevront dès leur entrée en fonctions, une indemnité de 50 francs par mois.

Les stagiaires qui seront appelés à faire des remplacements, recevront une indemnité supplémentaire de 1 franc par jour scolaire. Lorsqu'ils fonctionneront dans les Ecoles rurales, ils recevront en outre une indemnité de déplacement suivant un tarif arrêté par le Département de l'Instruction publique.

Art. 90. Le maître doit enseigner toutes les branches prévues au programme.

Dans les cas exceptionnels où il serait empêché d'enseigner une branche spéciale, il lui serait fait une retenue d'un franc par heure de leçon non donnée.

Chapitre XI. — Admission des élèves.

Art. 91. Pour être admis au premier degré des écoles primaires, les enfants doivent être dans leur septième année.

Art. 92. Les élèves sortant de la division supérieure de l'Ecole enfantine sont admis au 1^{er} degré de l'Ecole primaire après l'examen prévu à l'art. 54.

Les autres enfants sont astreints à un examen de classement.

Art. 93. Dans la règle, les admissions dans les écoles primaires ont lieu au renouvellement de l'année scolaire.

Les inscriptions sont reçues par le régent principal de chaque école dans les villes de Genève et de Carouge et dans la banlieue et par le régent des degrés supérieurs dans les autres communes.

Les enfants doivent être accompagnés de leurs parents, tuteurs ou répondants.

Art. 94. Aucun enfant reconnu idiot, sourd-muet, aveugle ou atteint d'une maladie contagieuse ou repoussante ne peut être reçu dans les écoles primaires. Le régent signale au directeur les enfants qui n'ont pas présenté un certificat de vaccination.

Art. 95. Les enfants expulsés d'autres établissements ne sont acceptés dans les écoles primaires qu'avec une autorisation du Directeur.

Il en est de même des enfants étrangers domiciliés hors du Canton.

Art. 96. A leur entrée à l'école, les enfants sont provisoirement classés par le régent principal qui doit faire confirmer son appréciation par l'inspecteur.

Art. 97. Aucun changement d'école, à moins qu'il ne soit motivé par un changement de domicile, ne peut avoir lieu sans l'autorisation du Département.

Chapitre XII. — De la discipline.

Art. 98. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue propre et convenable; les fonctionnaires exercent à cet égard une scrupuleuse surveillance. D'autre part des visites sanitaires seront organisées périodiquement par des médecins délégués par le Bureau de salubrité. Des avertissements seront adressés aux parents des élèves qui laissent à désirer sous le rapport de la propreté. Si ces avertissements demeurent sans effet, le Bureau de salubrité prendra des mesures spéciales et avis en sera donné aux parents et à l'inspecteur.

Art. 99. Chaque élève a une place spéciale au vestiaire marquée par un numéro d'ordre, place qu'il conserve pendant toute l'année.

Art. 100. Le maître veille à ce que la tenue de ses élèves soit toujours conforme aux règles de l'hygiène et de la bienséance.

Il veille également au maintien de l'ordre et de la propreté dans l'école et ses dépendances.

Dès qu'il se manifeste une maladie contagieuse, il en avise immédiatement le Département.

Art. 101. En aucun cas, les enfants ne peuvent être détourné de leurs études pendant la durée des classes, ni être employés au chauffage ou au balayage de l'école et de ses dépendances.

Art. 102. Le maître consigne dans le registre de classe tous les renseignements concernant la régularité, le travail et la conduite des élèves.

Art. 103. Si un élève s'absente deux jours de suite, le maître doit s'enquérir des motifs de cette absence.

Tout élève qui, sans motif valable, fait plus de six absences dans une période de vingt jours, doit être signalé à l'inspecteur.

Art. 104. Les seules punitions en usage dans les écoles primaires sont: les mauvaises notes, la retenue après la séance et la comparution de l'enfant accompagné de ses parents devant l'inspecteur.

Art. 105. Les châtiments corporels, les postures humiliantes, les retenues qui priveraient les enfants de leur repas ou de leurs récréations sont interdits.

Il en est de même des punitions qui empêcheraient un élève de participer à une leçon.

Art. 106. L'élève qui se rend coupable d'un acte grave d'insubordination ou qui s'obstine dans une mauvaise conduite, peut être renvoyé. Dans ce cas le maître prévient immédiatement l'inspecteur et les parents. Ceux-ci devront accompagner leur enfant à sa rentrée en classe à la séance suivante.

Les cas de récidive seront déférés à l'inspecteur.

Art. 107. La retenue après la classe doit être consacrée à refaire les travaux qui ont été mal faits ou à effectuer des travaux supplémentaires. Elle doit être surveillée par le maître et ne jamais dépasser la durée d'une heure.

Art. 108. Aucun pensum ou travail extraordinaire à faire à domicile ne doit être imposé aux élèves à titre de punition. Toutefois les devoirs à refaire pour mauvaise écriture ou négligence ne sont pas considérés comme pensums.

Art. 109. Les enfants des trois degrés supérieurs peuvent seuls être astreints à des devoirs écrits à domicile. Ces devoirs seront toujours courts et faciles et consisteront dans l'application ou le résumé des leçons données dans la journée.

Art. 110. Les maîtres veillent à ce que les travaux des élèves soient toujours soignés et parfaitement écrits.

Art. 111. Chaque élève reçoit le samedi un livret hebdomadaire contenant ses notes, ses absences, ses arrivées tardives et les diverses observations auxquelles sa conduite et son travail ont donné lieu pendant la semaine.

Ce livret, signé par le maître, sera rapporté le lundi matin, muni du visa des parents.

Les résultats des examens sont inscrits dans ce livret.

Chapitre XIII. Examens, promotion des élèves, prix.

Art. 112. Dans chaque degré, les élèves sont appelés à subir des examens, au moins deux fois par an, et la promotion annuelle d'un degré dans un autre dépend, pour chacun d'eux, du résultat combiné des examens et du travail de l'année. (Loi, art. 35.)

Art. 113. Des épreuves orales ou écrites ont lieu chaque semaine.

La distribution de ces épreuves entre les différentes branches du programme est faite de telle façon qu'il y ait chaque mois une épreuve de français et une d'arithmétique.

Les questions d'épreuves sont choisies par le maître et corrigées par lui.

Art. 114. L'inspecteur procède à un examen au moins une fois par année. En outre, les élèves des divers degrés subissent, à la fin de l'année scolaire, un examen écrit portant sur deux ou trois branches au maximum.

Pour ce dernier examen, les questions sont choisies par le Département.

Art. 115. Le travail de l'année, apprécié par chaque maître sous le contrôle de l'inspecteur, comprend les travaux faits en classe et les épreuves prévues à l'art. 113.

La promotion des élèves est déterminée par le travail de l'année et par le résultat des examens.

Art. 116. Les travaux faits en classe, les interrogations et les épreuves hebdomadaires sont appréciés régulièrement par le maître au moyen de chiffres transcrits dans le registre de classe.

Les épreuves hebdomadaires se font dans un cahier spécial qui est toujours à la disposition de l'inspecteur.

Art. 117. Dans la règle, les élèves passent d'un degré dans le degré suivant à la fin de l'année scolaire.

Exceptionnellement, les élèves qui ont dépassé l'âge moyen de leur degré peuvent être promus au bout d'un semestre dans le degré immédiatement supérieur, s'ils ont montré, par leur travail et leurs aptitudes, qu'ils sont capables de suivre l'enseignement donné dans ce degré.

Art. 118. Il pourra être établi dans les grandes écoles des classes préparatoires destinées à mettre, le plus promptement possible, les élèves insuffisamment préparés à même d'entrer dans le degré correspondant à leur âge.

Art. 119. Les élèves qui se sont distingués par leur travail et leur conduite reçoivent à la fin de l'année des prix qui leur sont délivrés en séance publique. (Loi, art. 36.)

Art. 120. A droit à un prix, tout élève qui obtient le 80% du maximum pour chacune des rubriques: *travail, conduite, examens*, et qui n'a sur l'une ou l'autre des branches, sur lesquelles il a été interrogé, aucun chiffre moyen inférieur à 5.

L'élève qui obtient le 75% du maximum sur l'ensemble a droit à un accessit.

Art. 121. Dans l'appréciation de la conduite, il n'est tenu compte que de la régularité et de la discipline.

Art. 122. Le maximum des bonnes qui peuvent être obtenues pendant l'année est de 30, soit 10 pour la conduite, 10 pour le travail, 10 pour les examens.

Art. 123. La conduite comprend: la régularité dans la fréquentation de l'école, l'ordre et la propreté, la docilité, la bonne tenue, l'attention et, en général, tout ce qui constitue une bonne discipline.

Art. 124. A la fin de l'année scolaire, le maître transmet à l'inspecteur les chiffres obtenus par les élèves soit pour la conduite, soit pour le travail, soit pour les examens.

Art. 125. L'élève qui a été absent pendant le quart de l'année ne peut avoir de prix.

Il en est de même pour celui qui, au cours de l'année, aurait commis un fait grave d'indiscipline.

Chapitre XIV. — Enseignement religieux.

Art. 126. L'enseignement religieux prévu par la Constitution pour les écoles primaires est donné exclusivement par les ecclésiastiques des deux cultes. Il est facultatif. (Loi, art. 22.)

Art. 127. Cet enseignement, de même que celui qui est destiné aux catéchumènes, ne doit ni empiéter sur les heures consacrées à l'enseignement ordinaire, ni empêcher les élèves d'être exacts aux heures fixées pour l'entrée en classe. (Loi, art. 23.)

Enseignement complémentaire.

Chapitre XV.

Art. 128. L'enseignement complémentaire, dont la durée est de deux ans, fait suite au 6^e degré de l'enseignement primaire. (Loi, art. 38.)

L'enseignement complémentaire est obligatoire pour tous les enfants de 13 à 15 ans qui ne reçoivent pas, d'une autre manière, une instruction reconnue équivalente par le Département.

Dans les communes rurales, les enfants âgés de plus de 13 ans et qui n'ont pas terminé leur 6^e degré recevront l'enseignement complémentaire en restant à l'école primaire. (Loi, art. 39.)

Art. 129. Cet enseignement complète et développe l'enseignement primaire à un point de vue pratique et professionnel, conforme aux exigences des diverses localités. Son programme comprend, en outre, la comptabilité simple, et, pour les garçons, des entretiens sur les institutions du pays, pour les jeunes filles, l'économie domestique.

Dans les écoles de la campagne, le programme comprend de plus des notions d'économie rurale. (Loi, art. 40.)

Art. 130. Les élèves qui n'ont pas terminé leur 6^e degré seront placés dans une classe spéciale de l'école complémentaire où ils parcourront d'une manière rapide, et surtout au point de vue pratique, la partie du programme primaire qu'ils n'ont pas étudiée.

Art. 131. L'année scolaire est de 25 à 40 semaines, avec 10 à 18 heures de leçon par semaine. (Loi, art. 41.)

Elle est divisée en deux parties ou semestres.

Art. 132. L'enseignement complémentaire est donné:

a. Dans les villes de Genève et de Carouge, dans les communes de Plainpalais, des Eaux-Vives et, s'il y a lieu, du Petit-Saconnex, sous forme de leçons spéciales;

b. Dans les communes rurales, pendant la journée, à l'école secondaire du groupe pour les élèves sortis du 6^e degré, conformément à l'art. 88 de la loi, et à l'école primaire communale pour ceux qui n'ont pas encore suivi ce degré.

Toutefois, suivant les exigences des localités trop éloignées de l'école secondaire du groupe et sur la demande des Conseils municipaux, cet enseignement peut être donné à l'école primaire communale le jour ou le soir. (Loi, art. 42.)

Art. 133. L'époque, la durée et l'horaire des écoles complémentaires sont déterminés chaque année par le programme.

Art. 134. Les écoles complémentaires sont soumises aux mêmes règles que les écoles primaires en ce qui concerne la direction, la surveillance et la marche de l'enseignement, l'admission des élèves, et la discipline.

Art. 135. Les élèves qui suivent l'enseignement complémentaire subissent des examens, conformément à l'art. 114 du présent règlement, et reçoivent des certificats, conformément à l'art. 43 de la loi. Il n'est pas délivré de certificat aux élèves des classes préparatoires.

Art. 136. Les fonctionnaires de l'enseignement complémentaire sont, dans la règle, choisis parmi les fonctionnaires de l'instruction publique. (Loi, art. 55.)

Chapitre XVI.

(Dispositions communes aux trois Divisions de l'enseignement primaire.)

Locaux scolaires, mobilier, matériel d'enseignement, registres.

Logement des fonctionnaires.

Art. 137. Chaque commune doit avoir au moins une école enfantine et une école primaire. — Toutefois, dans certaines circonstances spéciales, le Conseil d'Etat peut, par une décision toujours révocable, autoriser deux communes à s'associer pour la création d'une école ou d'une succursale. (Loi, art. 68.)

Art. 138. Les communes doivent fournir et entretenir en bon état les bâtiments et le mobilier nécessaire à l'enseignement primaire et complémentaire.

Dans ce but, et suivant les cas, une allocation peut leur être accordée.

L'autorité municipale détermine les emplacements des écoles, d'accord avec le Département. (Loi, art. 69.)

Art. 139. Lorsqu'une commune est dans l'obligation de construire une école ou d'apporter des modifications d'une certaine importance au bâtiment scolaire existant, l'autorité municipale doit soumettre ses plans à l'approbation du Département.

Art. 140. Le terrain, destiné à recevoir une école, doit être aussi central que possible, bien aéré, d'un accès facile et sûr, à l'écart de toute cause de bruit et loin de tout établissement malsain ou dangereux. Il devra être à 100 mètres au moins d'un cimetière.

Le sol sera assaini par le drainage.

Art. 141. La disposition des bâtiments sera déterminée par l'exposition, la configuration et les dimensions du terrain, les ouvertures libres sur le ciel et surtout la distance des constructions voisines.

Art. 142. Dans les communes où le même bâtiment doit contenir l'école et la mairie, les deux services seront complètement séparés.

Aucun service étranger à l'école ne pourra être installé dans les bâtiments scolaires sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 143. Dans tout groupe scolaire, les diverses écoles auront des entrées distinctes et, si possible, non contiguës. On évitera aussi de placer le préau de l'école enfantine dans le voisinage immédiat des classes primaires.

Art. 144. L'effectif d'un groupe scolaire ne devra pas dépasser 500 élèves.

Art. 145. L'appartement du concierge devra être disposé de façon que sa loge donne sur l'entrée principale.

Art. 146. Chaque bâtiment scolaire sera pourvu d'un préau pour les récréations et d'une salle de gymnastique.

Art. 147. La superficie du préau pour les récréations sera calculée à raison de quatre mètres environ par élève. Une partie sera couverte pour servir d'abri en cas de mauvais temps.

Le sol sera sablé ou recouvert de fin gravier. Le pavage ou le cimetage ne pourront être employés que pour les passages ou les trottoires.

Le nivellement du sol sera établi de façon à assurer l'écoulement des eaux.

Art. 148. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher à 0,60 m au moins en contre-haut du sol extérieur.

On ne pourra installer des classes dans des locaux qui seraient à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que ces locaux n'aient deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 149. Si le plancher n'est pas établi sur caves, il sera posé sur une plate-forme ou une couche de matériaux imperméables.

Art. 150. Chaque classe aura une entrée indépendante. Les portes ne devront pas ouvrir directement sur la rue ni sur les cours.

Lorsque les classes seront desservies par des couloirs, ces couloirs devront avoir une largeur d'au moins 1,50 m et recevoir directement l'air et la lumière.

Art. 151. Les rampes d'escaliers, donnant accès à des classes, doivent avoir une largeur minimum de 1,50 m. Les marches auront une largeur de 0,28 m à 0,30 m, correspondant à une hauteur de 0,15 m à 0,16 m. Dans aucun cas, les escaliers ne seront à marches suspendues.

Art. 152. La classe sera de forme rectangulaire. Sa superficie sera calculée à raison de 1,20 m par élève.

Art. 153. Les faces éclairées des bâtiments scolaires seront assez distantes des bâtiments voisins pour que, dans les classes de l'étage inférieur, les élèves les plus éloignés des fenêtres reçoivent le jour direct du ciel, et que leur œil, placé au niveau de la table, puisse encore percevoir une étendue verticale du ciel d'au moins 0,30 m mesurée sur la fenêtre.

Art. 154. L'éclairage sera unilatéral et venant de la gauche des élèves, ou bilatéral avec prédominance du jour venant de gauche. En cas de besoin, l'éclairage pourra être complété par des demi-fenêtres placées derrière les élèves et le plus près possible du plafond.

Art. 155. Les fenêtres seront rectangulaires, aussi large que possible, et séparées par des meneaux étroits. L'appui de la fenêtre sera taillé en glacis de 80 cm en contre-haut du sol intérieur. Les embrasures seront évasées de façon que le jour pénètre dans les angles de la classe. Le dessous du linteau des fenêtres sera aussi près que possible du plafond. La surface vitrée sera égale au tiers ou au moins au quart de la surface de la classe.

Art. 156. Sur les faces non éclairantes, il pourra exister des baies destinées à l'aération de la salle ou à son insolation pendant les récréations et en l'absence des élèves. Il n'y aura jamais de baies d'éclairage en face des élèves. Pour intercepter l'insolation directe ou la réverbération, les fenêtres seront pourvues de stores d'étoffe claire.

Art. 157. Les salles de dessins ou de couture pourront être éclairées par le haut.

Art. 158. La hauteur du plafond ne sera pas inférieure à 3,50 m, ni supérieure à 4 m.

Art. 159. Le plafond sera blanc légèrement teinté de jaune, et les parois seront d'un ton un peu moins clair.

Art. 160. Les plafonds seront plans et unis. Il n'existera pas de corniche autour des murs. Les angles formés par la rencontre des murs ou cloisons entre eux ou avec les plafonds, seront arrondis sur un rayon de 0,10 m. Toutes les surfaces des murs à l'intérieur seront recouvertes d'une matière lisse permettant de fréquents lavages et une facile désinfection. Le bas pourra être muni d'une plinthe en faïence ou en ciment.

Art. 161. Le sol des classes sera parqueté en bois dur, scellé autant que possible dans le bitume.

Art. 162. La salle d'école sera nettoyée chaque jour. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons, etc.). Elle sera récurée au moins trois fois par an.

Art. 163. Les poëles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe. Les poëles métalliques doivent être à double enveloppe et garnis. Le poële en fonte à feu directe est interdit. Le poële sera pourvu d'un réservoir d'eau pour l'évaporation.

Art. 164. Des dispositions seront prises pour assurer une ventilation convenable de toutes les parties de la classe. L'air pur devra être pris immédiatement à l'extérieur. Les orifices d'accès et d'échappement auront une section suffisante.

Art. 165. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'eau et d'appareils de ventilation. Les fosses seront ventilées séparément, et construites de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées. Les parois et le sol des cabinets et urinoirs seront en matériaux imperméables. Tous les angles seront arrondis.

Art. 166. Dans tous les bâtiments scolaires seront installés des lavabos en nombre suffisant et pourvus de linges et de savon.

Art. 167. Pour l'éclairage artificiel, les meilleures sources de lumière sont des lampes électriques à incandescence. Si l'on emploie le gaz ou le pétrole, il faut une lampe à flamme circulaire pour quatre ou six élèves au maximum. La flamme doit se trouver à un mètre environ au-dessus de la table ou du pupitre, enfermée dans un tube et munie d'un abat-jour de forme appropriée, en métal poli à l'intérieur. Les becs de gaz dits à papillons sont interdits dans les salles d'école. Une lampe à réflecteur servira à éclairer le tableau noir.

Art. 168. Les communes doivent pourvoir les classes du mobilier nécessaire. Ce mobilier comprend:

Les pupitres pour les élèves, choisis d'après le modèle adopté par le Département, un casier, une estrade avec table pour le maître, des armoires, des rayons, deux tableaux noirs au moins, des chaises, des porte-manteaux, un porte-parapluie, une pendule, un thermomètre, une cloche et les engins de gymnastique.

Une fontaine doit être à proximité de l'école.

Les communes doivent encore fournir quelques médicaments de première nécessité.

Art. 169. Les salles d'écoles doivent être pourvues d'un mobilier du système Mauchain, ou de tout autre présentant les mêmes avantages.

Art. 170. La distance entre le siège et la table sera négative, c'est-à-dire que la table surplombera légèrement le siège. La hauteur du siège, par rapport à la table, doit être telle que l'avant-bras de l'enfant assis vienne se placer horizontalement sur le pupitre quand il laisse tomber le bras. Les sièges doivent être pourvus d'un dossier destiné à servir d'appui au corps quand l'enfant n'écrit pas. La hauteur du siège sera calculée de telle sorte que les pieds de l'élève reposent à plat sur le sol.

Art. 171. L'inclinaison du pupitre devra être telle que la place du papier soit sensiblement perpendiculaire au rayon visuel.

Art. 172. Le tableau noir sera en ardoise ou ardoisé. Il sera placé de façon à éviter le miroitement.

Art. 173. Le tampon dont on se servait précédemment pour nettoyer le tableau est supprimé et remplacé par une éponge humide.

Art. 174. Les ardoises sont prohibées.

Art. 175. Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.

Les salles d'école doivent être balayées trois fois par semaine, les corridors de dégagement, les dépendances et salles de gymnastique tous les jours.

Trois fois par année, l'autorité municipale fera procéder au lavage des planchers et pupitres et au nettoyage complet des plafonds, parois et fenêtres des salles d'école et de leurs dépendances.

Art. 176. Les salles d'écoles ne peuvent être affectées à d'autre usages qu'à ceux de l'enseignement, sauf autorisation du Département donnée sur le préavis de l'autorité municipale. (Loi, art. 72.)

Art. 177. Lorsque la salle d'école est prêtée pour une réunion quelconque, le régent prend toutes les mesures nécessaires pour sauvegarder le mobilier et le matériel scolaires. La salle doit être livrée en temps voulu et rendue en parfait état de propreté.

Si, à la suite de la réunion, le régent constate quelque dégât, il en avise immédiatement le Département ou l'autorité municipale, suivant le cas.

Art. 178. Les fonctionnaires des écoles primaires ne peuvent se servir du local de l'école pour y donner des leçons qu'après en avoir obtenu l'autorisation préalable du Département.

Ils ne peuvent en aucun cas se servir de la classe ou de ses dépendances pour un usage domestique.

Art. 179. Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat. (Loi, art. 70.)

Les fonctionnaires ne peuvent se procurer le matériel et les fournitures qu'au dépôt du Département, qui leur livre les objets dont ils ont besoins.

Tout livre, ouvrage scolaire, tableau, etc., donné pour servir à l'enseignement ou offert comme prix dans les écoles, doit être soumis à l'approbation du Département.

Art. 180. Les fonctionnaires doivent veiller à la conservation du matériel d'enseignement qui leur est confié. Dès qu'un objet a besoin de réparation, ils l'envoient au Département.

Ils avisent également l'autorité municipale lorsque l'état des locaux scolaires nécessite une réparation.

Art. 181. Les parents sont responsables des dégâts causés par leurs enfants au matériel scolaire, au bâtiment d'école ou à ses dépendances.

Art. 182. Un inventaire des objets fournis par l'Etat est dressé par le maître sur un registre spécial; 1^o à son entrée en fonctions; 2^o à la fin de l'année scolaire; 3^o à l'expiration de ses fonctions.

Art. 183. Chaque école est pourvue des registres suivants:

1^o Un registre général d'inscriptions tenu par le régent principal; 2^o un registre d'inscriptions pour chaque classe; 3^o un registre d'appel.

Le régent doit tenir collection par ordre de date des lettres, circulaires et arrêtés concernant l'école et qui lui sont adressés soit par le Département, soit par l'autorité municipale.

Art. 184. Les régents et les régentes ont droit à un logement reconnu convenable par le Département.

Dans les communes de Genève, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, le logement peut être remplacé par un indemnité annuelle.

Un régent et une régente mariés et titulaires dans la même commune n'ont droit qu'à la moitié en sus de l'indemnité de logement afférente au régent.

Dans les communes qui fournissent le logement en nature, les régents ont droit, en outre, à la jouissance d'un jardin reconnu suffisant par le Département ou à une indemnité fixée par ce dernier.

Les régents et les régentes de la seconde et de la troisième catégorie sont astreints à habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent. (Loi, art. 60.)

Art. 185. Le régent ne peut louer aucune des pièces ni aucune des dépendances de son logement sans l'autorisation de sa municipalité et celle du Département. Cette autorisation est toujours révocable.

Les communes, de leur côté, ne peuvent modifier les dispositions du logement du régent ou l'étendue de son jardin sans l'autorisation du Département.

Chapitre XVI. — Rôle des Communes.

Art. 186. Le Conseil administratif, pour la Ville de Genève, les maires et les adjoints, pour les autres communes, sont tenu de prêter leur concours au Département de l'Instruction publique:

1^o En veillant à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et en signalant ceux qui ne reçoivent aucune instruction;

2^o En s'assurant que les prescriptions contenues dans la loi et les règlements sont mis à exécution, notamment en ce qui concerne la régularité des heures de classe, les motifs des absences trop fréquentes, l'état sanitaire des enfants, l'ordre de la bonne tenue des classes, l'état moral et la propreté des élèves.

Dans la ville de Genève et dans les communes de Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, cette surveillance s'exerce, concurremment avec le Conseil administratif, ou les maires ou les adjoints, par une délégation du Conseil municipal, nommée chaque année par ce corps. Dans toutes les autres communes, cette surveillance peut aussi s'exercer par une commission choisie dans le sein du Conseil municipal.

L'autorité municipale est tenue de signaler au Département toutes les infractions d'une certaine gravité aux lois et règlements. (Loi, art. 74.)

Art. 187. L'autorité municipale transmet au Département, lorsqu'elle le juge convenable ou qu'elle en est requise, ses observations sur la conduite du maître, l'état moral des élèves, la discipline extérieure et la fréquentation des leçons.

Toutefois, elle s'abstient de faire au régent aucune observation relative à son enseignement.

Classes spéciales.*Chapitre XVII.*

Art. 188. Il est créé à Genève et dans les communes suburbaines des classes spéciales destinées:

- a. Aux enfants anormaux;
- b. Aux enfants arriérés;
- c. Aux enfants indisciplinés qui doivent être soumis à une surveillance toute particulière.

Art. 189. Ces classes sont organisées selon les besoins et les distances à parcourir.

Le nombre des élèves d'une classe ne peut dépasser 20.

Autant que possible, les enfants véritablement anormaux formeront des classes séparées dont le nombre des élèves ne peut dépasser 12.

Art. 190. Dans ces classes, ne pourront être reçus:

- a. Les enfants reconnus idiots et incapables de perfectionnement;
- b. ceux qui sont moralement corrompus.

Art. 191. Un médecin est attaché aux classes spéciales.

Art. 192. Les élèves sont admis dans les classes spéciales:

- a. Sur la demande des parents, avec l'autorisation du Département de l'Instruction publique, après un essai d'un an, au moins, dans une école ordinaire;
- b. sur la demande du Département de l'Instruction publique et avec l'assentiment des parents, après un an au moins de fréquentation des écoles ordinaire.

Dans les cas urgents, le Département peut statuer sur l'admission des enfants dans ces classes avant l'échéance du terme d'essai dans les autres classes.

Art. 193. Si les parents ne consentent pas au placement de leurs enfants dans les dites classes, le Département décidera si les élèves suivront plus longtemps les cours d'une classe ordinaire ou s'ils seront écartés de toute école publique.

Art. 194. Sur la proposition du maître ou de la maîtresse de la classe spéciale, et avec l'autorisation du Département, un élève peut suivre de nouveau les classes ordinaires et être placé dans la division correspondante à son développement.

Art. 195. Dans les classes spéciales, l'enseignement est confié à des fonctionnaires qui ont montré dans leur carrière pédagogique les aptitudes morales et intellectuelles qui conviennent à cette œuvre difficile.

Art. 196. Les fonctionnaires chargés de diriger une classe spéciale ont droit à un supplément de traitement de 400 fr. par année au minimum.

Art. 197. L'horaire de chaque classe est fixé par l'Inspectrice selon les besoins.

29. 26. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Genève.

Ecole primaire.

Répartition du temps entre les différentes branches de l'enseignement.

Horaire d'été: 4 h. 55 m. de travail par jour = 24 h. 35 m. par semaine.

Horaire d'hiver: 4 h. 45 m. de travail par jour = 23 h. 45 m. par semaine.

Ce tableau est basé sur un total de 24 heures de travail hebdomadaire; il prévoit donc, en hiver, 15 minutes par semaine de moins que le temps disponible; mais cette perte est compensée par l'horaire d'été qui donne un excédent de 35 minutes dans ce même laps de temps.

Classes de filles.

	1 ^{re} et 2 ^{me} années	3 ^{me} et 4 ^{me} années	5 ^{me} et 6 ^{me} années
Leçons de choses .	3 leçons de 30 m. 1 h. 30	2 leçons de 40 m. ¹⁾ 1 h. 20	2 leçons de 50 m. ¹⁾ 1 h. 40
Lecture de récitation .	6 " 30 " 3 h. —	3 " 40 " 2 h. —	2 " 40 " 1 h. 20
Orthographie . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Grammaire . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Dictée . . .	3 " 30 " 1 h. 30	5 " 50 " 4 h. 10	4 " 45 " 3 h. —
Rédaction . . .	1 " 30 " — 30		
	9 h. —	7 h. 30	6 h. —
Calligraphie . .	3 " 15 " — 45	2 " 15 " — 30	2 " 15 " — 30
Arithmétique . .	7 " 30 " 3 h. 30	4 " 45 " 3 h. —	4 " 40 " 2 h. 40
Géométrie . . .	comprise d. l'arithmétique et le dessin	2 " 30 " 1 h. —	1 " 50 " — 50
Allemand . . .	5 leçons de 10 m. — 50	4 " 15 " 1 h. —	3 " 40 " 2 h. —
	ou 3 " 20		
Géographie . . .	comprise dans les leçons de choses	4 " 30 " 2 h. —	2 " 50 " 1 h. 40
Histoire . . .			2 " 30 " 1 h. —
Dessin . . .	3 leçons de 40 m. 2 h. —	3 " 40 " 2 h. —	2 " 40 " 1 h. 20
Musique . . .	{ 5 " 15 " } 1 h. 45	{ 5 " 10 " } 1 h. 20	{ 5 " 10 " } 1 h. 20
	{ 1 " 30 " }	{ 1 " 30 " }	{ 1 " 30 " }
Gymnastique . .	4 " 25 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40
Travail manuel . .	4 h. 30	4 h. —	5 h. —
	24 h. —	24 h. —	24 h. —

¹⁾ En 4^{me}, 5^{me} et 6^{me} années, chaque semaine, l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique. (Voir le programme détaillé.)

Classes de garçons.

	1 ^{re} et 2 ^{me} années	3 ^{me} et 4 ^{me} années	5 ^{me} et 6 ^{me} années
Leçons de choses . . .	3 leçons de 30 m. 1 h. 30	2 leçons de 40 m. 1 h. 20	2 leçons de 50 m. 1 h. 40
Lecture et récitation . . .	7 " 30 " 3 h. 30	3 " 40 " 2 h. —	2 " 45 " 1 h. 30
Orthographe . . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Grammaire . . .	3 " 25 " 1 h. 15		
Dictée . . .	3 " 30 " 1 h. 30	6 " 45 " 4 h. 30	5 " 50 " 4 h. 10
Rédaction . . .	2 " 30 " 1 h. —		
		10 h. —	7 h. 50
			7 h. 20
Calligraphie . . .	3 " 20 " 1 h. —	2 " 15 " — 30	2 " 15 " — 30
Arithmétique . . .	8 " 30 " 4 h. —	5 " 40 " 3 h. 20	4 " 40 " 2 h. 40
Géométrie . . .	comprise d. l'arithmétique et le dessin	2 " 50 " 1 h. 40	2 " 45 " 1 h. 30
Allemand . . .	5 leçons de 10 m. — 50	4 " 15 " 1 h. — 3	40 " 2 h. —
	ou 3 " 20 "		
Géographie . . .	comprise dans les leçons de choses	4 " 30 " 2 h. —	50 " 1 h. 40
Histoire . . .			2 " 40 " 1 h. 20
Dessin . . .	4 leçons de 40 m. 2 h. 40	4 " 40 " 2 h. 40	3 " 40 " 2 h. —
Musique . . .	5 " 15 " 1 h. 50	5 " 10 " 1 h. 20	5 " 10 " 1 h. 20
	1 " 35 "	30 "	1 " 30 "
Gymnastique . . .	4 " 25 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40	2 " 50 " 1 h. 40
Travail manuel . . .	2 h. —	2 h. —	2 h. —
		24 h. —	24 h. —
			24 h. —

1^{re} année.*Enfants de 7 à 8 ans.*

Langue maternelle (garçons: 10 heures par semaine; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses¹⁾. — Entretiens familiers sur des sujets pris dans l'environnement de l'enfant. — Le corps humain. — Le vêtement; les aliments; l'habitation et les meubles. — La classe et son mobilier. — La rue. — L'air. — L'eau. — Les animaux. — Les plantes.

Préceptes de morale. — Notions élémentaires d'hygiène; la propreté.

Lecture et récitation. — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies.

Grammaire. — Remarques faites dans les lectures sur la nature des différents mots (verbe, substantif, pronom, adjectif); sur le singulier et le pluriel, le masculin et le féminin; sur les formes verbales les plus usuelles.

Présent de l'indicatif des verbes avoir, être et de quelques verbes très employés de la 1^{re} conjugaison.

Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples.

Pluriel des noms et des qualificatifs. — Dictées de phrases très courtes.

Petits exercices de rédaction. — Étant donné un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée, construire la proposition qui doit l'exprimer.

Orthographe. — Étude de dix mots par semaine pris soit dans les lectures, soit dans les leçons de choses.

Arithmétique (garçons: 8 leçons de 30 minutes; filles: 7 leçons de 30 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des termes entiers, le nombre 20 n'étant pas dépassé.

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Calcul écrit. — (2^{me} semestre). — Numération jusqu'à 100. Additions et soustractions dans ces limites.

Allemand (5 leçons de 10 minutes). Exercices intuitifs exclusivement oraux, d'après le manuel: „Premières leçons intuitives d'allemand“, A. Lescaze, pages 1 à 15.

Ecriture (garçons: 3 leçons de 20 minutes; filles: 3 leçons de 15 minutes). Exercices méthodiques de moyenne.

Dessin et Notions de géométrie (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Etude, au moyen d'objets, des notions fondamentales abstraites employées dans le dessin. — Point, ligne horizontale, ligne verticale, lignes parallèles; figures géométriques les plus simples.

La boîte de cubes (6^{me} don du matériel Fröbel) et la bande enveloppante seront, de préférence, employés pour expliquer la division de la droite en 2, 4, 8, 3, 6 parties.

Dessins d'objets usuels sans indication du relief.

Dessins de feuilles par le décalque des points principaux donnant le caractère.

Motifs simple de décoration. — Exercices de mémoire. — Compositions.

Chant (5 leçons de 15 minutes; 1 leçon d'une demi-heure). — Etude par l'audition de petits chants à l'unisson. — La gamme. — Exercices très simples d'intonation et de mesure.

Gymnastique et Jeux (4 leçons de 25 minutes). — Exercices d'ordre. — Exercices libres en station. — Exercices de marche en station. — Marches avec chant. — Saut à la corde (jeunes filles). — Poutre d'équilibre. — Saut simple. — Jeux.

Travaux manuels (4^{1/2} heures). *Jeunes filles*:

Tricotage. — Préparation intuitive au tricotage (Aiguilles en bois et laine). — Bande de 30 mailles, endroit et envers (Aiguilles en acier et coton).

Couture. — Emploi du dé et de l'aiguille (insister sur ce point). — Surjet et ourlet en passant les coins. — Point de marque sur un morceau de grosse toile ourlé.

Dessins variés pour la préparation aux lettres.

Confection. — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

Jeunes garçons (2 heures).

Petits exercices de tressage, pliage et tissage. — Découpages et applications de pièces de papier de couleur formant des dessins géométriques. — Broderies sur carton mince. — Petits objets faciles à construire.

2^{me} année.

Enfants de 8 à 9 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures par semaine; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses.¹⁾ — Entretiens familiers sur le corps humain; les os, les muscles, les cinq sens. — Petits conseils d'hygiène. — Animaux, plantes, pierres, métaux que l'enfant connaît. — Quelques notions sur la transformation des matières premières en matières ouvrées. — Aliments, tissus, bois, pierres, métaux.

Lecture et récitation. — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture et récitation de morceaux de prose et de petites poésies.

Grammaire. — Présent, imparfait, futur, passé indéfini et plus-que-parfait de l'indicatif des auxiliaires et des verbes de la 1^{re} conjugaison.

(L'étude de la grammaire et de la syntaxe se fera au moyen des leçons de lecture.)

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Dictées très courtes, corrigées en classe, sur les mots étudiés et la conjugaison.

Orthographe. — Etude de dix mots par semaine, choisis dans les lectures et les leçons de choses.

Rédaction. — Construction de propositions à l'aide des mots et formes verbales étudiées.

Description d'objets usuels, d'animaux, de plantes. etc.

Arithmétique (garçons: 8 leçons de 30 minutes; filles: 7 leçons de 30 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des termes entiers, le nombre 100 n'étant pas dépassé.

Calcul écrit. — Numérations jusqu'à 1000. Additions et soustractions dans ces limites. Multiplications avec un, puis deux chiffres au multiplicateur, le résultat n'excédant pas 1000.

Problèmes divers dans les limites de ces nombres et de ces opérations (avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution).

Notions préliminaires sur le système métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre et le décimètre; le franc et les centimes; le kilogramme et l'hectogramme; le litre et le décilitre.

Composition de problèmes par les élèves.

Allemand (5 leçons de 10 minutes), suite du programme de première année d'après le manuel: „Premières leçons intuitives d'allemand.“ Pages 15 à 30.

Géographie (comprise dans les leçons de choses). — Entretiens sur le quartier de l'école, les rues avoisinantes, sur le village et la commune. — Orientation de la salle d'école. — Situation des quartiers ou des localités du voisinage par rapport à l'école.

Cours d'eau. — Le lac. — Collines et montagnes.

Ecriture (garçons: 3 leçons de 20 minutes; filles: 3 leçons de 15 minutes). Exercices méthodiques de moyenne et de fine.

Dessin et Géométrie (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle (le livre est un des objets les plus propres à cette étude).

Axe de symétrie expliqué sur les lettres.

Application de ces nouvelles notions au dessin des feuilles. — Ornamentation d'objets simples (dans ces exercices, les élèves auront à remplir des surfaces par des hachures).

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 15 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude par l'audition de petits chants à une et deux voix.

Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — Entiers; mesure à deux temps.

Gymnastique et Jeux (4 leçons de 25 minutes). — Répétition et développement des exercices de la première année. — Exercices combinés de marche en station.

Travaux manuels (4 $\frac{1}{2}$ heures). *Jeunes filles*:

Tricotage. — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes, points de couture, diminutions); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés en première année. — Couture anglaise à droit fil et à point devant. — Couture rabattue à droit fil. — Marque sur grosse toile (alphabet, chiffres, nom, année).

Exercices préparant aux confections. — Ourlets de différentes largeurs. — Ourlets en biais.

Confection. — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

Jeunes garçons (2 heures). Emploi de la règle graduée et de l'équerre. — Découpage de papier et de carton-carte. — Formes géométriques simples. — Combinaisons en laines de couleur sur pièce de carton. — Construction de petits objets en carton.

3^{me} année.

Enfants de 9 à 10 ans.

Langue maternelle (garçons : 7 heures 50 minutes ; filles : 7 heures 30 minutes par semaine).

Leçons de choses. — *L'homme*. — Description du corps de l'homme: os, muscles, nerfs. — Organes des sens.

Les animaux. — Etude de quelques types de mammifères et d'oiseaux.

Notions sur l'air, l'eau, la température, le chauffage, l'éclairage, etc. — Conseils d'hygiène.

Lecture et récitation. — Prononciation et intonation. — Etude et récitation de morceaux très simples.

Grammaire. — Le nom ; déterminatifs ; qualificatifs. — Genre et nombre. — Principales règles d'accord des déterminatifs et des qualificatifs avec le nom. — Etude sommaire de la proposition et de la conjonction.

Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut.

Complément direct. — Compléments indirects de temps, de lieu, de manière. — Compléments de mots.

Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments.

Règles élémentaires de la ponctuation. — Dictées orthographiques.

Temps ; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif. — Des auxiliaires et des verbes en er.

Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison.

Orthographe. — Etude de 10 mots par semaine, choisis dans les lectures, les leçons de choses et les différentes leçons données.

Rédaction. — Reproductions, comptes-rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués.

Exercices de rédaction sur un sommaire fait en classe par les élèves. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (garçons : 5 leçons de 40 minutes ; filles : 4 leçons de 45 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations ; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. Subdivisions du franc¹⁾, du litre et du mètre.

Acquisition des termes demie, tiers, quart . . . , dixième, basée sur la division en partie égales, d'abord d'objets, puis de sommes d'objets, et enfin de lignes et de surfaces.

Problèmes dans lesquels l'élève doit prendre une fraction d'un nombre entier, ou chercher combien de fois un nombre entier contient une fraction donnée ; connaissant la valeur d'une fraction d'un nombre, déterminer ce nombre (le dénominateur de la fraction ne doit pas dépasser 10).

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 100,000. Multiplication dont le résultat ne dépasse pas 100,000. Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. Pro-

¹⁾ Le franc considéré comme pièce de monnaie a pour subdivision les pièces de 50, 20, 10, 5 centimes.

blèmes simples et pratiques¹⁾ ne comprenant pas plus de trois opérations différentes.

2^{me} semestre. Problème dont la résolution dépend de la multiplication ou de la division d'un nombre entier par une fraction, les termes de numérateur, dénominateur, multiplication et division par une fraction étant laissés de côté; le dénominateur ne dépasse pas 10 et s'écrit en toutes lettres²⁾.

Système métrique. — Calcul sur les francs et les centimes, addition et soustraction. Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. Calculs divers sur les pièces de monnaies, les poids et mesures (exercices analogues à ceux du calcul oral).

Composition de problèmes par les élèves.

Géométrie. — Garçons: 2 leçons de 50 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes. — Tracé et explication du triangle, du carré et du rectangle. — Mesure de ces dernières figures.

Allemand (4 leçons d'un quart d'heure).

Écriture allemande. Exercices intuitifs: *Die Körperteile, die Schule*, d'après le manuel. Petits travaux écrits. Pages 30 à 60.

Géographie (4 leçons d'une demi-heure).

Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. Points cardinaux. Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève.

Géographie du canton de Genève. Coteaux. Montagnes environnantes. Lac de Genève. Cours d'eau. Communes et principales localités. Entretiens sur les cultures, les industries, les voies de communication. Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton.

Première idée du globe terrestre.

Manuel-atlas: Géographie locale de Dussaud et Rosier.

Ecriture (2 leçons d'un quart d'heure). — Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie soignée de devoirs corrigés, en vue de la calligraphie et d'une bonne distribution du travail. — Copie de petits comptes.

Dessin (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Représentation d'objets simples sans indication de profondeur. Le maître fera remarquer les analogies qui existent entre ces dessins et ceux d'autres formes, les lettres par exemple. Il en profitera pour montrer que les formes simples, peuvent se ramener facilement à des combinaisons de triangles et de rectangles.)

Applications à des formes architecturales (façades d'édifices).

Exercices d'ornementation. — Dessin de feuilles; feuilles composées.

Exercices de mémoire. — Composition. — Essais de dessin à la plume.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants très simples. — Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — (Entiers, avec prolongations et silences.)

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles.* — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes, en station. — Appareils de traction. — Poutre d'équilibre.

Jeunes garçons. — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes en station. — Sauts simples, hauteur et longueur. — Exercices préparatoires au mât. — Echelles doubles, mobiles. — Appareils de traction. — Pas de géant.

¹⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

²⁾ On veut dire ici que la fraction $\frac{3}{4}$ par exemple s'écrira 3 quarts.

Travaux manuels (4 heures). Jeunes filles.

Tricotage. — Chaussette de 60 mailles (0,15 m de côtes). — Etude du talon, y compris les diminutions du cou-de-pied. (Recommencer plusieurs fois le talon.) — Tricotage en rond à côtes (1 maille à l'endroit, 1 maille à l'envers) appliqué à une paire de manchettes en laine.

Raccommodeage du bas. — Maille à l'endroit; trou de mailles à l'endroit.

Couture. — Revision du programme de 1^{re} et 2^{me} année. — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — Point-arrière à droit fil, appliqué à la couture anglaise.

Exercices préparant aux confections. — Ourlets suivant des lignes courbes. — Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche, préparant à celle de la chemisette.

Confection. — Tablier dit baveron. — Chemisette.

Garçons (2 heures). — Construction d'objets en carton-carte décorés au moyen de dessins. — Petits travaux propres à venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin.

4^{me} année.*Enfants de 10 à 11 ans.*

Langue maternelle (garçons: 7 heures 50 minutes; jeunes filles: 7 heures 30 minutes).

Leçons de choses¹⁾. — *L'homme.* — Notions sur la digestion, sur les mouvements. — Organes de la vie: cerveau, cœur, poumons, estomac, moelle épinière, foie, intestins. — Conseils d'hygiène.

Animaux. — Etude de quelques types caractérisant les différents groupes de mammifères et d'oiseaux.

Végétaux. — Etudes sur quelques types choisis, des principaux organes de la plante.

Les trois états des corps.

Lecture et récitation. — Lecture expressive avec compte-rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose ou de poésie.

Grammaire. — Le pronom. — Verbes en ir et en re; indicatif, conditionnel et impératif. — Conjugaison complète des verbes réguliers. — Conjugaison à la voix pronominale.

Règles générales du participe présent et du participe passé, appliquées dans les cas simples. — Dictées orthographiques, corrigées immédiatement et, autant que possible, sous les yeux de l'élève. — Emploi de la ponctuation.

Etude de la phrase. — Exercices oraux d'analyse.

Orthographe. — Etude de quinze mots par semaine, choisis dans les morceaux lus et dans les leçons de choses. — Formation de famille de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés.

Rédaction. — Développement du programme de 3^{me} année. — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Biographies, lectures et récits historiques.

Arithmétique (garçons: 5 leçons de 40 minutes; filles: 4 leçons de 45 minutes).

Calcul oral. — Continuation des exercices de l'année précédente. Résolution de problèmes dont l'énoncé et donné par écrit.

Addition et soustraction de fractions dont l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun; démonstration à l'aide d'objets et de procédés graphiques; simplifications, réductions au même dénominateur obtenues au moyen du dessin.

¹⁾ Dans les classes de jeunes filles, quelques leçons de choses seront consacrées à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé: l'habitation.

Calcul écrit. — Numération étendue à des nombres quelconques. Numération des fractions décimales; explications données à l'aide des mesures métriques usuelles. Les 4 opérations effectuées avec des fractions décimales. Système métrique. Problèmes pratiques sur les poids et mesures¹⁾. Continuation des exercices de troisième année sur les fractions, le dénominateur ne dépassant pas 24. Définition des termes de numérateur et de dénominateur. Notation arithmétique du dénominateur.

Factures et petits comptes.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 50 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). — Revision et développement du programme de troisième année. — Triangles, quadrilatères — Construction exacte de ces figures au tableau noir au moyen du compas et de l'équerre. — Mesure de ces figures.

Allemand (3 leçons de 20 minutes). Lecture: connaissance des caractères imprimés. Exercices intuitifs: Die Schule, die Körperteile und die Kleidungsstücke, d'après le manuel. Petits travaux écrits, pages 60 à 90.

Géographie (4 leçons de 30 minutes).

Revision de la géographie du canton de Genève. Géographie de la Suisse. Relief du sol et cours d'eau. Les cantons suisses. Productions, industrie, commerce, population, gouvernement. Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse.

Premières notions sur l'Europe.

Manuel-atlas du degré moyen, par Rosier.

Ecriture (2 leçons d'un quart d'heure). — Exercices méthodiques. Copie de modèles. — Ecriture cursive. — Relevé de comptes.

Dessin (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Plan de la chambre. — Emploi de l'échelle de réduction. — Coupe d'objets usuels par des plans horizontaux, verticaux et obliques.

Reconstitution de quelques corps simples, faite en assemblant un certain nombre de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions.

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants faciles à 1 et 2 voix. — Exercices d'intonation. — Lecture d'airs. — Mesure (division binaire).

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles.* — (Voir 3^{me} année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche.

Garçons. (Voir 3^{me} année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche. — Poutre d'équilibre. — Exercices au mât et aux cordes. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (4 heures). — *Jeunes filles.*

Tricotage. — Chaussette complète. — Etude spéciale des diminutions finales.

Raccomodage du bas. — Trou de côtes.

Couture. — Revision du programme de 1^{re}, 2^{me} et 3^{me} année (sur un morceau unique). — Piqûre à droit fil. — Piqûre en biais. — Pièce à surjet à de l'étoffe blanche. — Pièce à de l'indienne. — Préparation à la reprise sur toile (enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame). — Exercices préparant aux confections. (Pour la préparation de ces exercices, voir le programme détaillé).

Confection. — Chemise d'enfant de 2 à 3 ans (encolure à coulisse). — Corsage de bébé (d'après le 1^{er} modèle du manuel fig. 9, ou en rapportant les épaulettes).

Garçons. (2 heures.) — Etude de surfaces et du plan. Cube, parallélépipède, prismes. — Coupe, développement et construction de ces solides. — Décoration de ces objets.

¹⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

5^{me} année.

Enfants de 11 à 12 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 20 minutes; filles: 6 heures).

Leçons de choses (2 leçons de 50 minutes)¹⁾. — Notions d'histoire naturelle, développement du programme de 4^{me} année. — Conseils d'hygiène.

Renseignements sur les principales industries. — Industries alimentaires: boulangerie, pâtisserie, distillerie, etc. — Industrie du vêtement: filage, tissage. Confection des vêtements. — Confection de la chaussure, etc. — Industrie du bâtiment; matériaux qu'elle emploie et différents métiers qui s'y rattachent.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire. — Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive, et réciproquement. — Exercice sur les verbes réfléchis et les verbes impersonnels.

Principales irrégularités orthographiques.

Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans la proposition. — Propositions subordonnées dans les cas simples. — Ponctuation. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Rédaction. — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Reproductions, résumés et comptes-rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Orthographe. — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes.

Arithmétique (4 leçons de 40 minutes).

Calcul oral. — Développement du programme de 4^{me} année.

Calcul écrit. — Revue raisonnée des 4 opérations, effectuées avec des nombres entiers. Etude complète des fractions ordinaires; nombres mixtes. Les fractions décimales envisagées comme cas particulier des fractions ordinaires. Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales. Nombres complexes dans leurs applications usuelles. Emploi des parties aliquotes dans la multiplication d'un nombre entier par une fraction ordinaire ou par un nombre complexe.

Problèmes de proportions simples résolus par la réduction à l'unité. Problèmes de pourcentage. Composition de problèmes par les élèves. Factures. Etablissement de comptes divers.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 45 minutes; filles: 1 leçon de 50 minutes). 1^{re} Semestre. — Revision du programme de quatrième année. — Tracé et mesure des polygones réguliers, irréguliers et du cercle. — Echelle. Réduction des figures. — Cube, parallélépipède: leur surface et leur volume.

2^{me} Semestre. — Prisme, cylindre, leur surface. — Pour les garçons: exercices pratiques; mesure de petites étendues sur le terrain; levés de croquis et mise au net (salle d'école, corridor, préau).

Allemand (3 leçons de 40 minutes). — Grammaire: Déclinaison des substantifs au singulier; déclinaison des substantifs masculins au pluriel. Prépositions. Présent, imparfait et passé indéfini des verbes réguliers. Travaux écrits, petites compositions. — Nombreux exercices intuitifs de conversations. Etude de poésies et de chants. Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices.

Manuel pratique de langue allemand, A. Lescaze, 4^{me} édition. Leçons 1—14.

¹⁾ Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé: le vêtement, plantes diverses, denrées coloniales.

Géographie (2 leçons de 50 minutes).

Notions sur la Terre, sa forme, ses mouvements. Généralité sur l'Océanie, l'Amérique, l'Afrique et l'Asie. Les pays suivants seront seuls traités avec quelques détails: Australie, Etats-Unis, Algérie, Egypte, Afrique australe, Japon, Hindoustan et Turquie d'Asie.

Croquis et tracé de cartes.

Manuel-atlas du degré supérieur, par Rosier.

*Histoire*¹⁾ (garçons: 2 leçons de 40 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). Récits d'histoire suisse.

1^{er} récit. — Les premiers habitants de l'Helvétie.

2^{me} récit. — Domination romaine et Jules César. — Invasion germanique.

3^{me} récit. — Rodolphe de Habsbourg. — Comtes, évêques, monastères, villes. — Les Waldstätten. — Alliance de 1291. — Albert d'Autriche. — Serment du Grutli.

4^{me} récit. — Commencements de la Confédération. — Bataille de Mergarten.

5^{me} récit. — Confédération des huit Cantons. — Batailles de Sempach et de Nafels.

6^{me} récit. — Conquête de l'Argovie. — Guerre de Zurich. — Bataille de St-Jaques sur la Birse.

7^{me} récit. — Guerres de Bourgogne. — Bataille de Grandson, de Morat et de Nancy. — Nicolas de Flüe. — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération.

8^{me} récit. — Confédération des treize Cantons. — Les pays alliés et les pays sujets. — Service mercenaire.

9^{me} récit. — La Réforme.

10^{me} récit. — Aperçu sur l'état politique, économique et social de la Suisse au XVII^{me} et au XVIII^{me} siècles.

11^{me} récit. — La Révolution française. — Invasion de la Suisse. — République helvétique. — Les dix-neuf cantons.

12^{me} récit. — La Restauration. — Confédération des vingt-deux cantons.

13^{me} récit. — Guerre du Sonderbund. — Constitution de 1848.

Ecriture (2 leçons de 15 minutes). — Ecriture cursive, ronde. — Modèles de comptes, de factures et d'actes divers.

Dessin (filles: 2 leçons de 40 minutes; garçons: 3 leçons de 40 minutes). — Revision. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des sections planes; leur construction d'après des croquis cotés relevés sur les objets. — Dessin d'objets en perspective cavalière. — Notions élémentaires de perspective normale, destinées à faire comprendre aux élèves ce qu'il y a de conventionnel dans la perspective cavalière. — Exercices de mémoire. Compositions.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants à deux voix.

Exercices d'intonation et de lecture rythmique. — Mesure (division ternaire). — Dièzes et bémols.

Explication des principaux signes de la notation sur la portée. — Portée. — Clés: Sol et fa. — Dièze, bémol, bécarré. — Signes de durée: ronde, noire, pause. — Mesures les plus usitées.

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). *Jeunes filles*. — Répétition et développement du programme de la 4^{me} année.

Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. Echelle horizontale.

¹⁾ Dans les écoles dans lesquelles la cinquième et la sixième année sont réunies, l'histoire suisse alternera avec l'histoire de Genève.

Garçons. — Répétition et développement du programme de la 4^{me} année.

Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. — Sauts. — Exercices aux perches et aux cordes. — Poutre d'appui. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (5 heures). — *Jeunes filles.*

Tricotage. — Un bas (Insister sur la manière de commencer un bas). — Marquer les initiales.

Raccommodeage du bas. — Revision de ce qui a été appris précédemment.

— Trou de points de couture.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés dans les années précédentes (sur un morceau unique). — Couture en ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à coudre rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis. — Régularisation des fronces. — Pose de la ceinture. — Reprise simple sur grosse toile.

Exercices préparant aux confections. — Revision des exercices indiqués au programme de 3^{me} et 4^{me} années. — Pose de faux-ourlets à droit fil et en biais.

Coupe. — Corsage, chemisette, pantalon-culotte, bavette, baveron.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Garçons (2 heures). — Développement du programme de 4^{me} année. — Cylindres, cônes, coupes, développement et construction. — Objets formés par la combinaison de ces solides. — Décoration de ces objets.

6^{me} année.

Enfants de 12 à 13 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 20 minutes; jeunes filles: 6 heures).

Leçons de choses (2 leçons de 50 minutes)¹⁾. — Revision avec extension du programme parcouru l'année précédente.

L'homme. — Notions sur la digestion, la circulation, la respiration, le système nerveux, les organes des sens. — Conseils pratiques d'hygiène. — Effets pernicieux de l'alcool, du tabac, etc.

Animaux utiles, animaux nuisibles.

Les végétaux. — Parties essentielles de la plante. — Principaux groupes.

— Plantes alimentaires.

Causeries sur les pompes, fontaines, jets d'eau, baromètre, thermomètre, machines hydrauliques, machines à vapeur, machines électriques, piles, paratonnerre, télégraphe, téléphone, etc.

Renseignements sur les principales industries; industries de précision: mécanique, horlogerie; industries de luxe: orfèvrerie, bijouterie, etc. — Imprimerie, photographie.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire. — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Orthographe. — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Homonymes, synonymes. — Familles de mots.

Rédaction. — Composition sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes se rapportant au programme de l'année. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Rédaction d'un texte sur des notes prises pendant une lecture ou une leçon. — Classement général des idées. —

¹⁾ Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique et à l'hygiène. Voir le programme détaillé: Aliments. — Hygiène.

Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (4 heures de 40 minutes).

Revision et développement du programme de cinquième année.

Extraction de la racine carrée (sans démonstration). Calculs sur les aires et les volumes. Nombreux exercices oraux et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce.

Problèmes d'intérêts, d'escompte (en dehors) et de mélanges dans les cas les plus simples.

Factures et comptes divers. Notions pratiques de comptabilité.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 45 minutes; filles: 1 leçon de 50 minutes).

1^{er} Semestre. — Revision et développement du programme de 5^{me} année. — Surface et volume des solides: parallélépipède, prisme, cylindre, pyramide et cône. Développement des surfaces. — Construction de ces développements. — Applications pratiques.

2^{me} Semestre (*garçons*). — Solides tronqués coupés par un plan parallèle à la base. — Nombreuses applications pratiques (tas de sable, tronc d'arbre, etc.). — Méthodes pratiques et abrégées pour le calcul des surfaces et des volumes.

Allemand (3 leçons de 40 minutes)¹⁾. — Grammaire: Déclinaison du substantif et de l'adjectif. Prépositions (suite). Présent, imparfait et passé indéfini des verbes irréguliers les plus usuels. Travaux écrits, petites compositions. — Nombreux exercices intuitifs de conversation.

Etude de poésies et de chants. Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices.

Manuel pratique de langue allemande, A. Lescaze. Leçons 14 à 26.

Géographie (2 leçons de 50 minutes). — Notions élémentaires sur la lecture des cartes. — Géographie de l'Europe en insistant particulièrement sur les pays limitrophes de la Suisse. Principaux produits. Places de commerce et ports les plus importants. — Revision de la géographie de la Suisse. — Croquis et tracé de cartes. — Manuel-atlas du degré supérieur, par Rosier. (Le paragraphe de ce manuel intitulé: Phénomènes terrestres, pages 20 à 42, sera traité seulement sous forme d'entretiens dans la leçon de lecture).

Histoire (garçons: 2 leçons de 40 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). — Premier récit. — Genève jusqu'à la fin du XV^e siècle. — Les évêques, la maison de Savoie, la commune de Genève. — Code de franchises d'Adhémar Fabri.

2^{me} récit. — Luttes de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgéoisie de Genève avec Fribourg et Berne.

3^{me} récit. — La Réforme.

4^{me} récit. — Nouvelles luttes avec la maison de Savoie. — L'Escalade.

5^{me} récit. — Genève au XVII^{me} et au XVIII^{me} siècles. — Réfugiés.

6^{me} récit. — Période révolutionnaire. — Réunion de Genève à la France.

7^{me} récit. — Délivrance de Genève, qui devient un canton suisse.

8^{me} récit. — Révolution de 1846. — Principaux événements qui la suivirent jusqu'en 1871.

Ecriture (2 leçons de 15 minutes). — Exercices d'écriture cursive, ronde.

— Application de la calligraphie à la tenue des comptes.

Dessin (filles: 2 leçons de 40 minutes; garçons: 3 leçons de 40 minutes).

— Dessin de solides et d'objets, en partant de coupes et croquis côtés. — Développement de leurs surfaces. — Ornancement de ces surfaces.

¹⁾ N.-B. Pour l'année scolaire 1900—1901, la sixième année gardera encore le programme transitoire, soit leçons 10 à 18. (Manuel troisième édition.)

Dessin d'ornements, d'après des modèles de style avec indication de l'ensemble qu'ils décorent. — Suite des notions de perspective normale.

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Revision et développement du programme de 5^{me} année.

Modes. — Explication des principaux signes de la notation sur la portée (en vue de la transcription). — Portée. — Lignes supplémentaires. — Clés: sol et fa. — Dièze, bémol, bécarré. — Armure. — Tonique. — Signes de durée: ronde, blanche, noire, croche, double-croche, point, pause, demi-pause, soupirs. Mesures simples et composées, les plus usitées. — Signes d'expression. — Mouvement.

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles*. — Voir le programme de 5^{me} année. — Poutre d'équilibre, fixe et mobile.

Garçons. — Voir le programme de 5^{me} année. — Exercices combinés en station et en marche. — Exercices tactiques. — Sauts combinés. — Pas de géant, avec saut.

Travaux manuels (5 heures). — *Jeunes filles*.

Tricotage et crochet (6 heures). — Quelques échantillons de tricot et de crochet. — Applications diverses: brassières, chaussons, etc.

Raccommodeage du bas. — Revision du trou de côtes. — Trou de diminution avec point de couture. — Pièce rapportée au bas.

Couture. — Sur un morceau unique: revision des différents points et coutures appris précédemment (voir le programme détaillé). Couture à points arrière surfilée; pièce à rejoindre; petits plis; ourlets à jour; points d'ornementation; application de ces divers points à la marque.

Etude des fronces: poignet indiqué dans le manuel (sans la piqûre du contour). — Triège simple sur grosse toile. — Reprise simple sur la toile usée. — Exercices pratiques pour l'application des divers raccommodesages.

Exercices préparant aux confections. — 1^o A la chemise: Devant de chemise avec poignet; pratiquer une fente au milieu; garnir le côté gauche d'un faux-ourlet et, le côté droit d'une patte croisant sur le faux-ourlet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2^o Au tablier: Un empiècement doublé avec un bias à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — 3^o Au pantalon: Bas de jambe de pantalon avec poignet.

Coupe. — 1^o Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — 2^o Chemise avec manches. — 3^o Tablier forme princesse. — 4^o Tablier à empiècement. — 5^o Pantalon de fillette.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Jeunes garçons (2 heures). — Travail sur bois. — Notions sur les outils les plus usuels. — Construction de quelques objets assemblés.

30. 27. Programme des leçons de choses destinées à la première et à la deuxième année des écoles primaires (Genève). (1900.)

Fin d'été. — Automne.

Première année.

Mobilier scolaire. — Outils de l'écolier (plume, crayon, règle, boîte d'école). — Sujet spécial pour les classes de jeunes filles (couture). — Sujet spécial pour les classes de garçons (travaux

Fin d'été. — Automne.

Deuxième année.

Un meuble spécial de la classe. — Eponge, gomme, craie, livre et cahier (notions sur la fabrication du papier). — Coton. — Sac d'école. — Céréales: riz, avoine, moulin, instruments agri-

Première année.

manuels). — Farine. — Pain. — Batteuses. — Fruits à pépins. — à noyau. — Raisin. — Noix. — Fleurs d'automne: dahlia, colchique, baies des haies, — Légumes: chou, carottes, céleri, rave. — (Carnassier) chien, chat. — Herbivore non ruminant: cheval. — (Ruminant) bœuf, vache. — Le regain. — Les animaux vont en champ. — Rongeur: souris. — (Passereau) moineau. (Palmipède) canard. Basse-cour en général. (Oiseaux.) — Poissons: truite, féra, brochet. — Mollusques: escargot, limace. — Reptile: serpent, lézard. — Notions préliminaires sur l'orientation des objets de la classe par rapport à l'enfant (devant, derrière, gauche, droite). — Pluie, brouillard, nuages. — Labourages, travaux des champs. — Résumé sur l'automne (21 septembre). — L'école, sa situation, nom des rues qui l'avoisinent. — Hygiène: lavages, propreté.

Hiver.

Chauffage, coke, bois, allumettes (danger). — Eclairage: bougies, lampes. — Vêtements. — Laine. — Moton. — Chèvre. — Fourrures: lapin, lièvre, renard. — Duvet, couverture. — Chausures. — Porc. — La neige et la glace. — Oiseaux à protéger en hiver. — 11 décembre, récit de l'Escalade. — 21 décembre, division du temps d'après les saisons. — Sapin. — 1^{er} janvier, division du temps en mois — jours de la semaine. — Les heures; horloges et montres. — Jouet, orange. — Les fêtes. — Causerie morale. — Coton. — Choix d'un vêtement de coton, tablier, etc. — Notions préliminaires sur le corps humain. — Les membres. — Soins à donner aux pieds et aux mains. — Moyens de locomotion. — L'habitation. — Un appartement. — Nos promenades.

Deuxième année.

coles. — Fruits: Gland, marrons, châtaignes, noix, noisette. — Vendange, vigne. — Huiles: noix, lin, olive, colza. Fleurs d'automne: chrysanthème, aster, clématite en graine. — Légumes conservés pour l'hiver, légumes secs. — Loup, tigre, lion. — Ane, mulot. — Chameau, chamois. — Lièvre, lapin. — Grive, bergeronnette. — Cygne, oie. — Volière (pigeon, tourterelle, paon). — Poissons conservés: hareng, sardine, thon. — Coquillages: huître, nacre. — Grenouille. — Crapaud. — Tortue. — Quatre points cardinaux. — Orientation du préau et de l'école. — Pluie, brouillards, nuages (plus de développement qu'en première année). — Récolte des pommes de terre; semaines, (blé). — Aspect de la nature (21 septembre — des jours et des nuits). — L'école, sa situation, nom des rues qui l'avoisinent (plus de développement qu'en première année). — Hygiène: aération.

Hiver.

Modes de chauffage: fourneau, calorifère, combustibles. — Gaz. — Modes d'éclairage: lampes, pétrole (danger), gaz. — Même sujet qu'en première année: travail de la laine, teinture, filage, tissage. — Fourrures: loutre, castor. — Crin, matelas, coussin. — Le cuir. — Animaux qui le fournissent. — Porc, soies, brosses douces. — La neige et la glace (plus de développement qu'en première année). — Protection des oiseaux en hiver: les mouettes. — Genève ancienne et moderne, l'Escalade dinde et marmite. — 21 décembre, les jours et les nuits: plaisirs de l'hiver. — Les conifères. — Division du temps: trimestre, semestre, semaine, jour. — Division du jour: heure, minute, seconde, cadran, montre. — Les fêtes. Causerie morale sur la générosité à exercer envers les malades, les isolés, les personnes âgées. — Coton cardé et filé, choix de quelques étoffes de coton. — Le corps humain: notions un peu plus développées qu'en première année. — Les sens. — Hygiène: soins à donner aux yeux, aux oreilles, aux dents, aux cheveux. — Vapeur: locomotive, bateaux à vapeur. — La maison en ville: caves, appartements, greniers. — La ferme, parties qui la composent. — Matériaux de construction:

*Première année.**Printemps.*

Le réveil de la nature (21 mars). — Généralités sur la plante: racine, tige, feuilles. — Fleurs du printemps: primevère, violette, anémone, scilla, muguet, lilas. — Légumes du printemps. — Cerise. — L'hirondelle. — Insectes utiles: l'abeille, le ver à soie. — La chèvre et le cabri. — Poule. (Œufs de Pâques.) — Café. — Fonte des neiges. — Cours d'eau.

Eté.

Les plaisirs de l'été; 21 juin. — Foins, fenaison. — Lait et crème. — Blé, champs. — Fleurs de l'été: églantine, rose, œillet. — Fruits de l'été: groseilles, cassis, framboises. — Sirops. — Promenades et courses. — Promotions. — Causerie sur les vacances: recommandations spéciales au point de vue de l'observation.

*Classification par sujets.**Animaux.*

Chien, chat. — Cheval. — Bœuf, vache. — Souris. — Moineau, canard, basse-cour. — Truite, féra, brochet. — Escargot, limace. — Serpent, lézard. — Mouton, chèvre, cabri. — Lapin, lièvre, renard. — Porc. — Oiseaux d'hiver. — Hirondelle. — Poule. — L'abeille, le ver à soie.

Deuxième année.

pierre, brique, bois, fer, ver. — Métiers du bâtiment; charpentier, menuisier, etc. — Quelques monuments publics.

Printemps.

Le 21 mars (les jours et les nuits). — Généralités sur l'arbre. — Arbres fruitiers, arbres d'ornements, les arbres des préaux. — Fleurs du printemps: perce-neige, corydale, pulmonaire, jonquille, narcisse, renoncule, ficaire, populage, bourgeons et fleurs des arbres fruitiers, fleur de la pomme de terre. — Fraise. — Oiseaux migrateurs, graminivores, insectivores, oiseaux de proie. — Insectes nuisibles (le hanneton, la chenille). — Chauve-souris, taupe, hérisson. — Poule et poussins. — Chocolat, sucre. — Thé. — Fonte des neiges, divers cours d'eau, distinction des rives, source et embouchure, le lac, la mer. — Premières notions de relief destinées à faire comprendre la pente des cours d'eau, montagnes, collines, plaines. — Nos cours d'eau.

Eté.

L'aspect de la nature en été; le 21 juin, les jours et les nuits. — Fleurs des prairies; sauge, scabieuse, marguerite, esparcette, bugle, graminées, silène. — Pâturages; chalets; beurre et fromage. — La moisson; fleurs des blés; coquelicot, bluet, nielle. — Fleurs de l'été: une ou deux fleurs cultivées, parmi les plus connues. — Fruits de l'été: abricots, prunes, pêches, myrtilles. — Confitures. — Promenades et courses. — Promotions. — Causerie sur les vacances: recommandations spéciales au point de vue de l'observation.

*Classification par sujets.**Animaux.*

Loup, tigre, lion. — Ane, mulet. — Chameau, Chamois. — Lièvre, lapin. — Grive, Bergeronnette, cygne, oie, volière, pigeon, tourterelle, paon. — Harfang, sardine, thon. — Huître. — Grenouille, crapaud, tortue. — Loutre et castor. — Porc. — Oiseaux migrateurs, graminivores, insectivores, oiseaux de proie. — Dinde. — Le hanneton. — La chenille. — Chauve-souris, taupe, hérisson.

Première année.

Plantes.

Fruits à pépins, à noyau. — Raisin. — Noix, orange. — Fleurs d'automne: dahlia, colchique, baies des haies. — Légumes: chou, carotte, céleri, rave. — Cotonnier. — Généralités sur la plante: racine, tige, feuilles. — Fleurs du printemps: primevère, violette, anémone, scilla, muguet, lilas. — Légumes du printemps. — Cerise. — Foins. — Blé. — Fleurs de l'été: églantine, rose, œillet. — Fruits de l'été: groseilles, cassis, framboises.

Objets usuels.

Mobilier scolaire. — Outils de l'élève (plume, crayon, règle, boîte d'école). — Objet spécial à une classe de filles. — Couture. — Objet spécial à une classe de garçons. — Travaux manuels. — Chauffage: coke, bois, allumettes. — Eclairage: bougies, lampes. — Laine. — Fourrure. — Duvet, couverture. — Chaussures. — Moyens de locomotion. — Coton. — L'habitation. — Un appartement. — Jouets.

Alimentation.

Farine. — Pain. — Œufs. — Café. — Lait et crème. — Sirops. — Viandes (voir les animaux). — Légumes (voir les plantes). — Fruits (voir les plantes).

Géographie.

Notions préliminaires sur l'orientation (devant, derrière, gauche, droite). — L'école, sa situation, noms des rues qui l'avoisinent. — Pluie, brouillards, nuages. — 21 décembre; division du temps d'après les saisons. — Les mois et les jours. — Les heures, horloges, montres. — La neige et la glace. — Moyens de locomotion. — Nos prome-

Deuxième année.

Plantes.

Céréales: riz, avoine. — Fruits: gland, marron, châtaigne, noix. — Noisette. — Vigne. — Noix, lin, olive, colza. — Fleur d'automne, chrysanthème, aster, clématite. — Légumes conservés pour l'hiver; légumes secs. — L'arbre: arbres fruitiers, arbres d'ornement. — Fleurs du printemps: perce-neige, corydale, pulmonaire, jonquille, narcisse, renoncule, ficaire, populage, bourgeons et fleurs des arbres fruitiers, fleur de la pomme de terre. — Fraise. — Fleurs des prés: sauge, scabieuse, graminée, esparcette, bugle, silène. — Pâturages. — Fleurs des blés: coquelicot, nielle, bluet. — Fleurs de l'été: une ou deux fleurs cultivées, parmi les plus connues. — Fruits de l'été: abricots, prunes, pêches, myrtilles.

Objets usuels.

Un meuble spécial de la classe. — Eponges, gomme, craie, cahier, (fabrication de papier). — Sac d'école. — Modes de chauffage: fourneau, calorifère, combustible, gaz. — Mode d'éclairage: lampe, pétrole, gaz. — Laine: travail de la laine, teinture, filage, tissage. — Fourrures. — Crin, matelas, coussin. — Cuir. — Locomotive; bateaux à vapeur. — Coton cardé et filé, choix de quelques étoffes de coton. — La maison en ville — parties qui la composent. — La ferme — parties qui la composent. — Matériaux de construction. — Métiers du bâtiment. — Chalet.

Alimentation.

Huiles. — Chocolat. — Sucre. — Thé. — Beurre et fromage. — Confitures. — Viandes (voir les animaux). — Légumes (voir les plantes). — Fruits (voir les plantes).

Géographie.

Quatre points cardinaux. Orientation du préau et de l'école. — Orientation des rues qui avoisinent l'école. — Pluie, brouillards, nuages (un peu plus de développement qu'en première année). — Division du temps: année, semestre, trimestre, saison, mois, semaine, jour. — Division du jour, heure, minute, seconde. — Longueur des jours

Première année.

nades. — Fonte des neiges — cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Lavages, propreté. — Notions préliminaires sur le corps humain. — Les membres. — Soins à donner aux pieds, aux mains, à la tête.

Sujets généraux.

Récolte des fruits. — Le regain. — Labourage, travaux des champs en automne. — Récit de l'Escalade. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs de l'hiver. — Le printemps; réveil de la nature. — Les plaisirs de l'été. — Foins et fenaisons. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

Deuxième année.

et des nuits: 21 décembre, 21 mars, 21 juin, 21 septembre. — La neige et la glace. — Vapeur. — Monuments publics. — Fonte des neiges — divers cours d'eau — distinction des rives — source et embouchure — le lac, la mer — premières notions de relief — montagne, colline, plaine, nos cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Aération. — Le corps humain (notions un peu plus développées qu'en première année). — Les sens. — Soins à donner aux yeux, aux oreilles, aux dents, aux cheveux.

Sujets généraux.

Vendanges. — Aspect de la nature en automne. — Récolte des pommes de terre, semaines, (blé). — L'Escalade, Genève ancienne et Genève moderne. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs et inconvénients de l'hiver. — Les jardins, les vergers et les haies au printemps. — L'aspect de la nature en été. — La moisson. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

III. Fortbildungsschulwesen.

31.1. Kreisschreiben an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Vorstände der allgemeinen und Töchterfortbildungsschulen des Kantons Zürich betr. die Inspektion der allgemeinen und der Töchterfortbildungsschulen. (Vom 24. Oktober 1900.)

1. Die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Mädchenfortbildungsschulen des Kantons werden im Sinne von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 einer besondern Inspektion unterstellt.

2. Für die technische Aufsicht über diese Anstalten wird durch den Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amts dauer ein Inspektor gewählt.

3. Die bisherige Aufsicht der Fortbildungsschulen durch die untern Schulbehörden bleibt unverändert fortbestehen.

4. Wenigstens einmal im Jahr hat der Inspektor die ihm unterstellten Anstalten zu besuchen.

5. Den Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen, sowie den Schulpflegen erteilt der Inspektor nach Analogie der den Visitatoren zustehenden Befugnisse die notwendigen Weisungen, und unterstützt sie in der Ausübung ihres Amtes mit Rat und Tat. Insbesondere hat dies zu geschehen bei Errich-